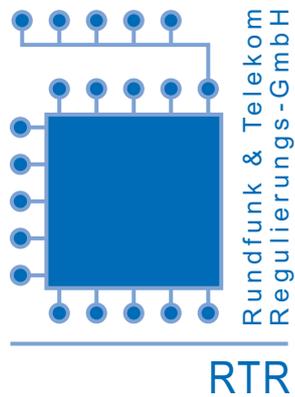
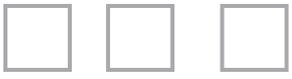


Kommunikationsbericht 2003







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	
1	Management Summary	9	
1.1	Einleitende Bemerkungen zum Kommunikationsbericht	9	
1.2	Gesetzliche Aufgabenstellung und Zielsetzung der RTR-GmbH	11	
1.3	Beitrag der RTR-GmbH zur Zielerreichung	12	
1.4	Ausblick	18	
2	Ziele der Regulierungstätigkeit	21	
3	Die Einbettung der RTR-GmbH in das regulatorische Umfeld	25	
3.1	Nationales Umfeld	25	
3.2	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	28	
3.3	Internationales Umfeld	29	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	33	
4.1	Fachbereich Rundfunk	33	
4.1.1	Regulatorische Rahmenbedingungen	33	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Rundfunk	34	
4.1.2.1	Zulassungsverfahren und Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten	34	
4.1.2.2	Event- und Ausbildungsradios	36	
4.1.2.3	Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter	37	
4.1.2.4	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	38	
4.1.2.5	Sendeanlagen des ORF	38	
4.1.3	Regulierungsaktivitäten im Bereich terrestrisches Fernsehen	39	
4.1.3.1	Mitbenutzung von ORF-Sendeanlagen und Frequency-Sharing	39	
4.1.3.2	Fernmelderechtliche Verfahren des ORF	40	
4.1.4	Satelliten-Fernsehen	40	
4.1.4.1	Zulassungen	40	
4.1.4.2	Rechtsaufsicht über private TV-Veranstalter	41	
4.1.5	Kabel-TV	41	
4.1.5.1	Kabelrundfunk	41	
4.1.5.2	Kommunikationsnetze	42	
4.1.6	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	43	
4.1.6.1	Die Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement	43	
4.1.6.2	Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement	45	
4.1.6.3	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	46	
4.1.6.4	Frequenzbuch	46	
4.1.6.5	Messfahrzeug	46	
4.1.6.6	DVB-T-Testbetrieb Graz	47	
4.1.7	Internationale Aktivitäten	47	
4.1.7.1	Conférence Européene des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)	47	
4.1.7.2	Frequency Management Working Group (FMWG)	47	
4.1.7.3	International Telecommunication Union (ITU)	48	
4.1.7.4	European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)	48	



4.1.7.5	Revision der Fernsehrichtlinie	48
4.1.8	Die Zusammenarbeit mit den Fernmeldebüros und Funküberwachungen	49
4.1.9	Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts	49
4.1.10	Bundeskommunikationssenat (BKS) und Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	50
4.1.11	Digitalisierung des Rundfunks	50
4.1.11.1	Digitale Plattform Austria	50
4.1.11.2	Digitalisierungskonzept	51
4.1.11.3	Kooperationsvereinbarung zum DVB-T-Testbetrieb Graz	53
4.1.12	Digitalisierungsfonds	54
4.1.12.1	Gesetzliche Grundlagen	54
4.1.12.2	Förderungsrichtlinien	55
4.1.13	Fernsehfilmförderungsfonds	56
4.1.13.1	Gesetzliche Grundlagen	56
4.1.13.2	Förderungsrichtlinien	57
4.2	Fachbereich Telekommunikation	59
4.2.1	Regulatorischer Rahmen	59
4.2.1.1	Verordnungskompetenz der Regulierungsbehörden	62
4.2.2	Aktivitäten auf Basis des alten Rechtsrahmens	63
4.2.2.1	Verbot der Diskriminierung	63
4.2.2.2	Frequenzvergabe	68
4.2.2.3	Netzzugang: Zusammenschaltung und Entbündelung	71
4.2.2.4	Duldungspflicht (Site-Sharing)	76
4.2.2.5	Universaldienst	77
4.2.3	Aktivitäten bezüglich des Überganges vom alten zum neuen Rechtsrahmen	78
4.2.3.1	Von der Konzessionsvergabe zur Anzeigepflicht	78
4.2.3.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen	80
4.2.3.3	Streitbeilegungsverfahren – ADR	81
4.2.3.4	Verfahren gemäß § 122 TKG 2003	83
4.2.3.5	Verpflichtende Streitschlichtungsverfahren	86
4.2.3.6	Mobile Number Portability – Betreiberprojekt	87
4.2.3.7	Nationale Arbeitsgruppen	88
4.2.3.8	Internationale Arbeitsgruppen	89
4.2.4	Aktivitäten auf Basis des neuen Rechtsrahmens	92
4.2.4.1	Marktdefinition	92
4.2.4.2	Marktanalysen	96
4.2.4.3	Auferlegung der Vorabverpflichtungen – „Die Regulierungsinstrumente“	97
4.2.4.4	Konsultations- und Koordinationsmechanismen	98
4.2.4.5	Frequenzhandel	99
4.2.4.6	AGB, Entgelte und Nutzungsrechte	100
4.2.4.7	Kommunikationsparameter	104
4.2.4.8	Mehrwertdienste	111
4.2.4.9	Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde	114
4.2.5	Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen	115
4.2.6	Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts	117
4.3	Kompetenzzentrum	119



5	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	123	■ ■ ■ ■
5.1	Entwicklung der österreichischen Medienmärkte	123	
5.1.1	Einleitende Bemerkungen	123	
5.1.2	Die Entwicklung der Werbeaufwendungen	125	
5.1.3	Fernsehen	130	
5.1.4	Hörfunk	139	
5.1.5	Printmedien	144	
5.1.5.1	Presseförderung	148	
5.1.6	Die Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste: Terrestrik, Sat- und Kabelnetze	148	
5.1.6.1	Fernsehen	149	
5.1.6.2	Hörfunk	151	
5.1.6.3	Marktanalyse der KommAustria	153	
5.2	Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	155	
5.2.1	Generelle Marktentwicklung	155	
5.2.2	Marktentwicklung im Detail	157	
5.2.2.1	Sprachtelefonie Festnetz	158	
5.2.2.2	Mobilkommunikation	176	
5.2.2.3	Breitband	185	
5.2.2.4	Mietleitungen	194	
5.2.2.5	Die Märkte für elektronische Signaturen	199	
6	Das Unternehmen	203	■ ■ ■ ■
6.1	Entwicklung des Personalstandes	203	
6.2	Jahresabschluss	204	
6.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss	207	
6.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	209	
7	Anhang	211	□ □ □ □
7.1	Tabellen, Info-Boxen und Abbildungen	211	
7.2	Abkürzungen	214	
7.3	Relevante Rechtsquellen	218	
7.3.1	EU-Recht	218	
7.3.2	Österreichisches Recht	219	
7.3.2.1	Gesetze	219	
7.3.2.2	Verordnungen	221	
7.4	Abgekürzte Firmennamen	222	
	Impressum	223	





Vorwort

Als konvergente Regulierungseinrichtung für Rundfunk und Telekommunikation sehen wir eine wesentliche Aufgabe darin, gesetzliche Aufträge und Zielbestimmungen im Hinblick auf die Bereiche Rundfunk und Telekommunikation derart wahrzunehmen, dass ein effizienter Wettbewerb im Dienste von Qualität, Vielfalt sowie letztlich der Konsumenten gesichert wird. Damit soll weiters für Österreich eine Spitzenposition in der europäischen Informationsgesellschaft mit hoher Standortattraktivität garantiert werden.

Ein Hauptaugenmerk zur Förderung eines attraktiven Wirtschaftsstandorts liegt dabei auf der kontinuierlichen Entwicklung der Kommunikationsmärkte hinsichtlich der Qualität und der Vielfalt der angebotenen Produkte und Dienste unter Wahrung der Interessen aller Stakeholder – Politik, Wirtschaft und Konsumenten – im Sinne eines fairen und nachhaltigen Wettbewerbs. Der Beitrag, den die RTR-GmbH und die Regulierungsbehörden dazu leisten, besteht in kompetenten, sachorientierten und wirksamen Entscheidungen, die dem europäischen und nationalen Regelwerk, aber auch den Anforderungen der Marktteilnehmer entsprechen und frei von Partikularinteressen getroffen werden. Die frühzeitige Erkennung neuer technischer und wirtschaftlicher Trends und ihre Berücksichtigung im Entscheidungsfindungsprozess ist dabei wesentlich für die Regulierungsarbeit. Zum anderen fördert die Regulierungsbehörde die Selbstregulierung am Markt durch den gezielten Einsatz von Instrumenten wie Moderation und Konsultation.

Mit der vorliegenden Publikation knüpfen wir an die Tradition unserer Berichtstätigkeit der vergangenen Jahre an und folgen einmal mehr dem Prinzip der Transparenz. Über das Jahr 2003 berichten wir wie folgt: Inhaltliche Schwerpunkte sind eine detaillierte Darstellung der regulatorischen Sacharbeit für die Bereiche Rundfunk und Telekommunikation der Regulierungsbehörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), ergänzt durch Abrisse zur internationalen Sacharbeit und zum regulatorischen Umfeld der konvergenten Regulierungseinrichtung; wesentliche Marktdaten der Medienbranche geben Aufschluss über Reichweiten und Marktanteile der gedruckten und elektronischen Medien; die hier publizierten Marktdaten der Telekom-Branche basieren großteils auf umfangreichen Recherchen der RTR-GmbH, in ihrer Strukturierung folgen sie den Vorgaben des neuen Rechtsrahmens. Schließlich wird auf das Unternehmen RTR-GmbH eingegangen, dessen Entwicklung stets von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geleitet wird.

Wir freuen uns, Ihnen hiermit den Kommunikationsbericht 2003 überreichen zu dürfen und einen fundierten Einblick in unsere umfassende Tätigkeit geben zu können.

Wien, im Juni 2004

Dr. Alfred Grinschgl

Dr. Georg Serentschy



1. Management Summary

1.1 Einleitende Bemerkungen zum Kommunikationsbericht

Der vorliegende Kommunikationsbericht 2003, der den Tätigkeitsbericht 2003 sowie zusätzlich einen ausführlichen Berichtsteil zum aktuellen Stand als auch zur Entwicklung der Medien- und Telekommunikationsmärkte enthält, verfolgt mehrere Ziele, die vor dem Hintergrund verschiedener gesetzlicher Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zu sehen sind:

- Die RTR-GmbH, vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer und Auftraggeber, der Republik Österreich, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens ab. Dabei ist in diesem jährlichen Bericht insbesondere über die erfüllten Aufgaben, die Personalentwicklung und die betrieblichen Aufwendungen Rechenschaft abzulegen.
- Die RTR-GmbH berichtet in weiterer Folge an die jeweils ressortzuständigen Organe der Österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen postulierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt: „Die Regulierungsbehörde hat jährlich den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über die Erreichung der in § 1 Abs. 2 TKG 2003 dargelegten Regulierungsziele zu informieren und dem Nationalrat darüber zu berichten.“
- Schließlich ermöglicht der vorliegende Kommunikationsbericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Problemstellungen und Herausforderungen, die mit dem gesetzlich fundierten Bestreben nach Ermöglichung von mehr Wettbewerb und Vielfalt im Interesse der Konsumenten und Nutzer von Angeboten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation verbunden sind.

Der vorliegende Kommunikationsbericht gliedert sich im Wesentlichen in die folgenden Hauptthemen:

 **1. Management Summary:** Dieses Kapitel dient der raschen Orientierung hinsichtlich der Berichtspflichten und der weiteren Inhalte im vorliegenden Kommunikationsbericht.

 **2. Ziele der Regulierungstätigkeit:** Die RTR-GmbH leistet einen Beitrag zur zentralen Erreichung der Regulierungsziele, wie sie in den einschlägigen Gesetzen genannt werden. Es sind dies insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), das KommAustria-Gesetz (KOG) und das Signaturgesetz (SigG). Daher werden die Ziele der Regulierungstätigkeit am Beginn des Berichts dargestellt.



3. Die Einbettung der RTR-GmbH in das regulatorische Umfeld: Die RTR-GmbH kooperiert mit einer Vielzahl von anderen regulierungsrelevanten Stellen im nationalen und internationalen Umfeld. Zum besseren Verständnis dieser Kooperationen und Aufgabenteilungen zeigen wir diese Zusammenhänge auf.



4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH: In diesem Teil werden die Aktivitäten des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres 2003, gegliedert nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation, dargestellt und im Hinblick auf deren Beiträge zur Erreichung der Regulierungsziele beurteilt.

Rundfunk

Für den Fachbereich Rundfunk sind hier beispielhaft die regulatorischen Aktivitäten der KommAustria, für welche die RTR-GmbH als Geschäftsstelle eingerichtet ist, für die Bereiche Hörfunk und Fernsehen dargestellt. Ausführlich werden der Bereich Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung sowie die bevorstehende digitale Rundfunkübertragung behandelt.

Telekommunikation

Im Fachbereich Telekommunikation war das Geschäftsjahr 2003 besonders durch den Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen geprägt – in Abhängigkeit zum jeweils relevanten Rechtsrahmen werden diese Tätigkeiten in drei Unterkapiteln berichtet. Die Aktivitäten im Bereich der elektronischen Signatur finden sich ebenfalls in diesem Teil.

Elektronische Signatur

Kompetenzzentrum

Über den expliziten gesetzlichen Auftrag an die RTR-GmbH, für Angelegenheiten der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation die Aufgabe eines Kompetenzzentrums zu erfüllen, wird zum Abschluss dieses Kapitels berichtet.



5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte: In diesem Abschnitt findet der/die interessierte Leser/in zahlreiche Angaben und Fakten über Entwicklung und Situation des Werbemarktes (gegliedert nach allen wesentlichen Mediengattungen) sowie des Hörer-, Zuschauer- und Lesermarktes. Mit den Fakten über Werbe- und Konsumentenmärkte stützt sich der Bericht auf regelmäßig erhobene und von den Marktteilnehmern anerkannte Daten (z.B. FOCUS Media Research, Media-Analyse). Ergänzt wird dieser Teil um Angaben zur Presse- und Publizistikförderung, welche ab 01.01.2004 neu in die Zuständigkeit der KommAustria fallen.

Ausgehend von der Gesamtentwicklung des Telekommunikationsmarktes finden sich in diesem Abschnitt detailliertere Daten über Tarife, Umsätze und Volumina. Der Großteil der Daten basiert auf der von der RTR-GmbH durchgeführten Betreiberabfrage und wird durch internationale Vergleiche aus verschiedenen Quellen ergänzt. Das Ende dieses Kapitels bietet eine kurze Darstellung der Entwicklungen im Bereich der elektronischen Signatur.



6. Das Unternehmen: In diesem Kapitel informieren wir über unternehmensbezogene Themen, wie die Entwicklung des Personalstandes, den Jahresabschluss und den Aufsichtsrat. Besondere Informationen hinsichtlich der Finanzierung der elektronischen Signatur sowie der Einrichtung des Digitalisierungs- und des Fernsehfilmförderungsfonds werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss angeboten. Die Aufwendungen der RTR-GmbH im Rahmen ihrer „klassischen“ regulatorischen Tätigkeit werden auch getrennt nach den beiden Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation dargestellt.

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH legt mit diesem Tätigkeitsbericht Rechenschaft ab über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Wohle der Konsumenten. Diese Umsetzungsarbeit ist getragen vom Streben nach Effizienz in



der Durchführung und Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele. Internationales Benchmarking ist für die Geschäftsführung der RTR-GmbH auch eine Richtschnur für die Effizienz bei der Erbringung der behördlichen Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

1.2 Gesetzliche Aufgabenstellung und Zielsetzung der RTR-GmbH

An dieser Stelle erscheint es lohnend zu reflektieren, in welcher Form die gesetzlichen Aufgabenstellungen mit den regulatorischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen sind. Denn, der Hauptzweck jeder Regulierung, Wettbewerb in fairer und transparenter Form zu ermöglichen, abzusichern und schließlich wirtschaftlichen Nutzen und Nutzen auf der Seite der Konsumenten zu entwickeln, darf nie aus den Augen verloren werden.

Entwicklung der Kommunikationsmärkte: hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung

In dieser Zusammenfassung wird in konzentrierter Form auf die gesetzliche Aufgabenstellung und die daraus resultierende Zielsetzung der RTR-GmbH eingegangen. Darüber hinaus wird dargestellt, mit welchen konkreten Tätigkeiten die RTR-GmbH ihre einzelnen Aufgaben erfüllt bzw. ihre Ziele erreicht hat.

Der Rundfunkmarkt und der Telekommunikationssektor, vereinfacht als „Kommunikationsmärkte“ zusammengefasst, sind aufgrund von Multiplikatoreffekten von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft. Die langfristige und nachhaltige Entwicklung dieser Märkte ist folglich auch entscheidend für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes eines Landes.

Multiplikatoreffekte: Von den Kommunikationsmärkten gehen wirtschaftliche Impulse in andere Industriezweige über – durch gegenseitige Verschränkungen besteht ein Multiplikatoreffekt zwischen der Entwicklung der Kommunikationsmärkte und anderen Wirtschaftszweigen. So sind etwa mögliche Effizienzsteigerungen in anderen Industriezweigen von der Nutzung moderner Informationsinfrastruktur abhängig.

Wertschöpfungskette: Den Kommunikationsmärkten sind andere Märkte in der Wertschöpfungskette vor- bzw. nachgelagert, welche unmittelbar von der Entwicklung in diesen Märkten beeinflusst werden. Als vorgelagerte Märkte sind beispielsweise der Herstellermarkt für Telekommunikationsinfrastruktur und Filmproduzenten zu nennen. Nachgelagert ist zum Beispiel der Werbemarkt und andere Dienstleistungsbereiche.

Standortfaktor: Eine qualitativ hochwertige und kostengünstige Kommunikationsinfrastruktur wird im zunehmenden globalen Wettbewerb ein immer bedeutenderer Standortfaktor eines Landes.

Vielfältiger Nutzen für die Bevölkerung: Eine positive Entwicklung der Kommunikationsmärkte bringt unmittelbaren Nutzen für die Bevölkerung. Beispiele sind besserer Zugang zu mehr Information, größere Meinungsvielfalt und diverse Erleichterungen im täglichen Leben.

Auswirkungen in den Kommunikationsmärkten selbst: Natürlich wirkt sich die Marktentwicklung auch auf die Märkte selbst – also beispielsweise auf Arbeitsplätze, Innovationen und Investitionen – aus.



Die Entwicklung der Kommunikationsmärkte hat hohe Priorität.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kommunikationsmärkte gehen von der internationalen und nationalen Politik Impulse bezüglich klarer Rahmenbedingungen für die Förderung der Entwicklung dieser Märkte aus.

Initiativen auf europäischer Ebene: Innerhalb der Europäischen Union war man im Jahr 2003 bestrebt, mit dem neuen Rechtsrahmen für Kommunikationsmärkte die rechtlichen Rahmenbedingungen an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen. Darüber hinaus wurden Initiativen wie eEurope 2005 ins Leben gerufen, welche Europa an die Spitze der globalen Informationsgesellschaft bringen sollen.

Initiativen in Österreich: Eine wesentliche Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen war die Umsetzung des neuen europäischen Rechtsrahmens im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003).

Die Regulierungsbehörden leisten wichtige Beiträge zur Entwicklung der Märkte.

Im medienpolitischen Bereich ist besonders die Initiative der Bundesregierung im Hinblick auf die Schaffung des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfilmförderungsfonds im Rahmen einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) zu erwähnen.

Ein wichtiger Eckpfeiler in dieser nachhaltigen Umsetzungsstrategie zur Förderung der Märkte ist die Einrichtung von marktunabhängigen Regulierungsstellen, welche die Umsetzung der gesetzlichen Ziele vorantreiben.

Konvergenz: Um der Entwicklung des Zusammenwachsens von Rundfunk- und Telekommunikationsmärkten Rechnung zu tragen, ist die RTR-GmbH als konvergente Regulierungseinrichtung konzipiert, die beide Themenfelder abdeckt.

Unabhängigkeit: Die RTR-GmbH ist von den Marktteilnehmern und den Partikularinteressen unabhängig. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um bei Konflikten und Nichteinigungen im Markt die Rolle des Mediators, Katalysators bzw. „Schiedsrichters“ neutral wahrnehmen zu können.

Kompetenzzentrum als Selbstverständnis

Kompetenzzentrum: Damit die aus der täglichen Regulierungsarbeit gewonnenen Erfahrungen der Regulierungsbehörde für die Stakeholder optimal genutzt werden können, fungiert die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum. In dieser Rolle berät sie die Marktteilnehmer und liefert wertvolles Feedback an die Politik, das zur Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig ist.

Die Regulierungsbehörde ist den Regulierungszielen verpflichtet.

Sämtliche Aktivitäten der Regulierungsbehörde sollen die Erreichung der Regulierungsziele, wie sie in den einschlägigen Gesetzen genannt werden, unterstützen. Im Folgenden wird daher auf die Aktivitäten und deren Beitrag zur Zielerreichung im Jahr 2003 näher eingegangen.

1.3 Beitrag der RTR-GmbH zur Zielerreichung

Wichtige Eckpfeiler erfolgreicher Regulierung: Betrachtung von Gesamtzusammenhängen

Die Ziele und Aufgaben der Regulierung sind in den einschlägigen Gesetzen festgelegt. Im Jahr 2003 wurde eine Reihe von konkreten Einzelmaßnahmen gesetzt, die die Erreichung dieser Ziele direkt oder indirekt unterstützen.

Gerade durch die starken Abhängigkeiten ist daher eine Gesamtbetrachtung aller Maßnahmen und aller Auswirkungen, wie sie im Folgenden durchgeführt wird, notwendig.

Beitrag zur Zielerreichung nach dem KOG

Die Abbildungen zeigen schematisch den Zusammenhang zwischen den Aktivitäten der RTR-GmbH und deren Beitrag zur Zielerreichung.

Abbildung 1: Zielerreichung nach KOG

Ziele	Aktivitäten													
	Zulassungsverfahren	Rechtsaufsicht über private RF-Veranstalter	Beobachtung des Medienmarktes bzgl. Medienkonzentration	Aufbau Medienbeobachtung	Must-Carry-Verfahren	Site-Sharing-Verfahren	Satelliten-Zulassungen	Durchführung von Messungen und Versuchsabstrahlungen	Digitale Plattform Austria	Vorbereitung Testbetrieb Graz	Digitalisierungsfonds	Fernsehfilmförderungsfonds	Frequenzplanung DVB-T	Internationale Aktivitäten Rundfunk
Sicherstellung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der RF-Programme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓		✓
Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen RF-Markt in Österreich		✓	✓		✓	✓		✓	✓		✓		✓	✓
Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards für die Anbieter von Inhalten (Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz)		✓		✓							✓	✓		
Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk	✓	✓			✓	✓		✓						
Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz sowie die Förderung der Entwicklung der Kommunikationsmärkte							✓	✓				✓	✓	
Schaffung und Wahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität					✓		✓	✓	✓	✓				✓

✓ Aktivität unterstützt explizit Zielerreichung

✓ Aktivität hat Einfluss auf die Zielerreichung



Der Fachbereich Rundfunk war im Jahr 2003 besonders von den zahlreichen Zulassungsverfahren im Hörfunk geprägt sowie von den Aufgaben der Regulierungsbehörde im Hinblick auf die Einführung des Digitalen Rundfunks. Zu letzterem Aufgabengebiet zählen die internationale Frequenzkoordinierungsarbeit, die Vorbereitungen für den Testbetrieb für digital-terrestrisches Fernsehen in Graz sowie die Erstellung des „Digitalisierungskonzepts gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“. Zudem wurden im Jahr 2003 sämtliche organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungen für die Abwicklung neuer gesetzlicher Aufgaben (Digitalisierungsfonds, Fernsehfilmförderungsfonds) getroffen.

*Sicherstellung der
Meinungsvielfalt*

Zulassungsverfahren: Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu bestehenden Hörfunkveranstaltern bzw. die Zulassung von Übertragungskapazitäten als neue Versorgungsgebiete stärkt bestehende Privatradios in ihrer Versorgungsleistung bzw. steigert die Medien- und Meinungsvielfalt im elektronischen Bereich.

*Förderung der
Qualität der
Rundfunkprogramme*

Wahrnehmung der Rechtsaufsicht privater RF-Veranstalter: Die Überprüfung der Hörfunkveranstalter durch die KommAustria konnte sich im Jahr 2003 auf kontinuierliche Beobachtung und stichprobenartig vertiefte Kontrollen beschränken.

*Sicherstellung der
Meinungsvielfalt*

Site-Sharing-Verfahren: In der Frage der Mitbenutzung der ORF-Sendeanlagen durch private TV-Veranstalter entscheidet – für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht einigen – die KommAustria.

*Schaffung und Wahrung
einer hochwertigen
Kommunikationsinfra-
struktur zur Förderung
der Standortqualität*

Digitale Plattform Austria: Die Digitalisierung des Rundfunks stellt einen wesentlichen medien- und standortpolitischen Schwerpunkt in der Arbeit der KommAustria dar. Digitalisierungskonzept und die Vorbereitungen zum DVB-T-Testbetrieb in Graz 2004 waren wesentliche Schwerpunkte in der Arbeit der Regulierungsbehörde.

Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003

Abbildung 2: Zielerreichung nach TKG 2003

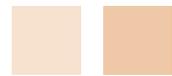
Aktivitäten	Alter Rechtsrahmen				Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen						Neuer Rechtsrahmen									
	Nichtdiskriminierungsverfahren	Frequenzvergabe	Netzzugang	Anschlussleistung	Mobilzusammenschaltung	Übergang zu Allgemein-genehmigungen	Allgem. Geschäftsbedingungen	Alternative Dispute Resolution	Streitschlichtung	Duldungspflicht	Nationale Arbeitsgruppen	Internationale Arbeitsgruppen	Verordnung relevanter Märkte	Marktanalyseverfahren	Regulierungsmaßnahmen	Konsultationen	Frequenzhandel	Kommunikationsparameter	Mehrwertdienste	Verpflichtende Streitschlichtung
Schaffung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur	✓	✓	✓	✓	✓					✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb																				
Vorteile für Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität		✓										✓				✓	✓	✓	✓	
Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Beschränkungen	✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen	✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Effiziente Nutzung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen	✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Förderung der Interessen der Bevölkerung																				
Sicherstellung von flächendeckendem Universaldienst																				
Schutz der Nutzer								✓				✓								
Bereitstellung von Informationen	✓						✓					✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherstellung von Integrität und Sicherheit		✓								✓	✓					✓			✓	✓
Grundsätze																				
Technologieneutralität			✓				✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Harmonisierung			✓	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Transparenz		✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

- ✓ Aktivität unterstützt explizit Zielerreichung
- ✓ Aktivität hat Einfluss auf die Zielerreichung

Anhand von einigen konkreten Beispielen wird der Zusammenhang weiter verdeutlicht:

Durchführung von Diskriminierungsverfahren: Durch die Überprüfung, ob eine Diskriminierung durch marktbeherrschende Unternehmen vorliegt, trägt die Regulierungsbehörde zu Fairness und Transparenz im Markt bei. Um den Wettbewerbern eine weitere Möglichkeit des Netzzugangs – den Wiederverkauf der Anschlussleistung – zu ermöglichen, wurden 2003 diesbezüglich mehrere Verfahren durchgeführt.

Zielerreichung erfordert starke Aktivität



*Sicherstellung effizienter
Nutzung von Frequenzen*

Frequenzvergabe: Transparente und nichtdiskriminierende Frequenzvergaben führen zu Chancengleichheit zwischen den Marktteilnehmern. Die Regulierungsbehörde trug 2003 dazu bei, bestehende Rechtsunsicherheiten im Bereich der Frequenzvergaben zu beseitigen.

*Funktionsfähiger
Wettbewerb*

Verfahren im Bereich des Netzzugangs: Die Gewährung des offenen Netzzugangs ist eine besonders wichtige Voraussetzung zur Schaffung eines nachhaltigen Wettbewerbes. Durch das starke Wachstum im österreichischen Mobilmarkt kommt den Mobilterminierungs-entgelten besondere Bedeutung zu. Im Einklang mit bisherigen Entscheidungen in diesem Bereich kam es 2003 erneut zu Festlegungen dieser Entgelte. Die schrittweise Anpassung der Entgelte spiegelt die Kostenentwicklung der Netzbetreiber wider, sodass Leistungs-anreize für weitere Kostensenkungen gefördert werden.

*Schaffung einer
modernen Infrastruktur*

Duldungspflicht: Durch die erstmalige Anordnung der Rahmenbedingungen für Mitbe-nutzung (Site-Sharing) wurde der Zugang zu bestehender Mastinfrastruktur geregelt.

Universaldienst: Im Jahr 2003 wurden diesbezüglich keine Anträge gestellt. Auf Initiative und unter maßgeblicher Mitwirkung der RTR-GmbH wurde ohne komplexes Verfahren eine vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Marktteilnehmern herbeigeführt.

*Funktionsfähiger
Wettbewerb*

Übergang zu Allgemeingenehmigungen: Durch den Übergang von der Konzessionspflicht zu einem System der Allgemeingenehmigung wurde der Marktzutritt weiter erleichtert.

Alternative Dispute Resolution (ADR): ADR ermöglicht eine raschere und kostengünstigere Konfliktlösung als Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren. Die RTR-GmbH definierte einen klaren Prozess, welcher zur Findung einer für die Streitparteien akzeptablen Lösung beitragen soll.

Schutz der Nutzer

Endkunden-Streitschlichtung: Die steigende Zahl der Streitschlichtungsverfahren bestätigt die besondere Bedeutung, welche diesen Verfahren in Bezug auf den Schutz der Nutzer zukommt. So ist gegenüber dem Vorjahr die Anzahl der Streitschlichtungsfälle um 43% gestiegen. Oft waren Dialer-Programme der Anlass zur Beschwerde. Die RTR-GmbH versucht durch noch stärkere Information das Bewusstsein der Nutzer und Marktteilnehmer diesbezüglich weiter zu erhöhen.

*Funktionsfähiger
Wettbewerb*

Verpflichtende Streitschlichtung: Durch die Einführung eines den TTK-Verfahren vorgela-gerten verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens besteht die Möglichkeit, potenzielle Verfahren vor der TTK abzuwenden und damit wertvolle Zeit zu gewinnen.

Mobile Number Portability: Die RTR-GmbH wirkte bei einem Betreiberprojekt zur Einführung von Mobile Number Portability mit. Ziel war die Klärung der wesentlichen Rahmenbedingungen.

Nationale Arbeitsgruppen: Durch die intensive Abstimmung mit dem Markt innerhalb natio-naler Arbeitsgruppen ist es der RTR-GmbH möglich, frühzeitig Entwicklungen zu erkennen und diese in relevanten Regulierungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Internationale Arbeitsgruppen: Im Bereich der Harmonisierung konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. Zu wichtigen Themen wurden „Best Practices“ erarbeitet und veröffentlicht.

*Funktionsfähiger
Wettbewerb und
Harmonisierung*

Marktdefinition: Als eine der ersten Behörden in der Europäischen Union definierte die RTR-GmbH 16 relevante Märkte, welche die Ausgangsbasis für die durchzuführenden Marktanalysen sind.

Marktanalyseverfahren: Erstmals wird im Rahmen einer Marktanalyse auch die Art des Wettbewerbsproblems identifiziert, um darauf aufbauend gezielte Regulierungsmaßnahmen auswählen zu können. Zu diesem Zweck wurden die Vorbereitungsarbeiten 2003 abgeschlossen und die Datenerhebung gestartet.

Regulierungsmaßnahmen: Trotz Annäherung an das allgemeine Wettbewerbsrecht werden auch in absehbarer Zeit einige ex ante-Verpflichtungen notwendig sein. Diese werden aber in Zukunft differenzierter und treffsicherer eingesetzt. Im Jahr 2003 wurden im Hinblick auf 2004 zu treffende Regulierungsentscheidungen die Vorbereitungsarbeiten national und international vorangetrieben.

Konsultationen und Koordinationen: Aufgrund der höheren Flexibilität im neuen Rechtsrahmen gewinnt eine international harmonisierte Vorgangsweise noch stärker an Bedeutung. Aus diesem Grund sind für wesentliche Entscheidungen verpflichtend Koordinationsverfahren durchzuführen. Erste Verfahren konnten 2003 beendet werden.

*Transparenz und
Harmonisierung*

Frequenzhandel: Der Handel mit Frequenzpaketen ist aufgrund des neuen Rechtsrahmens möglich. Die Regulierungsbehörde hat dazu bereits eine erste Leitentscheidung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Wettbewerb getroffen.

*Sicherstellung
effizienter Nutzung
von Frequenzen*

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): Durch Erweiterung der meisten Nutzerrechte auf alle Betreiber eines Kommunikationsdienstes kam es zu wesentlichen Verbesserungen im Bereich der Nutzerrechte. Die AGBs müssen von allen Betreibern eines Kommunikationsdienstes angezeigt werden.

*Funktionsfähiger
Wettbewerb und
Schutz der Nutzer*

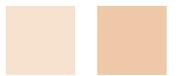
Kommunikationsparameter: Die Entgeltverordnung 2003 (EVO 2003) legt nähere Bestimmungen für Entgelte der Rufnummernbereiche mit geregelter Tarifobergrenze fest. Mit der „Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung“ wurden Bestimmungen für eine transparente, objektive und nachvollziehbare Vergabe bestimmter Kommunikationsparameter konkretisiert. Die Effizienz der Nummernvergabe konnte weiter gesteigert werden.

*Sicherstellung
effizienter Nutzung
von Nummerierungs-
ressourcen und
Schutz der Nutzer*

Mehrwertdienste: Zur Steigerung der Transparenz veröffentlicht die RTR-GmbH ein Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste. Mit der EVO 2003 wurden nähere Bestimmungen für Entgelte der Rufnummernbereiche mit geregelter Tarifobergrenze festgelegt. Eine Tarifzonensperre für Mehrwertdienste ist erstmals verpflichtend und entgeltfrei.

Zielerreichung bezüglich elektronischer Signatur: Als eine laufende Aufgabe nahm die RTR-GmbH die Unterstützung der Telekom-Control-Kommission (TKK) als Aufsichtsstelle über die Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz (SigG) wahr.

*TKK ist Aufsichtsstelle
nach SigG.*



1.4 Ausblick

Herausforderung für 2004: Fortsetzung einer erfolgreichen Implementierungsstrategie und Anwendung des neuen Rechtsrahmens

Ein Jahresbericht ist nur eine Momentaufnahme, und obwohl 2003 eine Reihe von konkreten Maßnahmen gesetzt wurden, welche die Entwicklung der Märkte förderten, gibt es auch für 2004 eine Vielzahl von Herausforderungen, denen sich die Regulierungsbehörde und alle Marktteilnehmer stellen werden. Geplante, besondere Schwerpunkte sind:

Neue Aufgaben: Mit 01.01.2004 wurden zwei Fonds, der Digitalisierungsfonds und der Fernsehfilmförderungsfonds bei der RTR-GmbH eingerichtet. Die zügige und transparente Abwicklung dieser jeweils mit EUR 7,5 Mio. dotierten Fonds sind ein erklärtes Ziel für 2004. Zusätzlich wurde mit 01.01.2004 die Presse- und Publizistikförderung bei der KommAustria angesiedelt.

Digitalisierung: Im Jahr 2004 startet der erste Testbetrieb für interaktives, digital-terrestrisches Fernsehen im Versorgungsgebiet Graz. Daraus gewonnene Erkenntnisse werden maßgeblich zur weiteren Einführungsstrategie beitragen. Darüber hinaus wird im Jahr 2004 die Ausschreibung des Multiplex-Betreibers für digitales terrestrisches Fernsehen vorbereitet.

Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie, welche ausgehend von einer Gesamtbetrachtung des Marktes und der gegenseitigen Abhängigkeit von Entscheidungen zur positiven Entwicklung des Marktes beiträgt.

Durchführung der Marktanalysen und Auferlegung geeigneter Maßnahmen, um Wettbewerbsdefizite zu beseitigen mit dem Ziel, nachhaltigen Wettbewerb zu fördern.

Fortsetzung der Breitbandinitiative, um einen Beitrag dazu zu leisten, Österreich an die Spitze der Informationsgesellschaft zu bringen.





2. Ziele der Regulierungstätigkeit

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert. Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich grob in vier Bereiche unterteilen:

Die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörde sind im Gesetz festgelegt.

1. Geschäftsapparat für die Telekom-Control-Kommission (TKK),
2. Geschäftsapparat für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria),
3. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben und
4. Führung eines Kompetenzzentrums für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation.

Sämtliche im Jahr 2003 durchgeführte Aktivitäten trugen zur Erreichung der Ziele der Regulierungsbehörden, wie sie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt sind, bei.

Ziele der Regulierung laut § 1 TKG 2003

Durch Maßnahmen der Regulierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.
2. Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten durch
 - a) Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer,
 - b) Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen,
 - c) Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,
 - d) Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen.
3. Förderung der Interessen der Bevölkerung durch
 - a) Sicherstellung eines flächendeckenden Universaldienstes,
 - b) Schutz der Nutzer insbesondere durch ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowie ein hohes Datenschutzniveau,
 - c) Bereitstellung von Informationen, insbesondere in Form von transparenten Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
 - d) Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen.

Schaffung einer modernen Infrastruktur

Sicherstellung des Wettbewerbs

Förderung der Interessen der Bevölkerung

Die genannten Maßnahmen sind weitestgehend technologieutral zu gestalten.

Aufgaben und Ziele gemäß KOG

Aufgaben sind

- die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk,
- die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen,
- die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und
- die Verwaltung der Mittel des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfilmförderungsfonds.

Ziele sind

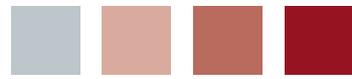
- die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
- die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
- die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
- die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
- die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
- die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation und
- die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Kompetenzzentrum nach § 5 KOG

In § 5 Abs. 3 Z 5 KOG kommt der RTR-GmbH die Aufgabe des Aufbaus und der Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation zu.

Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG)

Nach dem SigG erfüllt die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der TKK die Aufgabe der Aufsicht über die Zertifizierungsdiensteanbieter.





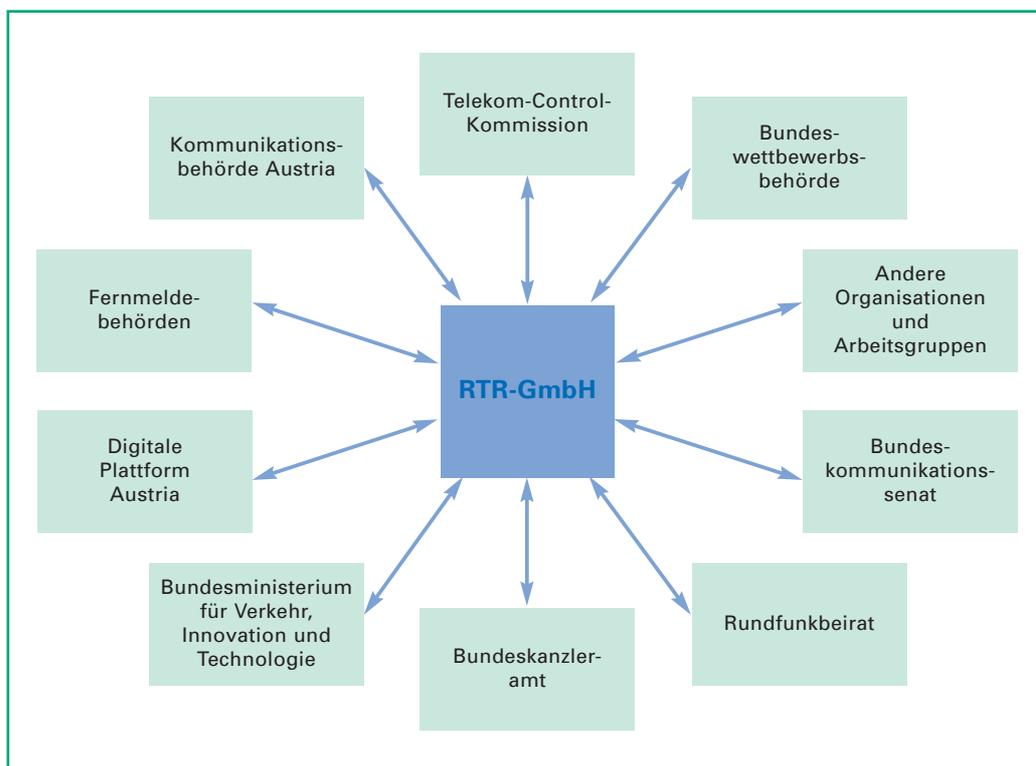
3. Die Einbettung der RTR-GmbH in das regulatorische Umfeld

3.1 Nationales Umfeld

Um die in Kapitel 2 genannten Ziele erreichen zu können, ist die RTR-GmbH in ein sehr differenziertes „Regulierungsumfeld“ eingebettet, welches hier überblicksartig dargestellt wird.

Die RTR-GmbH kooperiert mit den regulierungsrelevanten Stellen in Österreich.

Abbildung 3: Die RTR-GmbH und ihr nationales Umfeld



Die RTR-GmbH ist eine konvergente Regulierungseinrichtung.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH wurde mit dem KOG begründet, das mit 01.04.2001 in Kraft trat und mit der Hauptaufgabe der administrativen Unterstützung der KommAustria und der TKK versehen wurde. In weiten Bereichen leistet sie als Geschäftsapparat der Behörden (KommAustria und TKK) die vorbereitende Basisarbeit für die Regulierungsentscheidungen. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, einen für den Fachbereich Rundfunk und einen für den Fachbereich Telekommunikation. Der Geschäftsführer für den Rundfunkbereich wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. Die Gesellschaft wird in fachlichen Angelegenheiten dieser Bereiche vom zuständigen Geschäftsführer allein geleitet, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam. Die Anteile der Gesellschaft sind zu 100% dem Bund vorbehalten.

Während des Geschäftsjahres 2003 zeichneten die folgenden Geschäftsführer für die RTR-GmbH verantwortlich:

- Fachbereich Rundfunk: Dr. Alfred Grinschgl
- Fachbereich Telekommunikation: Dr. Georg Serentschy

Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK trifft die wesentlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Die Aufgaben sind im § 117 TKG 2003 beschrieben (siehe Kapitel 4.2.1).

Die TKK setzte sich 2003 wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender),
- Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied),
- Dr. Erhard Fürst,
- Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl,
- Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied).

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde; sie besteht aus einem Behördenleiter und – im Jahr 2003 – aus zwei weiteren Mitarbeitern. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben im Rahmen folgender Gesetze wahr:

- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Die RTR-GmbH ist Geschäftsapparat der TKK.

Die RTR-GmbH ist Geschäftsapparat der KommAustria.

Die Kommunikationsbehörde setzte sich 2003 wie folgt zusammen:

- HR Dr. Hans Peter Lehofer (Behördenleiter),
- HR Dipl.-Ing. Franz Prull (Behördenleiter-Stellvertreter),
- Mag. Michael Ogris.

Am 30.09.2003 schied HR Dr. Hans Peter Lehofer aus der KommAustria aus.

Mit In-Kraft-Treten des neuen Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und der Novelle zum Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) am 01.01.2004 obliegt die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung nunmehr der KommAustria. Die RTR-GmbH übernimmt hierbei ebenfalls Aufgaben im Rahmen der administrativen Unterstützung.

Im Unterschied zu den Mitgliedern der TKK sind der Behördenleiter und die Mitarbeiter der KommAustria hauptberuflich tätige Beamte bzw. Vertragsbedienstete, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Büros und Arbeitsplätze haben.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den Österreichischen Rundfunk (ORF) fungiert der beim Bundeskanzleramt (BKA) eingerichtete BKS.

Die fünf Mitglieder des BKS, von denen drei dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet. Die konstituierende Vollversammlung fand Anfang 2002 statt. Seither finden im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft in unregelmäßigen Abständen Fachveranstaltungen („Expertenpanels“) zu den Themenbereichen Markt/Content, Technik und Recht statt. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft waren auch in die Entstehung des Ende 2003 veröffentlichten „Digitalisierungskonzeptes gemäß § 21 Abs. 5“ zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens eingebunden.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören rund 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen an. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden von der Regulierungsbehörde bzw. deren Geschäftsapparat wahrgenommen.

Bundeskanzleramt (BKA)

Die Zusammenarbeit der RTR-GmbH mit dem BKA verläuft auf vielen Ebenen: Als dem BKA nachgelagerte Behörde unterstehen die KommAustria und die RTR-GmbH dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

Fernmeldebehörden

Während die KommAustria für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig ist, obliegt die Aufsicht über diese Funkanlagen den Fernmeldebehörden.

Bundeswettbewerbsbehörde

In Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts kooperiert die RTR-GmbH mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Stellen kooperiert die RTR-GmbH auch mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

3.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

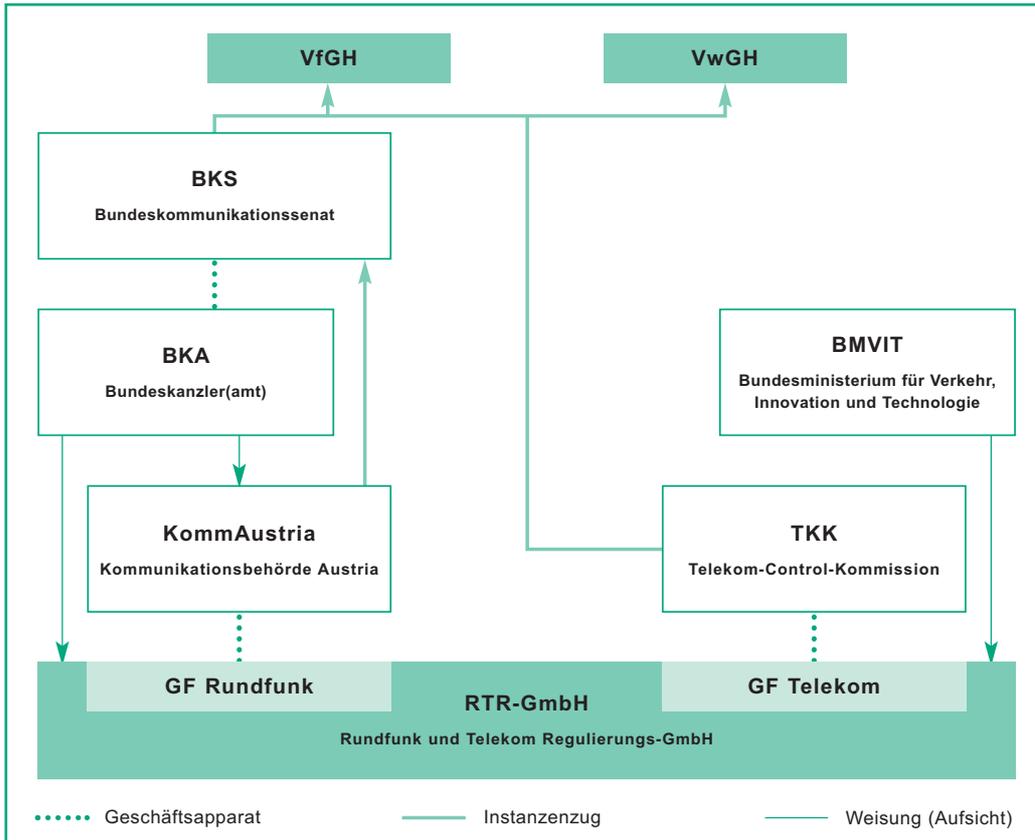
*Gegen Entscheidungen
der Regulierungs-
behörden:
unterschiedliche
Rechtsmittel möglich*

Gegenüber der KommAustria besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers, ebenso ist ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk vorgesehen; die Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk sind schriftlich zu erteilen. Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert.

Im Bereich Telekommunikation besteht ein Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation; auch diese Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.

Gegen Entscheidungen der TKK stehen die Rechtsmittel der Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Gegen Entscheidungen der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz beim BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten offen.

Abbildung 4: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge



3.3 Internationales Umfeld

Die fachliche Einbindung der RTR-GmbH auf internationaler Ebene ist essenzieller Bestandteil der regulatorischen Tätigkeit und stellt teilweise auch eine gesetzliche Verpflichtung der RTR-GmbH dar. Beide Fachbereiche sind – wenn auch unterschiedlich ausgeprägt – eng mit vergleichbaren Institutionen und Behörden anderer Staaten verknüpft.

Die RTR-GmbH kooperiert international mit den regulierungsrelevanten Stellen.

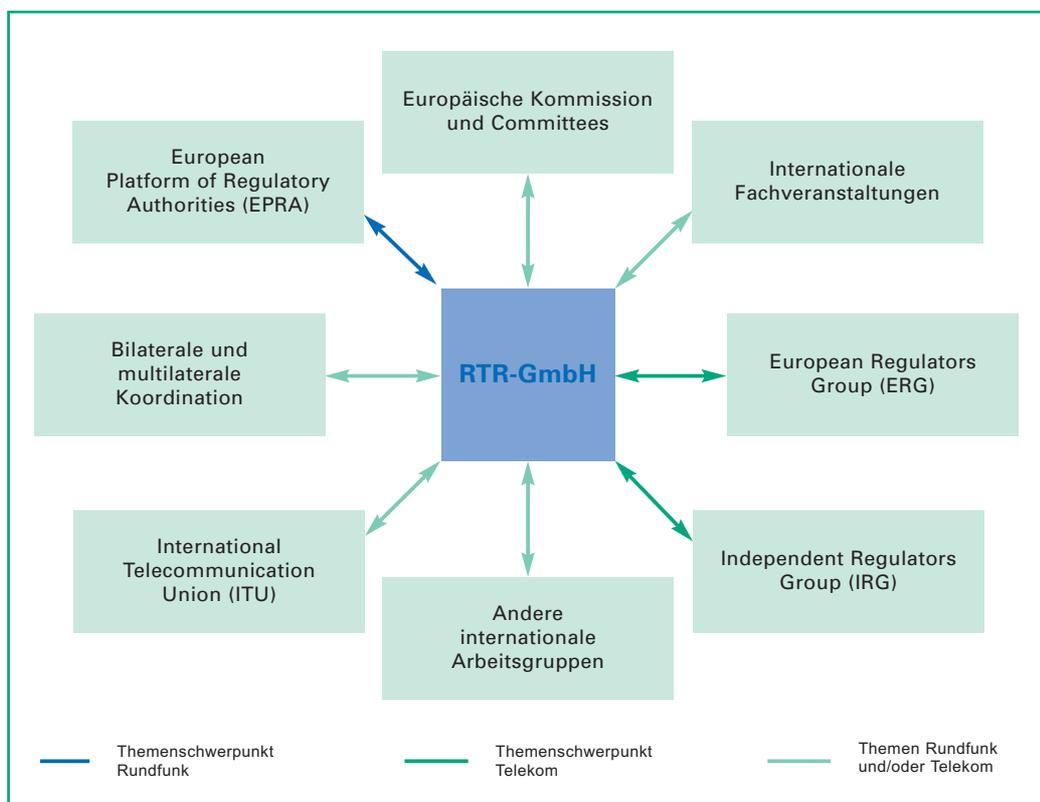
Die Internationalisierung der Kommunikationsmärkte hat zwangsläufig auch eine enge länderübergreifende Koordinierung und Kooperation der einzelnen Regulierungseinrichtungen zur Folge. Regulatorische Aspekte und ihre möglichen Auswirkungen auf den Markt lassen sich nicht allein auf einen einzelnen Markt reduzieren, sie sind stets im internationalen Marktumfeld zu sehen. Dies betrifft insbesondere jene Themenfelder der Regulierung, in denen regulatorische Entscheidungen direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaftsstandortqualität Österreichs haben.

Vielfach geht es in der internationalen Tätigkeit auch um die unmittelbare Wahrung der Interessen Österreichs in der weiteren Entwicklung von Kommunikationstechnologien. In diesem Zusammenhang ist besonders die aktive Mitarbeit der RTR-GmbH bei der internationalen Frequenzkoordinierungs- und -planungsarbeit zu erwähnen.

Darüber hinaus fließt Know-how aus dem internationalen Erfahrungsaustausch und dem „Benchmarking“ innerhalb der Regulierungseinrichtungen in die nationale Arbeit der RTR-GmbH ein.

In der folgenden Grafik ist das internationale Arbeitsumfeld der RTR-GmbH schematisch dargestellt.

Abbildung 5: Die RTR-GmbH und ihr internationales Umfeld



Nähere Informationen zur internationalen Arbeit der beiden Fachbereiche finden sich in den Kapiteln 4.1.7 und 4.2.3.8





4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

Die regulatorische Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk war im Jahr 2003 geprägt von der Umsetzung der Aufgaben und Ziele, die das KommAustria-Gesetz (KOG) an die Regulierungsbehörde und ihren Geschäftsapparat stellt. Allen voran ist hier die Zulassung neuer Rundfunkveranstalter zu nennen, die Ausübung der Rechtsaufsicht über private TV- und Radioanbieter, ebenso wie die Bestrebungen im Hinblick auf die Einführung des digitalen Rundfunks sowie die Koordinierungs- und Planungsarbeit im Rahmen des Frequenzmanagements.

4.1.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

Der regulatorische Rahmen für die Tätigkeit der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, hat im Jahr 2003 mit Erlassung des TKG 2003, BGBl. 70/2003, eine grundlegende Erweiterung erfahren. Das TKG 2003, welches in Umsetzung des elektronischen Richtlinienpakets der Europäischen Gemeinschaft am 20.08.2003 in Kraft getreten ist, schuf erstmals eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter Einschluss der Märkte für die Übertragung von Rundfunksignalen zu Endkunden. Die wesentlichste Neuerung bilden in diesem Zusammenhang die für Telekommunikations- und Rundfunkinfrastruktur gleichermaßen geltenden Wettbewerbsregeln des 5. Abschnitts, welcher zunächst eine Abgrenzung der einer sektorspezifischen ex-ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte und darauf basierend die Durchführung von Marktanalyseverfahren vorsieht.

Neuer Rechtsrahmen: wesentliche Änderungen des regulatorischen Rahmens bzgl. Zugang zur Rundfunkinfrastruktur

In Zusammenhang mit dem TKG 2003 ist auch die nunmehr einheitlich in § 15 TKG 2003 geregelte Anzeigepflicht für die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder Kommunikationsdienstes, folglich auch das Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und/oder -dienstes zur Verbreitung von Rundfunksignalen zu erwähnen. Die zuständige Regulierungsbehörde – im Bereich Rundfunk die KommAustria – stellt nach erfolgter Anzeige eine Allgemeingenehmigung aus, mit der Folge, dass Inhaber einer Allgemeingenehmigung gewisse Rechte aber auch Verpflichtungen treffen.

Auf Grundlage der § 7 iVm. § 120 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 hat die KommAustria nunmehr auch einheitliche Richtsätze zur einmaligen Abgeltung von Nutzungsrechten an durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen per Verordnung festzulegen. Zu diesem Zweck hat die KommAustria mit Beschluss vom 20.08.2003 die Aufnahme von Vorbereitungsarbeiten eingeleitet, um im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien bundesweit einheitliche Richtsätze festzusetzen.

Auch schon bisher von der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, in ihrer Funktion als Geschäftsapparat der KommAustria wahrgenommene Aufgaben, wie Frequenzverwaltung und Frequenzmanagement für den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, werden nunmehr im neuen TKG 2003 geregelt (6. Abschnitt).

Schwerpunkt der Tätigkeit von KommAustria und RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) war auch 2003 die Aufgabenstellung, den Marktzutritt neuer Programmanbieter zu fördern und sicherzustellen, dass diesen in technischer Hinsicht ein geordneter Sendebetrieb ermöglicht wird. Zu den vorrangigen Aufgaben der KommAustria zählten daher die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.2.1 Zulassungsverfahren und Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

*Erschließung neuer
bzw. Verbesserung
bestehender
Versorgungsgebiete*

Im Geschäftsjahr 2003 wurden im Hörfunkbereich 15 Zulassungsverfahren durchgeführt, die von Antragstellungen gemäß § 12 PrR-G ihren Ausgang nahmen. Hierbei handelte es sich um Verfahren bezüglich solcher Übertragungskapazitäten, die noch nicht einem privaten Hörfunkveranstalter oder dem ORF zur Nutzung zugewiesen waren.

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, wobei diese die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung enthalten müssen und veröffentlicht werden.

Wird kein Einspruch erhoben, kann eine Zuordnung der Übertragungskapazität an den Antragsteller erfolgen. Begründete Einsprüche bewirken hingegen, dass eine öffentliche Ausschreibung (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH) der Übertragungskapazität zu erfolgen hat, welche die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer festzulegenden Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge unterschiedliche Anträge – d.h. solche auf Verbesserung, solche auf Erweiterung oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in § 10 PrR-G genannten Reihenfolge zu prüfen.

Die Regelung des § 12 PrR-G sieht vor, dass noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der in § 10 PrR-G dargestellten Reihenfolge zu vergeben sind:

- Eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Frage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G notwendig sind.
- An nächster Stelle folgt die Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter, worunter jedoch nicht eine gebietsmäßige Erweiterung zu verstehen ist.
- Schließlich sind derartige Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Verfügbarkeit für bundesweiten privaten Hörfunk vorzusehen.
- In einem weiteren Schritt hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (Zulassungsinhabers) oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien

der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

In allen Fällen gilt, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

4.1.2.1.1 Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung

Sechs nach § 12 iVm. § 10 PrR-G durchgeführte Verfahren führten zur Verbesserung der Versorgung in bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

- „Öblarn, Strimitzen 107,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (Ennstaler Lokalradio GmbH),
- „Schoberpass, Jodl im Berg 101,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen“ (Harald Milchberger),
- „Friesach 101,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Kärnten“ (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH),
- „Steuerberg 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Kärnten“ (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH),
- „Brückl 96,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Kärnten“ (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH),
- „Villach 6, Genotthöhe 99,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (Privatradio Wörthersee GmbH).

4.1.2.1.2 Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete

Acht nach § 12 iVm. § 10 PrR-G durchgeführte Verfahren führten zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete:

- „Mürzzuschlag, Ganzstein 104,5 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH),
- „Kapfenberg 2, Maria Rehkogel, 106,1 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Niederösterreich“ (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH),
- „St. Johann im Pongau 2, Stenlehen 107,5 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ (Welle Salzburg GmbH),
- „St. Michael im Lungau 105,9 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Inneregebirg“ (Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH),
- „Neukirchen am Großvenediger 2-104,4 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Inneregebirg“ (Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH),
- „Bad Aussee 3-104,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut),
- „Spittal an der Drau 5, Hühnersberg 99,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirks Villach Land“ (Radio Villach Privatradio GmbH),
- „St. Georgen am Attersee, Lichtenberg 88,4 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Gmunden und Attergau“ (RTVision Allgemeiner Medienverein).

4.1.2.1.3 Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

*Neuzulassung für
„Freier Rundfunk
Freistadt GmbH i.Gr.“*

Im Jahr 2003 wurde eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ an die „Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.Gr.“ erteilt. Sechs Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete wurden mangels fernmeldetechnischer Realisierbarkeit abgewiesen. Ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wurde mangels freier Übertragungskapazität abgewiesen. Zwei Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete wurden wegen Nichtbefolgung von Mängelbehebungsaufträgen zurückgewiesen.

4.1.2.1.4 Anhängige Verfahren

Weitere neun Zuordnungsverfahren sind anhängig und befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien. Dabei handelt es sich um:

- Baden 2, Harzberg 93,4 MHz,
- Linz 2, Freinberg 96,7 MHz,
- Innsbruck 3, Natterer Boden 92,9 MHz,
- Göttweig, Benediktinerstift 107,1 MHz,
- Schwaz 2, Heuberg 100,2 MHz,
- Kremsmünster, Gusterberg 106,6 MHz,
- Gmünd, Schloßbichl 95,7 MHz,
- Hermagor, Kreuth 98,4 MHz,
- Ybbs an der Donau 96,5 MHz.

4.1.2.2 Event- und Ausbildungsradios

*Für „Event- und
Ausbildungsradios“:
auf wenige Monate
begrenzte Zulassungen
möglich*

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G kann die KommAustria auf wenige Monate begrenzte Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit (Eventradio) sowie Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Ausbildungsradio), erteilen.

Im Jahr 2003 hat die KommAustria vier Eventradios zugelassen:

- Ein Radioprojekt des Vereins Jeunesse am Wiener Naschmarkt, ein Projekt der Stadtgemeinde Leonding im Rahmen der Kulturwochen „leonart“ in Leonding, das Eventradio „sonne.at“ im Raum Baden sowie ein Programm im Rahmen der Festspiele Guttenstein.
- Ein Antrag der Radio Event GmbH auf Zulassung eines Eventradios im Rahmen des Milser Christkindlmarktes wurde abgewiesen, da Weihnachtsmärkte nicht unter die Definition einer eigenständigen Veranstaltung im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G fallen.

Im Jahr 2003 hat die KommAustria zwei Ausbildungsradios zugelassen:

- Eine Ausbildungszulassung für die Dauer von einem Jahr wurde an das BG/BRG Freistadt vergeben, das ein eigengestaltetes Programm für Schüler, Lehrer und Eltern, das in verschiedenen Sendeflächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe,

Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht, beantragt hatte.

- Dem FH Radio 94,4 MHz der Fachhochschule St. Pölten wurde neuerlich eine Zulassung für ein Jahr erteilt.

4.1.2.3 Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

4.1.2.3.1 Rechtsverletzungsverfahren und Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß PrR-G

Die Rechtsaufsicht der KommAustria über Hörfunkveranstalter im Hinblick auf Gesetzesverletzungen konnte sich im Jahr 2003 im Wesentlichen auf die kontinuierliche sowie stichprobenartig vertiefte Überprüfung der Hörfunkveranstalter durch die KommAustria beschränken. Es ist im Berichtszeitraum zu keinem bescheidmäßigen Abschluss von Verfahren nach § 25 PrR-G (einfache Rechtsverletzungen) oder § 28 PrR-G (wiederholte bzw. schwer wiegende Rechtsverletzungen, grundlegende Programmänderungen, Widerruf der Zulassung) gekommen.

Ein Verfahren wegen grundlegender Änderung des Charakters des genehmigten Programms wurde gegen einen Hörfunkveranstalter über Beschwerde eines Mitbewerbers eingeleitet. Die Beschwerde wurde jedoch in weiterer Folge zurückgezogen, sodass das Verfahren eingestellt wurde. Ein weiteres – amtswegig eingeleitetes – Rechtsverletzungsverfahren betraf den Verdacht des Verstoßes gegen § 17 PrR-G über die Grenzen der Zulässigkeit der Übernahme von Programmen anderer Rundfunkveranstalter. Dieses Verfahren wurde eingestellt.

Der Antrag eines Zulassungsinhabers auf Feststellung, dass die gewählte Konstruktion einer Betriebsgesellschaft keine verbotene Übertragung der Zulassung und damit keine Rechtsverletzung darstellt sowie, dass die Zulassung nicht gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen sei, wurde wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Die gegen diesen Zulassungsinhaber in der Folge amtswegig eingeleiteten Verfahren nach § 28 PrR-G sowie nach § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G (Erlöschen einer Zulassung nach Feststellung einer einjährigen Nichtausübung) waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

4.1.2.3.2 Anzeigepflicht von Eigentumsänderungen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G normieren Zulassungsvoraussetzungen (u.a. Ausschlussgründe sowie Bestimmungen, die eine zu hohe Medienkonzentration im Sinne der Meinungsvielfalt vermeiden helfen sollen), die während der gesamten Zulassungsdauer erfüllt sein müssen. Eine Verletzung dieser Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Widerrufsgrund für die Zulassung.

Eigentumsänderungen an Privatradios sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Um der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, sieht § 7 Abs. 5 PrR-G vor, dass jegliche Veränderung in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen (sowohl unmittelbar beim Hörfunkveranstalter als auch mittelbar bei Muttergesellschaften) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In besonderen Fällen (wenn ein neu eintretender Gesellschafter mehr als 50% der Anteile an einem Hörfunkveranstalter unmittelbar übernimmt) ist vor Durchführung dieser Eigentumsänderung eine Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Eigentumsbeschränkungen zur Vermeidung zu hoher Medienkonzentration im Sinne der Meinungsvielfalt

Auch im Jahr 2003 wurden – wie im Jahr davor – Eigentumsänderungen zum Zweck der Konsolidierung vorgenommen. Ein solcher Konsolidierungsprozess wurde insbesondere von der Styria Medien AG eingeleitet; davon betroffen sind die Hörfunkveranstalter Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, Privatrado Wörthersee GmbH, Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG und Ennstaler Lokalradio GmbH.

4.1.2.4 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

*„One-Stop-Shop“
KommAustria:
zuständig für rundfunk-
rechtliche Zulassungen
und fernmelderechtliche
Bewilligung von
Funkanlagen*

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria neben den rundfunkrechtlichen Zulassungen auch für die fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen zur Veranstaltung von Rundfunk (für Private und den ORF) nach dem TKG zuständig. Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag die Bewilligung einer neuen Funkanlage, so führt dies zu einem Veröffentlichungs- und in weiterer Folge eventuell zu einem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Rein fernmelderechtliche Anträge betreffen vor allem beabsichtigte Änderungen von Funkanlagen, wie die Montage neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen. Solche Anträge werden zunächst in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist (wie bei der Beantragung einer völlig neuen Übertragungskapazität) ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dem die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann die beabsichtigte Änderung der Funkanlagenbewilligung genehmigt werden.

Im Jahr 2003 wurden von der KommAustria 16 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende waren fünf weitere Anträge anhängig.

4.1.2.5 Sendeanlagen des ORF

*Fernmelderechtlich ist
die KommAustria auch
für den ORF zuständig.*

Im Rahmen der Zuständigkeit der KommAustria für sämtliche Rundfunkveranstalter wurde die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter fortgeführt. Der ORF verfügt in Österreich über in etwa 1.800 Sendeanlagen an ca. 470 Standorten.

Es wurden 15 Anträge des ORF auf Erteilung einer Bewilligung bzw. Änderung einer Bewilligung der Errichtung und des Betriebs einer Rundfunk-, Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) mit Bescheid erledigt. Internationale Koordinierungsverfahren wurden eingeleitet und zum Teil im Berichtsjahr abgeschlossen, für mehrere dieser Anlagen wurden Versuchsbetriebe bewilligt. Bewilligt wurde weiters die Errichtung und der Betrieb von zahlreichen UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF. Schließlich ist zur Zeit das Verfahren über die vom ORF beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität Pinwang 93,9 MHz, welche am 28.11.2003 veröffentlicht wurde, anhängig.

Im Bereich des digitalen Hörfunks wurden die dem ORF erteilten Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB-Gleichwellennetzes (Terrestrial-Digital Audio Broadcasting) in Wien bis

zum 31.12.2004 und in Innsbruck bis zum 01.04.2004 verlängert. Im Bereich Kurzwellenrundfunk wurde dem ORF die Benutzung von Frequenzen aus den WARC-92-Bandweiterungen für den Zeitraum 31.03.2003 bis 26.10.2003 (9.465 kHz) und für den Zeitraum 26.10.2003 bis 28.03.2004 (7.325 kHz und 9.495 kHz) bewilligt.

4.1.3 Regulierungsaktivitäten im Bereich terrestrisches Fernsehen

4.1.3.1 Mitbenutzung von ORF-Sendeanlagen und Frequency-Sharing

Infolge der abgeschlossenen Zulassungsverfahren für Ballungsraum-TV in den Versorgungsgebieten Linz, Salzburg und Wien hatten die Zulassungsinhaber Verhandlungen hinsichtlich eines Site- und Frequency-Sharings mit dem ORF zu führen, der bisher über die den privaten Rundfunkveranstalter im Rahmen der Zulassungsverfahren zugeteilten Kanäle das Programm ORF2 abgestrahlt hat. Die Zulassungsinhaber hatten daher einerseits mit dem ORF eine Einigung über die Mitbenutzung der Sendeanlagen (§ 19 PrTV-G), andererseits eine Einigung über die Bedingungen der Mitbenutzung der Übertragungskapazität (§ 13 PrTV-G) zu erzielen.

KommAustria entscheidet Site- und Frequency-Sharing-Verfahren bei Nicht-Einigung der Vertragsparteien.

Während sich die Zulassungsinhaber für die Ballungsräume Linz und Salzburg mit dem ORF über die Mitbenutzung von Sendeanlagen und Übertragungskapazität einigen konnten, konnte die PULS CITY TV GmbH, Zulassungsinhaberin für den Ballungsraum Wien, keine Einigung erzielen und beantragte nach sechswöchiger Verhandlungsfrist bei der KommAustria die Erlassung einer Entscheidung gemäß § 13 Abs. 5 iVm. § 19 Abs. 3 PrTV-G. Strittig waren insbesondere die Höhe des Entgelts für die Mitbenutzung der Sendeanlage sowie der zeitliche Umfang der Mitbenutzung der Übertragungskapazität, wobei die Abstrahlung der Sendung „Wien heute“ des ORF jedenfalls am Kanal 34 vorzusehen war.

Nach einem umfangreichen Verfahren, in dem ein betriebswirtschaftliches Gutachten erstellt und eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria durchgeführt wurde, erließ die KommAustria am 23.01.2003 einen Bescheid, der im Wesentlichen Folgendes anordnet:

Der ORF hat der PULS CITY TV GmbH die Übertragungskapazität Wien 1, Kanal 34, zeitweise, von Montag bis Freitag in der Zeit von 00.00 bis 15.37 Uhr, von 15.40 bis 19.00 Uhr und von 19.25 bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 00.00 bis 19.00 Uhr und von 19.25 bis 24.00 Uhr zu überlassen.

Für die zeitweise Nutzung der Sendeanlage des ORF am Standort Wien 1, Kahlenberg, zur Verbreitung eines Fernsehprogramms auf Kanal 34 durch die PULS CITY TV GmbH, wurde ein angemessenes Entgelt in der Höhe von EUR 262.620,- netto jährlich festgesetzt.

Weiters wurde der PULS CITY TV GmbH die Auflage erteilt, dem ORF die Ausstrahlung von Sendungen, an denen im Verbreitungsgebiet Wien ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie im Katastrophenfall, durch Nutzung der Übertragungskapazität Wien 1, Kanal 34, zu ermöglichen.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

4.1.3.2 Fernmelderechtliche Verfahren des ORF

Die KommAustria ist auch für die fernmeldebehördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen des ORF (nicht nur der Privatrundfunkveranstalter) zuständig. Über die diesbezügliche Tätigkeit im Bereich Hörfunk sowie über die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen wurde bereits an anderer Stelle dieses Kapitels (4.1.2.5) berichtet.

Im Berichtszeitraum wurden acht Anträge des ORF auf Änderung der Bewilligung für eine Fernseh-, Ballempfangs- und Sendeanlage mit Bescheid erledigt; für sechs dieser Anlagen sind Versuchsbetriebe bewilligt worden, internationale Koordinierungsverfahren wurden eingeleitet und zum Teil 2003 abgeschlossen.

4.1.4 Satelliten-Fernsehen

4.1.4.1 Zulassungen

Im Jahr 2003 wurden drei neue Satellitenzulassungen durch die KommAustria erteilt.

Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk wurde einheitlich für Hörfunk und Fernsehen im PrTV-G geregelt.

Im Berichtsjahr 2003 wurden folgende Zulassungen erteilt:

- K-TV Fernseh GmbH & Co KEG: Zulassung eines 24-stündigen christlichen Spartenprogramms mit Schwerpunkt auf religiösen Inhalten, Verbreitung über ASTRA 1 H (unter gleichzeitiger Zurücklegung der bisherigen Zulassung).
- Pro Sieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH: Zulassung eines Fensterprogramms im Rahmenprogramm von Pro7 mit den Schwerpunkten News, Infotainment und Unterhaltung, Verbreitung über ASTRA 1.
- telemediendienst GmbH: Zulassung eines verschlüsselten Erotikspartenprogramms (Abonnentenfernsehen im Pay-Per-View-Verfahren), Verbreitung über ASTRA 1 H.

Folgenden bereits zugelassenen Satellitenrundfunkbetreibern wurde die Nutzung von zusätzlichen bzw. anderen Satelliten bewilligt:

- ATV Privatfernseh-GmbH (Genehmigung der Nutzung der Satelliten Eutelsat Sesat und ASTRA 1G),
- Fashion TV Programmgesellschaft mbH (Genehmigung der Nutzung des Satelliten EUTELSAT EUROBIRD),
- K-TV Fernseh GmbH & Co KEG (Genehmigung der Nutzung des Satelliten ASTRA).

Ein weiteres Zulassungsverfahren wurde eingeleitet und ist noch anhängig. Ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines über einen Satelliten verbreiteten Fernsehprogramms wurde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

4.1.4.2 Rechtsaufsicht über private TV-Veranstalter

Im Berichtsjahr wurden zwei Widerrufsverfahren eingeleitet, welche aufgrund Nichtausübung zum Erlöschen der Zulassung der Sport Management International GmbH & Co KG und der IRO & Partners Management und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. geführt haben. Ein weiteres Widerrufsverfahren wurde eingeleitet und ist zur Zeit noch anhängig.

KommAustria stellt 2003 erstmals schwere Verletzung von Minderjährigenschutzbestimmungen fest.

Ein Strafverfahren eingeleitet wurde gegen den Geschäftsführer eines Satelliten-Rundfunkbetreibers wegen Unterlassung der Anzeige der Programmverbreitung über einen anderen als den genehmigten Satelliten. Es wurde mit Ermahnung des Geschäftsführers beendet.

Weiters hat die KommAustria mit Bescheid festgestellt, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in ihrem Satelliten-Fernsehprogramm TV6 Minderjährigenschutzbestimmungen des PrTV-G (§ 32 Abs. 2 und Abs. 3 PrTV-G) schwer wiegend verletzt hat, und den Zulassungsinhaber angewiesen, den rechtmäßigen Zustand innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Bescheides wiederherzustellen.

Im Bereich der Änderung von Eigentumsverhältnissen kam es insbesondere zu einem Wechsel der Gesellschafter bei der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG. Auch die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hat mehr als 25% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bestanden, übertragen, sodass § 10 Abs. 7 PrTV-G zum Tragen kam. Da jedoch nicht davon auszugehen war, dass unter den geänderten Verhältnissen vom Rundfunkveranstalter die Voraussetzungen für eine Zulassung nach dem PrTV-G nicht mehr erfüllt sind, war die Zulassung nicht zu widerrufen. Darüber hinaus kam es zu keinen weiteren nach § 10 Abs. 7 bzw. Abs. 8 PrTV-G im vorhinein zu genehmigenden Anteilsübereignungen. Es gingen jedoch zwei Anzeigen von Änderungen der Eigentumsverhältnisse nach § 10 Abs. 6 PrTV-G ein.

Schließlich wurden bei allen nach § 52 PrTV-G berichtspflichtigen Satelliten-Rundfunkveranstaltern – das waren im Berichtszeitraum drei Zulassungsinhaber – Berichte an das BKA über die Erfüllung der Programmquoten im Sinne der Europäischen Fernsehrichtlinie übermittelt.

4.1.5 Kabel-TV

4.1.5.1 Kabelrundfunk

Im Bereich des Kabelrundfunks (in erster Linie ist von Kabelfernsehen die Rede, während Kabelhörfunk eine eher untergeordnete Rolle spielt) zentriert sich die Tätigkeit der Regulierungsbehörde auf die Rechtsaufsicht über Kabelrundfunkveranstalter und Kabelnetzbetreiber. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erteilung von Verbreitungsaufträgen (sog. Must-Carry-Verfahren).

Die Veranstaltung von Kabelrundfunk ist nicht von der Erteilung einer Zulassung abhängig, da keine Zuteilung von öffentlich verwalteten knappen Ressourcen, wie Funkfrequenzen, notwendig ist. Die Aufnahme einer Kabelrundfunkveranstaltung ist jedoch der Regulierungsbehörde

nach § 9 PrTV-G anzuzeigen, der Kabelrundfunkveranstalter unterliegt inhaltlich im gleichen Ausmaß der Rechtsaufsicht der KommAustria wie andere österreichische Rundfunkveranstalter. Im Berichtszeitraum erfolgte laufend die Bearbeitung der einlangenden Anzeigen, um ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis der Kabelrundfunkveranstalter führen zu können.

Im Rechtsaufsichtsbereich kam es im Fall eines Kabelrundfunkveranstalters zur Anforderung von Aufzeichnungen aufgrund einer bei der KommAustria geltend gemachten Beschwerde wegen möglicherweise jugendgefährdender Inhalte. Die nähere Prüfung der vorgelegten Programmaufzeichnungen ergab jedoch, dass im betreffenden Kabelrundfunkprogramm keine jugendgefährdenden Inhalte gesendet wurden, sodass von weiteren Erhebungen Abstand genommen werden konnte.

Im Berichtszeitraum waren darüber hinaus einige Verfahren betreffend Änderungen in den Eigentümerstrukturen von Kabelrundfunkveranstaltern anhängig. In diesem Zusammenhang hat die KommAustria stets zu überprüfen, inwieweit durch in Aussicht genommene Eigentumsveränderungen die Regelungen des § 10 PrTV-G berührt werden und hierdurch allenfalls den Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung nach dem PrTV-G nicht mehr entsprochen wird.

4.1.5.2 Kommunikationsnetze

*Sämtliche
Kommunikationsnetze
sind nach § 15 TKG
2003 der
Regulierungsbehörde
anzuzeigen.*

Auch die unveränderte, zeitgleiche Weiterverbreitung von empfangenen Programmen, wie sie von Kabelnetzbetreibern in der Regel durchgeführt wird, ist nicht zulassungspflichtig. Dennoch ist auch diese Tätigkeit der KommAustria anzuzeigen, wobei diese Anzeigepflicht nunmehr durch In-Kraft-Treten des TKG 2003 auf einer neuen Rechtsgrundlage – § 15 TKG 2003 – fußt. Hierdurch wurde die bisher im § 9 PrTV-G auch für Kabelnetzbetreiber normierte Anzeigepflicht abgelöst. Nach Einlangen einer vollständigen Anzeige über das Betreiben eines Kommunikationsnetzes und/oder -dienstes zur Übertragung von Rundfunksignalen stellt die zuständige Regulierungsbehörde eine Allgemeingenehmigung aus, welche die bisherigen Konzessionen im Telekombereich ablöst und nunmehr auch Bereitsteller bzw. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunksignalen erfasst. Konsequenz dieser Bestimmung ist, dass Kabelnetzbetreiber, die über ihr Kabelnetz Rundfunkprogramme verbreiten, ebenso wie auch Betreiber terrestrischer Sendernetze (Betreiber von Satelliten wären auch vom Anwendungsbereich des TKG 2003 erfasst, es waren im Berichtszeitraum jedoch in Österreich keine ansässig) für die Übertragung von Rundfunkprogrammen eine Anzeige nach § 15 TKG 2003 vorzunehmen haben. Eine Anzeige an die KommAustria ist auch bei Änderungen hinsichtlich der bereitgestellten Netze und Dienste sowie bei Einstellen des Betriebs vorzunehmen. Im Berichtszeitraum erfolgte laufend die Bearbeitung der einlangenden Anzeigen, um ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis der Rundfunkveranstalter führen zu können.

Im Rechtsaufsichtsbereich konnte im Berichtszeitraum ein bereits im Jahr 2002 eingeleitetes Rechtsaufsichtsverfahren wegen einer Beschwerde über die unverschlüsselt erfolgte Ausstrahlung von Programmen, die aufgrund ihres möglicherweise jugendgefährdenden Inhalts von ihren (ausländischen) Veranstaltern nur verschlüsselt über Satelliten verbreitet werden dürfen, eingestellt werden. Da eine „Weiterverbreitung“ durch Kabelnetzbetreiber nur bei unveränderter und vollständiger Ausstrahlung der empfangenen Programme vorliegt, ist ein Kabelnetzbetreiber, der ohne Zustimmung des Programmveranstalters eine Ent-

schlüsselung vornimmt, als Rundfunkveranstalter anzusehen und trägt als solcher auch die Verantwortung für das gezeigte Programm. In den der KommAustria bekannt gewordenen Fällen konnte eine Lösung der Problematik dahingehend gefunden werden, dass die betreffenden Programme nur mehr mit einer Jugendschutzsicherung empfangbar sind oder nicht mehr ausgestrahlt werden. Dieses Verfahren gab auch Anlass zur Behandlung der Frage der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit eines bloßen Kabelnetzbetreibers und der eines Rundfunkveranstalters.

Die Frage, welche Programme in ein Kabelnetz eingespeist werden, wird üblicherweise durch Verträge zwischen dem betreffenden Kabelnetzbetreiber und den Veranstaltern der Rundfunkprogramme geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die KommAustria nach § 20 PrTV-G die Möglichkeit, bei Scheitern entsprechender Vertragsverhandlungen einem Kabelnetzbetreiber aufzutragen, ein Kabelrundfunkprogramm mit Lokalbezug in sein Kabelnetz einzuspeisen (sog. Must-Carry-Verfahren). Dies stellt ein gewisses Korrektiv zur monopolartigen Stellung dar, die der Kabelnetzbetreiber in einem bestimmten Gebiet genießt. Im Berichtszeitraum wurden keine Anträge auf Erteilung von Verbreitungsaufträgen an die KommAustria gestellt.

4.1.6 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

4.1.6.1 Die Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung stellen im Rundfunkbereich einen zentralen Bestandteil der täglichen Arbeit der KommAustria und der RTR-GmbH dar, der gleichermaßen im Interesse des öffentlich-rechtlichen ORF und der privaten Rundfunkanbieter liegt.

Folgende Rundfunkdienste sind im Bereich Rundfunk-Frequenzmanagement zu behandeln:

- TV Rundfunk analog terrestrisch,
- TV Rundfunk digital terrestrisch (DVB-T),
- UKW Hörfunk,
- Hörfunk digital terrestrisch (T-DAB),
- MW (Mittelwelle),
- KW (Kurzwellen) und
- seit dem letzten Jahr auch Satellitenrundfunk.

In den national und international entsprechend gewidmeten Frequenzbändern für die erwähnten Rundfunkdienste werden neben Rundfunkdiensten auch andere Funkdienste betrieben.

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig und zwar innerstaatlich aber im Allgemeinen auch international mit den Nachbarstaaten.

*Internationale
Koordinierungsverfahren
für neue Übertragungskapazitäten erforderlich*

Die grundlegenden Regeln für die internationale Koordinierungstätigkeit sind in den Radio Regulations (VO-Funk) der ITU festgeschrieben. Grundsätzlich darf aufgrund des internationalen Fernmeldevertrages eine Funkstelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher mit allen betroffenen Fernmeldeverwaltungen koordiniert worden ist.

Weitere detailliertere Koordinierungsregeln finden sich in internationalen Abkommen, die entweder im Rahmen der ITU (Regional Radio Conferences) oder im Rahmen von Vereinbarungen und Abkommen innerhalb der CEPT aufgestellt wurden.

Konkret kommen folgende internationale Rundfunkabkommen im Rundfunkmanagement zur Anwendung: Die Koordinierung von analogen TV-Rundfunksendern ist im Regionalen Abkommen „Stockholm 61“ (ITU-Konferenz) geregelt, die Koordinierung von digitalen TV-Rundfunksendern im Abkommen „Chester 97“ (CEPT-Konferenz). Die Koordinierung von analogen UKW-Hörfunksendern ist im Regionalen Abkommen „Genf 84“ (ITU-Konferenz) geregelt, die Koordinierung von digitalen Hörfunksendern (T-DAB) in der „Besonderen Vereinbarung von Wiesbaden 95 überarbeitet in Maastricht 2002“ (Band III) und der „Besonderen Vereinbarung Maastricht 2002“ (L-Band). Die Kurzwelle wird im Rahmen der VO-Funk und eines internationalen Vereines „High Frequency Co-ordination Conference“ (HFCC, gegründet von Rundfunkbetreibern) koordiniert. Auf Mittelwelle ist das Abkommen „Genf 75“ (ITU-Konferenz) anzuwenden.

Neue Übertragungskapazitäten können nur im Zuge eines Koordinierungsverfahrens erschlossen werden. Diese dauern in der Regel drei bis sechs Monate. In besonderen Fällen ist es auch üblich, dass man sich mit den Nachbarverwaltungen zu bi- oder multilateralen Frequenzverhandlungen trifft, um bei schwierigen Fällen gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Entscheidend für den Koordinierungsprozess: Topografie, Seehöhe, abgestrahlte Leistung

Die Anzahl der Länder, die in den Koordinierungsprozess einzubinden sind, hängt für den konventionellen Rundfunk im Band I, II, III, IV und V im Wesentlichen von der Seehöhe des Senderstandorts, von der mittleren Geländehöhe im Bereich drei bis 15 km um den Sender herum und von der sektoriell abgestrahlten Leistung ab und ist damit je nach zu koordinierender Übertragungskapazität verschieden. In jedem einzelnen Rundfunkabkommen ist ein Regelwerk von Bestimmungen enthalten, wie die Koordinierungsdistanz zu ermitteln ist. Zumeist ist die Anzahl der tatsächlich betroffenen Länder geringer als jene, die aufgrund der angewendeten Koordinierungsrichtlinien ermittelt wird.

Bei der Beurteilung von Koordinierungsanfragen wird nicht nur geprüft, ob die neu beantragte Übertragungskapazität Störungen bei in Betrieb befindlichen Rundfunksendern hervorruft, sondern auch, ob Rechte in Form von Planeintragungen, die in den entsprechenden Frequenzplänen enthalten sind, beeinträchtigt werden.

Die wichtigsten ITU-Rundfunkabkommen zur Koordinierung beinhalten auch eine Frequenzplanverwaltung. Diese Aufgabe nimmt das Radiocommunication Bureau der ITU in Genf wahr.

Jedes Koordinierungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird bilateral mit den Nachbarländern koordiniert. Anschließend werden die Ergebnisse an das Radiocommunication Bureau der ITU gemeldet. Von der ITU werden alle Anmeldungen in einem Rundschreiben mit einer Frist veröffentlicht, innerhalb derer die in den Ländern zuständigen Institutionen Einspruch erheben können. Wenn kein Einspruch erhoben wird, wird die betreffende Übertragungskapazität ein zweites Mal veröffentlicht, was eine Aufnahme in den entsprechenden Frequenzplan bedeutet. Mit dieser Aufnahme in den Frequenzplan erlangt die Übertragungskapazität internationale Schutzrechte.

4.1.6.2 Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement

Im Fernseh Rundfunk, zur Vorbereitung der Einführung von DVB-T, gab es im Jahr 2003 mehrere bi-, tri- und multilaterale Frequenzverhandlungen mit den Nachbarverwaltungen Schweiz, Deutschland, Tschechien, Slowakei und Ungarn. Die Treffen fanden in Salzburg, Wien, Budapest, München und Bern statt. Ziel der Treffen war es, neue Übertragungskapazitäten für DVB-T zu erschließen. Zum größten Teil konzentrierte man sich auf die TV-Kanäle über 60, wo in einigen Ländern militärische Funkdienste abgesiedelt und dadurch Kapazitäten frei wurden. Für Westösterreich konnten mit der Schweiz und Deutschland gute Ergebnisse erzielt werden. D.h., für die Landeshauptstädte Bregenz, Innsbruck, Salzburg und Linz konnten TV-Kanäle über 60 als Verhandlungsergebnis erzielt werden. In den östlichen und südlichen Landeshauptstädten ist noch vieles in Schwebelage und erfordert weitere Anstrengungen im Jahr 2004. Generell gestalten sich die Verhandlungen sehr komplex, da jedes Land eigene Zielsetzungen verfolgt, die oft mit dem Nachbarland nicht kompatibel sind. Des Weiteren haben die Kanäle über 60 besonders hohe Koordinierungsdistanzen und bieten aufgrund der internationalen Abkommen besondere Einspruchsmöglichkeiten. Das erfordert, dass mit Ländern im Osten verhandelt wird, die nicht direkt an Österreich grenzen und die normalerweise nicht in Koordinierungsverfahren eingebunden werden müssen.

Internationales Koordinierungsverfahren sichert Marktteilnehmern Zugang zu neuen Rundfunk-Übertragungskapazitäten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Medienpolitik und Frequenzmanagement im Rundfunkbereich eng verknüpft sind: Die Medienpolitik und die Antragsteller wünschen sich regelmäßig mehr Übertragungskapazitäten für Rundfunkzulassungen als das Frequenzmanagement bereitstellen kann. Daher ist es wichtig, dass Österreich seine Interessen wahrnimmt und sich bei den Koordinierungen und Planungskonferenzen genügend Frequenzressourcen sichert. Daraus abgeleitet ergeben sich natürlich Rahmenbedingungen für die Medienpolitik und insbesondere für das Digitalisierungskonzept und dessen Umsetzung.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die „Stockholm 61 Nachfolgekonzferenz“ wurde im Berichtsjahr von der RTR-GmbH eine öffentliche Konsultation durchgeführt, um einerseits einer interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben und andererseits ganz allgemein Funknetzbetreiber zu informieren, dass im Zuge der Digitalisierung des Rundfunks ein Rundfunknetz zu errichten und zu betreiben sein wird, das sich wesentlich vom bestehenden analogen unterscheiden wird. Die Stellungnahmen, die in der RTR-GmbH eingelangt sind, wurden auf der Website veröffentlicht. Der ORF gab eine detaillierte Stellungnahme ab und bekundete sein Interesse, in Zukunft einen Frequenzmultiplex betreiben zu wollen.

Die Haupttätigkeit in der internationalen Koordinierung umfasste auch im Jahr 2003 die Anwendung der Koordinierungsprozeduren gemäß den bereits genannten internationalen Abkommen.

Im Jahr 2003 wurden von österreichischer Seite Koordinierungsverfahren für insgesamt 81 Rundfunksender eingeleitet. Dabei wurden 51 Hörfunk- und 17 analoge Fernsehsender sowie 13 DVB-T-Sender angefragt. Die RTR-GmbH behandelte im selben Jahr 434 ausländische Koordinierungsanfragen, gegliedert in 231 Hörfunksender, 113 analoge Fernsehsender und 90 DVB-T-Sendestationen.

4.1.6.3 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Eine wesentliche Aufgabe im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements ist das Erstellen von technischen Gutachten gemäß PrR-G und PrTV-G für die KommAustria. In diesen Gutachten werden je nach Antrag bzw. Verfahren verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung von Übertragungskapazitäten geprüft:

Realisierbarkeit der Übertragungskapazität, Störbeeinflussungen aktiv/passiv, ZF-Störfreiheit, Versorgungsvermögen, Koordinierungswahrscheinlichkeit, Doppel- und Mehrfachversorgung, Erweiterung oder Verdichtung einer bestehenden Zulassung, erreichte Einwohnerzahl, Verträglichkeit mit dem Flugfunk. Die Praxis zeigt, dass die Gutachten wesentliche Entscheidungsfaktoren für die Verfahren der KommAustria darstellen.

Im Jahr 2003 wurden umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen erstellt, die in direktem Zusammenhang mit den beiden großen Verfahren in Linz (Doppelversorgung ORF bzw. LIFE Radio) sowie der Vergabe der Übertragungskapazität Baden 93,4 MHz stehen. Weiters wurden im Zuge der Bearbeitung zahlreicher Privatradoanträge (Neuzulassungen ebenso wie Änderungen von technischen Parametern bestehender Übertragungskapazitäten) etwa 35 Gutachten bzw. Aktenvermerke für die KommAustria erstellt.

Im Jahr 2003 wurde die frequenztechnische Bearbeitung von insgesamt 15 Hörfunk- und acht Fernsehträgen des ORF, mehrheitlich Anträge wegen Änderung der charakteristischen technischen Parameter einer Sendeanlage, erledigt. Gemäß den Koordinierungsabkommen und der VO-Funk wurden die entsprechenden Koordinierungen und Anmeldungen durchgeführt. Ebenso verfahren wurde mit den Anträgen des ORF für die Kurzwellenaussendungen in Moosbrunn für die Winter- und Sommersendeperiode des vergangenen Jahres.

4.1.6.4 Frequenzbuch

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle UKW- und TV-Rundfunksender, die bewilligt werden, sind in das Frequenzbuch aufzunehmen. Das Frequenzbuch enthält somit eine umfassende und aktuelle Darstellung aller bewilligten Sender des ORF und der privaten Veranstalter. Zur Zeit sind im Frequenzbuch in etwa 1.800 ORF-Sender (plus 200 gemeindeeigene mit und ohne Beteiligung des ORF) und 300 Sender privater Veranstalter sowie etwa 100 Sender von gemeindeeigenen Umsetzern enthalten. Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

4.1.6.5 Messfahrzeug

Seit dem Frühjahr 2003 steht der RTR-GmbH ein Messfahrzeug zur Verfügung, das mit entsprechendem Equipment ausgestattet ist, um die von der Regulierungsbehörde zu erfüllenden Aufgaben im Bereich des Frequenzmanagements auch messtechnisch zu erfassen, abzuklären und zu dokumentieren. Die Anschaffung des Messfahrzeuges machte es im Jahre 2003 möglich, die Berechnungen in den Gutachten durch etwa 40 Messeinsätze zu untermauern.

Die messtechnische Ausrüstung des Fahrzeuges gestattet es, Messungen von Feldstärken an Testpunkten aber auch entlang von Fahrtrouten durchzuführen und speziell im UKW-Hörfunk

die Empfangsqualität vollautomatisch mitzuprotokollieren. Ing. Franz Lesnik vom TB Lesnik erbrachte im vergangenen Jahr eine Dienstleistung in Form von zehn Tagen pro Monat, um im Auftrag der RTR-GmbH die Messungen durchzuführen.

4.1.6.6 DVB-T-Testbetrieb Graz

Die Vorbereitung des DVB-T-Testbetriebes Graz in Bezug auf die Wahl eines geeigneten und von den Nachbarländern zugestimmten TV-Kanals konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die Einflüsse auf den Empfang bestehender analoger TV-Sender konnten mit Hilfe des Messfahrzeuges der RTR-GmbH abgeklärt und als unkritisch eingestuft werden. Damit konnten die frequenztechnischen Parameter des TV-Kanals 62, der in Graz in einem Single Frequency Network (SFN) auf zwei Standorten betrieben werden soll, für den Testbetrieb endgültig festgelegt werden. Als Ausweichmöglichkeit bzw. als Reserve wurde der TV-Kanal 60 international mitkoordiniert, der zur Zeit von der Technischen Universität Graz im Rahmen von experimentellen Tests in Verwendung ist (siehe auch 4.1.11.3).

4.1.7 Internationale Aktivitäten

Im Rahmen der internationalen Tätigkeiten wurden im Jahr 2003 folgende Aktivitäten gesetzt:

4.1.7.1 Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)

Hier ist die Teilnahme an den drei Treffen der CEPT-Arbeitsgruppe FM PT24 zu erwähnen. Diese Gruppe befasst sich einerseits mit der Einführung von Digital Video Broadcasting-Terrestrial (DVB-T) in Europa und andererseits mit den Vorbereitungsarbeiten für die Revision des Stockholm 61-Abkommens (RRC 2004/2005). Es wurden Fragen des Frequenzmanagements behandelt, aber auch die technischen Grundlagen entsprechend den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen und als europäische Beiträge zur Vorbereitung der Konferenz der ITU eingebracht. In der FM PT24 arbeiten führende europäische Experten aus über 40 CEPT-Mitgliedsländern auf dem Gebiet von DVB-T eng zusammen, um die europäischen Interessen innerhalb der CEPT zu bündeln und diese besser, insbesondere gegenüber außereuropäischen Organisationen, durchsetzen zu können.

*Voraussetzung für die
erfolgreiche Rundfunk-
Digitalisierung:
Mitarbeit der RTR-GmbH
an der internationalen
Frequenzkoordinierung
und -planung*

4.1.7.2 Frequency Management Working Group (FMWG)

Die Sektion III des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als oberste Fernmeldebehörde, die regelmäßig an der FMWG teilnimmt, hat die KommAustria und die RTR-GmbH um Unterstützung und Mitarbeit ersucht, da während der beiden Treffen im Jahr 2003 die Erstellung der European Common Proposals (ECPs) für die RRC 2004/2005 und damit überaus wichtige Rundfunkthemen zu entscheiden waren.

Wie sich gezeigt hat, konnten die Rundfunkthemen in der zur Verfügung stehenden Zeit während der regulären Tagungen der FMWG nicht abschließend behandelt werden, sodass ein „Extraordinary FMWG Meeting“ im November nach Helsinki einberufen wurde, an dem ein Vertreter der KommAustria teilgenommen hat. Ein Teil der ECPs konnte dort erfolgreich beschlossen werden, die restlichen wurden Anfang März 2004 im Rahmen eines weiteren Meetings in Wien behandelt.

Generell gab es mit der Sektion III des BMVIT laufend Abstimmungen und einen Informationsaustausch zu Fragen des Frequenzmanagements, da viele CEPT-Arbeitsgruppen in Bezug auf Telekom- und Rundfunkdienste interdisziplinär arbeiten.

4.1.7.3 International Telecommunication Union (ITU)

Task Group 6/8: Die Aufgabe der „Task Group 6/8“ war es, den technischen Bericht für die erste Session der RRC 2004/2005 fertig zu stellen. Insgesamt fanden 2003 drei Treffen statt, an denen über 100 Vertreter von Ländern innerhalb des zu planenden Gebietes teilgenommen haben. Das Planungsgebiet umfasst die Europäische Rundfunkzone, die Afrikanische Rundfunkzone sowie Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgistan, Tadschikistan und die Gebiete der Russischen Föderation westlich des 170. östlichen Längengrades. Beim jüngsten Treffen im September 2003 wurde der technische Bericht der TG 6/8 fertiggestellt. Er bildet für die erste Session der RRC 2004/2005 die Entscheidungsgrundlage dafür, wie schlussendlich während der eigentlichen Konferenz, die voraussichtlich 2006 stattfinden wird, geplant werden soll. Die wesentlichen Kapitel des Berichts lauten: Planungsprinzipien, Methoden und Vorgehensweisen, technische Grundlagen, Übergangsszenarien, Nutzung des Frequenzbandes III und Bedingungen für eine gemeinsame Nutzung durch digitalen Hörfunk und digitales Fernsehen, Verträglichkeit mit anderen Funkdiensten und Computermethoden für die Planung.

Studiengruppe 6: Die Aktivitäten und Ergebnisse der ITU-Studiengruppen wurden aufgrund der vorhandenen Dokumentation mitverfolgt. Es gab 2003 keine Teilnahme an der Studiengruppe 6, die sich generell mit Rundfunkangelegenheiten einschließlich vieler Aspekte zum Frequenzmanagement beschäftigt und deren Arbeitsergebnisse die Grundlagen aller Planungs- und Koordinierungstätigkeiten im Rundfunkbereich bilden.

4.1.7.4 European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)

Die KommAustria ist Mitglied der EPRA (<http://www.epra.org>). Im Berichtszeitraum nahmen Vertreter der Regulierungsbehörde an den Plenartreffen der EPRA im Mai (Neapel) und im Oktober (Zypern) teil, in denen Vertreter von rund 45 europäischen Rundfunk-Regulierungsbehörden unter anderem Fragen der Konvergenzregulierung, der Entwicklung des digitalen Fernsehens, der Werbung, der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Medienkonzentration, der politischen Werbung und der europäischen Medienpolitik erörterten. Im Zuge der jüngsten Plenarsitzung im Oktober wurde eine Arbeitsgruppe für DVB-T eingerichtet, in der Erfahrungen und Entwicklungen der Digitalisierung in Europa ausgetauscht und analysiert werden und an der die KommAustria teilnimmt.

4.1.7.5 Revision der Fernsehrichtlinie

Die Europäische Kommission kündigte in ihrem 4. Bericht über die Anwendung der Fernsehrichtlinie (KOM [2002] 778 endg.) eine Überprüfung der Richtlinie zwecks Aktualisierung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Bestimmungen an, in deren Rahmen auch öffentliche Anhörungen stattfinden würden. Zweck dieser Anhörungen sollte es sein, alle interessierten Parteien in eine umfassende Debatte einzubinden und auf diese Weise umfangreiche Informationen zu erhalten, anhand derer im Anschluss eine Bewertung erfolgen wird, inwieweit die Fernsehrichtlinie erneuert und weiterentwickelt werden muss.

Anfang April 2003 fand die erste Runde der öffentlichen Anhörung unter Teilnahme der KommAustria statt, wobei die Themen „Schutz der allgemeinen Interessen in der Fernsehwerbung sowie bei Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung“ und „Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung/Kurzberichterstattung“ erörtert wurden.

Die zweite Runde der öffentlichen Anhörung wurde von 23. bis 25.06.2003 abgehalten und befasste sich mit den Themen „Förderung der kulturellen Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmindustrie“, „Jugendschutz und öffentliche Ordnung – Recht auf Gendarstellung“ sowie „Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung“.

In weiterer Folge übermittelte die KommAustria der Europäischen Kommission einen schriftlichen Beitrag und nahm dabei zu den Themen „Schutz der allgemeinen Interessen in der Fernsehwerbung sowie bei Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung“ und „Jugendschutz und öffentliche Ordnung“ Stellung.

Im Besonderen wies die KommAustria dabei auf die Problematik der Werbefenster hin, die aus Sicht der österreichischen Regulierungsbehörde im Zuge der Revision der Fernsehrichtlinie besondere Beachtung verdienen, um die Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen in der Europäischen Union auch in Zukunft gewährleisten zu können.

4.1.8 Die Zusammenarbeit mit den Fernmeldebüros und Funküberwachungen

Die KommAustria ist auch – wie bereits dargestellt – für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen bzw. über nachträgliche Änderungen dieser Bewilligungen nach TKG 2003 bzw. bei Vorliegen von Anträgen, die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig waren, nach dem TKG hinsichtlich privater Rundfunkveranstalter, aber auch des ORF zuständig. Da die Aufsicht über die Rundfunktendeanlagen jedoch den Fernmeldebüros (Wien, Linz, Innsbruck und Graz) bzw. in zweiter Instanz der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) des BMVIT obliegt, wurde zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der KommAustria und den Fernmeldebüros bereits 2001 ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem BKA und dem BMVIT ausgearbeitet. Zentrale Punkte dieses Übereinkommens sind die wechselseitige Information sowie die Zusammenarbeit in der Vollziehung des TKG und in der Frequenzverwaltung. An der Gültigkeit dieses Verwaltungsübereinkommens hat sich auch durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 nichts geändert.

Verwaltungsübereinkommen 2001: regelt Zusammenarbeit zwischen KommAustria und Fernmeldebüros.

4.1.9 Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts

Seit der 2002 durch das Wettbewerbsgesetz erfolgten Novellierung des Kartellgesetzes kommen den auf Bundesebene eingerichteten sektoralen Regulierungsbehörden Befugnisse auch im allgemeinen Wettbewerbsrecht zu.

Zu den Befugnissen zählen vor allem Antragsrechte in kartellgerichtlichen Verfahren, wie etwa Anträge auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Zudem kann das Kartellgericht auf die Expertise der Regulatoren zurückgreifen und sie in allen Verfahren zu Stellungnahmen zu den jeweiligen Wirtschaftszweigen betreffenden Fragen auffordern. Solche Stellungnahmen können auch ohne Aufforderung abgegeben werden.

Das novellierte Wettbewerbsgesetz sieht eine Zusammenarbeit zwischen Kartellgericht, Bundeswettbewerbsbehörde und Regulierungseinrichtungen vor.

Das Wettbewerbsgesetz sieht überdies eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und den Regulatoren vor. Der KommAustria ist Gelegenheit zur Stellungnahme in Verfahren zu geben, wenn der Medienbereich (nicht nur die elektronischen Medien) betroffen ist.

Die KommAustria wurde im Geschäftsjahr 2003 mit zehn Verfahren der Bundeswettbewerbsbehörde im Medienbereich (insbesondere Zusammenschlüsse und Kooperationen von Medieninhabern) befasst und hat dazu Stellungnahmen abgegeben.

Im Jahr 2003 hat die KommAustria nach Aufforderung durch den Bundeskartellanwalt in zwei kartellrechtlichen Verfahren betreffend den Medienbereich Stellungnahmen abgegeben.

4.1.10 Bundeskommunikationssenat (BKS) und Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen der KommAustria können vor dem BKS berufen werden.

Gegen zahlreiche Bescheide der KommAustria – insbesondere gegen die in Auswahlverfahren unter mehreren Antragstellern erteilten Zulassungen – wurden Berufungen an den BKS erhoben. Der BKS hat im Jahr 2003 über 21 Berufungen entschieden, wobei in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Entscheidungen der KommAustria bestätigt wurden; zum Jahresende 2003 waren lediglich vier Berufungen anhängig.

Zur Zeit sind etwas mehr als 20 Verfahren beim VwGH anhängig.

4.1.11 Digitalisierung des Rundfunks

4.1.11.1 Digitale Plattform Austria

Die Digitalisierung des Rundfunks ist ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der KommAustria.

Die Digitalisierung des Rundfunks in Österreich ist einer der Schwerpunkte in der Tätigkeit der KommAustria und der RTR-GmbH. Die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege ist eine unumkehrbare technologische Entwicklung, die weltweit stattfindet, wobei sich mittlerweile überall, außer am amerikanischen Kontinent, das in Europa entwickelte System Digital Video Broadcasting (DVB) als technischer Standard durchgesetzt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Digitalisierung in Österreich bildet insbesondere das PrTV-G (Abschnitt 6) aus dem Jahr 2001.

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde zu Beginn des Jahres 2002 gemäß § 21 PrTV-G auf Einladung des Bundeskanzlers gebildet. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, mit dem Know-how ihrer Mitglieder die KommAustria bei der Vorbereitung der Einführung des digitalen Rundfunks in Österreich zu unterstützen. Sie ist daher unter anderem bei der Erstellung des jährlichen Berichtes über den Fortgang der Arbeiten auf dem Gebiet der Rundfunkdigitalisierung (Digitalisierungsbericht) und bei der Erarbeitung des Konzepts für die Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich (Digitalisierungskonzept) eingebunden.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus etwa 300 Mitgliedern aus allen von der Rundfunkdigitalisierung betroffenen Bereichen (Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft, Länder und Verbraucher). Neben der Vollversammlung bestehen drei Expertenpanels in den Bereichen „Recht“, „Technik“ und „Markt/Content“. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Regulierungsbehörde.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Vollversammlungen der Digitalen Plattform Austria statt. Zentraler Inhalt der Veranstaltung am 14.01.2003 war der erste Digitalisierungsbericht der Regulierungsbehörde, in dem die ersten Thesen zur Einführung des digitalen Rundfunks in Österreich formuliert wurden. Die Vollversammlung vom 28.11.2003 diente einerseits der Präsentation des Projektstandes hinsichtlich des DVB-T-Testbetriebs in Graz, andererseits der Beratung über das Digitalisierungskonzept, der Strategie für die flächendeckende Einführung von DVB-T in Österreich. Beide Themen werden im Anschluss ausführlicher dargestellt.

Neben diesen beiden Hauptveranstaltungen fanden zahlreiche Konferenzen der Expertentpanels mit Vortragenden aus dem In- und Ausland statt, bei denen die unterschiedlichen Aspekte der Digitalisierung diskutiert wurden. Die Erkenntnisse daraus konnten in die Arbeit der Regulierungsbehörde einfließen.

Einen näheren Einblick in die Arbeit der Digitalen Plattform Austria und der Regulierungsbehörde im Bereich der Rundfunkdigitalisierung bietet der jährlich im Frühjahr erscheinende Digitalisierungsbericht. Bisher ist der Bericht für 2003 verfügbar und kann gemeinsam mit anderen relevanten Dokumenten auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) abgerufen werden.

4.1.11.2 Digitalisierungskonzept

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der KommAustria im zweiten Halbjahr 2003 war die Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G. Es konnte nach der gesetzlich vorgesehenen Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria sowie des BKA zeitgerecht Ende des Jahres 2003 veröffentlicht werden und steht auf der Website der RTR-GmbH zum Download bereit.

Veröffentlichung des Digitalisierungskonzepts ermöglicht Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens.

Dieses Konzept enthält die von der Regulierungsbehörde vorgelegte Strategie für die flächendeckende Einführung von DVB-T in Österreich sowie einen vorläufigen Zeitplan für die Umsetzung dieser Strategie bis zum Jahr 2010. Es ist in rechtlicher Hinsicht die Voraussetzung für die weiteren Schritte.

Zudem stellt das Konzept die Bekanntgabe der österreichischen Umstiegsstrategie im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 dar, im Zuge dessen sämtliche Mitgliedsstaaten der EU aufgefordert sind, ihre jeweilige Strategie für die Einführung des digitalen Rundfunks bekannt zu geben. Der Aktionsplan eEurope 2005 ist Teil der Lissabonner Strategie, Europa bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen.

Sämtlichen Akteuren, der Regulierungsbehörde und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ ist bewusst, dass die digitale Terrestrik nur eine der Trägertechnologien der Informationsgesellschaft darstellt. Dennoch misst der österreichische Gesetzgeber der Umrüstung der Terrestrik im PrTV-G eine besondere Bedeutung bei. Die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens ist demnach ein „vordringliches Ziel“ der Regulierungsbehörde und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“.

Die medienpolitische Zielsetzung des Digitalisierungskonzepts

Zwar beträgt der Anteil jener Haushalte, die ausschließlich terrestrisch mit Fernsehprogrammen versorgt werden, nur noch rund 16% aller TV-Haushalte, jedoch sind etwa 60% aller TV-Haushalte im Empfang der österreichischen TV-Programme von der Terrestrik abhängig. Der Grund: Alle Satellitenhaushalte (insgesamt etwa 45% aller TV-Haushalte) mit analogen Empfangsanlagen (das sind rund 75% aller Satellitenhaushalte) sind für den Empfang von ORF1, ORF2, ATV+ oder des privaten Ballungsraum-TV auf die Terrestrik angewiesen, da österreichische Programme aus urheberrechtlichen Gründen über Satellit üblicherweise nur verschlüsselt und digital verbreitet werden (die genannten Ziffern beziehen sich auf den Zeitpunkt Jahresende 2003).

Die Terrestrik ist im Vergleich zu den Plattformen Kabel und Satellit außerdem in besonderem Maße für die Verbreitung regionaler und lokaler Fernsehprogramme geeignet. Der Ausbau und das Überführen dieser Verbreitungsart dient somit der Absicherung bestehender österreichischer Fernsehanbieter im Wettbewerb mit gleichsprachigen Sendern aus dem Ausland und dem Ausbau einer österreichischen Medienvielfalt im elektronischen Bereich. In diesem Zusammenhang leistet die Digitalisierung der Terrestrik auch einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der österreichischen kulturellen Identität und zum Ausbau des Medien- und Wirtschaftsstandorts Österreich.

Durch die Digitalisierung kommt es zu einer wesentlich effizienteren Nutzung des Frequenzspektrums. Auf einem TV-Kanal, auf dem bei analoger Nutzung ein Fernsehprogramm samt Ton und Teletext verbreitet wird, kann bei digitaler Nutzung durch ein Multiplexing-Verfahren – je nach Modulierung der technischen Parameter – ein Vielfaches an Programmen (drei bis vier Programme) transportiert werden. Außerdem verbleibt ausreichend Bandbreite für die Verbreitung von Zusatzdiensten (Elektronischer Programmführer, digitaler Videotext etc.). Beim Multiplexing werden die Signale der unterschiedlichen Programme zusammengelegt und gebündelt übertragen. Auf einer Set-Top-Box oder einem digital-tauglichen Endgerät wird dieser Datenstrom wieder in die einzelnen Programme zerlegt.

Ein weiteres Asset der Terrestrik liegt im ortsunabhängigen Empfang von Fernsehsignalen: Portable-indoor- (TV-Empfang mit einer kleinen Stabantenne innerhalb der Wohnung) und mobiler TV-Empfang (etwa über einen Handheld-Computer oder im Auto) sind wesentliche, auch für Österreich relevante Alleinstellungsmerkmale von DVB-T.

Der Vier-Stufen-Plan bis 2010

Die Digitalisierung der Terrestrik ist ein sehr komplexer, sich über mehrere Jahre erstreckender Prozess, der zusätzlich von zahlreichen externen Faktoren beeinflusst wird.

Dementsprechend ist die genaue Entwicklung aus heutiger Sicht nur bedingt vorhersagbar, weshalb sich die vorgelegte erste Fassung des Digitalisierungskonzepts auf die in den nächsten zwei bis drei Jahren zu setzenden Schritte konzentriert. Die weitere Entwicklung, insbesondere die konkrete Vorgehensweise in der Umschalt- bzw. Abschaltphase, wird anhand der technischen Erfahrungen, der Akzeptanz bei den Konsumenten und der frequenzplanerischen Ergebnisse der Stockholm-Nachfolgekonferenz, die Anfang 2006 abgeschlossen sein wird, festzulegen bzw. zu adaptieren sein.

*Orientierungshilfe für
alle Marktteilnehmer:
Zeitplan für die
Umstellung auf digitales
terrestrisches
Fernsehen*

Der Umstellungsprozess gliedert sich in vier Stufen:

- Stufe 1: Vorbereitungsphase (2003 bis Ende 2005)
Frequenzplanung und -koordination,
DVB-T-Testbetriebe wie jener im Versorgungsraum Graz 2004,
vorbereitende Untersuchungen und Studien,
Vorbereitung und Durchführung (Anfang 2005) der Multiplex-Ausschreibung.
- Stufe 2: Aufbau der Versorgung in den Ballungsräumen (2006)
Inselweiser Aufbau des Netzes in den Ballungsräumen durch
den Inhaber der Multiplex-Zulassung,
Versorgungsziel: 60% der Bevölkerung ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung,
Review des Digitalisierungskonzepts und gegebenenfalls Überarbeitung.
- Stufe 3: Regionsweiser Umstieg (2007 bis 2010)
Sequenzielle, bundesländerweise Umstellung bzw. Abschaltung der analogen Frequenzen,
Simulcast-Phase in den einzelnen Regionen auf sechs bis zwölf Monate begrenzt,
enge Einbindung der Programmveranstalter in den Umstellungsprozess.
- Stufe 4: Die Zeit nach der analogen Abschaltung (ab 2010)
Aus heutiger Sicht sind fünf bis sechs Bedeckungen für Österreich möglich,
Ausschreibung und Vergabe weiterer Multiplex-Plattformen,
Versorgungsziel: Eine Multiplex-Bedeckung mit mehr als 90% (stationär),
zwei bis drei Bedeckungen mit 70% stationär und 40% Portable-indoor,
weitere Bedeckungen gemäß Digitalisierungskonzept bzw. wirtschaftlicher Leistbarkeit.

4.1.11.3 Kooperationsvereinbarung zum DVB-T-Testbetrieb Graz

Vordringliches Ziel der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ ist es gemäß § 21 Abs. 1 PrTV-G, im Zusammenwirken mit der Regulierungsbehörde den Beginn der Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen bis 2003 zu ermöglichen.

Um dieser Vorgabe nachzukommen, wurden im Berichtszeitraum auch intensive Vorarbeiten für den DVB-T-Testbetrieb in Graz getätigt. Der Versorgungsraum Graz wurde ausgewählt, da die Steirische Wirtschaftsförderung (SFG) eine zusätzliche Förderung des Projekts ankündigte.

Basis für diesen Testbetrieb ist eine Kooperationsvereinbarung von vier Kernpartnern aus den Reihen der Digitalen Plattform Austria, dem ORF, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), der Siemens AG Österreich sowie der Telekom Austria AG. Das Projekt ist darüber hinaus auch für weitere Systempartner, wie private Fernsehveranstalter, weitere Mitbewerber der Kernpartner, Universitätseinrichtungen, lokale Wirtschaftsbetriebe etc. offen.

Auf Einladung von Medien-Staatssekretär Franz Morak fand am 03.11.2003 im Kongresssaal des BKA die Vertragsunterzeichnung durch ORF-Generaldirektorin Dr. Monika Lindner, den RTR-Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, den Generaldirektor der Siemens AG Österreich, Dipl.-Ing. Albert Hochleitner, und den Generaldirektor der Telekom

*ORF, RTR-GmbH,
Siemens und Telekom
Austria: Projekt
„Testbetrieb für
digital-terrestrisches
Fernsehen im Raum
Graz“*

Austria AG, Heinz Sundt, statt. Ziel dieser Vereinbarung ist es, einen dreimonatigen Testbetrieb für digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T) im Versorgungsgebiet Graz durchzuführen, wobei der Schwerpunkt in der Erprobung von interaktiven Zusatzdiensten im europäischen MHP-Standard (Multimedia Home Platform) liegt. Darüber hinaus werden auch mobile TV-Anwendungen erprobt werden. Die Dauer der Teststellung ist für die Monate April bis Juli 2004 geplant.

Auf dem für den Probetrieb international koordinierten Fernsehkanal 62 werden – bei digitaler Nutzung – bis zu vier Fernsehprogramme zu empfangen sein. 150 Testhaushalte werden mit den für den Empfang der digitalen Signale notwendigen Set-Top-Boxen ausgestattet. Neben ORF1, ORF2 und ATV+ wird es Kapazität für ein weiteres Programm mit dem Arbeitstitel „Kanal 4“ geben, das als Plattform für interaktive Zusatzdienste dient. Dieser „Kanal 4“ ist als offene Plattform konzipiert, auf der auch private Rundfunkveranstalter eingeladen sind, Zusatzdienste und interaktive Applikationen zu erproben. Die Akzeptanz und Nutzung der getesteten Applikationen werden vom Marktforschungsinstitut FESSEL-GfK erhoben und sollen Aufschluss und Orientierung für künftige Geschäftsmodelle im Fernsehbereich geben.

4.1.12 Digitalisierungsfonds

4.1.12.1 Gesetzliche Grundlagen

Durch Änderung des KOG wurde mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds eingerichtet, den der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Der Fonds wird jährlich mit EUR 7,5 Mio. dotiert, die aus den Einnahmen des Bundes gemäß Rundfunkgebührengesetz (RGG) stammen.

*Digitalisierungsfonds:
treibt Digitalisierung des
Rundfunks in Österreich
voran.*

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung, die Aufbringung der Mittel, sie regulieren die Mittelverwendung bzw. normieren die Erstellung der Richtlinien für die Vergabe sowie allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen.

Die Mittel des Digitalisierungsfonds dienen der Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen.

Die Mittel können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

*Digitalisierungsfonds:
plattformneutraler und
angemessener Einsatz
der Mittel*

1. Durchführung wissenschaftlicher Studien und Analysen zu technischen, wirtschaftlichen, programmbezogenen und konsumentenorientierten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen.
2. Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen.
3. Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen.

4. Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen.
5. Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen.
6. Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte.
7. Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung.
8. Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen.
9. Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts (§ 21 PrTV-G).

Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Der Digitalisierungsfonds geht auf eine Initiative der RTR-GmbH im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zurück. Nach der im Digitalisierungsbericht 2003 dokumentierten Ansicht dieser Arbeitsgemeinschaft ist in Österreich – wie in vielen anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – davon auszugehen, dass die Migration von der analogen zur digitalen terrestrischen Rundfunkverbreitung nicht ausschließlich marktgetrieben verlaufen wird: „Insbesondere in der Einführungsphase, die von erhöhten Aufwendungen in den Bereichen Planung, Erprobung, Testbetriebe, Schaffung öffentlichen Bewusstseins sowie schließlich Abwicklung des aufwändigeren Simulcast-Betriebes gekennzeichnet sein wird, ist damit zu rechnen, dass außerordentliche finanzielle Mittel erforderlich sein werden.“

Wenngleich der Schwerpunkt der Förderungen im Bereich der terrestrischen Rundfunkverbreitung liegt, zumal dort die dargestellte Situation besonders schwierig ist, steht der Fonds – technologieneutral – jeder Form der digitalen Rundfunkverbreitung offen.

Im Jahr 2003 wurden neben allgemeinen Vorbereitungsarbeiten – etwa für den DVB-T-Testbetrieb in Graz – vor allem die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds und die Antragsunterlagen erstellt.

4.1.12.2 Förderungsrichtlinien

Am 31.10.2003 wurden die Richtlinien für Förderung von regionalen Pilotprojekten durch den Digitalisierungsfonds veröffentlicht, die am 01.01.2004 in Kraft getreten sind. Die nicht auf regionale Projekte beschränkten Richtlinien für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds sind derzeit Gegenstand eines beihilfenrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor der Europäischen Kommission.

Die Richtlinien beinhalten Bestimmungen zum Gegenstand der Förderung bzw. zur Mittelvergabe, zu den förderbaren Kosten, zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln, zum Ausmaß und zur Art der Förderung, zum Verfahren sowie zu den Vertragsmodalitäten.

Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse an den Förderungswerber. Die Förderung darf für jedes Projekt jeweils höchstens 50% der förderbaren Kosten betragen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen, die nicht aus Bundesmitteln stammen, ist zulässig, jedoch darf ein Projekt insgesamt zu höchstens 60% der förderbaren Kosten aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen bzw. Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des zu fördernden Projekts unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die Vergabe der Mittel durch die RTR-GmbH erfolgt im Einklang mit dem gemäß § 21 PrTV-G erstellten Digitalisierungskonzept. Vor der Vergabe ist der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.1.13 Fernsehfilmförderungsfonds

4.1.13.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Fernsehfilmförderungsfonds unterstützt Fernseh-Produktionen und fördert die Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft.

Seit Beginn des Jahres 2004 ist bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Dieser Fonds wird jährlich mit EUR 7,5 Mio. dotiert. Er dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen, soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und darüber hinaus einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 9f bis 9g iVm. §§ 9c bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen.



Über die Verwendung der Mittel hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Im Jahr 2003 wurden neben allgemeinen Vorbereitungsarbeiten insbesondere die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds und die Antragsunterlagen erstellt. Im Oktober 2003 wurde zudem in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs ein Informationsabend veranstaltet, bei dem die Rahmenbedingungen des Fernsehfilmförderungsfonds präsentiert wurden.

4.1.13.2 Förderungsrichtlinien

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfilmförderungsfonds wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt, die in einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu genehmigen waren. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission C(2003)4634 fin (staatliche Beihilfe Nr. N 512/2003) wurden die Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (FFFF) bis 31.12.2004 genehmigt.

Die Richtlinien präzisieren die gesetzlichen Vorgaben. Gegenstand der Förderung ist demnach die Herstellung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen, wobei maximal 20% der Gesamtherstellungskosten einer Fernsehproduktion in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gefördert werden können. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt im Einzelfall für Fernsehserien EUR 120.000,- pro Folge, für Fernsehfilme EUR 700.000,- und für Dokumentationen EUR 200.000,-. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Gefördert werden nur programmfüllende Fernsehproduktionen mit einer Länge von mindestens 23 Minuten. Von der Förderung sind jedenfalls Industrie-, Image-, oder Werbefilme ausgenommen.

Antragsberechtigt sind unabhängige Produzenten. Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte halten. Weiters gilt ein Produzent nicht als unabhängig, wenn er im Bereich der Fernsehfilmproduktion ausschließlich für einen Fernsehveranstalter tätig wird.

Neben weiteren Bestimmungen zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (Qualifikationen) sind in den Richtlinien das Verfahren, der Auszahlungsmodus, die Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung und Rückforderung der Förderung sowie die Vertragsmodalitäten näher geregelt.



4.2. Fachbereich Telekommunikation

4.2.1 Regulatorischer Rahmen

Ausgangsbasis vor der Liberalisierung

Die Rolle der Regulierungsbehörden im Prozess der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Telekommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten.

Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290, 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedsstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu seinen ausdrücklichen Zielen erklärte.

Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit 01.01.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche wie der Endgerätemarkt (Ende der 80er-Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90er-Jahre) wurden schon früher für den Wettbewerb freigegeben. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als „reservierter Dienst“ von den staatlichen PTTs als Monopolisten beherrscht wurden. Die Entscheidung der EU zugunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren.

Monopolrechte wurden beseitigt.

Erste Phase der Liberalisierung: Öffnung der Märkte

Dieses Umdenken manifestiert sich in einer völligen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in „Postministerien“ angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten. Für viele EU-Mitgliedsstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbs für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant niedrigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar. Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entsprach auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollten. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonierichtlinie sowie der Genehmigungsrichtlinie den Mitgliedsstaaten zur

Ziel war eine rasche Marktöffnung.



Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kamen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisierten, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses ersten europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich durch das TKG von 1997.

Zweite Phase der Liberalisierung: Neuer Rechtsrahmen

Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 ist die erste Phase der Liberalisierung beendet.

Im Februar 2002 wurde das neue europäische Richtlinienpaket, bestehend aus der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie, der Genehmigungsrichtlinie und der Universaldienstrichtlinie, im Amtsblatt der EU kundgemacht. Im Mai 2002 folgte schließlich die Kundmachung der Datenschutzrichtlinie. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch das TKG 2003, welches am 20.08.2003 in Kraft trat. Österreich hat dadurch als 5. Mitgliedsstaat eine vollständige Umsetzung des Richtlinienpaketes erreicht.

Der neue Rechtsrahmen ermöglicht in vielen Bereichen eine völlig neue, verfeinerte Methode der Regulierung.

Marktdefinition: Zunächst wurden die vier bisherigen Märkte durch Empfehlung der Europäischen Kommission und in Umsetzung dieser Empfehlung durch Verordnung der RTR-GmbH in insgesamt 16 Telekommunikationsmärkte aufgegliedert.

Marktbeherrschung: Bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 hatte ein Unternehmen, dessen beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, ex lege, also schon von Gesetzes wegen, eine Vielzahl von besonderen Verpflichtungen, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung.

TKG 2003 erfordert feinere Betrachtung der Märkte und der Regulierungsmaßnahmen.

Verpflichtungen: Nach den Bestimmungen des TKG 2003 müssen nun einem Unternehmen, dessen beträchtliche Marktmacht (SMP) in einem Verfahren festgestellt wurde, von der Regulierungsbehörde entsprechende Maßnahmen (so genannte Remedies) auferlegt werden, die geeignet sind, das konkrete Wettbewerbsproblem zu beseitigen.

Konsultationen: Die Feststellung von SMP und die Auferlegung von Remedies sind darüber hinaus in einem Verfahren nach §§ 128 und 129 TKG 2003 mit der Öffentlichkeit, den anderen europäischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zu konsultieren (siehe dazu auch Kapitel 4.2.4.4).

Allgemeingenehmigungen: Ein weiterer Schritt zum Wegfall der Eintrittsbarrieren wurde dadurch gesetzt, dass im neuen Rechtsrahmen keine Konzession mehr erforderlich ist. Im Sinne einer Allgemeingenehmigung hat der Betreiber den Beginn, die Änderung oder das Ende seiner Tätigkeit der Regulierungsbehörde nunmehr lediglich anzuzeigen. Schließlich wurde auch im Bereich der Frequenzen durch die nunmehrige Zulässigkeit von Frequenzhandel und die Möglichkeit der Änderung der Nutzungsbedingungen ein weiterer Schritt in Richtung vollständiger Liberalisierung gesetzt.

Die folgende Übersicht fasst die Änderungen thematisch zusammen:

Tabelle 1: Vergleich alter und neuer Rechtsrahmen

Regulierungsthema	TKG 1997	TKG 2003
Markteintritt	Konzession erforderlich	Anzeigepflicht (§ 15)
Number Portability	Verpflichtung nur für Festnetz	Nun Verpflichtung auch für mobile Rufnummern (§ 23)
Geschäftsbedingungen und Entgelte	Widerspruchsrecht auf Konzessionsinhaber eingeschränkt	Erweitertes Widerspruchsrecht der TKK (§ 26)
Festlegung der Märkte	Fix durch europäische Richtlinie vorgegeben	Verordnung der RTR-GmbH (§ 36)
Feststellung von SMP	Marktanteil mehr als 25%	Marktanalyse (§ 37)
Verpflichtungen für Unternehmen mit SMP	Alle Verpflichtungen ex lege im Gesetz geregelt	Festlegung von konkreten Verpflichtungen durch die TKK (§§ 38-47)
Vorabgenehmigung von AGB und Entgelten	Für Unternehmen mit SMP ex lege verpflichtend	Verpflichtung muss dem Unternehmen konkret auferlegt werden (§ 45)
Frequenzhandel	Nicht zulässig	Nach Genehmigung durch TKK möglich (§ 56)
Nummerierungsverordnung	Verordnung des BMVIT	Verordnung der RTR-GmbH (§ 63)
ADR-Verfahren	Service für Betreiber	Grundlage in § 115 Abs. 3
Streitschlichtung zwischen Betreibern	Unabhängig von allfälligen Verfahren vor der TKK	Nun verpflichtendes Verfahren, das dem Verfahren vor der TKK vorgelagert ist (§ 121)
Endkundenstreitschlichtung	Streitigkeiten mit dem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes	Nun zusätzlich auch bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern möglich (§ 122)
Konsultationsverfahren	Freiwillige Konsultationen	Verpflichtend für bestimmte Maßnahmenentwürfe (§128)
Koordinationsverfahren	Nicht vorgesehen	Harmonisierung der Maßnahmen im europäischen Kontext (§129)

Wesentliche Themen wurden neu geregelt.

Die Zuständigkeiten der
TKK wurden angepasst.

Zuständigkeiten der TKK

Gemäß § 117 TKG 2003 sind der TKK folgende Aufgaben vorbehalten:

- Anordnung der Mitbenutzung im Streitfall gemäß § 9 Abs. 2,
- Entscheidung in Verfahren gemäß § 18 Abs. 3,
- Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 25,
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 31,
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 32,
- Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, und Auferlegen spezifischer Verpflichtungen gemäß § 37,
- Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 und 49 Abs. 3,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten sowie Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 und 45,
- Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde, gemäß § 54 Abs. 3 Z 2,
- Entscheidung über die Überlassung von Frequenzen gemäß § 56,
- Änderung der Frequenzzuteilung gemäß § 57 und Widerruf der Frequenzzuteilung gemäß § 60,
- Entscheidung über das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste gemäß § 91 Abs. 3 bereitzustellen,
- Entscheidung über einstweilige Verfügungen gemäß § 91 Abs. 4,
- Feststellung und Antragstellung gemäß § 111,
- Antragstellung an das Kartellgericht gemäß § 127.

4.2.1.1 Verordnungskompetenz der Regulierungsbehörden

Im Rahmen des TKG 2003 wird den Regulierungsbehörden nunmehr auch die Befugnis eingeräumt, Verordnungen zu erlassen. Mit dieser Neuerung wurde vor allem den Problemen der Vergangenheit Rechnung getragen und den Regulierungsbehörden die Möglichkeit gegeben, in sachlich klar abgegrenzten Bereichen generelle Vollziehungsanordnungen selbst zu erlassen. Im Folgenden sollen die Verordnungskompetenzen näher vorgestellt werden.

Verordnungskompetenz für TKK

Der TKK wurde durch den neuen Rechtsrahmen die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen der Verwaltungsökonomie mittels Verordnung einen Schwellenwert für die Leistung des Finanzierungsbeitrages nach § 10 Abs. 5 KOG festzulegen.

Verordnungskompetenzen der RTR-GmbH

Im TKG 2003 finden sich insgesamt sechs Verordnungsermächtigungen für die RTR-GmbH.

Richtsätze

Zunächst hat die RTR-GmbH gemäß § 7 TKG 2003 mittels Verordnung binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des TKG 2003 im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Parteien bundesweit einheitliche Richtsätze zur einmaligen Abgeltung für die Nutzung von Grundstücken festzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 hat die RTR-GmbH mit Verordnung die näheren Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten festzulegen. Dabei können auch Zugangskontrollen, Zeitbeschränkungen für Telefonate, Regelungen über Dialer-Programme und Bestimmungen über Entgeltinformationen geregelt werden.

Mehrwertdienste

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach § 24 Abs.1 TKG 2003 mit Verordnung die näheren Bestimmungen über Entgelte in Nummerbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen sowie bei Rufnummern, hinsichtlich derer Eventtarifierung besteht, festlegen.

Bereits in Kraft getreten ist die Verordnung der RTR-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden (Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003 – TKMVO 2003). Die in dieser Verordnung festgelegten Märkte bilden die Grundlage für die Marktanalysen (siehe dazu Kapitel 4.2.4.2). Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 ist diese Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren zu überprüfen.

Marktdefinition

Schließlich wurde der RTR-GmbH auch im Bereich der Adressierung und Nummerierung (§ 63 TKG 2003) die Kompetenz eingeräumt, mit Verordnung einen Plan für Kommunikationsparameter zu erlassen, in dem die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kommunikationsparametern festzulegen sind. Diese Verordnung wird nach erfolgter Konsultation im Mai 2004 in Kraft treten.

Kommunikationsparameter

Die Verordnung der RTR-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweis-Verordnung – EEN-V) ist ebenfalls bereits in Kraft getreten. Diese Verordnung trägt den Richtlinien und einer Forderung der Europäischen Kommission Rechnung, indem sie die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades, aber auch der Form der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises festlegt.

Einzelentgeltnachweis

4.2.2 Aktivitäten auf Basis des alten Rechtsrahmens

4.2.2.1 Verbot der Diskriminierung

Ein Aufgabe im Kontext der Wettbewerbsregulierung ist die Überwachung des Diskriminierungsverbotes des TKG (1997). SMP-Betreiber sind verpflichtet, nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Dienste, die sie für sich selbst oder für mit ihnen verbundenen Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Betreiber eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig Berichtspflichten der SMP-Betreiber und als Ergänzung Einschaurechte der Regulierungsbehörden in die Bücher dieser Betreiber vorgesehen.

Durch die Überprüfung des Diskriminierungsverbotes trägt die Regulierungsbehörde zu Fairness und Transparenz im Markt bei.

Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles zur Verfügung steht, ist § 34 TKG (1997). Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine spezielle Missbrauchsaufsicht übertragen: Leistungen, die ein

marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann die Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

Durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 ist die Nichtdiskriminierungsverpflichtung, zu deren Einhaltung im Berichtszeitraum lediglich Telekom Austria als – nach TKG 1997 – marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet ist, nicht obsolet geworden. Die Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 7 TKG 2003 normiert nämlich, dass jene Verpflichtungen, die für marktbeherrschende Betreiber gemäß § 33 TKG 2003 gegolten haben, so lange weiter zu gelten haben, bis für das betreffende Unternehmen ein Bescheid gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 ergangen ist oder aber die Aufhebung dieser früheren, aus TKG 1997 stammenden Verpflichtungen wirksam wird.

Verfahren: Aktivierungsentgelt bei AonSpeed Self-Installation

(Verfahren W 1/03 und W 7/03)

Beide Verfahren gemäß § 34 TKG 1997 betrafen die Frage, inwieweit Telekom Austria verpflichtet sei, bei Retail-Aktionen anderer Internet Service Provider (ISP) in Bezug auf das Produkt „AonSpeed – Self-Installation“ bei deren Kunden ohne Anlastung von Kosten gegenüber dem jeweiligen ISP von der Verrechnung eines Aktivierungsentgeltes abzusehen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu W 1/03 stellte sich heraus, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Beschwerde eines Wettbewerbers der Telekom Austria festgestellt werden konnten, sodass das Verfahren eingestellt wurde.

Im Zuge des Verfahrens W 7/03 legte die Telekom Austria Kalkulationen vor, aus denen hervorging, dass der Wholesale-Bereich der Telekom Austria dem eigenen Retail-Bereich die Kosten für die Aktivierung von ADSL-Anschlüssen im Rahmen einer befristeten Werbeaktion beim Produkt AonSpeed SI in gleicher Weise wie gegenüber externen Partnern des ADSL-Wholesale-Vertrages verrechnet hatte.

Die TTK stellte das Verfahren mit der Begründung ein, dass keine generelle Verpflichtung der Telekom Austria zur Weitergabe der Preisvorteile, die ihr Retail-Bereich seinen eigenen ADSL-Kunden im Rahmen einer befristeten Werbeaktion anbiete, in identischer Form an die ADSL-Wholesale-Partner bestehe, da dies die Möglichkeiten einer Produkt- bzw. Dienstedifferenzierung zwischen den verschiedenen Anbietern von ADSL-basierten Internetzugangsdiensten erheblich beeinträchtige. Gleichzeitig forderte sie die Telekom Austria jedoch zur vermehrten Realisierung der schon jetzt durchgeführten Wholesale-Werbeaktionen auf, wobei das finanzielle Volumen dieser Aktionen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Telekom Austria durchgeführten ADSL-Retailaktionen stehen solle.

Überprüft wurde, ob eine Diskriminierung vorliegt.

Beide Verfahren konnten eingestellt werden.

Verfahren: Bundesrabatte

(Verfahren W 4/03)

Dieses Verfahren gemäß § 34 TKG 1997 wurde wegen des Verdachts des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Telekom Austria durch die Gewährung von Rabatten an Dienststellen des Bundes entgegen der mit Bescheid G 21/98-6 am 14.01.1999 genehmigten Rabattstaffel eingeleitet. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden sowohl die Vereinbarung über den so genannten „Bundesrabatt“ als auch die Ausschreibung der Sprachtelefondienstleistungen des Bundes durch die Bundesbeschaffung GmbH geprüft; ein Verstoß der Telekom Austria gegen § 34 TKG konnte jedoch nicht festgestellt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Überprüft wurde die Gewährung von Rabatten an Dienststellen des Bundes.

Das Verfahren wurde eingestellt.

Verfahren: Vertragskündigung

(Verfahren W 5/03)

Das Verfahren W 5/03 betraf eine Beteiligung der TTK an einem kartellgerichtlichen Verfahren, in welchem ein Unternehmen gegen die Kündigung seines Vertrages durch die Telekom Austria vorging und die TTK zur Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme aufgefordert wurde.

Die TTK war an einem kartellrechtlichen Verfahren bezüglich der Kündigung eines Vertrages beteiligt.

Das Kartellgericht wies den von dem Unternehmen eingebrachten Antrag auf Feststellung eines Missbrauchs marktbeherrschender Stellung ab. Ein kartellrechtlicher Behinderungsmisbrauch der Telekom Austria sei nicht erkennbar, da die von der Telekom Austria ausgesprochene Kündigung im Einklang mit den Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages gestanden habe. Da die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefon“ der Telekom Austria und damit auch das darin enthaltene außerordentliche Kündigungsrecht bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ihrer Telekommunikationsdienste aufgrund der Möglichkeit zumutbarer Kenntnisaufnahme über das Internet Vertragsbestandteil geworden seien, habe die Telekom Austria von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht zu Recht Gebrauch gemacht. Das gekündigte Unternehmen habe in Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten bei Vertragsabschluss vorgegeben, Endkunde zu sein und der Telekom Austria sein Geschäftsmodell (Weitergabe der bezogenen Telekommunikationsleistungen) auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses verschwiegen.

Hingegen gab das Kartellgericht dem Antrag auf Aufhebung der Sperre für zwei Anschlüsse des Unternehmens mit der Begründung statt, dass das der Telekom Austria nach ihren AGB zustehende Leistungsverweigerungsrecht durch § 63 TKG 1997 im Hinblick auf die Pflicht der Telekom Austria zur Erbringung der Universaldienstleistungen eingeschränkt werde; durch die Sperre habe die Telekom Austria bei der Wahl der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Interessen ihres Vertragspartners nicht ausreichend berücksichtigt und insoweit ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht.

2003: mehrere Verfahren zum Wiederverkauf der Anschlussleistung

Auswahlmöglichkeiten der Kunden sollen verbessert werden.

In einigen Ländern steht Resale dem Markt bereits als Zugangsform zur Verfügung.

Verfahren: Zugang zur Anschlussleistung

(Verfahren W 6/03)

Am 19.12.2003 hat die Telekom Austria das ihren Wettbewerbern auf Initiative der TKK am 10.12.2003 übermittelte Großhandelsangebot betreffend den so genannten „Wiederverkauf der Anschlussleistung“ („Resale“) zurückgezogen.

Unter dem Begriff „Anschlussleistung“ wird ein Bündel derjenigen Dienstleistungen verstanden, die die Telekom Austria im Zusammenhang mit der Bereitstellung von POTS- bzw. ISDN-Anschlüssen auch gegenüber eigenen Endkunden anbietet. Diese Leistungen werden im Allgemeinen mit dem vom Endkunden zu bezahlenden Grundentgelt abgegolten; es handelt sich z.B. um Bereitstellung eines POTS- bzw. ISDN-Basiszugangs zum Sprachtelefondienst und zu verbundenen Diensten (z.B. Notrufe, tariffreie Dienste, Mehrwertdienste) für Rufe im eigenen Netz und in Drittnetze, (Neu-)Herstellung bzw. Übertragung von Anschlüssen, Nutzung der Anschlussrufnummer, Entstörung, temporäre Sperre und Wiedereinschaltung, geografische Rufnummernportierung und OES-Dienstleistungen wie etwa Rufumleitung, Rufnummernanzeige, Anklopfen, Dreierkonferenz, Tarifzonensperre usw.; weiters enthalten ist die Bereitstellung von Call Data Records an Wiederverkäufer in Bezug auf diejenigen Verbindungen (z.B. zu zielnetztarifierten Diensternummern), die aus technischen Gründen weiterhin über das Netz der Telekom Austria abgewickelt werden.

Die Verfügbarkeit derartiger Leistungen im Rahmen eines Großhandelsangebotes (auch als „Resale“ bezeichnet) soll auch jenen Wettbewerbern, die nicht über eine eigene Anschlussnetzinfrastruktur verfügen und bisher nur Verbindungsleistungen erbracht haben, ermöglichen, ihren Endkunden im Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie ein Gesamtpaket (Tarifoptionen) aus Anschluss- und Verbindungsleistung anbieten zu können.

So sollen insbesondere die Unternehmen, die Sprachtelefondienste derzeit hauptsächlich über Verbindungsnetzbetrieb (über Call-by-Call bzw. Carrier Pre-Selection) bereitstellen, künftig in der Lage sein, neue innovative Tarifmodelle zu kreieren und mit verbesserten Kundendienst- und Marketingaktivitäten eigene attraktive Marken zu etablieren.

Hiervon werden vor allem die Kunden profitieren, deren Versorgungsgebiete sich nicht in Ballungsräumen befinden: Privatkunden in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte haben häufig keine Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Anschlussnetzbetreibern, da der Aufbau einer eigenen Infrastruktur oder die Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen für alternative Anbieter wegen fehlender Dichtevorteile nicht rentabel genug ist.

Endkundendienstleistungen auf Basis von Resale-Produkten für alternative Anbieter sind derzeit nur in Dänemark verfügbar. In Großbritannien und Irland wird der Bereitstellungsprozess zurzeit in Zusammenarbeit zwischen den historischen Anbietern und alternativen Betreibern implementiert; die Verfügbarkeit entsprechender Endkundenprodukte ist im Frühjahr 2004 zu erwarten. In Deutschland hat die Regulierungsbehörde die Deutsche Telekom im Sommer 2003 zur Vorlage eines überarbeiteten Resale-Angebots aufgefordert. In Norwegen ist seit Januar 2003 ein Großhandelsangebot verfügbar.

Einen ersten Entwurf für ein derartiges Großhandelsangebot hat die Telekom Austria nach entsprechender Aufforderung durch die TKK im Zuge eines Missbrauchsverfahrens gemäß § 34 TKG 1997 bereits im Herbst 2002 vorgelegt. Mehrmonatige Verhandlungen zwischen der Telekom Austria und den an einem derartigen Angebot interessierten Unternehmen zeigten jedoch, dass einige Konditionen dieses Angebotes möglicherweise dem im TKG 1997 enthaltenen Diskriminierungsverbot nicht genügten. So kritisierten die Wettbewerber insbesondere das Ausmaß der von der Telekom Austria pro Anbieter geforderten einmaligen Vorauszahlung als Gegenleistung für die erforderlichen Anpassungen in den IT- und vermittlungstechnischen Systemen der Telekom Austria sowie die Tatsache, dass die in dem Angebot enthaltenen monatlichen Überlassungsentgelte diejenigen für eigene Endkunden der Telekom Austria massiv überstiegen.

Die TKK leitete daher auf Anregung eines Wettbewerbers im Mai 2003 von Amts wegen ein weiteres Missbrauchsverfahren zur Überprüfung der Konditionen des Großhandelsangebots ein.

Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen beauftragte die TKK die RTR-GmbH im Juli 2003 mit der Führung von Verhandlungen mit der Telekom Austria in Bezug auf die Konditionen des Großhandelsangebotes. In mehreren Gesprächen zwischen RTR-GmbH und Telekom Austria konnten substantielle Verbesserungen bei den Konditionen erreicht werden: so wurde etwa die tägliche Anzahl der maximalen Umstellungen bzw. Herstellungen bei Resale-Anschlüssen erhöht; weiters konnte die Frist zur regelmäßigen Bereitstellung von Call Data Records (CDR) an Wiederverkäufer reduziert werden. Vertragsbedingungen betreffend außerordentliche Kündigung und Leistungseinstellung durch Telekom Austria bei Beeinträchtigung der Netzintegrität wurden in einer für den Vertragspartner weniger ungünstigen Weise angepasst. Wichtigstes Ergebnis der Verhandlungen war jedoch die erhebliche Reduzierung der einmaligen Vorauszahlung, die jeder Wiederverkäufer als Gegenleistung für die erforderlichen Anpassungen in den IT- und vermittlungstechnischen Systemen der Telekom Austria zu entrichten hatte. Hinsichtlich der monatlichen Überlassungsentgelte erschien es bei dem zuletzt von Telekom Austria angebotenen monatlichen Resale-Entgelt möglich, dass alternative Anbieter wettbewerbsfähige Zugangsleistungen am Markt offerieren könnten.

Da bei den Verhandlungen nicht über sämtliche Streitfragen Einigung erzielt werden konnte, forderte die TKK die Telekom Austria mit Schreiben vom 01.12.2003 zur Vornahme weiterer Änderungen am Großhandelsangebot hinsichtlich der von ihr beanstandeten Punkte auf. Dies betraf insbesondere den Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes (01.10.2004, sofern einer der Wettbewerber der Telekom Austria das Großhandelsangebot noch vor dem 23.12.2003 unterzeichnet) sowie Klarstellungen in Bezug auf die Verpflichtung des Wiederverkäufers zur Zulassung von Call-by-Call und Carrier Pre-Selection (d.h., der Wiederverkäufer muss Call-by-Call und Carrier Pre-Selection durch seinen Endkunden auf dritte Anbieter zulassen, kann jedoch die Inanspruchnahme günstiger Tarifoptionen davon abhängig machen, dass der Endkunde ihn selbst als Call-by-Call- bzw. Carrier Pre-Selection-Anbieter auswählt).

Auf dem Verhandlungsweg kam kein zufrieden stellender Vertrag zustande.

Ein wesentlicher Streitpunkt waren die einmaligen Kosten zur Ermöglichung von Resale.

Telekom Austria legte ein Angebot vor, welches zur Verfahrenseinstellung bei der TKK führte.

Nachdem die Telekom Austria dieser Aufforderung mit dem am 10.12.2003 vorgelegten Angebot nachgekommen war, sah die TKK keine weitere Veranlassung zur Fortsetzung des noch nach der alten Rechtslage (TKG 1997) geführten Verfahrens und stellte dieses mit Beschluss vom 15.12.2003 ein.

Mit Schreiben vom 19.12.2003 informierte die Telekom Austria jene Wettbewerber, die das Großhandelsangebot nachgefragt hatten, über die Zurückziehung ihres Angebotes.

Die TKK leitete daraufhin in der Sitzung vom 07.01.2004 das Verfahren R 3/03 wegen diskriminierender Verweigerung der Unterbreitung eines Großhandelsangebotes an Wettbewerber betreffend den Wiederverkauf der Anschlussleistung ein.

Verfahren: Rabattgewährung – Binnenkommunikation

(Verfahren W 8/03)

Auslöser des Verfahrens: Verdacht auf eine im nicht genehmigten Ausmaß erfolgte Rabattgewährung

Das Thema der Rabattgewährung durch die Telekom Austria war auch Gegenstand dieses Verfahrens. Das Verfahren gegen die Telekom Austria wurde wegen des Verdachts der Rabattgewährung in einem nicht von der genehmigten Rabattstaffel (Bescheid G 21/98) vorgesehenen Ausmaß eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens definierte die TKK im Zuge der notwendigen Abgrenzung des Begriffes der öffentlichen Festnetz-Sprachtelefonie als der ex ante Tarif- und Entgeltgenehmigung unterliegend den Begriff der Binnenkommunikation wie folgt: Eine (Binnen)-Kommunikation zwischen zwei Teilnehmern einer Closed User Group (CUG), die vom Begriff der öffentlichen Sprachtelefonie nicht umfasst wird, liegt dann vor, wenn die Kommunikation zwischen den Teilnehmern der CUG nicht über das öffentliche Kommunikations- bzw. Telefonnetz abgewickelt wird. Die Kommunikation erfolgt in diesem Fall nicht über Netzabschlusspunkte des öffentlichen Telefonnetzes.

Der Nachweis, dass der beanstandete Tarif nicht mehr angewendet wird, führte zur Einstellung des Verfahrens.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens legte die Telekom Austria aussagekräftige Unterlagen vor, aus denen hervorging, dass der beanstandete Endkundentarif nicht mehr angewendet wurde. Das Verfahren wurde daher eingestellt.

4.2.2.2 Frequenzvergabe

Transparente und nichtdiskriminierende Frequenzvergaben führen zu Chancengleichheit zwischen den Marktteilnehmern.

Im Bereich der Frequenzvergabe wurden im Jahr 2003 keine Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 erfolgten allerdings grundlegende Änderungen im Bereich der Frequenzvergabe. Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde (wobei an dieser Stelle darunter ausschließlich die TKK zu verstehen ist) richtet sich nun danach, ob es sich um Frequenzen handelt, die mittels Verordnung des BMVIT für knapp erklärt wurden. Alle anderen Frequenzen werden vom BMVIT auf Antrag zugeteilt.

Weiters wurde im TKG 2003 normiert, dass Frequenzinhaber die ihnen überlassenen Frequenzen weitergeben können (Frequenzhandel).

Das Vergabeverfahren, welches von der TKK anzuwenden ist, wurde allerdings weit gehend unverändert in das neue Gesetz übernommen.

Verfahren: Frequenzzuteilung an Mobilkom und T-Mobile gemäß § 125 Abs. 3 TKG (1997)

In den Jahren 1998 und 1999 waren Mobilkom und T-Mobile mittels Bescheiden der TKK Frequenzen im Umfang von je 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich DCS-1800 zugewiesen worden.

Grundlage der Verfahren war § 125 Abs. 3 TKG (1997). Dieser normierte, dass die Behörde bestehenden Inhabern einer Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes mittels Mobilfunk im digitalen zellularen Mobilfunkbereich bei Bedarf zusätzliche Frequenzen im Ausmaß von jeweils 5 MHz aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich zuweisen darf, wenn seit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides des Lizenzwerbers für die 1997 zu vergebende DCS-1800-Konzession zumindest drei Jahre vergangen sind. Vor diesem Zeitpunkt können den bestehenden Konzessionsinhabern zusätzliche Frequenzen aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich nur dann zugewiesen werden, wenn deren Teilnehmerkapazität nachweislich unter Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbaren sowie technisch realisierbaren Möglichkeiten ausgeschöpft ist.

Diese Bestimmung ermöglichte damit eine Frequenzzuteilung außerhalb des regulären Frequenzvergabeverfahrens an Mobilkom und T-Mobile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bereits bestehende Konzessionsinhaber waren. Andererseits wurde mit dieser Regelung auch eine Schutznorm zugunsten von One geschaffen. Dieser sollte für gewisse Zeit ein exklusives Nutzungsrecht im Frequenzbereich DCS-1800 zuerkannt werden.

Durchbrochen sollte dieser Schutzgedanke nur dann werden, wenn die berechtigten Betreiber Mobilkom und T-Mobile an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

In den damals geführten Verfahren hatten die Ermittlungsverfahren ergeben, dass in bestimmten räumlichen Bereichen Kapazitätsgengpässe bestehen. Daher wurden die Frequenzen für diese räumlich begrenzten Bereiche zugeteilt. Gegen diese Bescheide hatte One Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht, nachdem eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) abgewiesen worden war. Mit Erkenntnissen vom 09.09.2003 hat der VwGH die Bescheide aufgrund von Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Bezug genommen wurde in den Erkenntnissen des VwGH auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22.05.2003, in welchem dieser festgestellt hatte, dass eine unentgeltliche Zuteilung von Zusatzfrequenzen an Mobilkom dann nicht dem EG-Vertrag und den Richtlinienbestimmungen widerspricht, wenn die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der von Mobilkom und One bezahlten Gebühren gegeben ist. Die TKK hatte daher gemäß dem

*Bestehende
Rechtsunsicherheiten
im Bereich der
Frequenzvergaben
wurden geklärt.*

Erkenntnis des VwGH zu prüfen, ob die von Mobilkom bzw. T-Mobile im Rahmen ihrer Konzessionserteilung bezahlten Gebühren (jeweils ATS 4 Mrd.) gleichwertig waren mit der von One für ihre Konzession bezahlten Gebühr (ATS 2,3 Mrd.). Untersucht wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Frequenzausstattung der Betreiber, die Unterschiede zwischen GSM-900- und GSM-1800-Netzen, die Vor- bzw. Nachteile, die sich aus dem Zeitpunkt des Markteintrittes ergeben (First-Mover-Vorteile), sowie die Frage, inwieweit von One zum Zeitpunkt der Angebotslegung für ihre Konzession der Umstand, dass Frequenzen unentgeltlich an Mobilkom und T-Mobile zugeteilt werden können, berücksichtigt wurde.

*Bezahlte
Frequenznutzungs-
entgelte waren
wirtschaftlich
gleichwertig.*

Die TKK ist aufgrund der durchgeführten Erhebungen zum Ergebnis gelangt, dass die von Mobilkom und T-Mobile bezahlten Frequenznutzungsentgelte wirtschaftlich mit jenem von One gleichwertig sind. Die Entscheidung stützt sich darauf, dass ein Vergleich der von Mobilkom bzw. T-Mobile bezahlten Frequenznutzungsentgelte mit jenem, welches von One bezahlt wurde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Frequenzausstattungen (Mobilkom und T-Mobile hatten je 8 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800 für ihr Frequenznutzungsentgelt erhalten, während One für 22,5 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800 ein Frequenznutzungsentgelt von ATS 2,3 Mrd. bezahlt hat) ergeben hat, dass auch unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede der Frequenzen aus den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 Mobilkom und T-Mobile im Vergleich zu One deutlich höhere Frequenznutzungsentgelte zu entrichten hatten, und dass daher die unentgeltliche Zuteilung von 2 x 5 MHz zu einer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit führt und daher gerechtfertigt ist. Darüber hinaus war One zum Zeitpunkt der Bewerbung um die Konzession bekannt, dass eine unentgeltliche Zuteilung von Frequenzen an Mobilkom und T-Mobile im Gesetz vorgesehen ist, daher hatte One die Möglichkeit, diesen Umstand in die finanzielle Bewertung ihres Angebotes einfließen zu lassen. Auch der untersuchte First-Mover-Vorteil rechtfertigt aus Sicht der TKK keine andere Betrachtungsweise.

*Frequenzen
wurden
unentgeltlich
zugewiesen.*

Die TKK hat daher in der Sitzung am 15.12.2003 entschieden, dass Mobilkom und T-Mobile Frequenzen im Umfang von je 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800, beschränkt auf jene Gebiete, in denen Kapazitätsengpässe bestehen, unentgeltlich zugewiesen bekommen, wobei bei der Entscheidung gemäß § 133 Abs. 2 TKG 2003 die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der Erstbescheide (August 1998 bzw. August 1999) heranzuziehen war.

4.2.2.3 Netzzugang: Zusammenschaltung und Entbündelung

Ein wesentlicher Bereich der Regulierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können.

*Offener Netzzugang:
Voraussetzung für
einen nachhaltigen
Wettbewerb*

Von zentraler Bedeutung in diesem Kontext ist der offene Netzzugang (ONP, Open Network Provision). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im Wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze sichergestellt werden. Die Zusammenschaltung von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das folgende Dimensionen umfasst:

- Physische Zusammenschaltung,
- Interoperabilität der Dienste (logische Zusammenschaltung),
- Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen.

Das europäische Regelwerk, das die Basis für das TKG aus dem Jahr 1997 war, sieht für Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedsstaates überlassen bleibt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Regelung, dass Zusammenschaltungsleistungen von nach Telekommunikationsrecht marktbeherrschenden Unternehmen kostenorientiert anzubieten sind, wobei das Konzept der FL-LRAIC (Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs) als der anzuwendende Kostenbegriff gesetzlich geboten ist (iSd. § 41 Abs. 3 TKG [1997] iVm. §§ 8, 9 ZVO). Nach diesem Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizienten Netzbetreibers für diese Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen.

Der neue europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste wurde mit dem TKG 2003 in nationales Recht umgesetzt. Im Bereich der Zusammenschaltung normiert § 48 Abs. 1 TKG 2003 – analog zu § 41 Abs. 1 TKG (1997) – eine Zusammenschaltungsverpflichtung für Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze wie folgt: „Jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern.“

Die Ausgestaltung der Bedingungen der Zusammenschaltung hängt wesentlich von den spezifischen Verpflichtungen – den „Regulierungsinstrumenten“ – ab, die Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht iSd. § 35 TKG 2003 verfügen, von der TKK gemäß § 37 TKG 2003 auferlegt werden. Die Verfahren gemäß § 37 TKG 2003, in denen festgestellt wird, ob auf den definierten Märkten effektiver Wettbewerb herrscht oder aber zumindest ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, und anschließend spezifische Regulierungsmaßnahmen gesetzt werden, waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Durch das starke Wachstum im österreichischen Mobilmarkt kommt den Mobilterminierungs-entgelten besondere Bedeutung zu.

Im Einklang mit bisherigen Entscheidungen in diesem Bereich kam es 2003 erneut zu Festlegungen dieser Entgelte.

Die schrittweise Anpassung spiegelt die Kostenentwicklung der Netzbetreiber wider.

Verfahren: Festlegung der Mobilnetz-Zusammenschaltungsentgelte

(Verfahren Z 28/02, Z 29/02, Z 30/02 und Z 2/03)

In den Zusammenschaltungsanordnungen der TKK vom 14.04.2003 zu Z 28/02, Z 29/02, Z 30/02 sowie Z 2/03 wurden die Mobilnetz-Zusammenschaltungsentgelte der Mobilkom sowie der T-Mobile im Verhältnis zueinander sowie im Verhältnis zu tele.ring und UTA festgelegt, da eine privatrechtliche Einigung zwischen den Betreibern für den Zeitraum ab 01.01.2003 nicht getroffen werden konnte.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie der bisherigen Regulierungspraxis der TKK waren „angemessene“ Entgelte für die Leistungen der Zusammenschaltung (Terminierung und Originierung) mit den öffentlichen Telekommunikationsnetzen der Verfahrensparteien anzuordnen, da keine der Parteien über eine marktbeherrschende Stellung iSd. § 33 TKG (1997) verfügt und sohin eine für marktbeherrschende Betreiber gesetzlich gebotene Festlegung „kostenorientierter“ Zusammenschaltungsentgelte auszuschneiden war.

Im Einklang mit bisherigen Streitschlichtungsentscheidungen hat die TKK auch diesfalls wirtschaftliche Amtssachverständige mit der Ermittlung der zusammenschaltungsrelevanten Vollkosten betraut. Diese haben die anteiligen Kosten jener Netzelemente erhoben, die für die Zusammenschaltungsleistungen der Terminierung und Originierung erforderlich sind. Es sind dies alle Kosten der durch die Terminierung bzw. Originierung beanspruchten Netzelemente (wie z.B. der Luftschnittstelle) sowie anteilige Gemeinkosten, welche durch Zusammenschaltungsleistungen entstehen; diese Kosten sind sohin jedenfalls als „zusammenschaltungsrelevant“ anzusehen.

Mit den genannten Streitschlichtungsentscheidungen wurden die Terminierungs- und Originierungsentgelte für Mobilkom sowie T-Mobile unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit – wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich – gesenkt; das bisherige Niveau des Zusammenschaltungsentgeltes der tele.ring (19,62 Eurocent für Terminierung und Originierung) wurde mit diesen Entscheidungen bis 30.09.2003 bestätigt.

Die angegebenen Werte stellen jene Entgelte pro Minute (in Eurocent, exklusive Umsatzsteuer) dar, die für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung zu entrichten sind; die Entgelte sind zeitlich („flat“) und volumsmäßig unabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Die konkrete Festlegung des angeordneten Entgeltes leitet sich wie folgt ab: Mobilkom und T-Mobile haben jeweils die Hälfte ihres „Produktivitätsfortschritts“ von ihrem jedenfalls bis 31.12.2002 zur Anwendung gelangten Zusammenschaltungsentgelt bis zum Ende des Geltungszeitraums vorliegender Anordnung (30.09.2003) weiterzugeben. Der Produktivitätsfortschritt besteht in der Differenz zwischen den Vollkosten gemäß den Berechnungen der wirtschaftlichen Sachverständigen in den genannten Verfahren und den früheren Berechnungen der Sachverständigen in den Verfahren zu Z 5, 7/01, Z 8/01 sowie Z 14, 15/01 dar.

Tabelle 2: Mobilnetz-Zusammenschaltungsentgelte

	Gültigkeit	Terminierung	Originierung
Zusammenschaltungsentgelte Mobilkom	01.01. – 31.03.2003	11,25	10,75
	01.04. – 31.08.2003	11,11	10,61
	01.09. – 30.09.2003	10,86	10,26
Zusammenschaltungsentgelte T-Mobile	01.01. – 31.03.2003	13,80	13,20
	01.04. – 31.08.2003	13,49	12,80
	01.09. – 30.09.2003	13,18	12,40

Angaben in Eurocent (exkl. USt)

Mit diesen Entgeltfestlegungen hat die TKK im besonderen Maße die Auszahlung überhöhter Zusammenschaltungsentgelte, die zu Wettbewerbsverzerrungen sowie unerwünschten Subventionierungen führen, hintangehalten und dabei die relative Stellung des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt, wobei in der Tendenz weiterhin das Ziel verfolgt wird, längerfristig einen einheitlichen Marktpreis zu erreichen. Darüber hinaus wurde auch durch die Weitergabe von lediglich 50% der Produktivitätssteigerung der Markterfolg bzw. Produktivitätsfortschritt eines Unternehmens honoriert; es stellt einen Leistungsanreiz dar, weitere Kostensenkungen vorzunehmen.

Die Investitionen der Betreiber in Universal Mobile Telecommunication System (UMTS) wurden mit dieser Entscheidung pauschal mit einer teilweisen Nichtweitergabe der erfolgten Kosteneinsparung abgegolten. Die TKK unterstützt somit einen raschen Aufbau der notwendigen kostenintensiven Infrastruktur und bietet sohin Investitionsanreize.

Die Entscheidungen fördern Leistungsanreize für weitere Kostensenkungen.

Verfahren: Aufhebung der Bescheide Z 22/99 und Z 25/99 durch den VwGH – Portierung von Diensterufnummern

Mit Erkenntnis vom 03.09.2002 hob der Verwaltungsgerichtshof die Bescheide der TKK vom 09.05.2000, Z 22/99-95 und Z 25/99-91, welche die wechselseitigen Bedingungen der Portierung von Diensterufnummern zum Gegenstand hatten, auf. Nachdem zwischen Telekabel und Telekom Austria sowie zwischen T-Mobile und Telekom Austria innerhalb des Geltungszeitraums der aufgehobenen Bescheide keinerlei Portierungen von Diensterufnummern stattgefunden haben und Telekabel sowie T-Mobile jeweils den verfahrenseinleitenden Antrag zurückgezogen hatten, wurde das Verfahren zwischen Telekabel und Telekom Austria sowie zwischen T-Mobile und Telekom Austria eingestellt.

Zwischen UTA sowie zwischen eTel, als Gesamtrechtsnachfolgerin der European Telecom, und Telekom Austria fanden jedoch innerhalb des Geltungszeitraums der aufgehobenen Bescheide Portierungen statt, sodass die TKK beschlossen hat, Ergänzungsgutachten zu

Eine Neukalkulation der Kosten für die Portierung von Diensterufnummern wurde durchgeführt.

beauftragen. Im Zusammenhalt mit den neuerlichen Gutachten kam die TKK zur Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der aufgehobenen Bescheide die Portierung von Diensterufnummern ein noch nicht im Markt befindliches Instrument war, dessen Kosten daher nur aufgrund von Annahmen gewisser Stückzahlen festgelegt werden konnten. Die Anzahl der tatsächlich erfolgten Portierungen blieb aber hinter diesen Annahmen zurück, da die Marktakzeptanz der Portierung von Diensterufnummern nicht entsprechend stark war. Die neuerliche Berechnung der Kosten der Portierung von Diensterufnummern konnte sodann aufgrund vorliegender Zahlen erfolgen. Die TKK hat am 20.01.2003 Ersatzbescheide für die aufgehobenen Bescheide Z 22/99 und Z 25/99 erlassen, in deren Rahmen die Kosten für die Portierung von Diensterufnummern in Höhe von EUR 20,11 (im Vergleich zu zuvor EUR 8,66) neu festgelegt wurden.

Verfahren: Aufhebung des Bescheides der TKK vom 09.05.2000, Z 2/2000-13, durch den VwGH sowie Erlassung des Ersatzbescheides Z 2/2000-49 am 10.06.2003

Aufhebung durch VwGH erfordert Ersatzbescheid zur Festnetzzusammenschaltung.

Mit Erkenntnis vom 11.12.2002, ZI. 2000/03/0190-9, hob der VwGH den gegenüber den Parteien Telekabel und Telekom Austria erlassenen Bescheid der TKK vom 09.05.2000, Z 2/2000-13, wegen „Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften“, d.h. ausschließlich wegen formeller Mängel auf. Der VwGH rügte konkret die Verwendung von im zugrunde liegenden Verfahren nicht zugestellten Gutachten. Diese Gutachten waren jedoch in dem zeitgleich zwischen denselben Parteien geführten, etwa drei Wochen zuvor entschiedenen Verfahren Z 33/99 den Parteien zugestellt worden und waren diesen daher jedenfalls inhaltlich bekannt. Weiters rügte der VwGH Begründungsmängel der im Verfahren eingeholten Gutachten der beigezogenen Sachverständigen zur Bestimmung des Kapitalkostenzinssatzes (Weighted Average Costs of Capital; WACC) der Telekom Austria. In Konsequenz wurde schließlich auch das zweite im Verfahren herangezogene externe wirtschaftliche Gutachten, das auf diesem Zinssatz aufbaute, als unschlüssig beurteilt.

Demgegenüber bestätigt der VwGH im gegenständlichen Erkenntnis die Richtigkeit der wesentlichen Berechnungsgrundlagen der TKK im Hinblick auf die Zusammenschaltungsentgelte.

Der VwGH bestätigte wesentliche Eckpfeiler der ursprünglichen Entscheidung.

Insbesondere beurteilte der VwGH

- die Heranziehung eines Bottom-Up-Modells neben einem Top-Down-Modell für die Berechnung kostenorientierter Entgelte nach dem Maßstab der Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs (FL-LRAIC) als zulässig;
- die den wirtschaftlichen Gutachten zugrunde gelegten Annahmen von Parametern (z.B. die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die Berücksichtigung von Planverkehrsmengen) und die Heranziehung internationaler Vergleichswerte im Bottom-Up-Modell zur Bestimmung der FL-LRAIC-Kosten für Zusammenschaltungsleistungen als ausreichend dargelegt;
- das dem Verfahren zugrunde gelegte Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste (WIK) als fachlich auf einem

wesentlich höheren Niveau als das von der Telekom Austria vorgelegte Modell der Telecom Italia;

- den im Verfahren zur Anwendung gelangten Effizienzabschlag auf die Kostenrechnungsergebnisse aus dem Top-Down-Kostenrechnungsmodell der Telekom Austria für zulässig, insbesondere dann, wenn Telekom Austria selbst keine diesbezüglichen Daten liefert;
- die Methodik zur Berechnung des Kapitalkostenzinssatzes als zulässig.

Die vom VwGH gerügten verfahrensrechtlichen Mängel wurden im fortgesetzten Verfahren durch ein Ergänzungsgutachten der nichtamtlichen Sachverständigen sowie durch Zustellung dieses Ergänzungsgutachtens und sämtlicher Gutachten aus dem Verfahren Z 33/99 an die Parteien auch im gegenständlichen Verfahren behoben. In ihrer Sitzung am 10.06.2003 beschloss die TKK den Ersatzbescheid Z 2/00-49.

Verfahren: Zurückweisung von Anträgen auf Erlass von Bedingungen für die Portierung von Mobilfunkrufnummern

(Z 3/03 bis Z 7/03)

Am 14.04.2003 beantragte die H3G den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung betreffend die Portierung von Mobilfunkrufnummern gegen die Unternehmen T-Mobile, One, tele.ring, UTA und Telekom Austria und begründete diesen Antrag im Wesentlichen mit der Notwendigkeit der Anordnung einer Branchenlösung. Darüber hinaus treffe das TKG (1997) hinsichtlich der Portierung von Rufnummern keine Unterscheidung zwischen Mobilfunkrufnummern und Festnetzrufnummern, und deswegen wäre die Anordnung der Zusammenschaltungsleistung der Portierung von Mobilfunkrufnummern gerechtfertigt. Die TKK hat am 12.05.2003 beschlossen, den Antrag der H3G zurückzuweisen, da zum Zeitpunkt der Nachfrage bei den jeweiligen Antragsgegnerinnen nach der Zusammenschaltungsleistung der Portierung von Mobilfunkrufnummern die Portierung von Mobilfunkrufnummern keine verpflichtende Zusammenschaltungsleistung dargestellt hat. Gemäß § 9 Nummerierungsverordnung (NVO) bestand eine Verpflichtung zur Portierung von Rufnummern lediglich für Festnetzbetreiber. Ein Bescheid der TKK, welcher die Anordnung einer Zusammenschaltungsleistung zum Gegenstand hat, kann jedoch nur eine solche Zusammenschaltungsleistung betreffen, zu deren Abschluss die Parteien im Sinnes des § 41 TKG (1997) verpflichtet gewesen wären. Dies war im gegenständlichen Fall mangels gesetzlicher Voraussetzungen nicht der Fall und daher konnte aufgrund des vertragsersetzenden Charakters einer Zusammenschaltungsanordnung auch von der TKK den Parteien eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werden.

Die Portierung von Mobilfunkrufnummern war keine verpflichtende Zusammenschaltungsleistung.



Entgelte für Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung wurden neu festgelegt.

Verfahren: Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung

(Z 24/02)

Mit Schriftsatz vom 30.09.2002 brachte UTA einen Antrag auf Erlass einer Entbündelungsteilordnung gegen Telekom Austria ein. Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen (TASL) der Telekom Austria beruhte zum Antragszeitpunkt auf der Anordnung der TKK im Verfahren Z 15/00. Der gegenständliche Antrag betraf daher nur Teilbereiche dieses Rechtsverhältnisses und zwar:

- Die Neuregelung der mit 30.09.2002 ausgelaufenen Entgelte für die Entbündelung sowie
- die Anordnung von Regelungen betreffend die „Entbündelung einer Teilnehmeranschlussleitung mit Bankomatkassenfunktion“.

UTA beantragte hinsichtlich der monatlichen Entgelte für die TASL (bzw. für die Teilabschnitte der TASL) eine Senkung der Entgelte um 10% von EUR 10,90 auf EUR 9,81 bzw. für die Teilstrecke C2 (Kabelausmündung bzw. Hausverteiler bis Netzabschlusspunkt) von EUR 8,43 auf EUR 7,59. Hinsichtlich der Entgelte für sonstige Leistungen beantragte UTA eine Senkung um 6%. Begründet wurden diese Anträge im Wesentlichen mit Effizienzsteigerungen der Abläufe bei der Telekom Austria. Zusätzlich beantragte UTA die Anordnung von Regelungen für die Entbündelung einer TASL, an deren kundenseitigem Ende ein X.25-Terminal (z.B. eine Bankomatkassa) angeschlossen ist (bzw. nach der Entbündelung angeschlossen wird). UTA führte diesbezüglich aus, dass die Entbündelung derartiger TASL derzeit von Telekom Austria nicht zugelassen wird, um sich das Marktsegment „entbündelte Kunden mit Bankomatkassen (Geschäftskunden/Handelskunden)“ zu sichern. Telekom Austria trat diesem Antrag entgegen.

In der Sitzung vom 20.01.2003 beschloss die TKK den Bescheid Z 24/02-32, mit dem die Entgelte auf der Basis eines im Verfahren eingeholten Gutachtens in der bis 30.09.2002 geltenden Höhe, somit in Höhe von EUR 10,90, bis 30.09.2004 neuerlich angeordnet wurden. Der Antrag auf Anordnung von Regelungen betreffend die Entbündelung einer TASL mit Bankomatkassenfunktion wurde zurückgewiesen, weil diese beantragten Regelungen weder unter den Begriff der Entbündelung, noch unter den Begriff des Netzzugangs fielen und daher eine Entscheidung in einem Verfahren nach § 41 TKG (1997) nicht möglich war.

4.2.2.4 Duldungspflicht (Site-Sharing)

Die Mitbenutzung von Infrastruktur ist im Gesetz vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 2 TKG (1997) müssen Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes dessen Mitbenutzung durch Inhaber einer Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch, möglich ist. Für die Mitbenutzung ist nach § 7 Abs. 3 TKG (1997) ein angemessener geldwerter Ausgleich an den Masteeigentümer zu leisten.

Verfahren: Mitbenutzung von Antennentragemasten

(Verfahren D 1/03)

Mit Schriftsatz vom 17.07.2003 brachte H3G einen Antrag auf Erlass einer Anordnung von Regelungen betreffend die Mitbenutzung von Antennentragemasten gegen One ein. Da nach § 133 Abs. 1 TKG 2003 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängige Verwaltungsverfahren nach der bis zum In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen waren, wurde das Verfahren D 1/03 nach den Regelungen des TKG (1997), insbesondere dessen §§ 7 Abs. 2 bis 8 iVm. 111 Z 8 TKG (1997), geführt.

H3G beantragte die Anordnung einer Rahmenvereinbarung betreffend Site-Sharing nach § 7 Abs. 7 TKG (1997) ersetzenden Bescheides. Dieser Antrag der H3G wurde mit einem weiteren Schriftsatz vom 11.09.2003 zum Teil grundlegend adaptiert. Aufgrund der Stellungnahmen von One zu den Anträgen der H3G bestand letztendlich Übereinstimmung zwischen den Parteien betreffend die Formulierung weiterer Teile der Rahmenanordnung, strittig blieb jedoch die zentrale Frage des für die Mitbenutzung von H3G an One zu entrichtenden Entgelts. Die TTK gab diesbezüglich ein betriebswirtschaftliches Gutachten zur Ermittlung der mitbenutzungsrelevanten Kosten von One in Auftrag.

Nach Zustellung dieses Gutachtens an die Parteien zur Stellungnahme und Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 17.11.2003 wurde in der Sitzung der TTK vom 15.12.2003 einstimmig der Bescheid D 1/03-37 beschlossen. Der mit diesem Bescheid angeordnete Rahmenvertrag entspricht antragsgemäß weitgehend den diesbezüglich branchenüblichen Verträgen. Das Entgelt für die Mitbenutzung wurde entsprechend der gesetzlichen Grundlage des § 7 Abs. 3 TKG (1997) auf der Basis der Kosten von One angeordnet, wobei insbesondere die Anzahl der den konkreten Mast mitbenutzenden Betreiber Berücksichtigung findet („Refundierungsmodell“). Zusätzlich hat H3G als Mitbenutzungswerber auch einen (ebenfalls branchenüblichen) so genannten „Längenflächenpreis“ an One zu bezahlen, der die effiziente Nutzung der Sites sicherstellen soll. Für die Mitbenutzung konkreter Sites haben die Parteien auf der Basis dieser Rahmenanordnung Einzelstandortnutzungsverträge abzuschließen.

Das Verfahren D 1/03 war die erste (inhaltliche) Entscheidung der TTK betreffend die Mitbenutzung von Antennentragemasten. Zuvor wurde lediglich einmal – im Jahr 1999 – ein entsprechender Antrag gestellt (Verfahren D 1/99), der allerdings abgewiesen werden musste, weil es sich nicht um einen Antennentragemast im Sinne des § 7 TKG (1997) handelte.

Durch die erstmalige Anordnung der Rahmenbedingungen für Mitbenutzung wurde der Zugang zu bestehender Mast-Infrastruktur geregelt.

4.2.2.5 Universaldienst

Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen.

Die wesentlichsten Leistungen sind:

1. Zugang zu einem Sprachtelefonie-Festnetzanschluss,

Die RTR-GmbH unterstützt aktiv die Marktteilnehmer, um eine Vereinbarung über die Universaldienstkosten abseits eines formalen Verfahrens zu finden.

2. Zugang zu Notrufdiensten,
3. Zugang zu Auskunftsdiensten,
4. Zugang zum Teilnehmerverzeichnis und die
5. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

In Österreich ist Telekom Austria zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Die aus dieser Leistung entstehenden Nettokosten werden auf Antrag des Erbringers und nach entsprechender Überprüfung der Kosten durch die Regulierungsbehörde von Marktteilnehmern abgegolten (§29 TKG). In diesem Falle würde die Regulierungsbehörde einen Universaldienstfonds einrichten und die entsprechende Finanzierung organisatorisch abwickeln (§ 30 TKG).

Im Jahr 2003 gab es diesbezüglich keine Anträge. Es wurde aber unter maßgeblicher Moderation und Mitwirkung der RTR-GmbH versucht, ohne ein komplexes Verfahren eine vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Marktteilnehmern herbeizuführen. Eine derartige Vereinbarung würde Unsicherheiten über die Höhe der Aufwände bzw. Erträge aus dem Titel Universaldienst für die betroffenen Unternehmen beseitigen.

4.2.3 Aktivitäten bezüglich des Überganges vom alten zum neuen Rechtsrahmen

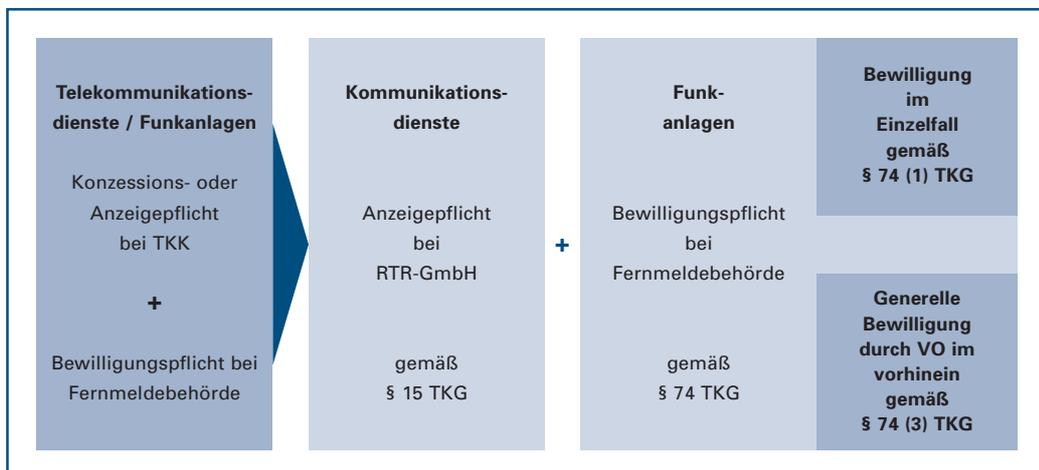
4.2.3.1 Von der Konzessionsvergabe zur Anzeigepflicht

*System der
Allgemeingenehmigung
erleichtert Marktzutritt.*

Das 2. Halbjahr 2003 war geprägt vom Wechsel des Regulierungsregimes. Gab es bisher die Konzessionspflicht nach § 14 TKG (1997), so wurde mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 der Markteintritt für neue Kommunikationsdienstbetreiber dadurch erleichtert, dass die Bereitstellung des Dienstes nunmehr der Regulierungsbehörde lediglich anzuzeigen ist. Damit entfällt das Konzessionsvergabeverfahren.

Die Voraussetzungen, die im Rahmen der Konzessionserteilung geprüft wurden (wirtschaftliche und technische Fähigkeiten), sind im nunmehrigen Anzeigeverfahren nicht mehr nachzuweisen. Auch die Konzessionsgebühren, die pro Konzessionserteilung EUR 5.087,- betragen, fallen nun weg: Bei der Anzeige des Dienstes sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

Abbildung 6: Allgemeingenehmigung

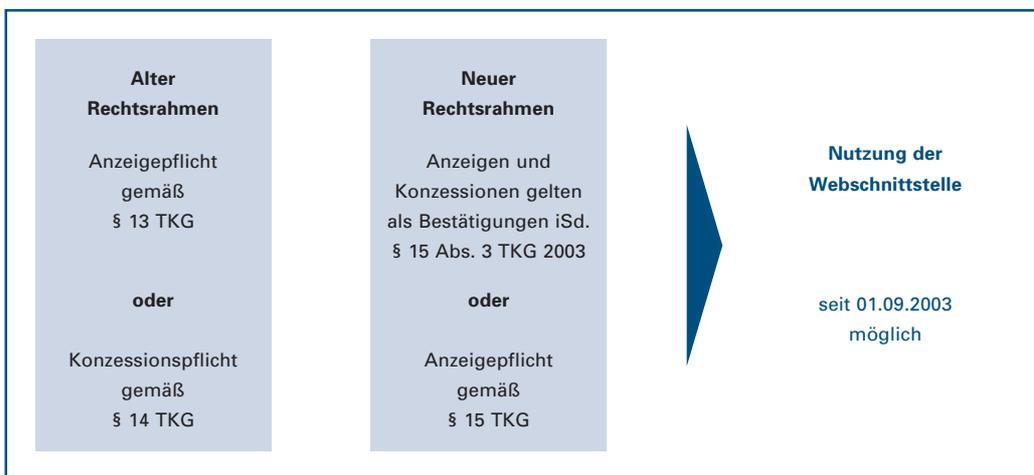


Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurde allerdings der Kreis der Anzeigepflichtigen erweitert. Nach dem TKG von 1997 waren beispielsweise Wiederverkäufer von Kommunikationsdiensten (z.B. Wiederverkäufer von Verbindungsnetzdiensten, Call-Shops, Internetcafés etc.) explizit von der Anzeigepflicht ausgenommen. Diese unterliegen seit In-Kraft-Treten des TKG 2003 nun auch der Anzeigepflicht.

Der Kreis der Anzeigepflichtigen wurde erweitert.

Um eine rasche Abwicklung des Anzeigevorgangs garantieren zu können, wurde von der Regulierungsbehörde ein Webinterface entwickelt, über welches die Anzeigen eingebracht werden können.

Abbildung 7: Voraussetzungen zur Nutzung der Webschnittstelle



Der Vorteil für die Betreiber liegt darin, dass die Anzeige von Diensten sowie sämtliche Änderungen rasch und unbürokratisch vorgenommen werden können.

Abbildung 8: Vorteile der Webschnittstelle

One-Stop-Shop	Kein Medienbruch	Sicherheit
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zentraler Einstiegspunkt für verschiedene Anzeigepflichtigen der Betreiber ■ Einbringen der Anzeigen in einem Schritt, auch bei Zuständigkeit zweier Regulierungsbehörden (RTR-GmbH und KommAustria) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine manuelle Datenerfassung ■ Raschere Bearbeitung von Anzeigen durch Behörde ■ Reduktion von Fehlerquellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertrauliche Kommunikation ■ Authentizität eingebrachter Anzeigen ■ Benutzerverwaltung nach Rollenmodell ■ Nachvollziehbarkeit von Fehlern & Missbrauch (History) ■ Geschützte Server-Infrastruktur

Das RTR-Webinterface ermöglicht rasche und unbürokratische Anzeige.

Bis 31.12.2003 haben bereits 111 Betreiber die Möglichkeit der elektronischen Anzeige genutzt.

4.2.3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen

Vorabgenehmigung von AGB vermeidet ex ante Wettbewerbsverzerrungen.

Der durch das TKG 2003 vollzogene Paradigmenwechsel ergibt im Falle der Genehmigung von Entgelten und AGB für das Jahr 2003 noch keine wesentlichen Änderungen.

Nach der Rechtslage des TKG 1997 waren bei marktbeherrschenden Betreibern eines Sprachtelefondienstes über ein festes Netz sowie bei Betreibern von Mietleitungen die AGB und Entgelte, bei Betreibern eines Sprachtelefondienstes über ein Mobilnetz mit marktbeherrschender Stellung nur die AGB nach § 18 iVm. § 111 TKG 1997 von der TKK zu genehmigen. Aufgrund § 133 Abs. 7 TKG 2003 bestehen diese Verpflichtungen nunmehr für marktbeherrschende Betreiber bis Ende eines Marktanalyseverfahrens nach § 37 TKG 2003 weiter. Da das erste Marktanalyseverfahren nach dem neuen Rechtsrahmen erst im Laufe des Jahres 2004 abgeschlossen werden wird, ergeben sich für marktbeherrschende Betreiber trotz In-Kraft-Tretens des TKG 2003 für das Jahr 2003 keine relevanten Änderungen.

Verfahren: Tarifgenehmigung für das Produkt nx64k

(Verfahren G 08/03)

Mit diesem Bescheid genehmigte die TKK Geschäftsbedingungen und Entgelte der Telekom Austria für ein neues Produkt (nx64k), welches die bisherigen Mietleitungen der Datakom ablöst. Das Produkt umfasst alle Bandbreiten, die kleiner als 2 MBit/s sind. Mit der Reintegration der Datakom in die Telekom Austria war eine Genehmigungspflicht gegeben, welcher die Telekom Austria mit einer entsprechenden Antragsstellung nachgekommen ist.

Verfahren: Tarifgenehmigung für neue Sprachtelefonietarife

(Verfahren G 07/03)

Mit Entscheidung G 07/03 genehmigte die TKK eine grundlegende Umstrukturierung der Tarifstruktur der Telekom Austria. Die bedeutendste Änderung bestand in der Auflassung des Minimumtarifs. Nutzer, welche in dieser Tarifoption eingestuft waren, wurden in den Standardtarif übergeführt.

Die Auflassung des Minimumtarifs war sachlich gerechtfertigt, da bei der Telekom Austria generell ein Rückgang der Teilnehmerzahlen bei gleichbleibenden Kosten für das Zugangsnetz zu verzeichnen war. Viele Kunden telefonieren nur mehr mobil und haben deswegen ihren Festnetzanschluss gekündigt. Weiters sind viele Kunden alternativer Verbindungsnetzbetreiber in die Tarifoption mit dem günstigsten Grundentgelt, den Minimumtarif, gewechselt. Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass bei den Grundentgelten der Telekom Austria die gesetzlich erforderliche Kostendeckung nicht mehr gegeben war.

In ihrer Entscheidung berücksichtigte die TKK neben dem bereits genannten Element der Kostenorientierung auch das Kriterium der Erschwinglichkeit.

Erstmals wurde das Kriterium „Erschwinglichkeit“ in der Entscheidung berücksichtigt.

4.2.3.3 Streitbelegungsverfahren – ADR

Die RTR-GmbH bietet Teilnehmern des österreichischen Kommunikationsmarktes seit April 2003 zur Lösung von Konflikten „Alternative Dispute Resolutions (ADR)“ an.

ADR: raschere und kostengünstigere Konfliktlösung als bei Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren

Grundsätzlich lassen sich vier Grundformen der außergerichtlichen Konfliktlösung unterscheiden: Moderation, Mediation, Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit. Die RTR-GmbH gibt bei den von ihr angebotenen alternativen Streitbelegungsmechanismen der Moderation von Verhandlungen bzw. der Mediation von Konflikten den Vorzug.

Mit Hilfe von ADR können mögliche Konfliktpunkte frühzeitig erkannt und somit eine Konflikteskalation vermieden werden. Das von der RTR-GmbH angebotene Service bietet den Beteiligten die Möglichkeit, die Bereinigung ihres Konflikts „selbst in die Hand zu nehmen“, indem diese selbstbestimmt eine gemeinsame Lösung finden, die ihren Interessen am Besten entspricht („win-win“). ADR fördert die Rechtssicherheit, weil lange Rechtsmittelverfahren vermieden werden.

Mit dem TKG 2003 wurde ADR auch gesetzlich verankert. Nach § 115 Abs. 3 TKG 2003 kann die RTR-GmbH zu Verhandlungen über sich aus dem TKG 2003 ergebende Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden.

Folgende Kriterien, die unter <http://www.rtr.at/adr> abrufbar sind, müssen vorliegen, um einen Konflikt im Rahmen eines ADR behandeln zu können:

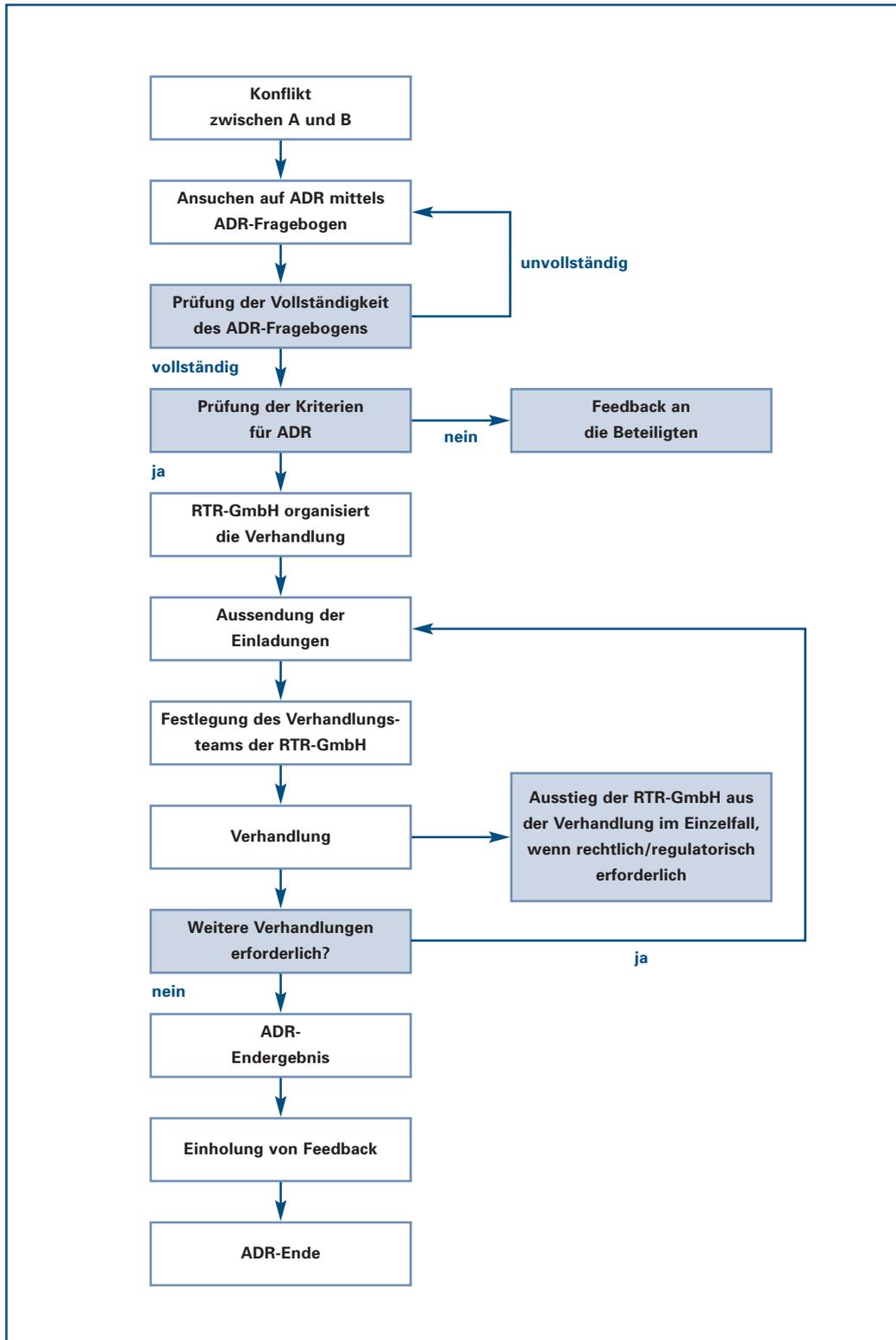
- Es müssen von den Konfliktbeteiligten nachweislich Versuche zur Streitbeilegung unternommen worden sein.
- Der Konflikt hat sich aus dem TKG 2003 und den sich darauf aufbauenden Verordnungen zu ergeben. Das Konfliktthema muss in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten stehen.
- ADR-berechtigt sind jene Konfliktbeteiligten bzw. deren Interessenvertretungen, die keine Endnutzer sind. Endnutzer sind Nutzer, die keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste bereitstellen. Ausnahme: Herausgeber von Teilnehmerverzeichnissen, Anbieter von Auskunftsdiensten.
- Ein Konflikt zwischen denselben Beteiligten, der schon einmal Gegenstand eines ADR war oder bereits rechtskräftig entschieden wurde, kann nicht noch einmal zum Thema eines ADR werden.
- Das Ersuchen auf Beiziehung der RTR-GmbH zu Verhandlungen ist von jedem Konfliktbeteiligten mit dem zum Download angebotenen ADR-Fragebogen zu stellen.

Die RTR-GmbH behält sich in begründeten Fällen vor, kein ADR durchzuführen. Die Beteiligten erhalten ein Feedback, wenn die Kriterienprüfung negativ ausfällt.

Der Ablauf eines ADR wird in der folgenden Grafik anhand von zwei Konfliktbeteiligten kurz skizziert, gilt jedoch auch entsprechend für eine darüber hinausgehende Anzahl an Konfliktbeteiligten.

Abbildung 9: ADR-Prozess

ADR läuft nach einem klar strukturierten Prozess ab.



Das Ersuchen auf Beiziehung der RTR-GmbH zu Verhandlungen ist von jedem Konfliktbeteiligten mit dem ADR-Fragebogen zu stellen, der dazu dient, den Konfliktsachverhalt kurz und prägnant zu erfassen.

Wenn die ADR-Kriterien erfüllt sind, wird seitens der RTR-GmbH die ADR-Verhandlung organisiert. Die Konfliktbeteiligten werden zur Verhandlungsvorbereitung gebeten, verschiedene Konfliktlösungsvorschläge zu evaluieren. Schriftsätze, Repliken u. dgl. sind im ADR-Prozess im Interesse eines raschen Vorgehens nicht vorgesehen. Zur raschen Konfliktlösung ist ausreichendes Pouvoir jener Personen, die seitens der Konfliktbeteiligten an der ADR-Verhandlung teilnehmen, unerlässlich.

Die RTR-GmbH begleitet die Verhandlung grundsätzlich als Moderator bzw. Mediator. Sie gibt prinzipiell keine Vorschläge zur Konfliktlösung ab und „entscheidet“ nicht über den Konflikt, um den Konfliktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, selbst eine für sie zufrieden stellende Lösung erarbeiten zu können.

Die RTR-GmbH behält sich in Ausnahmefällen das Recht vor, aus der Verhandlung auszusteigen, wenn die angestrebte Lösung für die RTR-GmbH aus regulatorischer oder rechtlicher Sicht problematisch erscheint.

Oberstes Ziel der ADR-Verhandlung ist eine einvernehmliche, für die Konfliktbeteiligten zufrieden stellende Konfliktlösung. Dafür müssen unter Umständen – als wichtige Beiträge für ein erfolgreiches ADR – mehrere Teilziele (z.B. Festlegung eines weiteren Verhandlungstermins, Einigung über einen Teilbereich des Konflikts u. dgl.) erreicht werden.

Um den ADR-Prozess einem Review unterziehen zu können, holt die RTR-GmbH nach Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses von den Konfliktbeteiligten jeweils ein Feedback über den Ablauf des ADR und des Verhandlungsteams ein.

ADR wurde von den Marktteilnehmern positiv angenommen: So gab es im Jahr 2003 insgesamt 18 ADR-Fälle, wobei fünf davon gleichzeitig auch Verfahren nach § 66 TKG 1997 (nunmehr: § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003) waren. Ein Großteil der Verfahren (insgesamt 11) konnte durch Einigung der Konfliktbeteiligten abgeschlossen werden. Drei Verfahren sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch im Laufen. In den restlichen Fällen wurde die Angelegenheit dann doch nicht im Rahmen eines ADR behandelt bzw. wollte ein Konfliktbeteiligter kein ADR oder reagierte auf das ADR-Ansuchen seines Konfliktbeteiligten nicht. Lediglich in einem Fall konnte im Rahmen eines ADR keine Einigung erzielt werden.

Ziel der ADR-Verhandlung: einvernehmliche, für beide Konfliktbeteiligten akzeptable Konfliktlösung

4.2.3.4 Verfahren gemäß § 122 TKG 2003

Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2), angerufen werden.

Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

Mit dem TKG 2003 kann die RTR-GmbH nun auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit

Die Zuständigkeit der RTR-GmbH wurde durch das TKG 2003 auch auf Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen ausgedehnt.

Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen fungieren. Neu ist weiters, dass Beschwerdefälle betreffend Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandelt werden können. Die Durchführung dieser Verfahren wurde von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Die Betreiber sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die RTR-GmbH hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 (früher: § 66 TKG 1997) ist eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (früher: TKG 1997), weshalb dieses Verfahren für die Streitigkeiten zwischen Betreibern geeignet ist.

Verfahren: Zurverfügungstellung des Teilnehmerverzeichnisses gegen angemessenes Entgelt

Beispiel:
Teilnehmerverzeichnis

telegate brachte am 17.04.2003 einen Antrag auf Streitschlichtung gemäß § 66 TKG (1997), nunmehr nach TKG 2003 § 122 Abs. 1 Z 2, gegen die Telekom Austria ein, welcher die Zurverfügungstellung des Teilnehmerverzeichnisses gegen ein angemessenes Entgelt zum Zwecke der Auskunftserteilung oder der Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen zum Gegenstand hatte. telegate begründete diesen Antrag im Wesentlichen damit, dass der von der Telekom Austria geforderte Preis für diese Leistung unangemessen und überhöht sei und nicht den tatsächlichen Kosten entspreche. telegate beehrte daher die Feststellung der tatsächlichen Kosten für die Leistung der Zurverfügungstellung des Teilnehmerverzeichnisses bzw. von Daten daraus. Die RTR-GmbH teilte telegate am 18.06.2003 ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit und führte dazu aus, dass für die Anrufung der Regulierungsbehörde eine Verletzung des TKG behauptet werden muss, was dem gegenständlichen Antrag nicht zu entnehmen war. Darüber hinaus sieht die Bestimmung des § 19 Abs. 4 TKG (1997) vor, dass „Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes ihr Teilnehmerverzeichnis anderen Erbringern gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen haben“. Die Eigenschaft, eine Erbringerin eines öffentlichen Sprachtelefondienstes zu sein, trifft jedoch auf telegate nicht zu, weswegen für die Telekom Austria keine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Teilnehmerverzeichnissen bestand.

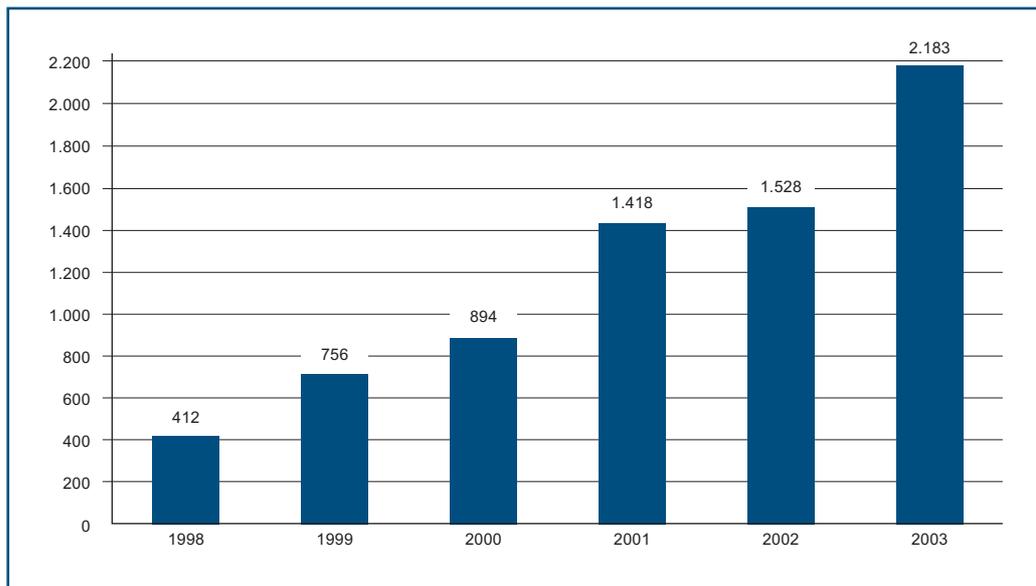
Streitschlichtungsfälle

Dem Schutz der Nutzer trägt die RTR-Schlichtungsstelle Rechnung.

Im Vergleich dazu wurden an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH im Jahr 2003 2.183 Beschwerden nach § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 herangetragen. Dies bedeutet eine Steigerung von knapp 43% gegenüber dem Vorjahr.

Die folgende Grafik zeigt die stetig wachsende Anzahl von Schlichtungsfällen von 1998 bis 2003.

Abbildung 10: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2003



2003: Anstieg der Schlichtungsfälle um 43%

Der sukzessive Anstieg der bei der Schlichtungsstelle eingebrachten Beschwerden ist einerseits auf den immer größer werdenden Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle, andererseits auf die Entwicklung neuer moderner Kommunikationsservices (z.B. im Bereich Internet oder SMS) zurückzuführen.

Die „klassische“ Beschwerde über Sprachtelefonieverbindungen war im Jahr 2003 selten zu beobachten, vielmehr gaben in rund einem Drittel der Fälle über ein PC-Modem hergestellte Datenverbindungen zu inländischen Mehrwertnummern Anlass zur Beschwerde. In der Regel wurden diese Verbindungen durch so genannte Dialer-Programme hergestellt. Dabei handelt es sich um unterschiedlich ausgestaltete Software, die meist im Internet zum Download angeboten wird und eine Verbindung zu einer kostenintensiven Rufnummer, zumeist einer inländischen Mehrwertnummer, aufbaut.

Dialer-Programme sind oft Anlass zur Beschwerde.

Diese Beschwerden sind unter anderem der Grund dafür, dass das TKG 2003 die RTR-GmbH ermächtigt hat, mit Verordnung „die näheren Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten festzulegen.“ (§ 24 Abs. 2 TKG 2003).

Ebenso häuften sich im Jahr 2003 Beschwerden, die die Verrechnung des Transfervolumens bei ADSL-Anschlüssen zum Inhalt hatten. Die Kunden waren sich zum Teil der entstehenden Kosten beim Herunterladen von Daten aus dem Internet nicht bewusst, zum Teil war ihnen nicht klar, welche Datenmengen bei bestimmten Aktionen im Internet (z.B. Herunterladen von Filmen, Hören von Radio über das Internet, Bereitstellung von Daten, wie beispielsweise Lieder) anfallen können.

Grenzen beim Downloadvolumen führen oft zu Beschwerden.

Detaillierte Informationen über die Tätigkeit der RTR-GmbH im Bereich der Endkundenstreitschlichtung können dem Bericht der Schlichtungsstelle für das Jahr 2003 entnommen

Streitschlichtungsbericht

werden, der im März 2004 erschienen ist und auch online zur Verfügung steht (<http://www.rtr.at>). Neben ausführlichen statistischen Aspekten werden darin die häufig in Schlichtungsverfahren aufgetretenen Fragen und Probleme dargestellt.

4.2.3.5 Verpflichtende Streitschlichtungsverfahren

Verpflichtende Schlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH können potenzielle Verfahren vor der TKK abwenden.

Das TKG 2003 bestimmt im § 121 Abs. 2, dass vor der Behandlung folgender Anträge durch die TKK die RTR-GmbH ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen hat: bei Anträgen über die Mitbenützung eines Kommunikationsnetzes, die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis oder für den Auskunftsdienst, die Entgelte für die Nummernübertragung, die Gleichbehandlungsverpflichtung, den Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, die Bereitstellung von Mietleitungen, die Entgelte für Call-by-Call und Carrier Pre-Selection, weiter gehende Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Zusammenschaltung und Kosten der IC-Verbindung.

Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der TKK einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der TKK fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Verfahren: Spam-SMS (RVST 10/03) und Mobilzusammenschaltung (RVST 6/03 und RVST 9/03)

Erste Verfahren konnten erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Anträgen der TKK übermittelt, aufgrund derer ein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 durchzuführen war. Die Anträge betrafen die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis, die Zusammenschaltung sowie den Bereich der Nummernübertragung.

Unter starker Mitwirkung der RTR-GmbH konnte in einigen dieser Verfahren eine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt und das Verfahren vor der TKK eingestellt werden.

So haben sich Tele2 Telecommunication Service GmbH und Mobilkom Austria AG & Co KG im Rahmen des Verfahrens RVST 10/03 über Regelungen betreffend die Vermeidung von unerwünschten Nachrichten („Spam-SMS“) geeinigt.

Im Rahmen von zwei Streitschlichtungsverfahren bezüglich der Höhe der Mobilzusammenschaltungsentgelte der One GmbH und der tele.ring Telekom Service GmbH war es den Verfahrensparteien tele.ring Telekom Service GmbH und Mobilkom Austria AG & Co KG bzw. One GmbH und tele.ring Telekom Service GmbH möglich, privatrechtliche Einigungen zu erzielen, weswegen die Verfahren vor der Regulierungsbehörde einzustellen waren und die bereits erteilten Gutachtensaufträge zurückgenommen wurden.

4.2.3.6 Mobile Number Portability – Betreiberprojekt

Vor dem Hintergrund der neuen EU-Richtlinien, die auch mobile Nummernportabilität verpflichtend vorschreiben, wurde auf Initiative der OFB und der RTR-GmbH bereits Mitte 2002 ein Betreiberprojekt zur Erarbeitung einer Realisierungsvariante für mobile Nummernportabilität in Österreich gestartet. In der Weiterführung des Betreiberprojektes arbeiteten die am Projekt teilnehmenden Mobil- und Festnetzbetreiber auch im Jahr 2003 intensiv unter aktiver Teilnahme der RTR-GmbH in den Arbeitsgruppen

Die RTR-GmbH wirkte bei einem Betreiberprojekt zur Einführung von Mobile Number Portability mit.

- Routing,
- Tariftransparenz und Endkundenbilling,
- Intercarrier Billing,
- administrative Abläufe,
- Datenaustausch/Datenbanken sowie
- Recht und Kommerzielles

an einer einvernehmlichen Lösung. Wegen einiger grundsätzlicher Meinungsunterschiede zwischen den etablierten und den erst kürzer auf dem Markt befindlichen Mobilnetzbetreibern einerseits und den alternativen Festnetzbetreibern andererseits wurden im Frühjahr 2003 von diesen Betreibergruppen drei divergierende Gesamtkonzepte ausgearbeitet und anschließend der OFB und RTR-GmbH vorgestellt. Parallel dazu nahmen die Betreiber mit der Arbeiterkammer und dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) zum Thema Tariftransparenz Kontakt auf, um deren Meinung in die Lösungsfindung mit einfließen zu lassen.

Das Betreiberprojekt geriet Mitte 2003 ins Stocken, als eine Gruppe von Betreibern nicht mehr bereit war, an weiteren Arbeitsgruppengesprächen teilzunehmen, weil sie nur eine geringe Wahrscheinlichkeit sahen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Um einen Projektfortschritt im Sinne einer kundenfreundlichen, effektiven und effizienten Lösung bemüht, lud der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Anfang Juli 2003 die Spitzen der Betreiber auf Managementebene zu einem Round-Table-Gespräch ein, um die für einen entsprechenden Verordnungstext relevanten Eckpunkte bereits im Vorfeld abzuklären und eine einheitliche Sicht zu bewirken. Die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) wurde nach öffentlicher Konsultation letztlich am 04.11.2003 vom Bundesminister erlassen. Mit dem TKG 2003 wurde die mobile Nummernportabilität verpflichtend für die Betreiber. Die Betreiber-Arbeitsgruppen führten ihre Arbeiten auf Basis der nun erlassenen gesetzlichen Grundlage bis zum 30.10.2003 weiter. An diesem Tag wurde von einem Betreiber ein Zusammenschaltungsverfahren betreffend mobile Nummerportabilität vor der TKK eingeleitet.

Ziel war die Klärung der wesentlichen Rahmenbedingungen.

Das im Anschluss bis Jahresende bei der RTR-GmbH durchgeführte verpflichtende Streit-schlichtungsgespräch ergab zwar punktuell eine Annäherung der vorgeschlagenen Lösungen, jedoch bei weitem keine Einigung in allen Streitpunkten. Es obliegt somit der TKK, im Jahr 2004 eine Lösung für die mobile Nummernportabilität in Österreich festzulegen.

4.2.3.7 Nationale Arbeitsgruppen

Intensive Abstimmung innerhalb nationaler Arbeitsgruppen ist wesentlich für die Arbeit der Regulierungsbehörden.

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummernportabilität, insbesondere im technischen Bereich, eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netze unverzichtbar. Die RTR-GmbH hat zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den Arbeitskreis technische Koordination (AK-TK), für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert.

Ziel des AK-TK ist die Erarbeitung von Empfehlungen.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben allgemeinem Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch-administrativen Abläufen zwischen den Betreibern. Diese Empfehlungen haben keine Rechtskraft, sind aber doch ein wichtiges Faktum, das im Streitfall vor der TKK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden kann.

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit definiertem Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutiert und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die RTR-GmbH hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines Katalysators bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern, bringt aber auch immer wieder aktuelle Arbeitsthemen und Diskussionsbeiträge ein.

Der Arbeitskreis hat wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z.B. technisches Konzept zur Nummernportabilität im Festnetzbereich, Konsens über Größe von Kollokationsflächen etc.), aber auch im atmosphärischen Bereich erbracht. Die RTR-GmbH wird den AK-TK als wichtiges Forum des österreichischen Telekommunikationsmarktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Betreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Mit 10.09.2003 trat eine geänderte Geschäftsordnung des AK-TK unter Berücksichtigung von Bestimmungen im TKG 2003 sowie einer Neuordnung der Beschlussfassung in Kraft.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 2003 zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation (Plenum),
- AK-TK AG-Mehrwertdienste,
- AK-TK AG-Number Portability,
- AK-TK AG-Fraud,
- AK-TK AG-Entbündelung.

Des Weiteren wurden außerordentliche Arbeitsgruppensitzungen zu folgenden Themen abgehalten:

- Neue Nummerierungsverordnung (NVO)/Entgeltverordnung (EVO),
- TKG 2003.

Eine weitere wichtige Diskussionsplattform, die von der RTR-GmbH 2001 ins Leben gerufen wurde, ist der Regulierungsdialo g Mobilkommunikation. Ziel des Mobilregulierungsdialo gs ist es, mit der Industrie laufend Regulierungsfragen unabhängig von Verfahren zu diskutieren und einen Meinungs austausch zu ausgewählten Themen, wie etwa Marktabgrenzung und Marktanalyse im neuen Rechtsrahmen, Mobile Gateways oder Videotelefonie durchzuführen. Zu diesem Zweck finden ca. zehn Sitzungen im Jahr statt, an denen im Wesentlichen Experten der österreichischen Mobilfunkbetreiber und der Regulierungsbehörde teilnehmen. Die jeweils besprochenen Themen sowie ggf. auch Vortragsunterlagen werden auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Der Meinungs austausch ist völlig unpräjudiziell für etwaige künftige Verfahren vor der TKK.

Der Dialog ist eine Plattform zur Diskussion von Regulierungsfragen unabhängig von Verfahren.

4.2.3.8 Internationale Arbeitsgruppen

Die internationale Arbeit der RTR-GmbH stand 2003 ganz im Zeichen des Überganges vom alten in den neuen Rechtsrahmen. Die aufgrund des neuen Rechtsrahmens gegründeten Gruppen „European Regulators Group (ERG)“ und das „Communications Committee (CoCom)“ nahmen ihre Arbeit auf und konnten erste Meilensteine in ihren Arbeitsprogrammen erledigen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dieser Arbeitsgruppen ist die Sicherstellung ausreichender Transparenz für den Markt. Aus diesem Grund wurden erstmals alle wichtigen Dokumente und Themen öffentlich mit dem Markt konsultiert und die Ergebnisse auf den Websites der Arbeitsgruppen publiziert.

Internationale Koordination mit anderen Regulatoren ist wesentlich für die harmonisierte Umsetzung des neuen Rechtsrahmens.

Die RTR-GmbH arbeitete intensiv in internationalen Arbeitsgruppen mit. Bei der IRG-Arbeitsgruppe „Significant Market Power“ und der IRG-Arbeitsgruppe zu Regulierungsmaßnahmen (Remedies) führte die RTR-GmbH den Vorsitz.

Eine besondere Herausforderung lag 2003 auch darin, die neuen EU-Beitrittsländer in die internationale Arbeit zu integrieren. Die zehn neuen Beitrittsländer wirkten seit 2003 aktiv in ERG, IRG und CoCom mit.

Durch die höhere Flexibilität (Übergang von vordefinierten Verpflichtungen zur fallbezogenen Wahl geeigneter Maßnahmen, um Wettbewerbsdefizite zu beseitigen) und die gesteigerte Komplexität aufgrund einer detaillierteren Marktdefinition des zukünftigen Regulierungsrahmens besteht international erhöhter Koordinierungsbedarf.

Der neue Rechtsrahmen erfordert eine noch stärkere internationale Kooperation.

Im neuen Rechtsrahmen sind beispielsweise verpflichtende Konsultationen (siehe Artikel 7 der Rahmenrichtlinie) für die wesentlichen Regulierungsentscheidungen zwingend vorgeschrieben. Konkret sind Entscheidungsentwürfe zu konsultieren, welche

- Artikel 15 oder 16 der Rahmenrichtlinie oder
- Artikel 5 oder 8 der Zugangsrichtlinie

betreffen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten haben werden. Hierunter fallen zum Beispiel Verfahren der Marktdefinition, Marktanalyse und SMP-Feststellung.

Die Herausforderung für die Regulierungsbehörden – aber auch für die EU-Kommission – besteht darin, den Prozess derart zu gestalten, um Konsultationen

1. effizient – daher mit geringem Ressourceneinsatz,
2. innerhalb enger zeitlicher Fristen und
3. mit maximaler Transparenz für alle Beteiligten

(insbesondere der Marktparteien) durchführen zu können.

Im Jahr 2003 wurden die organisatorischen Voraussetzungen für diese Konsultationen geschaffen. Erste Konsultationen wurden bereits Ende 2003 von einzelnen Regulierungsbehörden gestartet, wobei aber 2004 mit dem Großteil der Konsultationen zu rechnen ist.

Überblick und Zusammenwirken der wichtigsten Arbeitsgruppen

In der Praxis koordinieren sich die unabhängigen Regulierungsbehörden informell in der „Independent Regulators Group (IRG)“, in welcher unter anderem gemeinsame Positionen ausgearbeitet werden. IRG unterhält dazu Expertenarbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen. Offizielle IRG-Positionen werden in den Plenarsitzungen beschlossen. Ergebnisse von IRG werden in der Folge gemeinsam mit der Europäischen Kommission im Rahmen von ERG diskutiert. Das CoCom bietet eine gemeinsame Plattform für EU-Kommission, Ministerien und Regulatoren und garantiert die offizielle Anhörung der Mitgliedsstaaten zu Implementierungsfragen.

Die RTR-GmbH war vor allem bei der ERG und der IRG aktiv.

Tabelle 3: Übersicht der internationalen Arbeitsgruppen

	CoCom	ERG	IRG
	Communications Committee	European Regulators Group	Independent Regulators Group
Gründung	2002	2002	1997
Teilnehmer	EU-Kommission, Ministerien, Regulierungsbehörden	EU-Kommission, unabhängige Regulierungsbehörden	Unabhängige Regulierungs- behörden
Zweck	Beratung der EU-Kommission hinsichtlich Implementierungsfragen Anhörung der Mitgliedsstaaten	Beratung der EU-Kommission hinsichtlich Implementierungsfragen	Zusammenarbeit und Koordination zwischen Regulierungsbehörden
Website	http://forum.europa.eu.int/ Public/irc/infso/ cocom1/home	http://www.erg.eu.int	http://irgis.icp.pt

Übersicht der Ergebnisse 2003

Für das Jahr 2003 sind folgende Ergebnisse herauszustreichen:

Marktdefinition

Die IRG wirkte beratend bei der Erstellung der Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors¹ mit.

Harmonisierte Interpretation des SMP-Konzepts²

Ausgehend von den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht³ (SMP) wurde eine detailliertere Untersuchung der Indikatoren aus den SMP-Guidelines sowie eine Ergänzung um weitere Indikatoren vorgenommen, um die Voraussetzungen für eine möglichst einheitliche Interpretation und Anwendung der SMP-Guidelines zu schaffen.

Im Bereich der Harmonisierung konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden.

Regulierungsmaßnahmen (Remedies)⁴

Der neue Rechtsrahmen bietet erhöhte Flexibilität, da die Regulierungsinstrumente in Abhängigkeit von den festgestellten Wettbewerbsdefiziten ausgewählt werden. Um auch bei der Auswahl geeigneter Regulierungsinstrumente ein hohes Maß an Harmonisierung zu erreichen, erarbeitete die Kommission gemeinsam mit den Regulierungsbehörden einen Bericht, in welchem der Zusammenhang zwischen dem festgestellten Wettbewerbsproblem mit den geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Defizite beschrieben wird.

Empfehlung zu Artikel 7 Konsultationen⁵

In dieser Empfehlung sind diejenigen Informationen näher aufgelistet, welche für eine ordnungsgemäße Notifizierung von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde an die EU-Kommission übermittelt werden sollen.

Breitband

Regelmäßig erfolgte das Monitoring des UMTS-Rollouts in Europa. Weiters lag ein Schwerpunkt in der Definition von Bitstream-Access⁶.

¹ Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

² ERG Working paper on the SMP concept for the new regulatory framework, Mai 2003.

³ Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

⁴ Draft joint ERG/EC approach on appropriate remedies in the new regulatory framework, Nov 2003.

⁵ Empfehlung der Kommission vom 23.07.2003 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI L 190/13 vom 30.07.2003.

⁶ Interim Common position on bitstream access, Nov 2003.

Weitere Themen, zu welchen 2003 von IRG bzw. ERG Berichte erarbeitet wurden:

Zu wichtigen Themen wurden „Best Practices“ erarbeitet und veröffentlicht.

- PIBs (Principles of Implementation and Best Practice) zu Mobilterminierung,
- PIBs zu Forward Looking-Long Run Incremental Costs,
- PIBs zu Kostenrechnungsgrundsätzen (Cost Recovery Principles),
- PIBs zur Tarifzonensperre (Call Barring),
- PIBs zur Abschaltung (Disconnection),
- PIBs zum Einzelgesprächsnachweis (Itemized Billing),
- Bericht zur Bestimmung des Universaldienstbringers (Universal Service Designation).

Zusätzlicher Nutzen der internationalen Tätigkeit für die RTR-GmbH

Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Regulatoren liefert wertvolle Inputs für die tägliche Arbeit.

Neben den oben beschriebenen konkreten Arbeitsergebnissen dieser Aktivitäten, profitiert die RTR-GmbH durch das Informationsnetzwerk mit den unabhängigen Regulierungsbehörden und der EU-Kommission. Konkret kann durch diese Kooperation für Regulierungsentscheidungen oft auf aktuelle internationale Regulierungserfahrungen in anderen Ländern zurückgegriffen werden. Regelmäßige Datenerhebungen zu unterschiedlichsten Regulierungsthemen, die Analyse von Best Practices und eine umfangreiche gegenseitige Anfragebeantwortung zwischen den Regulierungsbehörden sind mittlerweile zu einem unverzichtbaren Bestandteil der täglichen Arbeit geworden.

Sämtliche hier genannten Dokumente sind auf den Websites der Arbeitsgruppen abrufbar. Weiterführende Erläuterungen zu den angesprochenen Dokumenten finden sich auch in den TK-Newslettern der RTR-GmbH 2003.

4.2.4 Aktivitäten auf Basis des neuen Rechtsrahmens

4.2.4.1 Marktdefinition

Eine richtige Marktdefinition ist notwendig, um die darauf aufbauenden Marktanalysen durchführen zu können.

Das europäische Regelwerk baut im Wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht („SMP-Betreiber“, d.h. marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und es im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht nicht einer missbräuchlichen Anwendung von Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen.

Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und sollen dazu beitragen, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Dem bis 19.08.2003 bestehenden nationalen Rechtsrahmen folgend ist ein Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 TKG (1997) dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs. 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs. 2 TKG (1997) sieht – im Einklang mit Art 4 Abs. 3 RL 97/33/EG – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird,

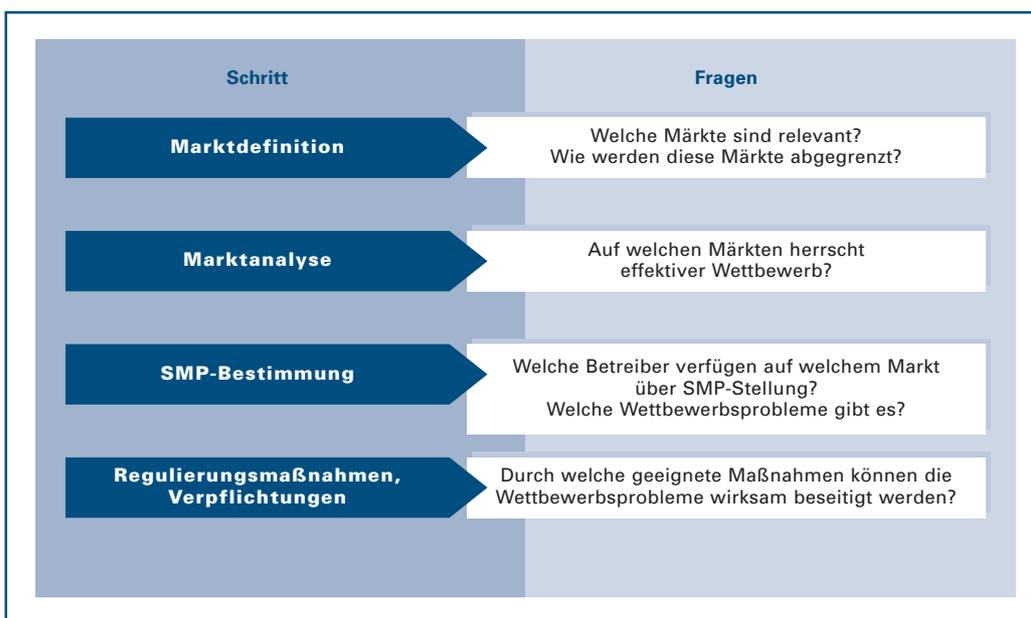
sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttert, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs. 1 TKG nicht vorgenommen. Liegt der Marktanteil eines Unternehmens bei 25%, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch zusätzlich anhand der in § 33 Abs. 1 Z 2 genannten Kriterien überprüft.

Das letzte nach TKG 1997 geführte Verfahren gemäß § 33 TKG 1997 – M 1/02 – wurde am 20.09.2003 mit der Feststellung abgeschlossen, dass Telekom Austria auf den Märkten für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes bzw. des öffentlichen Mietleistungsnetzes jeweils mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für Zusammenschaltungsleistungen marktbeherrschend ist.

Mit fünf Richtlinien des europäischen Parlamentes und des Rates wurde in den ersten Monaten des Jahres 2002 ein neuer europäischer Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste geschaffen, der durch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis 25.07.2003 in nationales Recht umzusetzen war. Österreich ist als eines der ersten Länder der Europäischen Union mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 am 20.08.2003 dieser Verpflichtung nachgekommen. Im Gegensatz zum bisherigen Rechtsrahmen hat das neue Regelwerk einen differenzierteren Ansatz betreffend die Ermittlung von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, und die Auferlegung von ex ante-Verpflichtungen, um den – im Rahmen einer Marktanalyse – identifizierten wettbewerblichen Problemen zu begegnen. Gleichzeitig bringt der neue Rechtsrahmen in vielen Bereichen eine deutliche Annäherung der sektorspezifischen Wettbewerbsaufsicht zum allgemeinen Wettbewerbsrecht sowie eine stärkere Harmonisierung der Regulierungstätigkeiten der einzelnen nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedsstaaten der EU (§§ 128, 129 TKG 2003).

Die Systematik der neuen Regelungen sieht im Wesentlichen einen vierstufigen Prozess vor:

Abbildung 11: Analyseschritte im neuen Rechtsrahmen



Der gesamte Ablauf erfolgt schrittweise und aufeinander aufbauend.

Die erste Stufe beinhaltet die Abgrenzung von Kommunikationsmärkten, die möglicherweise der sektorspezifischen Regulierung unterliegen; die zweite Stufe sieht die Analyse dieser Märkte vor und untersucht, ob auf diesen effektiver Wettbewerb gegeben ist, die dritte Stufe, ob (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt. Die vierte Stufe beinhaltet schließlich bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung die Festlegung jener Maßnahmen, die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können (hier als SMP-Bestimmung und Regulierungsmaßnahmen als getrennte Schritte dargestellt).

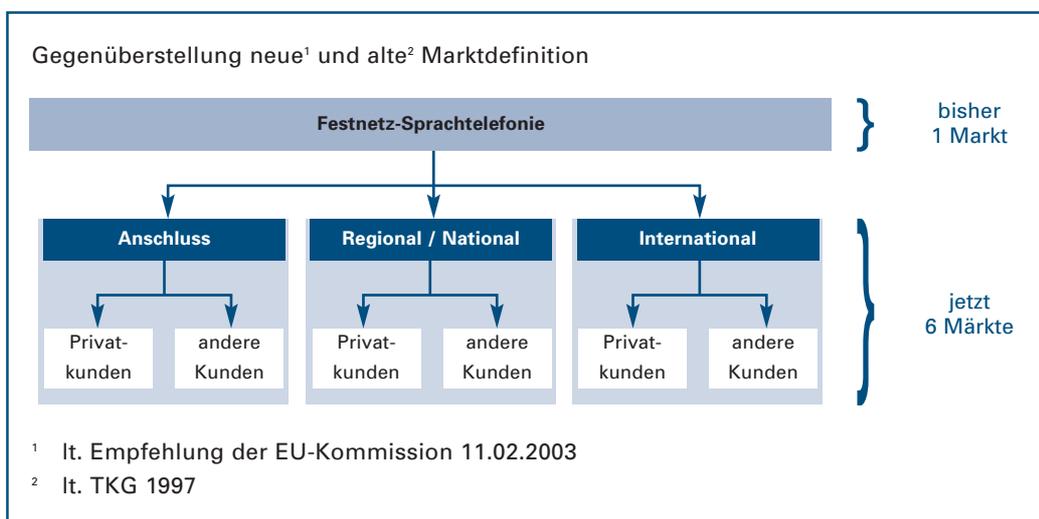
Abgrenzung von Kommunikationsmärkten

Gemäß § 36 TKG 2003 hat die RTR-GmbH durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen. Diese Verordnung ist regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren zu überprüfen. Die Festlegung der relevanten Märkte hat dabei unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen.

Beispielsweise empfiehlt die Europäische Kommission für den ehemaligen Markt für Sprachtelefonie Festnetz nun sechs Märkte, welche hier dargestellt werden.

Abbildung 12: Beispiel Marktdefinition Festnetz-Sprachtelefonie

Im neuen Rechtsrahmen erfolgt eine detailliertere Betrachtung der Märkte.



Die Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003 (TKMVO 2003)

Nach In-Kraft-Treten des TKG 2003 hat die RTR-GmbH ein Verfahren betreffend den Erlass einer Verordnung betreffend die Telekommunikationsmärkte gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 eingeleitet und dabei – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, mitberücksichtigt.

Die TKMVO 2003 trat gemäß § 135 Abs. 2 TKG 2003 mit 17.10.2003 in Kraft und betrifft alle in Österreich sachlich für eine ex ante-Regulierung in Betracht kommenden Telekommunikationsmärkte, für die als relevante geografische Dimension das gesamte Bundesgebiet in Betracht gezogen wird. Mit der TKMVO 2003 wurden folgende 16 Telekommunikationsmärkte festgelegt:

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt).
2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt).
3. Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt).
4. Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt).
5. Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt).
6. Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt).
7. Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt).
8. Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt).
9. Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt).
10. Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 MBit/s (Endkundenmarkt).
11. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt).
12. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt).
13. Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt).
14. Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt).
15. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt).
16. Nationaler Vorleistungsmarkt für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt).

Durch diese Verordnung noch nicht definiert ist der Vorleistungsmarkt für Breitbandzugänge. Für eine diesbezügliche Marktdefinition müssen erst detaillierte Daten erhoben und evaluiert werden.

Als eine der ersten Behörden in der EU definierte die RTR-GmbH 16 relevante Märkte, die Ausgangsbasis für Marktanalysen.

Die Märkteverordnung der RTR-GmbH folgt im Wesentlichen den europäischen Vorgaben.

Nächster Schritt ist die Marktdefinition des Vorleistungsmarktes für Breitbandzugänge.

4.2.4.2 Marktanalysen

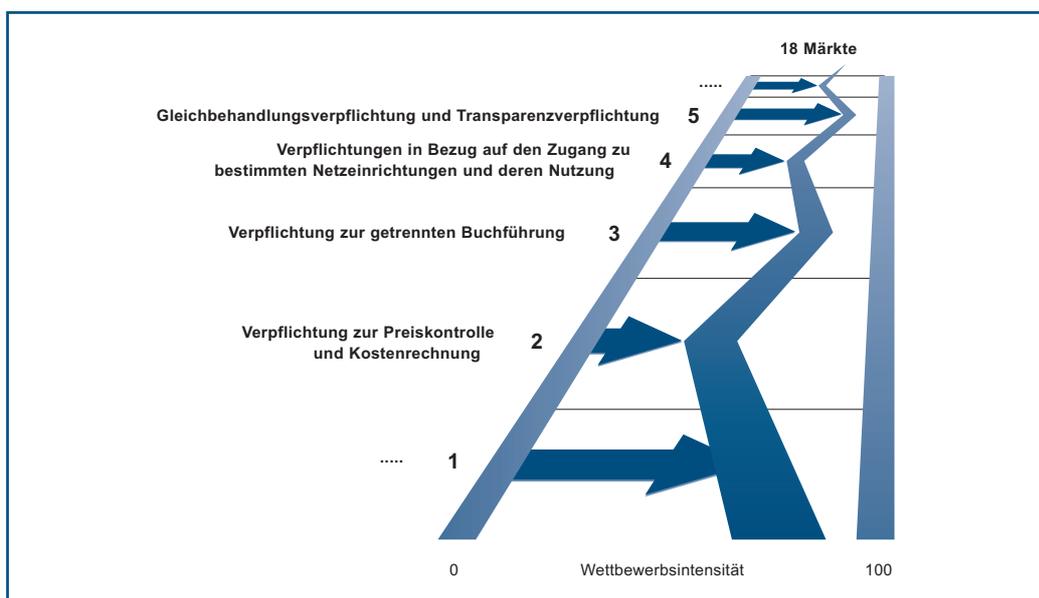
Marktanalyse: zur Auswahl gezielter Regulierungsmaßnahmen wird die Art des Wettbewerbsproblems identifiziert.

Im Anschluss an die Erlassung einer Verordnung über die Kommunikationsmärkte hat die TKK von Amts wegen sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften eine Analyse jener Märkte durchzuführen, die die RTR-GmbH durch Verordnung festgelegt hat. Ziel dieses Verfahrens ist eine umfassende Analyse der jeweiligen Märkte dahingehend, ob effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber – im Umkehrschluss – auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen („Gleichsetzungsthese“). Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine wirtschaftlich so starke Stellung einnimmt, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Nutzern zu verhalten.

Der nationale Rechtsrahmen gibt der Regulierungsbehörde Kriterien vor, die bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen beträchtliche Marktmacht hat, „insbesondere“ zu berücksichtigen sind. Exemplarisch sollen folgende Kriterien Erwähnung finden: die Größe des Unternehmens, die Höhe von Markteintrittsschranken, das Ausmaß der nachfrageseitigen Gegenmacht, die Marktphase, der technologiebedingte Vorsprung, allfällige Vorteile in der Verkaufs- und Vertriebsorganisation, das Ausmaß vertikaler Integration, der Zugang zu Finanzmitteln, die Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur.

Abbildung 13: Marktbeherrschung und Regulierungsmaßnahmen

Wettbewerbsintensität und Wettbewerbsproblem werden nach einer Reihe von Kriterien festgestellt.



Marktanalyseverfahren

Am 20.10.2003 hat die TKK 15 Verfahren eingeleitet, mit denen die Märkte gemäß der TKMVO 2003 – mit Ausnahme des nationalen Vorleistungsmarktes für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen – analysiert werden; zu diesem Zweck wurden Gutachtensaufträge an Amtssachverständige übermittelt und die RTR-GmbH mit der Erhebung von Daten ersucht. Am Ende des Berichtszeitraumes waren diese Verfahren noch anhängig.

Bezüglich der Marktanalyse des Vorleistungsmarktes für internationales Roaming wird mit der Einleitung des Verfahrens noch abgewartet, da noch Ergebnisse bezüglich einer „Sector Enquiry“ der Europäischen Kommission in diesem Bereich ausstehen und sich die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden auch noch stärker international koordinieren werden, um transnationale Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Vorgangsweisen einzudämmen.

Die Marktanalyseverfahren wurden bereits eingeleitet.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass aufgrund von Übergangsbestimmungen die Vorabverpflichtungen, die sich für marktbeherrschende Unternehmen ex lege aus dem TKG 1997 ergeben, so lange weitergelten, bis für das betreffende Unternehmen ein Bescheid nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 ergangen ist oder die allfällige Aufhebung früherer Regulierungsinstrumente wirksam wird.

4.2.4.3 Auferlegung der Vorabverpflichtungen – „Die Regulierungsinstrumente“

Gelangt die TKK in einem Marktanalyseverfahren zur Auffassung, dass auf einem bestimmten Markt kein effektiver Wettbewerb gegeben ist und sohin ein oder mehrere Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd. TKG 2003 verfügen, hat sie diesem bzw. diesen geeignete spezifische Verpflichtungen nach §§ 38 bis 46 oder nach § 47 Abs. 1 TKG 2003 – die so genannten „Regulierungsinstrumente“ – aufzuerlegen bzw. beizubehalten oder zu ändern. Demgegenüber hat die TKK frühere Vorabverpflichtungen aufzuheben, sofern sich ergibt, dass auf einem bestimmten Markt effektiver Wettbewerb herrscht und sohin kein Unternehmen mehr über eine beträchtliche Marktmacht verfügt. Das TKG 2003 sieht in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben folgende mögliche „Regulierungsinstrumente“ vor:

Trotz Annäherung an das allgemeine Wettbewerbsrecht werden auch in Zukunft ex ante-Verpflichtungen notwendig sein. Diese werden aber gezielter und treffsicherer eingesetzt.

- Gleichbehandlungsverpflichtung,
- Transparenzverpflichtung,
- Verpflichtung zur getrennten Buchführung,
- Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen,
- Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang,
- Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer,
- Verpflichtungen betreffend die Bereitstellung von Mietleitungen,
- Verpflichtungen hinsichtlich Endkundenentgelte sowie
- die Betreiberwahl und Betreibervorauswahl.

Die Regulierungsbehörde kann „bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände“ Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht andere als die in den §§ 38 bis 42 TKG 2003 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Zugang auferlegen; sohin ist obige Liste von möglichen Regulierungsinstrumenten nicht als abschließend zu betrachten, wenngleich für die Auferlegung anderer Vorabverpflichtungen ein Antrag bei der Europäischen Kommission zu stellen ist und die Entscheidung derselben der Entscheidung der TKK zugrunde zu legen ist.

4.2.4.4 Konsultations- und Koordinationsmechanismen

International harmonisierte Vorgangsweise verpflichtet zur Durchführung von Koordinationsverfahren.

Die Art. 6 und 7 der Rahmenrichtlinie sehen zum Zweck der Harmonisierung von Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden ein weit reichendes Konsultationsverfahren vor. Während Art. 6 der Rahmenrichtlinie eine nationale Konsultation von Entscheidungsentwürfen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, vorsieht, kann die Europäische Kommission im Verfahren nach Art. 7 in äußerster Konsequenz sogar das Fällen einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde verhindern.

In Österreich wurden diese Bestimmungen durch die §§ 128 und 129 TKG 2003 umgesetzt.

Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003

Wichtige Entscheidungen werden auf der Website der RTR-GmbH national konsultiert.

Nach dieser Bestimmung hat die jeweils zuständige Behörde, dies sind neben der TKK und der RTR-GmbH auch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sowie im Rundfunkbereich die KommAustria, interessierten Personen binnen einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf von Vollziehungshandlungen (z.B. Verordnungen oder Bescheide) zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass sie beträchtliche Auswirkungen auf den betroffenen Markt haben werden.

Dieses Konsultationsverfahren wird auf nationaler Ebene durchgeführt und soll dazu dienen, wichtige Entscheidungsentwürfe der Behörde auf breiter Basis zu diskutieren bevor die endgültige Entscheidung fällt.

Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003

Die Regulierungsbehörde muss nun wichtige Entscheidungen international konsultieren.

Diese Bestimmung soll einen gewissen Grad der Harmonisierung der Entscheidungen aller europäischen Regulierungsbehörden dadurch sicherstellen, dass bei den untenstehenden geplanten Maßnahmen der Europäischen Kommission und der übrigen europäischen Regulierungsbehörden das Recht auf eine Stellungnahme zukommt.

Betrifft der Entwurf einer Vollziehungshandlung

- die Marktdefinition (§ 36 TKG 2003),
- die Marktanalyse (§ 37 TKG 2003),
- die Zusammenschaltung (§ 49 TKG 2003) oder
- Verpflichtungen nach §§ 38 - 42 TKG 2003

und hat die geplante Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedsstaaten, ist der Entwurf samt Begründung zusätzlich und gleichzeitig zur Konsultation nach § 128 TKG 2003 auch der Europäischen Kommission und den übrigen europäischen Regulierungsbehörden zu übermitteln. Die Frist zur Stellungnahme durch die genannten Institutionen beträgt ein Monat und die Stellungnahme wird in der Regel gleichzeitig mit dem Konsultationsverfahren nach § 128 durchgeführt.

In zwei besonders sensiblen Bereichen, nämlich der Definition der Märkte und der Feststellung von SMP, kann die Europäische Kommission die Entscheidung der Regulierungsbehörden in letzter Konsequenz durch ein „Veto“ verhindern.

Internationale Koordinationsverfahren

Diese Verfahren betreffen die Koordinierungsverfahren (siehe oben zu § 129 TKG 2003) aller übrigen Europäischen Regulierungsbehörden. Eine Liste der anhängigen Verfahren sowie der dazu ergangenen Stellungnahmen ist von der Europäischen Kommission zu führen und zu veröffentlichen.

Stellungnahmen zu Verfahren anderer Regulierungsbehörden sind möglich.

Eine Liste der internationalen Koordinationsverfahren gemäß Artikel 7 Rahmenrichtlinie kann im Communication & Information Resource Centre (CIRCA) der Europäischen Kommission unter dem folgenden Link <http://forum.europa.eu.int:80/Public/irc/infso/Home/main> abgerufen werden.

Darüber hinausgehend führt die RTR-GmbH im Auftrag der TKK und der KommAustria, aber auch in eigenen Angelegenheiten immer wieder Konsultationen zu wichtigen Regulierungsthemen durch, die nicht unter die verpflichtenden Bestimmungen der §§ 128 und 129 TKG 2003 fallen.

4.2.4.5 Frequenzhandel

Eine wesentliche Entscheidung wurde von der TKK im UMTS-Bereich getroffen.

Der Handel mit Frequenzpaketen ist aufgrund des neuen Rechtsrahmens möglich.

Verfahren: Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse

In der Sitzung am 15.12.2003 hat die TKK über den Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH auf Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse entschieden und die beantragte Zustimmung erteilt.

3G Mobile war mit Bescheid der TKK vom 20.11.2000 eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze erteilt worden, wobei für die Funkschnittstelle Standards des Familienkonzepts IMT-2000 einzusetzen sind (UMTS-Konzession). 3G Mobile waren weitere Frequenzen im Umfang von 2 x 9,8 MHz aus dem für UMTS gewidmeten Frequenzbereich zugeteilt worden. Neben 3G Mobile wurden UMTS-Konzessionen an Mobilkom, T-Mobile, One, TRA 3G Mobilfunk GmbH und H3G erteilt.

Die Regulierungsbehörde hat dazu bereits eine erste Leitentscheidung getroffen.

In § 11 der Konzessionsurkunden aller UMTS-Betreiber finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Änderung von Eigentumsverhältnissen. Diese sind, sofern es sich um wesentliche Änderungen handelt, von der TKK zu genehmigen. Die Zustimmung ist – soweit erforderlich mit Bedingungen oder Auflagen – zu erteilen, wenn auch nach der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse die wettbewerbliche Unabhängigkeit von anderen Konzessionsinhabern gewährleistet bleibt.

Im November 2003 wurde von 3G Mobile die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse, die sich durch Übergang von 100% der Anteile an der 3G Mobile an Mobilkom ergibt, beantragt. 3G Mobile war bis dahin auf dem Markt nicht tätig geworden, insbesondere wurden keinerlei Aktivitäten im Hinblick auf einen eventuellen Netzausbau vorgenommen. Die anderen UMTS-Konzessionsinhaber haben mit dem Netzausbau begonnen.

Die TKK hatte im Hinblick auf den vorliegenden Antrag zu prüfen, inwieweit eine Genehmigung dieser Eigentumsänderung unter den Bedingungen der Konzessionsurkunde erfolgen kann.

Die Konzessionsbestimmungen beruhen auf dem TKG 1997. Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurden im Gesetz erstmalig Regelungen hinsichtlich der Kriterien für die Genehmigung von Eigentumsänderungen geschaffen. Demnach ist die Zustimmung dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen, die den Konzessionsinhabern mehr Flexibilität in diesem Bereich zugestehen, wurde § 11 der Konzessionsurkunde nicht als abschließende Regelung gesehen, sondern es wurde § 11 im Sinne der nunmehr im TKG 2003 enthaltenen Bestimmungen interpretiert.

Die TKK hat daher im vorliegenden Fall die Auswirkungen auf den Wettbewerb untersucht. Dazu wurden auch die auf dem relevanten Markt tätigen Marktteilnehmer zur Stellungnahme eingeladen.

Abschließend gelangte die TKK zum Ergebnis, dass eine Zustimmung unter Auferlegung von Auflagen möglich ist, da durch die Verhängung dieser Auflagen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs verhindert werden kann.

Mobilkom wurde daher verpflichtet, bis spätestens 31.01.2005 ein Frequenzpaket im Umfang von 2 x 5 MHz abzugeben. Kommt Mobilkom dieser Verpflichtung nicht nach, dann fällt das entsprechende Frequenzpaket an die TKK zurück. Weiters ist Mobilkom für den Zeitraum, in dem die oben genannte Verpflichtung nicht erfüllt ist, von der Teilnahme an Vergabeverfahren im GSM-Frequenzbereich ausgeschlossen. Durch Verhängung dieser Auflagen wird aus Sicht der TKK eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs verhindert, daher wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse erteilt.

4.2.4.6 AGB, Entgelte und Nutzungsrechte

*Wesentliche
Verbesserungen im
Bereich der
Nutzerrechte*

Wesentliche Neuerungen bei den Nutzerrechten ergaben sich durch die Einführung des TKG 2003. Insbesondere die Erweiterung der meisten Nutzerrechte auf alle Betreiber eines Kommunikationsdienstes zeigt, dass das TKG streckenweise auch vom Gedanken der Stärkung der Nutzerrechte getragen ist.

Während nach dem TKG 1997 die Normen zum Schutze der Nutzer vor allem auf Anbieter von Sprachtelefonie, Mietleitungen und ISP anzuwenden waren, sind diese nach dem TKG 2003 nunmehr auch auf Wiederverkäufer und Betreiber, die Rundfunksignale übertragen, ausgeweitet.

Einige der im TKG 2003 enthaltenen Nutzerrechte treffen allerdings nicht einheitlich alle Betreiber von Kommunikationsdiensten.

So wird der in § 71 TKG 2003 enthaltene Aufschub der Fälligkeit im Falle eines Einspruchs bzw. Schlichtungsverfahrens nur gegenüber dem Erbringer eines Telekommunikationsdienstes wirksam, selbes gilt auch für die Regelung zur Sperre bei Zahlungsverzug (§ 70 TKG 2003). Nutzer sonstiger Kommunikationsdienste können diese Rechte nicht in Anspruch nehmen.

Tarifzonensperre nach § 29 Abs. 2 TKG 2003

Mit einer Tarifzonensperre können bestimmte Zonen (z.B. Rufe ins Ausland) sowie bestimmte Arten von Telefonaten (z.B. Rufe zu Mehrwertdiensten) gesperrt werden. Eine solche Tarifzonensperre empfiehlt sich vor allem dann, wenn unerwünschte Telefonate zu Mehrwertdiensten verhindert werden sollen. Auch gegen so genannte Dialer-Programme bieten Tarifzonensperren einen wirksamen Schutz. Gemäß § 29 Abs. 2 TKG 2003 ist die Einrichtung einer Tarifzonensperre für frei kalkulierbare Mehrwertdienste, das sind Rufnummern, die mit 09 beginnen, nunmehr einmal jährlich kostenfrei. Für Tarifzonensperren zu anderen Tarifzonen können die Betreiber allerdings weiterhin Entgelte vereinbaren.

Tarifzonensperre für Mehrwertdienste: erstmals verpflichtend und entgeltfrei

Einzelentgeltnachweis § 100 TKG 2003

Nutzer haben nunmehr das Recht, entgeltfrei einen Einzelentgeltnachweis zu erhalten. Nach alter Rechtslage durften die Betreiber für die Erstellung eines Einzelentgeltnachweises ein Entgelt fordern.

Einzelentgeltnachweis: erstmals entgeltfrei

Auch bei der Verkürzung der Rufdaten, welche nach dem TKG 1997 sehr strikt geregelt war, bringt das TKG 2003 eine Neuerung mit sich. Im Einzelentgeltnachweis dürfen die „passiven“ Teilnehmernummern – das sind die Telefonnummern, die von einem bestimmten Anschluss aus angerufen werden – gemäß § 100 Abs. 3 TKG 2003 nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Diese schriftliche Erklärung kann aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur für zukünftige Abrechnungszeiträume wirksam sein, da Mitbenutzer des Anschlusses die Möglichkeit haben müssen, ihr Telefonierverhalten darauf einzustellen, dass der Teilnehmer den Einzelentgeltnachweis in unverkürzter Form erhält.

Einzelentgeltnachweis: auszuweisende Informationen per Verordnung durch die RTR-GmbH festgelegt

Die Regulierungsbehörde kann weiters nach § 100 Abs. 2 TKG 2003 mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festlegen. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern können und Erbringer von Mehrwertdiensten identifiziert sind.

Anfragen mehrerer Marktteilnehmer haben gezeigt, dass ein erhöhtes Bedürfnis an einer näheren Determinierung des § 100 TKG 2003, der Bestimmungen zum Einzelentgeltnachweis enthält, besteht.

Der Entwurf der Verordnung wurde gemäß § 128 TKG 2003 konsultiert. Die insgesamt 16 Stellungnahmen wurden beim Erlass der Verordnung am 01.12.2003 berücksichtigt.

Die Einzelentgeltnachweis-Verordnung (EEN-V) bestimmt unter anderem, dass es dem Betreiber eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes grundsätzlich frei steht, den Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form, in Papierform oder in kombinierter Form darzustellen. Wenn er sich für die elektronische oder eine kombinierte Form des Einzelentgeltnachweises entscheidet, muss er seinen Kunden einmal ausdrücklich die Wahlmöglichkeit einräumen, den Einzelentgeltnachweis für zukünftige Abrechnungszeiträume in Papierform zu erhalten. Der Einzelentgeltnachweis ist in der vom Kunden gewünschten Form für jeden Abrechnungszeitraum einmal entgeltfrei bereitzustellen. Wenn der Einzelentgeltnachweis auf Wunsch des Kunden für denselben Abrechnungszeitraum mehrmals bereitgestellt wird, darf dafür ein Entgelt vereinbart werden.

Die Verordnung enthält weiters Bestimmungen über die Ausgestaltung von Einzelentgeltnachweisen für öffentliche Telefondienste und für Internetzugangsdienste.

Um den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten eine angemessene Frist zur Umsetzung der Verordnung zu geben, wurde festgelegt, dass die Verordnung mit 01.05.2004 in Kraft tritt.

Die EEN-V liegt in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Mo - Do, 8.00-17.00, Fr 8.00-14.00, zur Einsichtnahme auf und kann unter der Internet-Adresse <http://www.rtr.at/een-v> eingesehen werden.

Aufschub der Fälligkeit

Es liegt nun eine differenziertere Regelung zum Aufschub der Fälligkeit im Einspruchsfall vor.

Eine gewisse Einschränkung ergibt sich nach der neuen Rechtslage beim so genannten „Aufschub der Fälligkeit“. Es besteht für den Fall der Bestreitung einer Rechnung die Möglichkeit, dass nur der unbestrittene Betrag eingezahlt wird und für den Restbetrag bei der RTR-GmbH der Aufschub der Fälligkeit beantragt wird. Dazu muss eine Kopie des Einspruchs und eine Kopie der beeinspruchten Rechnung an die RTR-GmbH geschickt werden. Unabhängig davon kann der Betreiber den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen, indem er eine gesonderte Rechnung übermittelt.

Mit dem TKG 2003 hat der Betreiber nunmehr das Recht, im Falle eines Aufschubs der Fälligkeit den bestrittenen Betrag inklusive der gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu verlangen, wenn im Einspruchs- bzw. Schlichtungsverfahren kein Anlass für eine Neuberechnung gefunden wurde (§ 71 Abs. 3 TKG 2003).

AGB und Entgelte

Nunmehr müssen alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Wiederverkäufer AGB und Entgelte bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Nach dem TKG 1997 waren von dieser Pflicht nur Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Sprachtelefonie oder Mietleitungen, welche über keine marktbeherrschende Stellung verfügten, betroffen. Es erfolgte weiters eine Klarstellung, dass die Dienstbeschreibungen Teil der AGB sind.

Stärkung der Nutzerrechte durch erweitertes Überprüfungsrecht der TKK bei den AGB

Es ist nach der neuen Rechtslage auch ein erweitertes Widerspruchsrecht gegen angezeigte AGB vorgesehen. Die TKK kann gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 innerhalb von acht Wochen den angezeigten AGB widersprechen, wenn diese dem TKG 2003, den aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen oder – und das ist neu – den §§ 6 und 9 KSchG bzw. §§ 879 oder 864a ABGB (alles konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen) widersprechen. Auch sieht das TKG 2003 eine Reihe von Mindestinhalten vor, welche die AGB zu enthalten haben:

- Name und Anschrift des Betreibers,
- Dienstbeschreibung – dazu gehören zumindest die angebotenen Dienste, die angebotene Qualität der Dienste, die Frist bis zum erstmaligen Anschluss bzw. zur erstmaligen Freischaltung sowie die Arten der angebotenen Wartungsdienste,
- Vertragslaufzeit, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienstleistung und des Vertragsverhältnisses,
- Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität,
- Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 sowie eine Kurzbeschreibung desselben,
- Bestimmungen über die Intervalle der periodischen Rechnungslegung, die drei Monate nicht überschreiten dürfen sowie
- Informationen über das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112.

Insbesondere der erweiterte Adressatenkreis dieser Verpflichtung hat zu einer erheblichen Steigerung bei der Anzahl der Verfahren geführt. So wurden im Jahr 2003 80 AGB-Prüfungsverfahren von der TKK eingeleitet, wobei davon 70 alleine das zweite Halbjahr 2003 betrafen. Im Vergleich dazu wurden im gesamten Jahr 2002 nur sechs Verfahren durchgeführt. Die TKK verfolgt bei der Prüfung einen serviceorientierten Weg und teilt allfällige Bedenken gegen angezeigte AGB vorab informell mit. Das ermöglicht den Betreibern, rasch die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Durchschnittlich erfolgt in diesem Wege eine zweimalige Verbesserung der angezeigten AGB durch die Betreiber, bis deren Inhalt von der TKK akzeptiert wird.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage sind Betreiber auch dazu verpflichtet, im Falle einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung von Entgelten oder AGB den Kunden ausdrücklich (z.B. durch einen Aufdruck auf der Rechnung) auf die Änderungen hinzuweisen. Bisher mussten die Änderungen nur mindestens einen Monat vor dem In-Kraft-Treten (z.B. im Internet) kundgemacht werden. Die Nutzer wussten so oftmals nicht von den Änderungen und konnten nicht fristgerecht von dem ihnen zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen. Diese ausdrückliche Informationsverpflichtung seitens der Betreiber stellt eine wesentliche Verbesserung für die Nutzer dar.

4.2.4.7 Kommunikationsparameter

Kommunikationsparameter: funktionierender Wettbewerb durch objektive und nichtdiskriminierende Vergabe

Neue Verordnungskompetenzen für die RTR-GmbH kamen in diesem Bereich hinzu.

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 (sowie vormals des TKG 1997) obliegt der RTR-GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums.

Durch das TKG 2003⁷ erhielt die RTR-GmbH nunmehr in mehreren Bereichen Verordnungskompetenzen. Dies betrifft auch jene Bereiche, die bisher von der Nummerierungsverordnung (NVO⁸) bzw. der Entgeltverordnung (EVO⁹) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie geregelt wurden. Den auf Basis des TKG 2003 ebenfalls von einer Verordnungskompetenz umfassten Regelungen betreffend Mehrwertdienste kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Verordnungskompetenz der RTR-GmbH geht allerdings über den Bereich der Rufnummern hinaus und umfasst alle „Kommunikationsparameter“. Kommunikationsparameter bezeichnen gemäß TKG 2003 „die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die unmittelbar zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen“.

Änderungen aufgrund des TKG 2003

Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurde das bis dahin geltende System der Konzessionen durch eine Anzeigepflicht der (beabsichtigten) Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes ersetzt („Allgemeingenehmigung“).

Beide Funktionen gemeinsam, Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber, ergeben den „Konzessionär“ im Sinne des TKG 1997. Vom Kommunikationsnetzbetreiber wird das jeweilige Kommunikationsnetz bereitgestellt bzw. betrieben, wobei dieser jedoch keine Endkundenbeziehungen hat. Diese werden vom Kommunikationsdienstbetreiber wahrgenommen. Dieser schließt Verträge mit den Teilnehmern. Kommunikationsparameter werden in der Regel den Kommunikationsdienstbetreibern zugeteilt (ausgenommen sind Rufnummern bzw. spezielle Kommunikationsparameter, die nur von einem Kommunikationsnetzbetreiber für den Betrieb eines Kommunikationsnetzes genutzt werden und die für die Teilnehmer nicht sichtbar sind).

Anpassungen der Vergaberichtlinien waren aufgrund der neuen Rahmenbedingungen notwendig.

Unter anderem dafür waren entsprechende Anpassungen der Vergaberichtlinien der RTR-GmbH notwendig. Hier sei auch der Bereich für mobile Rufnummern angeführt. Vor dem TKG 2003 wurde in diesem Bereich jeweils die gesamte Bereichskennzahl an einen Antragsteller vergeben. Voraussetzung dafür war, dass der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Konzession war, die grundsätzlich mit einem Frequenznutzungsrecht und einem selbst betriebenen Netz verbunden war. Auf Basis der geänderten gesetzlichen Grundlage vergibt die RTR-GmbH in diesem Bereich (nur mehr) Blöcke von Teilnehmernummern à 100.000 Stück an mobile Telefondienstbetreiber. Dabei werden einem Antragsteller bei der erstmaligen Beantragung maximal zehn solcher Teilnehmernummernblöcke zugeteilt.

⁷ TKG 2003 (BGBl. I Nr. 70/2003)

⁸ NVO (BGBl. II Nr. 416/1997 idgF.)

⁹ EVO (BGBl. II Nr. 158/1999 idF. BGBl. II Nr. 380/2001)



Im Zusammenhang mit der Zuteilung mobiler Teilnehmernummern ist auch die Einführung der mobilen Nummernportabilität (MNP) zu sehen. Unter Portierung versteht man dabei den Wechsel des Telefondienstbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer. In Zukunft kann einer mobilen Rufnummer nicht automatisch ein bestimmter Betreiber zugeordnet werden, da es durch die Portierung zu einer Vermischung von Rufnummern unterschiedlicher Betreiber hinter den bisher je Betreiber exklusiv genutzten Bereichskennzahlen kommt.

Gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 ist die RTR-GmbH verpflichtet, ein Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste zu führen, aus dem auch Name und Anschrift des Erbringers des Mehrwertdienstes hervorgehen. In diesem Zusammenhang wurde die Problematik der nicht zulässigen Weitergabe von Rufnummern an Dritte wieder aktuell. Hier haben sich die gesetzlichen Grundlagen aber nicht geändert: Es war und ist unzulässig, zugewiesene Rufnummern – ausgenommen des Falles des § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 – an Dritte weiterzugeben, hierauf wird in Zukunft noch verstärkt zu achten sein.

Zum Schutz der Nutzer veröffentlicht die RTR-GmbH ein Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste.

Die durch das TKG 2003 notwendig gewordenen Anpassungen der Rufnummernverwaltung wurden kurzfristig, teilweise mittels Anpassung der Vergaberichtlinien der RTR-GmbH, vollzogen, in Hinblick auf die EVO wurde die Entgeltverordnung 2003 erlassen. Weiters wurde für die „Speziellen Kommunikationsparameter“, die bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 vom BMVIT zugewiesen wurden, eine entsprechende Verordnung (Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung, SKP-V) erarbeitet. Beide Verordnungen traten nach öffentlicher Konsultation am 27.10.2003 in Kraft.

Mit dem Zieltermin für das In-Kraft-Treten Ende erstes Quartal 2004 wurden im Jahr 2003 auch die Vorarbeiten für die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) durchgeführt. In dieser Verordnung werden alle relevanten rufnummernbezogenen gesetzlichen Bestimmungen zusammengefasst, d.h., die KEM-V wird neben besonderen Bestimmungen für Mehrwertdienste auch den Regelungsbereich der NVO und der EVO 2003 umfassen. Wesentlicher Bestandteil der Vorbereitungsarbeiten waren intensive Gespräche mit den Marktteilnehmern, um diesen bereits vor der Anfang 2004 durchgeführten öffentlichen Konsultation Gelegenheit zu geben, ihre Sichtweisen zu bestimmten Punkten bzw. Wünsche einzubringen. Die Verordnung hinsichtlich der speziellen Kommunikationsparameter (SKP-V) bleibt neben der KEM-V als eigenständige Verordnung erhalten.



EVO 2003: nähere Bestimmungen für Rufnummernbereiche mit geregelter Tarifobergrenze

Entgeltverordnung 2003 (EVO 2003)

Durch das TKG 2003 wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, nähere Bestimmungen bezüglich der Höhe der Entgelte sowie über die Art der Mitteilung an den Verbraucher für die Rufnummernbereiche mit geregelten Tarifobergrenzen und auch für Rufnummernbereiche mit Eventtarifizierung per Verordnung festzulegen.

Da wie oben angeführt die am 27.10.2003 erlassene EVO 2003 nur übergangsweise bis zum In-Kraft-Treten der KEM-V gelten soll, wurde für die EVO 2003 die Struktur der vormals in Kraft befindlichen EVO beibehalten, zum Inhalt dieser neuen Verordnung erklärt und nur an einigen Stellen geändert bzw. ergänzt.

Wesentliche neue Inhalte der EVO 2003 sind

- eine Klarstellung, dass die EVO 2003 auch auf Datendienste anzuwenden ist,
- eine Erweiterung um den Bereich (0)901 für eventtarifizierte Dienste und damit einhergehende Bestimmungen zur Tariftransparenz sowie
- die Umsetzung einer CEPT¹⁰/ECTRA¹¹-Empfehlung hinsichtlich der Tariffreiheit von Universal International Freephone Numbers (00800). Letztere Regelung trat allerdings erst nach einer Übergangsfrist mit 01.02.2004 in Kraft.

Rufnummernbereich 901 für eventtarifizierte Mehrwertdienste

Für eventtarifizierte Dienste bezahlt der Kunde ein im voraus festgelegtes einmaliges (d.h. zeitunabhängiges) Entgelt.

Das besondere Merkmal im Bereich (0)901 ist die für den Kunden bereits in der Rufnummer ersichtliche Entgelthöhe für die Inanspruchnahme des betreffenden Dienstes. Entscheidend sind die beiden ersten Ziffern nach der Bereichskennzahl 901, die den zu zahlenden Betrag in EUR 0,10 Einheiten angeben. Für einen Dienst mit der Nummer (0)901 05xxxx werden dem Kunden beispielsweise EUR 0,50 je Anruf bzw. SMS verrechnet.

Die Festlegung des Entgeltes in der Rufnummer bringt gegenüber den Informationspflichten in den unverändert weiterbestehenden Rufnummernbereichen (0)900 bzw. (0)930 den großen Vorteil, dass das Entgelt am Beginn der Verbindung nicht mehr gesondert angegeben werden muss¹². Diese Regelung gilt aus Konsumentenschutzgründen allerdings nur bis zu einer Entgelthöhe von einschließlich EUR 0,70 pro Event. Für eine

Entgeltinformation im Rufnummernbereich (0)901: keine gesonderte Informationspflicht erforderlich

¹⁰ European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

¹¹ European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs (ECTRA)

¹² Allfällige Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. KSchG/Fernabsatz) bleiben davon jedoch unberührt.

Eventtarifizierung ab EUR 0,80 (bis maximal EUR 9,00) im Bereich (0)901 und unabhängig von der Entgelthöhe in den Rufnummernbereichen (0)900 bzw. (0)930 bleiben die geltenden Informationspflichten weiterhin bestehen, d.h., der Kunde muss unmittelbar nach Herstellen der Verbindung über den zur Anwendung kommenden Tarif „in geeigneter Weise“ informiert werden. Dieser aus Kundensicht begrüßenswerte Qualitätsstandard bestimmt, dass ungeachtet einer eventuell aufgrund anderer Regelungen notwendigen Preisauszeichnung (z.B. bei der Bewerbung des Dienstes), der Kunde jedes Mal bei der Nutzung des Dienstes über das Entgelt zu informieren ist. Dies kann bei Sprachdiensten (z.B. Wetterdienst, Horoskope etc.) in der Regel relativ einfach mittels Sprachansage unmittelbar nach der Wahl der Rufnummer realisiert werden, ergibt aber beispielsweise bei Diensten, wo sehr viele kurze Anrufe innerhalb kurzer Zeit zu erwarten sind (z.B. bei Televoting Diensten) ein Kapazitätsproblem bei den Ansageeinrichtungen in den Telefonzentralen.

Bei SMS-Diensten ist für die Tariffinformation am Beginn der „Verbindung“, d.h. vor Inanspruchnahme des Dienstes, ein (relativ aufwändiger) Angebots-SMS/Quittungs-SMS-Mechanismus notwendig: Der Kunde erhält als erste Reaktion auf sein SMS an die Dienstenummer ein so genanntes Anbots-SMS. In diesem wird er in der Regel über die Art des Dienstes sowie jedenfalls über das zu zahlende Entgelt informiert. Erst wenn er dieses SMS bestätigt (Quittungs-SMS), darf der Dienst ausgeführt werden und eine Tarifizierung erfolgen. Es gibt eine Reihe von SMS-Diensten, bei denen eine Anbots-Quittungs-SMS äußerst störend ist und der Dienst damit eigentlich nur mehr schwer realisierbar ist. Als Beispiele seien hier SMS-Voting- oder SMS-Chat-Dienste genannt. Bei niedrig tarifierten Diensten wiederum wäre der Mechanismus zusätzlich unwirtschaftlich. Durch die Schaffung des Rufnummernbereichs (0)901, einhergehend mit den oben beschriebenen Tariffinformationspflichten, können nun aber auch eben solche Dienste sinnvoll realisiert werden, ohne dass dabei der Schutz der Endkunden unzumutbar eingeschränkt werden würde.

*Rufnummernbereich
(0)901: sinnvolle
Realisierung von SMS-
Mehrwertdiensten
möglich*

SKP-V konkretisiert Vergabebestimmungen für bestimmte Kommunikationsparameter.

Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V)

Gemäß § 63 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung einen Plan für Kommunikationsparameter zu erlassen, in dem auch die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kommunikationsparametern festzulegen sind. Weiters hat die RTR-GmbH gemäß § 65 TKG 2003 Kommunikationsparameter zu verwalten bzw. zur Nutzung zuzuteilen. Das Gesetz legt eine transparente, objektive und nachvollziehbare Vergabe fest. In der SKP-V werden die gesetzlichen Bestimmungen für von Rufnummern verschiedene Kommunikationsparameter konkretisiert.

Von der RTR-GmbH werden auf Basis der SKP-V folgende spezielle Kommunikationsparameter zugeteilt:

- Adressen internationaler Signalisierungspunkte (International Signalling Point Code – ISPC),
- Adressen nationaler Signalisierungspunkte (National Signalling Point Code – NSPC),
- Datennetzwerk Identifizierungscode (Data Network Identification Code – DNIC),
- Identifizierungscode für ein mobiles Netz (Mobile Network Code – MNC),
- Identifizierungscode für ein öffentliches mobiles Tetra-Netz (Tetra Mobile Network Code – T-MNC),
- Identifizierungscode für eine internationale geschlossene Benutzergruppe (International Closed User Group Number – ICN).

Einschleifregelungen führen zu einer erhöhten Anzahl an negativen Bescheiden.

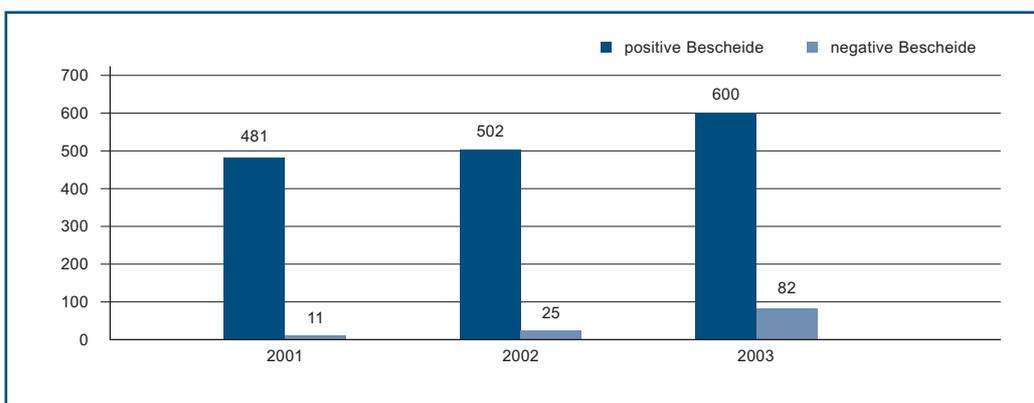
Rufnummernverwaltung

Im Rahmen der Rufnummernverwaltung wurden von der RTR-GmbH im Jahr 2003 insgesamt 600 Bescheide ausgestellt. Dies entspricht einer Zunahme um ca. 20% gegenüber dem Vorjahr (siehe dazu auch Tabelle 4 sowie Abbildung 14). Die im Jahr 2003 gegenüber den Vorjahren auffallend hohe Zahl an negativen Bescheiden lässt sich damit erklären, dass es im Zuge der Einführung des neuen Rufnummernbereiches (0)901 im Frühjahr 2003 Einschleifregelungen für die Zuteilung dieser Rufnummern gab. Dies bedeutet, dass alle Anträge innerhalb der ersten Wochen als zeitgleich eingebracht galten. In weiterer Folge wurden Rufnummern bei gleichlautenden Anträgen verlost, was dazu führte, dass nur einer dieser Anträge positiv zugeteilt werden konnte, die anderen (oft zahlreichen Anträge) jedoch zurückgewiesen werden mussten. Allein dadurch kamen 55 negative Bescheide zustande.

Tabelle 4: Anzahl der Rufnummernbescheide 2001-2003

Anzahl der Bescheide	2001	2002	2003
Anzahl der positiven Bescheide	481	502	600
davon für geografische Rufnummern	73	22	20
davon für nichtgeografische Rufnummern	408	480	580
Anzahl der negativen Bescheide	11	25	82

Abbildung 14: Anzahl der Rufnummernbescheide 2001-2003



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Rufnummernanträgen konnte auf nunmehr vier Tage gesenkt werden (siehe dazu auch Tabelle 5). Auch bei der Bearbeitungsdauer von 50% der Bescheide konnte gegenüber dem Jahr 2002 eine Senkung um einen Tag erreicht werden.

Die Bearbeitungsdauer konnte signifikant reduziert werden.

Tabelle 5: Bearbeitungszeit von Rufnummernanträgen 2001-2003

Bearbeitungsdauer in Tagen	2001	2002	2003
Durchschnittliche Zuteildauer	5,6	5	4
50% aller Bescheide	4	4	3
90% aller Bescheide	8	7	8

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2003 inklusive der Nutzung. Der Nutzungsgrad gibt das Verhältnis zwischen tatsächlich genutzten Nummern (tatsächlich erreichbare Nummern) und den durch die RTR-GmbH zugeteilten Nummern an.

Tabelle 6: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich

	Bereich	zugeteilt	genutzt	Nutzungsgrad¹⁾
Geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	27,082.500	17,992.495	67%
Geografische Teilnehmernummern Alternative Netzbetreiber	(0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	4,455.800	453.830	11%
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	156	100	64%
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	9	6	67%
personenbezogene Dienste	(0)710, (0)720, (0730), (0)740	33.500	110	0,3%
tariffreie Dienste	(0)800	76.776	8.909	12%
Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	27	16	59%
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820	57.763	2.084	3,6%
frei kalkulierbare Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	111.026	18.415	17%
öffentliche Verbindungsnetze	10	39	28	72%
Telefonstörungsannahmestellen	111	56	24	43%
Telefonauskunftsdienste	118	58	26	45%
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	33	11	33%
Routingnummern für Dienste	89	31	7	23%

¹⁾ Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h., eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

4.2.4.8 Mehrwertdienste

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichtes gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren.

Als eine der wesentlichsten neuen Aufgaben in diesem Zusammenhang hat die RTR-GmbH seit dem In-Kraft-Treten des TKG 2003 gemäß § 24 Abs. 3 die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste zu führen, aus welchem auch Name und Anschrift des Erbringers des Mehrwertdienstes hervorgehen. Seit Dezember 2003 können diese Daten zu den einzelnen Mehrwertdiensterrufnummern auch direkt auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden. Im Zeitraum zwischen August und Dezember 2003 kam es bei der RTR-GmbH zu einigen Anfragen betreffend den jeweiligen Diensteanbieter zu einer bestimmten Mehrwertnummer.

Ein neues Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste trägt zu mehr Transparenz im Markt bei.

Die RTR-GmbH kann im Zusammenhang mit Mehrwertdiensten vor allem auf jene Erkenntnisse zurückgreifen, die sie aus dem Bereich der Nummerierung oder im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren nach § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 gewonnen hat.

Wie bereits 2002 handelte es sich bei Verstößen in Zusammenhang mit Mehrwertdiensten auch im Jahr 2003 um die Bereiche unerbetene Nachrichten wie Werbefaxe, Spam-Mails oder Spam-SMS sowie um die unzulässige Erbringung von Erotikdienstleistungen im Bereich (0)900, inhaltliche Einwendungen gegen den erbrachten Dienst und Probleme in Verbindung mit einer entsprechenden Entgeltinformation.

Spam

Im Zusammenhang mit der Problematik der unerwünschten Nachrichten kommt der RTR-GmbH nur eine eingeschränkte gesetzliche Aufgabe nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG) zu. Diese Bestimmung verpflichtet die RTR-GmbH dazu, eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Diensteanbieter, die E-Mail-Werbung unaufgefordert versenden, müssen diese Liste beachten. Allerdings bedeutet die Nichteintragung in die Liste nicht automatisch, dass unerbetene E-Mail-Werbung zulässig wäre. Vielmehr gelten dafür die Grenzen des § 107 TKG 2003 sowie branchenspezifischer Gesetze (für Finanzdienstleister etwa § 12 Abs. 3 Wertpapieraufsichtsgesetz, WAG). Nach § 107 TKG 2003 ist E-Mail-Werbung an Verbraucher weiterhin grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung des Empfängers zulässig, gewisse Ausnahmen gibt es im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen. Verletzungen des § 107 TKG 2003 sind verwaltungsrechtlich strafbar.

Mehrwertdienste stehen oft in Zusammenhang mit Spam.

Der Eintrag in diese Liste schützt allerdings nicht vor unerwünschter Bewerbung. Spam wird überwiegend von Personen versandt, die rechtliche Vorschriften nicht beachten. Diese Personen werden die Liste auch nicht berücksichtigen. Die RTR-GmbH hat daher ihren Fokus auf eine aktive Informationspolitik für die Nutzer von Kommunikationsdiensten gerichtet. In einem umfangreichen Informationsblatt, welches unter <http://www.rtr.at/ecg/> verfügbar ist, werden dem interessierten Nutzer vor allem Präventivmaßnahmen und das richtige Verhalten im Umgang mit Spam erläutert.

Stellt die RTR-GmbH eine vermutliche Verletzung einer Rechtsvorschrift durch einen Erbringer eines Mehrwertdienstes fest, werden, abhängig von der verletzten Vorschrift, die zuständigen Behörden verständigt bzw. entsprechende Verfahren innerhalb der RTR-GmbH eingeleitet.

Fallbeispiel

Erwähnenswert erscheint dabei ein Fall, in dem ein Anbieter einer Mehrwertdiensternummer offensichtlich fingierte Zimmeranfragen an diverse Hotels in Österreich versendet hat. Als Kontaktadresse, unter welcher dabei allfällige Angebote zurückgefaxt werden sollten, wurde (lediglich) eine Mehrwertdiensternummer im Bereich (0)930 angegeben. Die Schreibweise dieser Rufnummer wurde dabei so gewählt, dass sich für einen unbedarften Leser der Eindruck ergab, es handle sich um eine normale Rufnummer. Der Sachverhalt wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt, da der Verdacht eines strafrechtsrelevanten Verhaltens nahe lag. Weiters wurde auch der entsprechende Dienstnetzbetreiber von diesem Vorfall informiert, der die Rufnummer dann in weiterer Folge aus eigener Initiative sperrte. Ein weiteres Vorgehen der RTR-GmbH war daher in diesem Fall nicht nötig. Allenfalls wäre der Entzug der Rufnummer denkbar gewesen, da hier eine Entgeltinformation gemäß den Bestimmungen der EVO 2003 nicht realisiert wurde.

Die widmungsgemäße Nutzung von Rufnummernbereichen ist oft nicht gegeben.

Darüber hinaus gab es auch 2003 wieder zahlreiche Vergehen dahingehend, dass im Rufnummernbereich (0)900 unzulässigerweise Erotikdienstleistungen angeboten wurden, welche lediglich im Rufnummernbereich (0)930 zulässig sind. Zeitweise waren hier über 100 Rufnummern innerhalb kürzester Zeit betroffen. In diesen Fällen wurde meist direkt der entsprechende Dienstnetzbetreiber kontaktiert, der die Rufnummern in weiterer Folge sperrte oder den Dienst in den Bereich (0)930 migrierte. Darüber hinaus wurden und werden dahingehende Verstöße auch zur Anzeige beim zuständigen Fernmeldebüro gebracht. Diesen obliegt dann gegebenenfalls die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Ebenso wurden Verstöße gegen die EVO 2003 zur Anzeige gebracht.

Beschwerden bezüglich Dialer-Programme sind nach wie vor ein großes Thema.

Wie bereits in den beiden Jahren zuvor, ist auch im Jahr 2003 mit ca. 800 Fällen, die in Zusammenhang mit Dialer-Programmen stehen, ein deutlicher Anstieg von Beschwerden in diesem Bereich zu verzeichnen. Bei einem Dialer-Programm handelt es sich um eine Software, welche meist im Internet zum Download angeboten, aber auch mittels Spam-E-Mails verteilt wird. Mittlerweile gibt es bereits eine unüberschaubare Vielzahl solcher Programme mit zahlreichen Unterarten. Angeboten werden diese meist in Zusammenhang mit Erotikseiten im Internet. Einmal heruntergeladen und ausgeführt, unterbricht ein solches Programm die bestehende, meist kostengünstige Internetverbindung und baut über die Telefonleitung eine neue Verbindung zu einer teuren Rufnummer auf. Fast immer handelt es sich hierbei um inländische

Mehrwertnummern. Über diese nunmehr teurere Rufnummer sind dann die gewünschten Inhalte abrufbar. Im Bereich der Streitbeilegungsverfahren nach § 122 TKG 2003 kommt den Fällen betreffend Dialer-Programmen eine immer größer werdende Bedeutung zu. Die möglichen Mängel bei Dialer-Programmen sind vielfältig. Ein Teil der angebotenen Programme verschleiert ihre Funktionsweise, andere enthalten nur ungenügende Kostenhinweise. Dies hat für viele Nutzer den Erhalt von ungerechtfertigt hohen Telefonrechnungen zur Folge. Als wesentlichste Gegenmaßnahme wird von der RTR-GmbH die Verordnungsermächtigung nach § 24 Abs. 2 TKG 2003 gesehen. Die Regulierungsbehörde hat demnach mit Verordnung die näheren Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten festzulegen. Hierbei können insbesondere Zugangskontrollen hinsichtlich bestimmter Nutzergruppen, Bestimmungen hinsichtlich der Bewerbung, Zeitbeschränkungen bei Verbindungen zu Mehrwertdiensten, Regelungen über Dialer-Programme sowie Entgeltinformationen festgesetzt werden. Dabei ist insbesondere auf die schutzwürdigen Interessen von Endnutzern, auf die technischen Möglichkeiten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Endnutzer ihre Ausgaben steuern können. Diesen gesetzlichen Auftrag hat die RTR-GmbH unverzüglich nach Erlass des TKG 2003 wahrgenommen und wird eine entsprechende Verordnung voraussichtlich noch im ersten Quartal 2004 in Kraft setzen. In dieser Verordnung werden unter anderem auch nähere Bestimmungen zu den Dialer-Programmen enthalten sein, welche zusammen mit Zeit- und Entgeltbeschränkungen eine Verbesserung der Situation für Nutzer mit sich bringen.

Eine Gegenmaßnahme ist eine Verordnung, welche Regeln zur Erbringung von Mehrwertdiensten enthalten wird.

Im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren nach § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 werden auch immer wieder inhaltliche Beschwerden gegen eine konkrete Mehrwertdienstleistung vorgebracht. Oftmals geht es dabei um eine mangelnde Geschäftsfähigkeit der Anrufer. Auch wird Erbringern von Mehrwertdiensten immer wieder vorgeworfen, mit falschen Angaben die Dauer einer Verbindung ungerechtfertigt in die Länge zu ziehen. Wenn sich diese Angaben als wahr herausstellen, erstellt die RTR-GmbH einen entsprechenden Lösungsvorschlag zugunsten des Nutzers.

Das Rechtsschutzinstrument des Streitschlichtungsverfahrens erfreut sich steigender Beliebtheit.

Beobachtet werden konnte darüber hinaus eine Zunahme von diversen Mehrwert-SMS-Diensten. Hier wurde seitens der RTR-GmbH ein neuer Rufnummernbereich geschaffen ((0)901), unter welchem die Erbringung von eventtarifierten Diensten (wie beispielsweise SMS-Dienste) ermöglicht wird. Seit dem In-Kraft-Treten der EVO 2003 gibt es für diesen Bereich bis zu einer bestimmten Obergrenze auch Vereinfachungen in Hinblick auf die erforderliche Entgeltinformation. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung befand sich dieser Bereich gerade in der technischen Umsetzung, d.h., die Kommunikationsnetzbetreiber waren dabei, diesen neuen Rufnummernbereich zu implementieren.

Neue Regeln für eventtarifizierte Dienste und Mehrwert-SMS werden in der EVO 2003 festgelegt.

Für das Jahr 2004 wird verstärktes Augenmerk auf neu entstehende Datendienste (SMS/MMS) gelegt werden. Vorrangiges Anliegen ist auch hier darauf zu achten, dass der Nutzer jedenfalls eine entsprechende Entgeltinformation erhält, auch wenn sich diese gerade in Zusammenhang mit Daten- bzw. Faxdiensten als teilweise schwierig erweist. Gerade deshalb sollte aber auch der Rufnummernbereich (0)901 verstärkt Anwendung finden.



4.2.4.9 Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde

TKG 2003 stärkt die Regulierungsbehörde hinsichtlich ihrer Aufsichtsmöglichkeiten zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Die Aufsichtsrechte¹³ der Regulierungsbehörde waren im TKG 1997 im Wesentlichen darauf beschränkt, Anordnungen zur Durchführung der ihr aufgrund internationaler Vorschriften und aufgrund des TKG 1997 zukommenden Rechte und Pflichten treffen zu können. Diese relativ unkonkrete Bestimmung wurde durch ein Erkenntnis des VfGH¹⁴ im Jahr 2001 zusätzlich dahingehend eingeschränkt, dass diese Anordnungen nur im Rahmen eines konkreten Verwaltungsverfahrens zu treffen sind. Die Möglichkeit, Strafen zu verhängen, oblag und obliegt auch im TKG 2003 den Fernmeldebehörden.

Mit Art. 10 der Genehmigungsrichtlinie wurde jedoch ein neuer Sanktionsmechanismus aufgesetzt, der ein mehrstufiges Verfahren vorsieht. Diese Bestimmung wurde im TKG 2003 durch die Einfügung des § 91 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Die Regulierungsbehörde kann Aufsichtsmaßnahmen nur dann einleiten, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder gegen einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheides verstößt. Diese Anhaltspunkte ergeben sich meist durch Anzeigen von Dritten. Die Regulierungsbehörde kann bzw. muss aber auch von Amts wegen tätig werden, wenn sie selbst auf ein Fehlverhalten seitens eines Marktteilnehmers stößt (z.B. wenn sich in einem Verfahren vor der TTK herausstellt, dass ein Betreiber bestimmte Auflagen nicht erfüllt).

Die Regulierungsbehörde hat zunächst dem betroffenen Unternehmen den relevanten Sachverhalt mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gleichzeitig wird dem Unternehmen aufgetragen, in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Geschieht dies nicht, hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid entsprechende Maßnahmen und eine angemessene Umsetzungsfrist anzuordnen.

Werden die im Bescheid angeordneten Maßnahmen wieder nicht befolgt, kann die Regulierungsbehörde bis zur Abstellung der Mängel bzw. Wiederherstellung des rechtskonformen Zustands das Recht, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen, aussetzen und in letzter Konsequenz sogar untersagen.

Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde in letzter Konsequenz auch die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

Die Regulierungsbehörde kann aber auch Sofortmaßnahmen erlassen, nämlich dann, wenn Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen oder bei anderen Anbietern oder Nutzern von Kommunikationsnetzen oder -diensten zu ernsten wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führen. In diesem Fall kann die Regulierungsbehörde sofort, d.h., ohne vorher das Unternehmen mit den festgestellten Mängeln zu konfrontieren, einen Bescheid erlassen, mit dem sie das Unternehmen auffordert, den Missstand unverzüglich zu beheben.

¹³ § 83 Abs. 3 TKG 1997

¹⁴ VfSlg. 16369/2001

Eine abschließende Bilanz kann freilich im kurzen Zeitraum der Geltung des neuen Rechtsrahmens noch nicht gezogen werden. Zusammenfassend lässt sich aber sagen, dass mit der Festlegung dieser Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde effektive Mittel in die Hand gegeben wurden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

4.2.5 Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Das Signaturgesetz (SigG) hat der TKK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der RTR-GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Zahlreiche Verfahren nach dem SigG wurden 2003 wie auch in den Vorjahren durchgeführt.

Von der TKK wurden im Jahr 2003 17 Verfahren nach dem SigG durchgeführt. 15 dieser Verfahren (sowie drei weitere aus dem Jahr 2002, die zum Jahreswechsel 2002/2003 noch anhängig waren) wurden im Jahr 2003 abgeschlossen.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter „A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“ ist – seitdem er im September 2002 die Zertifizierungsdienste der Datakom Austria GmbH übernommen hatte – der einzige österreichische Anbieter, der qualifizierte Zertifikate für die elektronische Signatur anbietet. A-Trust zeigte im Jahr 2003 zweimal die Aufnahme neuer Zertifizierungsdienste, fünfmal die Änderung bestehender Zertifizierungsdienste und einmal die Einstellung eines Zertifizierungsdienstes an. Ein Gutteil dieser Änderungen stand dabei im Zusammenhang mit der Übernahme der Datakom-Dienste, weiters wurden Erweiterungen des Angebotes im Hinblick auf die technischen Anforderungen der Verwaltung für E-Government-Anwendungen vorgenommen.

Bei zwei Zertifizierungsdiensteanbietern wurde eine der alle zwei Jahre durchzuführenden regelmäßigen Überprüfungen vorgenommen, in einem weiteren Verfahren ist die Aufsichtsstelle einer Mitteilung der Bestätigungsstelle „A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie Austria“ betreffend das Registrierungsverfahren von A-Trust nachgegangen. Einen Anlass für Aufsichtsmaßnahmen hat die Aufsichtsstelle in keinem der Verfahren festgestellt.

Im Generali-Konzern wurde im Jahr 2003 eine Umstrukturierung vorgenommen. Die Generali Office-Service und Consulting AG wurde im August 2003 in eine GmbH, die Generali VIS Informatik GmbH umgewandelt und hat die Erbringung ihres Zertifizierungsdienstes im Dezember 2003 eingestellt. Gleichzeitig hat die Generali IT-Solutions GmbH einen im Wesentlichen gleichartigen Zertifizierungsdienst neu aufgenommen.

Ein neuer Zertifizierungsdiensteanbieter hat im Februar 2003 seinen Dienst aufgenommen: die Web und Co – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG in Graz.



In einem aufsichtsbehördlichen Verfahren hat sich die TKK mit den so genannten „Personenbindungen“ befasst und geprüft, ob es sich dabei um Zertifikate handelt, deren Ausstellung unter die Aufsicht nach dem SigG fällt. Bei den „Personenbindungen“ handelt es sich um Datenstrukturen, welche eine Verknüpfung zwischen dem Zertifikat eines Bürgers und dem zentralen Melderegister darstellen und die im E-Government verwendet werden. Die TKK hat letztlich festgestellt, dass es sich dabei nicht um Zertifikate im Sinne des SigG handelt und das Verfahren eingestellt. Eine rechtliche Grundlage für die Ausstellung der Personenbindungen wird durch das E-Government-Gesetz (E-GovG) geschaffen werden.

Änderungen der rechtlichen Grundlagen der elektronischen Signatur hat es im Jahr 2003 nicht gegeben, es wurden aber zwei wesentliche Rechtsvorschriften beraten. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat eine Novelle der Signaturverordnung vorbereitet und dazu Experten der RTR-GmbH und von A-SIT zu einer Reihe von Besprechungen eingeladen, da die Novelle vor allem auch Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen soll. Im August 2003 hat die RTR-GmbH im Begutachtungsverfahren zum E-GovG eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Der im September 2002 aufgenommene Betrieb des sicheren Verzeichnisses der Zertifizierungsdiensteanbieter stellt einen wesentlichen Teil der Aufgaben der RTR-GmbH dar. Die RTR-GmbH erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs. 3 SigG. Der Betrieb des Verzeichnisses erwies sich im Jahr 2003 als problemlos, was nicht zuletzt an der Einhaltung der hohen Sicherheitsanforderungen liegt.

Das Verzeichnis der Aufsichtsstelle ermöglicht es den Nutzern elektronischer Signaturen, sich durch Zugriff auf ein zentrales Verzeichnis Gewissheit über die Echtheit der in Österreich ausgestellten Zertifikate zu verschaffen. Es stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit elektronischer Dienste in Österreich dar. Alle in Österreich angebotenen Zertifizierungsdienste im Sinne des SigG – nicht bloß jene, bei welchen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden – werden in das Verzeichnis der Aufsichtsstelle aufgenommen. Ausländische Anbieter können sich freiwillig in das österreichische Verzeichnis eintragen lassen. Aus dem Verzeichnis ist auch das Qualitätsniveau des jeweiligen Zertifizierungsdienstes ersichtlich.

Das Verzeichnis ist in Form einer Public-Key-Infrastruktur realisiert. Bei der technischen Umsetzung hat die RTR-GmbH auf größtmögliche Technologieneutralität und die Einhaltung aller wesentlichen technischen Standards geachtet und hat sich auch mit der Bestätigungsstelle A-SIT abgestimmt. Die von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate und Widerrufslisten werden im Internet mittels Hypertext Transfer Protocol (HTTP) und Lightweight Directory Access Protocol (LDAP; jeweils mit und ohne Secure Socket Layer – SSL) bereitgestellt.

Die RTR-GmbH konnte im Jahr 2003 eine erste internationale Vernetzung des Verzeichnisses erreichen. Mit dem Verein TeleTrust Deutschland e. V., der die European Bridge CA – ein Verzeichnis europäischer Public-Key-Infrastrukturen – betreibt, wurde eine Kooperationsverein-

barung geschlossen. Die österreichische Aufsichtsstelle hat TeleTrusT ein Zertifikat ausgestellt; im Gegenzug wurde die Public-Key-Infrastruktur der österreichischen Aufsichtsstelle auch in die European Bridge CA aufgenommen. Diese Kooperation erleichtert die gesicherte Kommunikation zwischen österreichischen und anderen europäischen (derzeit vor allem deutschen) Nutzern der elektronischen Signatur. Seit Juli 2003 wird das Zertifikat der TKK auch von neueren Windows-Versionen automatisch erkannt.

Das sichere Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter wurde erstmals international vernetzt.

Auf internationaler Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA)“ fortgesetzt, das inzwischen 20 Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurde insbesondere auch der zur Zeit stattfindende Reviewprozess zur europäischen Signaturrechtlinie erörtert.

Ende 2003 wurde von der RTR-GmbH der umfassende Bericht „4 Jahre Signaturgesetz“ erstellt, welcher die aufsichtsbehördliche Tätigkeit seit dem In-Kraft-Treten des SigG beschreibt und in der Schriftenreihe der RTR-GmbH publiziert wurde. Der Bericht enthält auch einen Überblick über die technischen und rechtlichen Grundlagen der elektronischen Signatur, den österreichischen Markt, die wichtigsten technischen Standards und einen internationalen Vergleich.

4.2.6 Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Entscheidungen der TKK und der RTR-GmbH wurde im Berichtszeitraum lediglich eine Beschwerde beim VfGH erhoben. Diese Beschwerde betraf ein Verfahren auf Abstellung des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung nach § 34 TKG. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen einer Stellungnahme zum eingebrachten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und das Verfassen einer Gegenschrift. Mit Beschluss des VfGH vom 11.06.2003 wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Die betroffenen Behörden nahmen bei Beschwerden vor den öffentlichen Gerichtshöfen Stellung.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Gegen Entscheidungen der TKK und der RTR-GmbH wurden im Berichtszeitraum drei Beschwerden beim VwGH erhoben. Diese Beschwerden betrafen ein Zusammenschaltungsverfahren, ein Verfahren auf Abstellung des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung nach § 34 TKG und ein Positionspapier der TKK. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften. Mit Erkenntnis vom 06.10.2003 wurde die Beschwerde gegen das Positionspapier vom VwGH mangels rechtlicher Qualifikation des Positionspapiers als Bescheid zurückgewiesen, die anderen Verfahren sind noch beim VwGH anhängig.



4.3 Kompetenzzentrum

Die Funktion der RTR-GmbH als Think Tank und Kompetenzzentrum für Telekommunikations- und Medienangelegenheiten liegt nicht nur im Selbstverständnis ihrer Mitarbeiter, sie ist auch im Gesetz verankert. Gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 KOG lautet eine der Aufgaben der RTR-GmbH „Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation“.

Die Rolle als Kompetenzzentrum gehört zum Selbstverständnis der RTR-GmbH.

Die Umsetzung dieses selbst gestellten Anspruchs und die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages stellen einen Schwerpunkt in der Arbeit der RTR-GmbH dar. Hierbei geht es einerseits um die Bereitstellung von Fachwissen für eine interessierte Öffentlichkeit bestehend aus Marktteilnehmern, Politik, Wissenschaft und Interessenverbänden und andererseits um das Anbieten einer Plattform für den Austausch von Fachinformationen in Form von Veranstaltungen. In ihrer Positionierung als Kompetenzzentrum legt die RTR-GmbH großen Wert auf Kundenorientierung und Nähe zu den Marktteilnehmern.

Die Arbeit der RTR-GmbH als Kompetenzzentrum drückt sich nicht nur in den in der Folge ausgeführten spezifischen Aktivitäten aus. Sie ist vielmehr fixes Prinzip und fester Bestandteil des Selbstverständnisses ihrer Mitarbeiter.

Aktivitäten, die in den Bereich Kompetenzzentrum fallen, sind

- die Beratung und Unterstützung des BKA und des BMVIT,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fachöffentlichkeit,
- die Durchführung von Großveranstaltungen zu marktrelevanten Themen (Breitbandinitiative, Digitale Plattform Austria),
- die Abhaltung regelmäßiger Informationsveranstaltungen für Marktteilnehmer,
- die Veröffentlichung von Berichten und Publikationen (Kommunikationsbericht, Schriftenreihe, monatliche Newsletter) sowie
- die enge Kooperation mit relevanten Einrichtungen (Bundeswettbewerbsbehörde, Universitäten und Forschungseinrichtungen) und die Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen.

Konkret wurden im Geschäftsjahr 2003 folgende Maßnahmen gesetzt:

Schriftenreihe der RTR-GmbH

Zum ersten Mal erschien im Jahr 2003 die Schriftenreihe der RTR-GmbH. Drei- bis viermal jährlich sollen darin spezifische Themen aus beiden Fachbereichen der RTR-GmbH aufgegriffen und tiefgehend für die Fachöffentlichkeit aufbereitet werden.

Durch intensivere Kommunikation mit dem Markt hat die RTR-GmbH ihre Funktion als Kompetenzzentrum noch stärker wahrgenommen.

Im Jahr 2003 erschienen folgende Ausgaben der Schriftenreihe:

- Band 1: „5 Jahre Privatrado in Österreich: Teilerfolge wurden erzielt – dualer Markt ist noch nicht hergestellt“
- Band 2: „Breitband Status Report“
- Band 3: „Förderstrategien für Breitbandtechnologien und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen“
- Band 4: „Breitband: Infrastruktur im Spannungsfeld mit Applikationen, Content und Services“

Regelmäßige aktuelle Informationen im Rahmen der RTR-Newsletter

Die RTR-GmbH informiert die Fachöffentlichkeit regelmäßig in ihren monatlichen Newslettern der beiden Fachbereiche Rundfunk und Telekom über neueste Entwicklungen in den Kommunikationsmärkten, behördliche Entscheidungen sowie sonstige Neuigkeiten aus den beiden Fachbereichen.

Breitbandinitiative

Die Europäische Kommission hat im Bereich der Informationsgesellschaft bereits Mitte der 90er-Jahre Aktivitäten (eEurope 2002 verlängert durch eEurope 2005) gestartet, deren Ziel es ist, den Wirtschaftsstandort Europa zu stärken. Diese Aktionspläne sind von den Mitgliedsstaaten der EU umzusetzen.

Im Rahmen der „Österreichischen Breitbandinitiative“ wurden 2003 wesentliche Meilensteine erreicht.

Vor diesem Hintergrund hat die RTR-GmbH zu Beginn des Jahres 2003 die österreichische Breitbandinitiative ins Leben gerufen und damit die Themenführerschaft auf diesem Gebiet übernommen. Im Rahmen der Breitbandinitiative sollen das allgemeine Bewusstsein für Breitband als wesentlicher Faktor für die Qualität und Zukunftsperspektiven Österreichs als Wirtschaftsstandort gehoben werden und Beispiele für internationale und nationale „Best Practices“ sowie bewährte Fördermodelle vorgestellt werden. Ziel ist es, den Ausbau von breitbandiger Infrastruktur in Österreich massiv zu steigern und so die Voraussetzungen für einen Spitzenplatz in Europa in der wissensbasierten Gesellschaft zu sichern.

Folgende Aktivitäten konnten 2003 abgeschlossen werden:

1. Bewusstseinsbildung durch zwei Breitband-Symposien und intensive Kommunikation mit dem Markt,
2. Erhebung und Darstellung des Breitband-Status in Österreich im Rahmen der RTR-Schriftenreihe,
3. Analyse von internationalen Best Practices,
4. Analyse und Bewertung von Fördermodellen sowie Publikation im Rahmen der Schriftenreihe und
5. Entwicklung eines Indikatorenmodells zur Berechnung von Fördersätzen. Damit soll sichergestellt sein, dass Förderungen im Einklang mit den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen vergeben werden.

Alternative Dispute Resolution

Die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, führte im ersten Halbjahr 2003 einen Pilotversuch bezüglich Alternative Dispute Resolution (ADR) durch. Seit In-Kraft-Treten des TKG 2003 besteht nun auch eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung für die RTR-GmbH zur Durchführung dieser Verfahren (§ 115 Abs. 3 TKG 2003).

Die RTR-GmbH bringt sich bei ADR prozessbegleitend ein und ist bestrebt, einen Rahmen zu gestalten, der eine erfolgreiche Verhandlungslösung von Konflikten unterstützt. Nicht vorgesehen ist, dass die RTR-GmbH inhaltlich Stellung nimmt bzw. Lösungsvorschläge erstattet.

Wie sich bereits in vielen Bereichen der Wirtschaft und im Rahmen der bisher von der RTR-GmbH durchgeführten ADR gezeigt hat, konnten durch professionell moderierte Verhandlungen Konflikte für die Beteiligten oft wesentlich zufriedenstellender, zukunftsorientierter und rascher gelöst werden, als dies im Rahmen eines formalen Verfahrens möglich ist.

Oberstes Prinzip ist, dass die Konfliktbeteiligten selbstbestimmt handeln können und zu einer gemeinsamen Lösung finden, die den Interessen aller am besten entspricht („win-win“). Diese Qualität kann bei Entscheidungen durch Dritte (Behörde oder Gericht) nicht immer erreicht werden. Zuletzt sei erwähnt, dass die Kosten für in ADR-Verfahren involvierte Parteien wesentlich geringer sind, als in den formalen Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Darüber hinaus können auch auf Seiten der Regulierungsbehörde finanzielle Einsparungen erzielt werden, die dem Markt zugute kommen.

Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Das PrTV-G stellt in seinem 6. Abschnitt den Regulierungsbehörden KommAustria und RTR-GmbH eine besondere Aufgabe: Es ist eine „Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria“ einzurichten (dies ist bereits im Jänner 2002 geschehen). Ein vordringliches Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft liegt nach dem gesetzlichen Auftrag darin, „im Zusammenwirken mit der Regulierungsbehörde den Beginn der Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen bis 2003 zu ermöglichen“. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags lud die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der KommAustria zu einer Reihe von Expertenpanels in den Bereichen Technik, Markt/Content und Recht. Viele dieser Veranstaltungen dienten der Vorbereitung eines konkreten Testbetriebs von digitalem terrestrischem Fernsehen im Versorgungsraum Graz. Am 03.11.2003 kam es schließlich auf Einladung von Staatssekretär Franz Morak zur Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem ORF, der Siemens AG Österreich, der Telekom Austria AG und der RTR-GmbH über die Durchführung eines DVB-T-Testbetriebs für den Zeitraum 2. Quartal 2004 im Versorgungsraum Graz.

Erster Testbetrieb für terrestrisches Digitalfernsehen im 2. Quartal 2004 im Versorgungsraum Graz

Die RTR-GmbH als Plattform für Fachveranstaltungen

Als Kompetenzzentrum fungiert die RTR-GmbH auch als Drehscheibe für den fachlichen Informationsaustausch von Marktteilnehmern und anderen Stakeholdern in Form von Veranstaltungen. Im Jahr 2003 haben derartige Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen Institutionen in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH stattgefunden. Beispielhaft sei an dieser Stelle eine hochrangig besetzte und besuchte Fachveranstaltung zum Thema „Der duale Rundfunk“ erwähnt, die von der RTR-GmbH gemeinsam mit dem Institut für Europäisches Medienrecht (Saarbrücken), dem BKA und dem „Verband Österreichs Privatsender“ veranstaltet wurde. Als Ergebnis dieser Fachveranstaltung werden im Laufe des Jahres 2004 zwei Gutachten im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ein weiteres Beispiel für eine Kooperation mit einer wissenschaftlichen Einrichtung ist das 4. Salzburger Telekom Forum, welches mit dem Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg im September 2003 organisiert wurde. Diese Veranstaltung bot eine Plattform für einen Meinungs austausch zu den aktuellen Themen „Umsetzung des neuen europäischen Rechtsrahmens“ bzw. „Elektronische Kommunikation und ihre Überwachung“. Zu den Vortragenden zählten nationale Experten und Vertreter der Europäischen Kommission.



5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

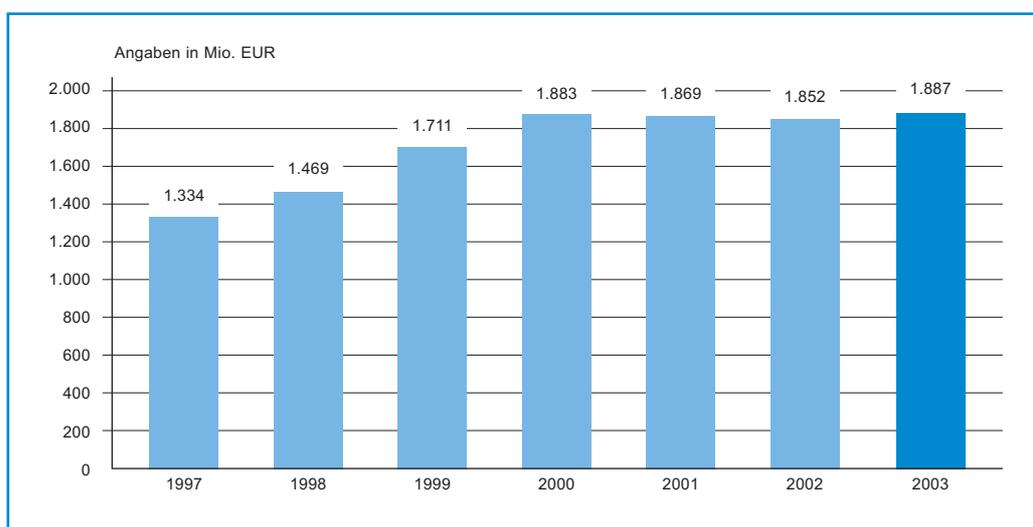
5.1 Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

5.1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Medienmarkt Österreich scheint im Jahre 2003 die Talsohle durchschritten zu haben, die Werbeumsätze in den klassischen Mediengattungen geben wieder Anlass zu Hoffnung für neues Wachstum, das sich auch in den Branchendaten des ersten Quartals 2004 abzeichnet. Nach den rückläufigen Zahlen 2001 und 2002 sind die Werbeausgaben im Berichtsjahr sogar auf einem neuen Höchststand angekommen, wenn auch die EUR 1,887 Mrd. nur marginal über dem einstigen Spitzenniveau von EUR 1,883 Mrd. im Jahre 2000 liegen. Dennoch ist das Plus von 1,9% gegenüber dem Vorjahr als Vorbote einer Trendumkehr zu werten. Diese Zahlen, erhoben alljährlich von FOCUS Media Research, bestätigen somit die subjektiven Einschätzungen der Medien- und Kommunikationsbranche, dass sich die lang erwartete Konjunktur in naher Zukunft einstellen und die Medienwirtschaft mit einem weiteren Wachstum des Werbemarktes rechnen kann. Einschränkend ist freilich zu bemerken, dass die FOCUS-Werbewerte ausschließlich Brutto-Werbeaufwendungen darstellen und daher allenfalls großzügigere Rabatte als in der Vergangenheit nicht wiedergegeben werden.

Mit EUR 1,887 Mrd. liegen die Werbeausgaben in Österreich auf einem Höchststand.

Abbildung 15: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

Im Juni 2003 erfolgte der Start des ersten terrestrischen Privatsenders ATV+.

2003 gab es in Österreich keine großen Veränderungen im Bereich der Medienanbieter und der Titel bzw. Programme, die nachhaltige Auswirkungen im gewohnten Gefüge der Marktstruktur hervorgerufen hätten. Bedingt durch die konjunkturelle Lage blieben so gut wie alle bestehenden Teilnehmer am Medienmarkt in abwartender bis strukturbereinigender Position. So ist nach wie vor der ORF prägend für die Meinungsvielfalt und die Vielfalt der Angebote im elektronischen Bereich, im Bereich der Tageszeitungen ist es die „Kronen Zeitung“ und im Magazinsektor die „Verlagsgruppe NEWS“. Einzig der mit Juni 2003 erfolgte Start des ersten landesweit terrestrisch ausgestrahlten Privat-TV-Programms „ATV+“, das aus dem schon zuvor in den meisten österreichischen Kabelnetzen empfangbaren Sender „ATV“ hervorging, hatte großes Interesse nach sich gezogen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sein „Neustart“ noch in die Phase der Werbemarktstagnation fiel und so manche Beobachter bedingt durch die Größe und Eigenheiten des Landes einem Projekt „landesweites Privatfernsehen“ in Österreich nur bedingte Chancen gaben.

Dies hat vor allem damit zu tun, dass der österreichische Medienmarkt international als kleiner Markt gilt. Zudem ist er von sehr ausgeprägten Konzentrationstendenzen bzw. Marktdominanzen gekennzeichnet. Im Bereich des Fernsehens beherrschen mit großem Abstand die bundesweiten TV-Sender ORF1 und ORF2 das Geschehen. Allerdings stehen diese nicht bloß ATV+ und den weiteren zumeist nur über lokale Kabelnetze und zum geringen Teil auch lokal terrestrisch empfangbaren Privat-TV-Sendern gegenüber, sondern mehr denn je einer Vielzahl von ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten, die in den über Kabelnetze oder TV-Satelliten versorgten Haushalten in einem intensiven Wettbewerb zum ORF stehen. Von diesen Programmen wiederum bietet die Mehrzahl der privaten deutschsprachigen Sender so genannte „Österreich-Fenster“ an, die Plattformen für die österreichische Werbewirtschaft darstellen. 2003 verstärkte sich zudem die Tendenz, in diesen „Fenstern“ auch eigenständige Programmteile zu produzieren, die sich zumeist auf einzelne Formate in wöchentlicher Rotation beschränken. Für 2004 wurden jedoch schon weitere Expansionen und Projekte wie tägliche Nachrichtensendungen („Austria Top News“ auf Pro7) usw. angekündigt, noch sind aber die meisten der Fenster-Veranstalter in rechtlicher Hinsicht nach wie vor keine in Österreich „niedergelassenen Rundfunkveranstalter“.

Die Marktdominanz des ORF-Hörfunks ist ungebrochen.

Auch im Bereich des Hörfunks ist die Dominanz des ORF unübersehbar. Mit seinen vier Radioprogrammen Ö1, Ö3, FM4 sowie den Regionalprogrammen Ö2 erreichte er 2003 einen Marktanteil von 82%. Gemessen an der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen sind es 80% jener Zielgruppe, die für die Vermarktung der Privatradios von großer Bedeutung ist. Hier kommt laut Radiotest 2003 die Summe aller inländischen Privatradios auf nur 18%, während das in dieser Zielgruppe beheimatete ORF-Zugpferd Ö3 alleine auf 51% kommt. Gegenüber 2002 bedeutet dies einen Verlust von 3 Prozentpunkten an Marktanteilen für die Privatradios bei 14- bis 49-Jährigen, eine Etablierung eines ausgewogenen „dualen Rundfunkmarktes“ im Radiobereich ist noch weiter in die Ferne gerückt.

Im Bereich der Printmedien steht die „Kronen Zeitung“ – je zur Hälfte im Eigentum der deutschen WAZ-Gruppe (Westdeutsche Allgemeine Zeitung) und von Hans Dichand – nach wie vor und unverändert einsam an der Spitze. Die für Europa unvergleichliche Marktposition drückt sich am besten in der Tatsache aus, dass im Jahr 2003 im Jahresdurchschnitt täglich 43,8% aller Österreicherinnen und Österreicher im Alter von über 14 Jahren (Media-Analyse 2003) die „Kronen Zeitung“ gelesen haben. Daran änderten auch die 2003 medienwirksam und öffentlich ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Eigentümern nichts. Auch im Magazinbereich ist Österreich nach wie vor von einer beherrschenden Marktposition, hier durch die „Verlagsgruppe NEWS“, geprägt, die zudem ebenfalls im Einflussbereich deutscher Eigentümer (Gruner + Jahr, aber auch WAZ) steht.

Hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Veränderungen heimischer Printmedien ist an dieser Stelle der Einstieg der Südtiroler Athesia-Gruppe bei der „Tiroler Tageszeitung“ zu erwähnen. Der deutsche Verlagsriese Springer veräußerte mit Jahresbeginn 2003 seinen 65%-Anteil an der „TT“ an die Erbgemeinschaft des einstigen Eigentümers, KR Moser. Im September 2003 wurde dann der Verkauf der Hälfte der Anteile an die Athesia Druck GmbH bekannt gegeben.

Beiden Mediensektoren, Tageszeitungen und Magazinen, ist gemeinsam – und dies ist neben der Konzentration eine weitere für Österreich besondere Situation –, dass eine erhebliche Anzahl der erscheinenden und marktrelevanten Titel unter dem beherrschenden Einfluss seitens nicht-österreichischer, aber innerhalb der EU (insbesondere Deutschland) niedergelassener Eigentümer steht. Es gilt dies beispielsweise für folgende Unternehmungen:

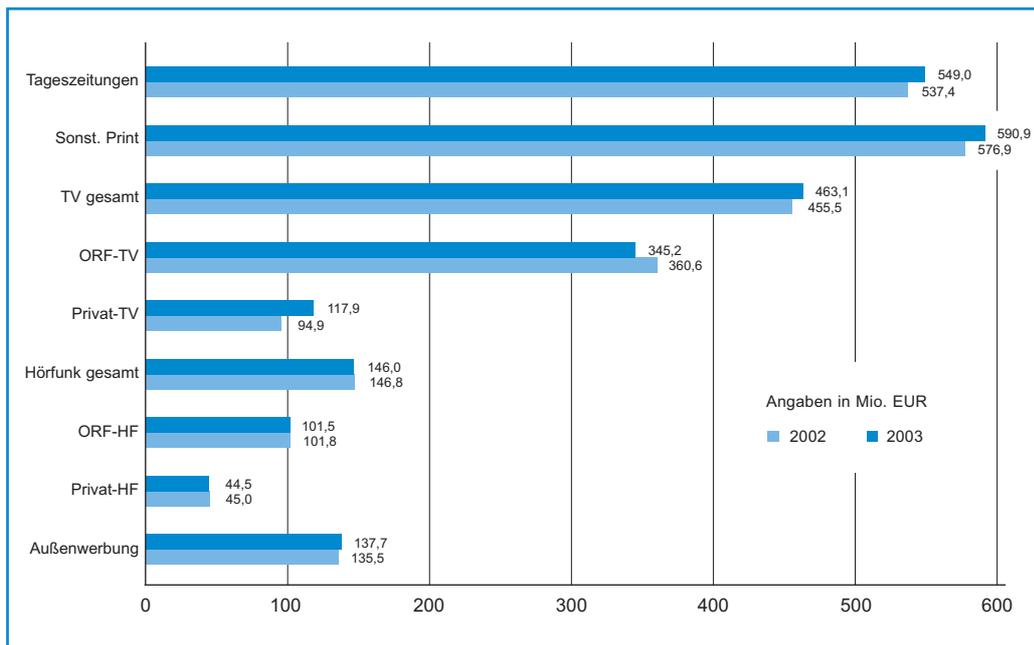
- für die „Kronen Zeitung“ (50% Beteiligung der deutschen WAZ-Gruppe),
- für die Tageszeitung „Kurier“ (WAZ-Anteil 49,4%),
- für die „Tiroler Tageszeitung“ (50%-Beteiligung der Athesia Druck Bozen an der 100%-Mutter Moser Holding AG),
- für die Tageszeitung „Der Standard“ (49% Süddeutscher Verlag),
- für die Tageszeitung „WirtschaftsBlatt“ (50% Bonnier-Gruppe),
- für die „Verlagsgruppe NEWS“ (52,5% im Eigentum der zum Bertelsmann-Konzern gehörenden deutschen Verlagsgruppe „Gruner + Jahr“; 26,3% im Eigentum der ZVB AG, einer 100%-Tochtergesellschaft des Kurier-Verlags, an dem die WAZ zu 49,4% beteiligt ist).

5.1.2 Die Entwicklung der Werbeaufwendungen

Die Trendumkehr bei den Werbeausgaben 2003 macht sich in allen Mediensektoren gleichermaßen bemerkbar, nur der ORF hatte Rückgänge zu verzeichnen. Sein Rückgang im Fernsehen von EUR 360,6 Mio. auf EUR 345,2 Mio. betrug 4,3%. Dagegen konnte Privat-TV um 24% zulegen, was nicht nur an ATV+, sondern vor allem an den überproportionalen Zuwächsen bei den Fenster-Programmen von deutschen Anbietern gelegen hat. Gegenüber 2002, wo noch das Volumen des ORF beinahe das Vierfache jenes der privaten TV-Sender betrug, war es 2003 „nur mehr“ das Dreifache.

Privat-TV konnte bei den Brutto-Werbeausgaben um 24% zulegen.

Abbildung 16: Werbeausgaben 2002 vs. 2003

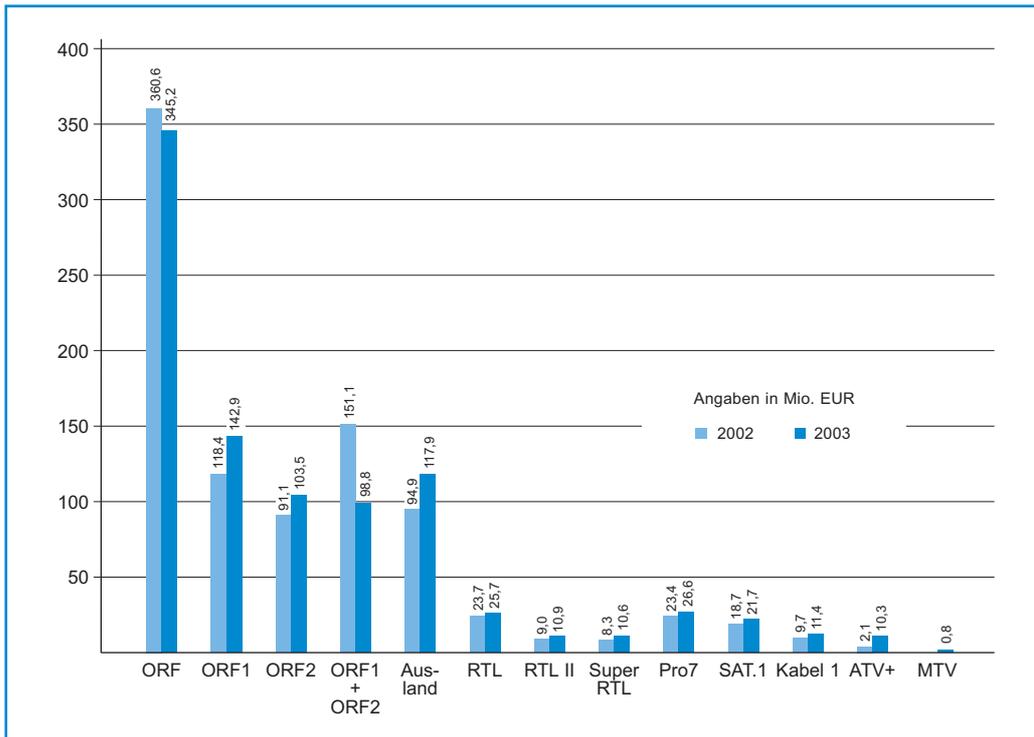


Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

Stellt man die eher geringe Veränderung von 2002 auf 2003 in den Werbeausgaben „TV gesamt“ den Verlusten des ORF und den Gewinnen des Privat-TV gegenüber, so liegt der Schluss nahe, dass die erwähnte Steigerung von 24% im Sektor des Privat-TV zu Lasten des ORF-Fernsehens ging. Betrachtet man die diesbezüglichen Werbeausgaben im Detail, so ist zu sehen, dass sowohl ORF1 als auch ORF2 für sich allein Zuwächse von 20% bzw. 14% verbuchen konnten, die Parallelschaltungen von Werbespots zeitgleich auf ORF1 und ORF2 aber um ein ganzes Drittel von EUR 151,1 Mio. auf EUR 98,8 Mio. zurückgegangen sind, was für den ORF zum erwähnten Rückgang um in Summe 4,3% geführt hat. Die Entwicklung der TV-Werbeerlöse des ORF sind jedenfalls nicht nur Resultat der geänderten werberechtlichen Rahmenbedingungen im ORF-Gesetz (ORF-G), sondern insbesondere der Werbekonjunktur und der ORF-Marktanteile in Verbindung mit den Werbetarifen.

Beim Privat-TV sind es vor allem die reichweitenstarken deutschen Sender, die hier einen beträchtlichen Anteil am nationalen TV-Werbeaufkommen lukrieren. Spitzenreiter 2003 ist erstmals Pro7 mit EUR 26,6 Mio., das RTL mit EUR 25,7 Mio. überholen konnte. SAT.1 Österreich ist an dritter Stelle mit EUR 21,7 Mio. ATV+ als einziger rein österreichischer Mitbewerber konnte sich durch die Umstellung auf terrestrische Ausstrahlung von EUR 2,1 Mio. im Jahr 2002 auf EUR 10,3 Mio. katapultieren, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass das neue Programm mit erhöhter technischer Reichweite erst zur Jahreshälfte gestartet wurde.

Abbildung 17: Werbeausgaben-Entwicklung: TV



Quelle: FOCUS Media Research (ab März 2003: Einführung von MTV; ab Juni 2003: Relaunch von ATV auf ATV+)

Im Verhältnis der Werbeaufwendungen pro Mediengattung zueinander („Share of Advertising“) fallen die Veränderungen im Bereich des Fernsehens nicht so stark ins Gewicht. Wie schon 2002 entfiel auch 2003 der größte Anteil der gesamten Werbeausgaben (klassische Werbeausgaben: EUR 1,887 Mrd.) mit 60% auf die Printmedien: 29% der gesamten Werbeausgaben erzielten die Tageszeitungen, 8,7% die regionalen Wochenzeitungen, 17,7% entfallen auf Illustrierte und Magazine sowie weitere 4,9% auf Fachzeitschriften.

60% aller Werbeausgaben fließen in die Printmedien.

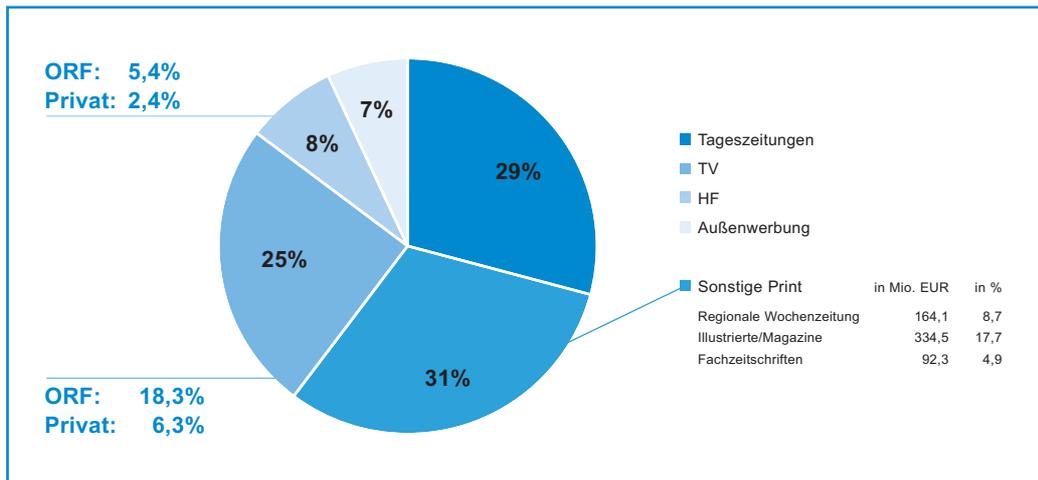
Nach wie vor rund ein Viertel (EUR 463,1 Mio.) aller Werbeaufwendungen entfielen auf den Bereich Fernsehen, wobei sich hier das Verhältnis ORF zu Privat von 19,5% zu 5,1% für 2002 in Richtung 18,3% zu 6,3% für 2003 verschob.

8% (EUR 146,0 Mio.) der Werbeaufwendungen (ORF: 5,4%, private Radioveranstalter: 2,4%) gingen an den Hörfunk.

Rund 7% (EUR 137,7 Mio.) aller Werbeaufwendungen wurden in den Bereich Außenwerbung (Plakate, City-Lights, Verkehrsmittelwerbung) investiert.

Im Jahre 2002 fiel der Rückgang der Werbeaufwendungen in Deutschland weitaus dramatischer aus als in Österreich. 2003 konnte aber auch in diesem größten Medienmarkt Europas,

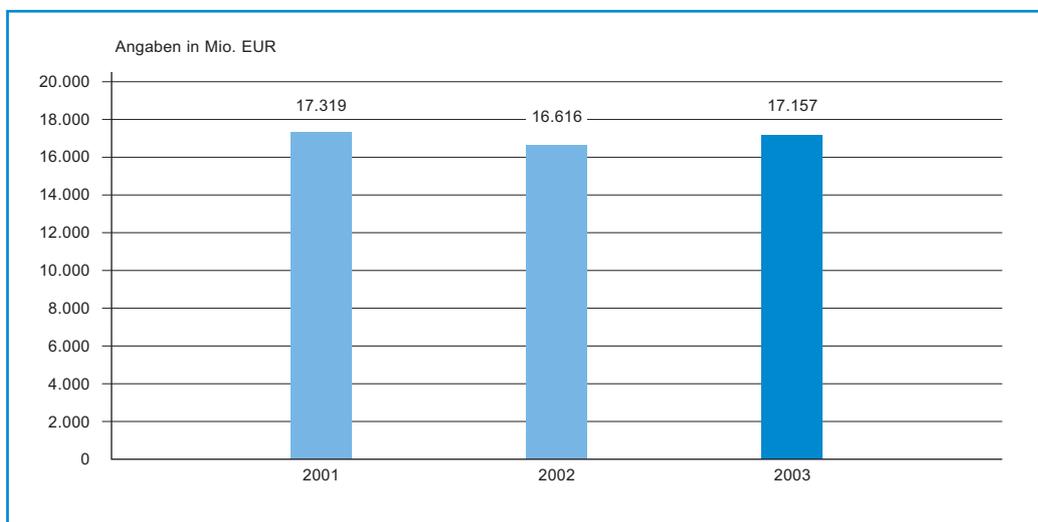
Abbildung 18: Share of Advertising 2003 (gesamt: EUR 1,887 Mrd.)



Quelle: FOCUS Media Research

der durch die räumliche und wirtschaftliche Nähe sowie der Zugehörigkeit zum selben Sprachraum die Mediensituation in Österreich stark beeinflusst, wieder eine Steigerung der Werbeausgaben erreicht werden. Nach dem Rückgang von 4% im Jahre 2002 betrug die Steigerung 2003 mit EUR 17,157 Mrd. nunmehr 3,3%. Das ist gegenüber dem Wachstum in Österreich von 1,9% deutlich mehr, wobei aber auch festgehalten werden muss, dass der Rückgang zuvor in Deutschland weitaus größer war als hierzulande und ebenfalls allfällige Änderungen in der Rabatt-Gewährung außer Betracht bleiben.

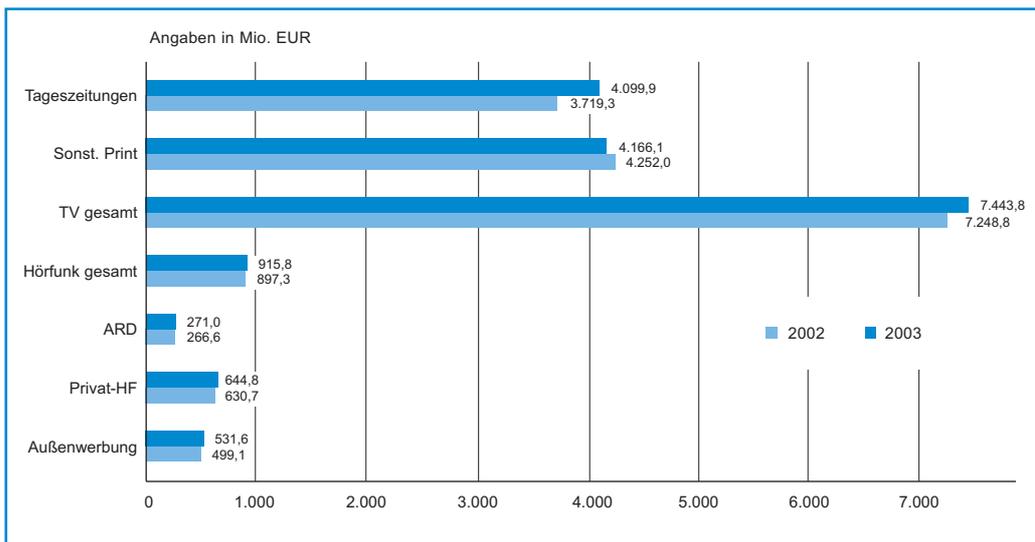
Abbildung 19: Werbeausgaben Deutschland: gesamt



Quelle: S+P Deutschland

Von diesem Aufschwung in Deutschland profitierten 2003 vor allem die Tageszeitungen (+10,2%), aber auch das Fernsehen legte zu (+2,7%), während die Werbeausgaben der anderen Mediengattungen annähernd gleich blieben. Die deutsche Situation scheint damit die Einschätzung vieler zu bestätigen, dass die Aufwärtsbewegung auch in Österreich nicht ein lokales Ereignis, sondern einen sich abzeichnenden allgemeinen Trend darstellt.

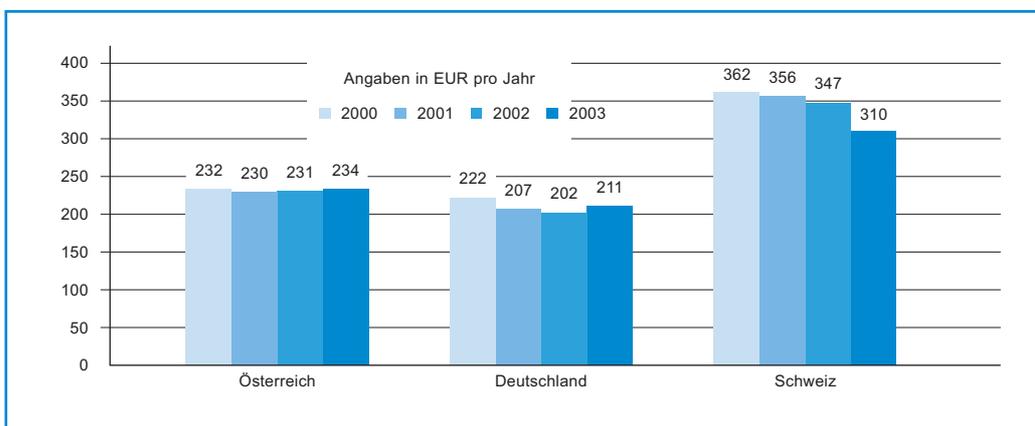
Abbildung 20: Werbeausgaben Deutschland 2002 vs. 2003



Quelle: S+P Deutschland

Bei den Werbeaufwendungen pro Einwohner hat die österreichische Werbewirtschaft im Laufe des letzten Jahrzehnts das Niveau der Bundesrepublik Deutschland erreicht bzw. dieses sogar

Abbildung 21: Pro-Kopf-Werbeausgaben



Quelle: FOCUS – Buch der Werbung 2003 (exkl. Kino / klass. Prospekt)

Die Pro-Kopf-Werbeausgaben liegen in Österreich bei EUR 234,-

übertroffen. Die Pro-Kopf-Werbeausgaben in Österreich betragen im Jahr 2003 EUR 234,- (2002: EUR 231,-), während sie in Deutschland EUR 211,- (2002: EUR 202,-) ausmachten. Auch die traditionell wirtschaftlich starke Schweiz hatte mit Einbußen in den Werbevolumina in den letzten Jahren zu kämpfen. Gegenüber Österreich und Deutschland war in der Schweiz auch 2003 ein Rückgang bei den Pro-Kopf-Werbeausgaben zu verzeichnen, er lag bei 10,7%, allerdings mit EUR 310,- auf einem weit über dem von Deutschland und Österreich liegenden Niveau. Dieses höhere Niveau ist freilich auch auf höhere Werbeausgaben aufgrund der Mehrsprachigkeit des Landes zurückzuführen.

Die Online-Werbeausgaben sind in allen vorangegangenen Zahlen nicht enthalten. Diese blieben 2003 in Österreich auf dem Niveau des Vorjahres mit EUR 10,4 Mio. (2002: EUR 10,6 Mio.). Der Rückgang von 28% im Jahre 2002 (2001: EUR 14 Mio.) konnte nicht wieder wettgemacht werden. Während in Deutschland schon 2002 ein Gegenteil mit einer deutlichen Zunahme von 21% der Online-Werbung zu registrieren war und sich diese Aufwärtsbewegung 2003 mit einem Plus von 3,5% fortsetzte, überwiegt in Österreich weiterhin die Skepsis, in schwierigeren Zeiten auf „neue“ Medien zu setzen.

5.1.3 Fernsehen

Mit 01.06.2003 nahm ATV+ den terrestrischen Sendebetrieb auf.

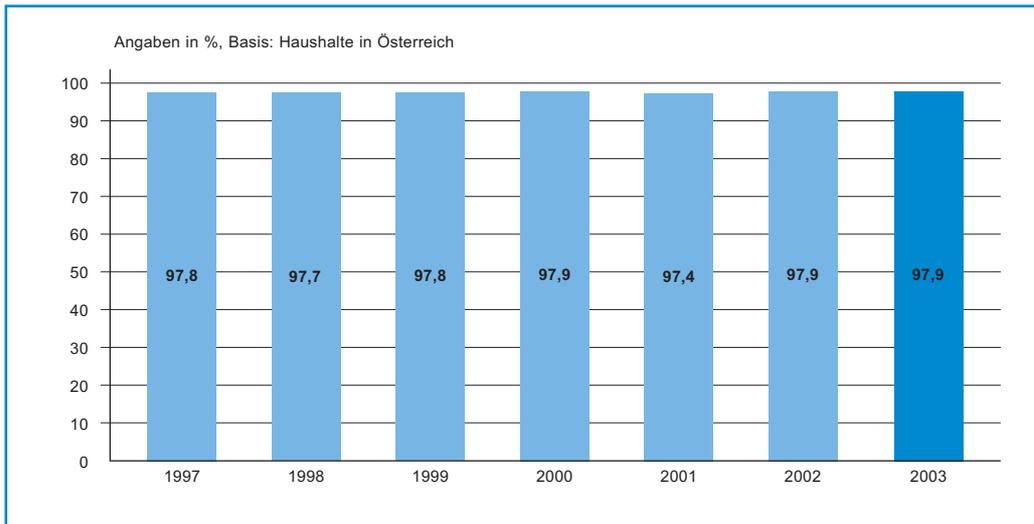
Nachdem 2002 mit den Zulassungen von privaten terrestrisch verbreiteten Fernsehprogrammen auch in Österreich ein wichtiger Schritt in Richtung eines echten dualen Rundfunksystems gemacht wurde, startete mit 01.06.2003 das erste bundesweite, über Hausantenne empfangbare Privatfernsehen ATV+. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits mehrere lokale terrestrisch ausgestrahlte und private TV-Sender wie z.B. Stadtsender in Linz und Salzburg. Das Ballungsraumfernsehen für Wien, „Puls City TV“, hatte ursprünglich für 2003 seinen Sendestart angekündigt, nun wurde dieser Zeitpunkt auf Juni 2004 verlegt.

Bis Ende 2003 konnte ATV+ einige Achtungserfolge verbuchen. Der große Durchbruch hat sich noch nicht eingestellt bzw. konnte in der kurzen Zeit auch nicht erwartet werden. Der Fernsehmarkt Österreichs wird auch unter Experten aufgrund der fehlenden Vorerfahrungen eines innerösterreichischen Mitbewerbs unterschiedlich eingeschätzt. Ein privater innerösterreichischer TV-Veranstalter sieht sich jedenfalls einer großen Konkurrenz bestehend aus ORF und deutschen Privat- und öffentlich-rechtlichen Sendern ausgesetzt.

Das Medium Fernsehen ist in Bezug auf Meinungsvielfalt und der Nutzungsgewohnheiten der Seher ein medienpolitisch äußerst sensibler Bereich. Gerade den Informationssendungen des ORF wird ein bedeutender Stellenwert in der Meinungsbildung, und hier vor allem der politischen, beigemessen. Immerhin verbuchte der ORF auch 2003 nach wie vor mehr als die Hälfte der Fernsehmarktanteile für sich, wobei der Fernsehmarkt selbst mittlerweile fast identisch mit der Gesamtbevölkerung ist und als gesättigt bezeichnet werden kann, was die gesellschafts- bzw. kommunikationspolitische Bedeutung des Fernsehens noch erhöht. 2003 war in 97,9% aller Haushalte zumindest ein TV-Empfangsgerät vorhanden.

Analog zur Durchdringung der Haushalte mit Fernsehempfängern nahm in der Vergangenheit auch die tägliche Sehdauer eine ansteigende Entwicklung. Mit 2003 erhielt diese Kurve allerdings einen leichten Dämpfer. Im Durchschnitt aller Österreicher (ab 12 Jahren) und Empfangsarten (terrestrisch, Kabel, Satellit) betrug die tägliche Sehdauer 161 Minuten, 2002

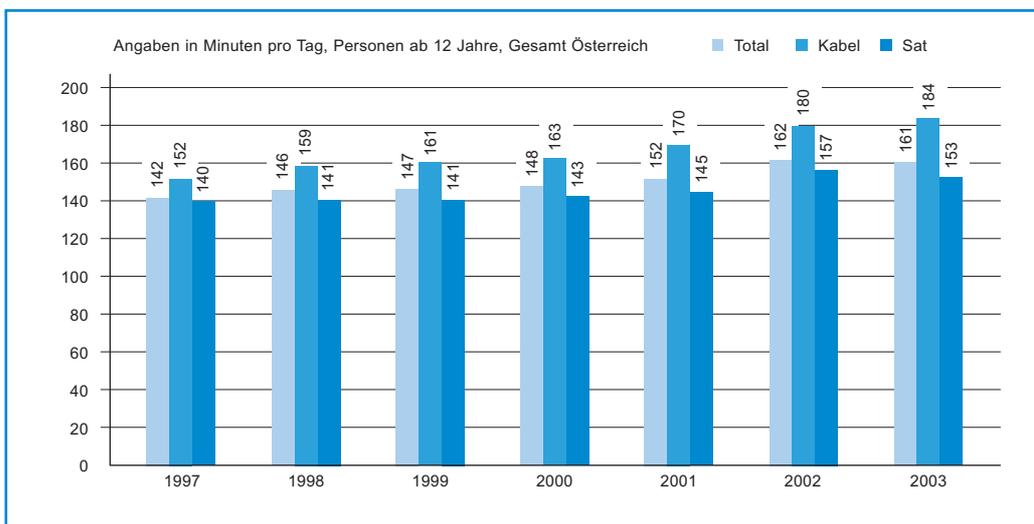
Abbildung 22: Ausstattung mit TV-Geräten



Quelle: Media-Analyse

waren es nach einer stetigen Aufwärtsbewegung noch 162 Minuten. Diese Stagnation kann ebenfalls mit einem gewissen Sättigungsgrad erklärt werden. Auch wird mancherorts der extrem heiße Sommer 2003 für diesen Rückgang verantwortlich gemacht. Dieser Theorie steht allerdings die Tatsache entgegen, dass trotz vergleichbarer Abnahme der Sehdauer bei mit Satellitenprogrammen versorgten Konsumenten die Sehdauer bei mit Programmen aus Kabelnetzen versorgten Rezipienten weiter zugenommen hat.

Abbildung 23: Entwicklung der Sehdauer



Quelle: Teletest

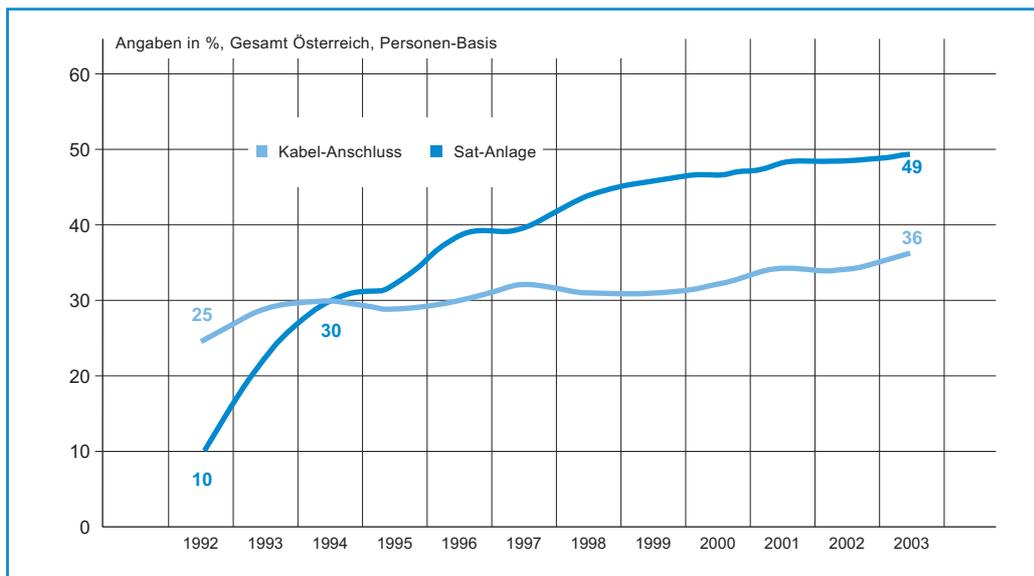
Nicht nur die Nutzungsgewohnheiten, auch die Reichweiten der drei Übertragungsarten Terrestrik, Kabel und Satellit sind unterschiedlich. In den 60er- und 70er-Jahren erfolgte die Zubringung der Programme fast ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen, in den 80er-Jahren kam vor allem in den Städten auch die Verteilung der Programme mit Hilfe von Kabel-TV-Netzen hinzu, um dem Umstand der ständig steigenden verfügbaren TV-Programme am internationalen bzw. europäischen Markt Rechnung tragen zu können. In den 90er-Jahren wurde sodann der Empfang der Fernsehprogramme über so genannte Rundfunksatelliten immer gängiger, besonders in den bis dahin nicht von Kabel-TV-Netzen erreichten Gebieten am Rande bzw. außerhalb der Städte.

Im Jahr 1994 überstieg die Anzahl der Sat-Haushalte jene der Kabelhaushalte.

Die Anzahl jener Österreicherinnen und Österreicher, die ihre Programme über Rundfunksatelliten empfangen, zog erst im Jahr 1994 mit der Anzahl jener, die mit Kabelnetzen versorgt werden, auf 30% gleich. Seit damals ist der Anteil der über Satelliten versorgten Personen bereits auf 49%, der via Kabel versorgten auf 36% angestiegen. Jeder zweite Österreicher bezieht seine Fernsehprogramme somit bereits über Satellit. Da es sich hier jedoch vor allem um analogen Satellitenempfang handelt, über den die Fernsehprogramme des ORF nicht ausgestrahlt werden (über digitale Satellitenausstrahlung jedoch schon), verfügen diese Haushalte zumeist auch über eine zusätzliche Hausantenne zum terrestrischen Empfang.

Abbildung 24: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage

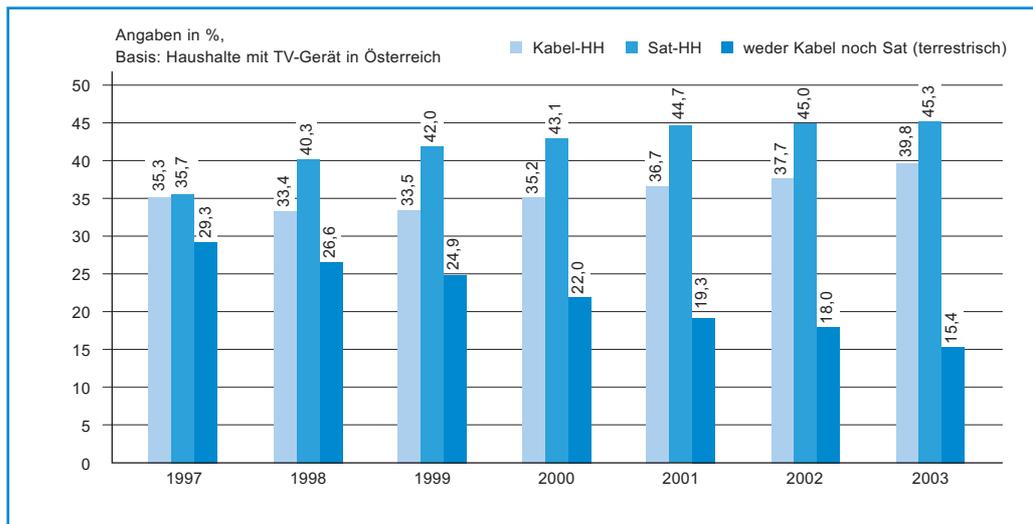
Rund die Hälfte der österreichischen TV-Konsumenten verfügt über eine Sat-Anlage.



Quelle: Media-Analyse

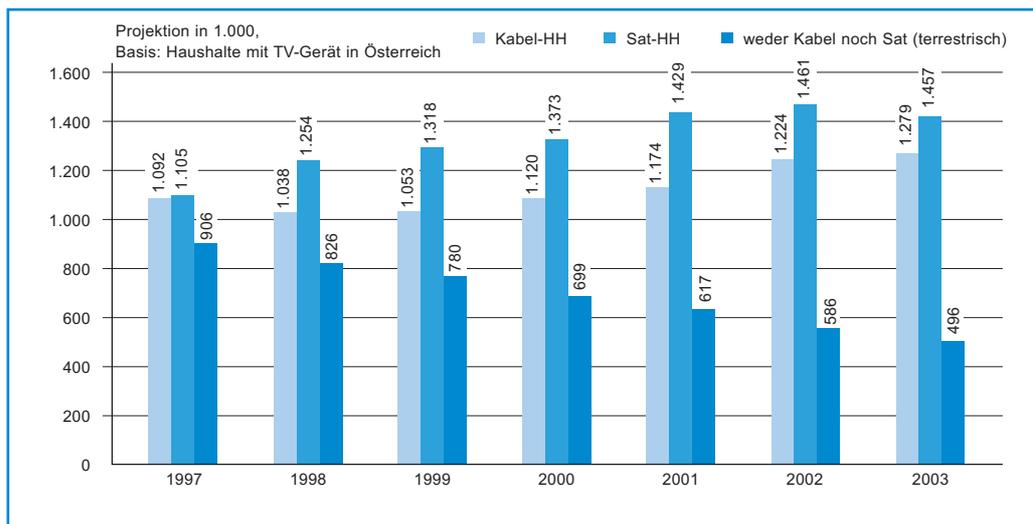
Die Zahl jener Haushalte, die ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen versorgt werden, nimmt rapide ab. Waren es 1997 noch 29,3% der Haushalte, die nur über Hausantenne TV-Programme empfangen, betrug die Zahl im Jahr 2003 lediglich 15,4%. Mit anderen Worten: In sechs Jahren hat sich die Zahl der rein terrestrisch versorgten Haushalte nahezu halbiert.

Abbildung 25: Entwicklung Empfangssituation



Quelle: Media-Analyse

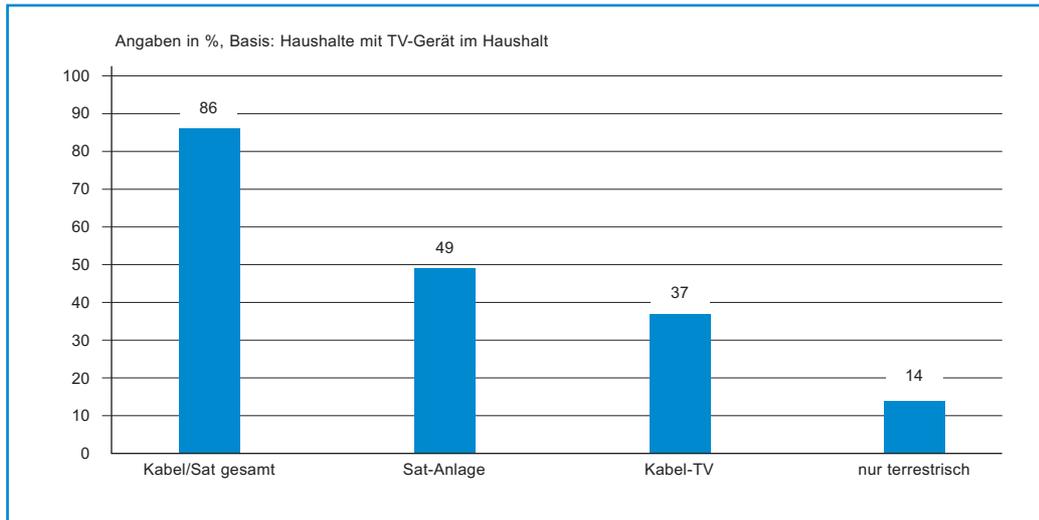
Abbildung 26: Entwicklung Empfangssituation



Quelle: Media-Analyse

Nimmt man als Basis bloß jene rund 98% der Personen, die überhaupt ein Fernsehgerät besitzen, so betrug 2003 die Anzahl der davon ausschließlich über Antenne versorgten nur mehr 14%, hingegen erreichte der Anteil der Kabel-/Satelliten-Nutzer den neuen Spitzenwert von 86%.

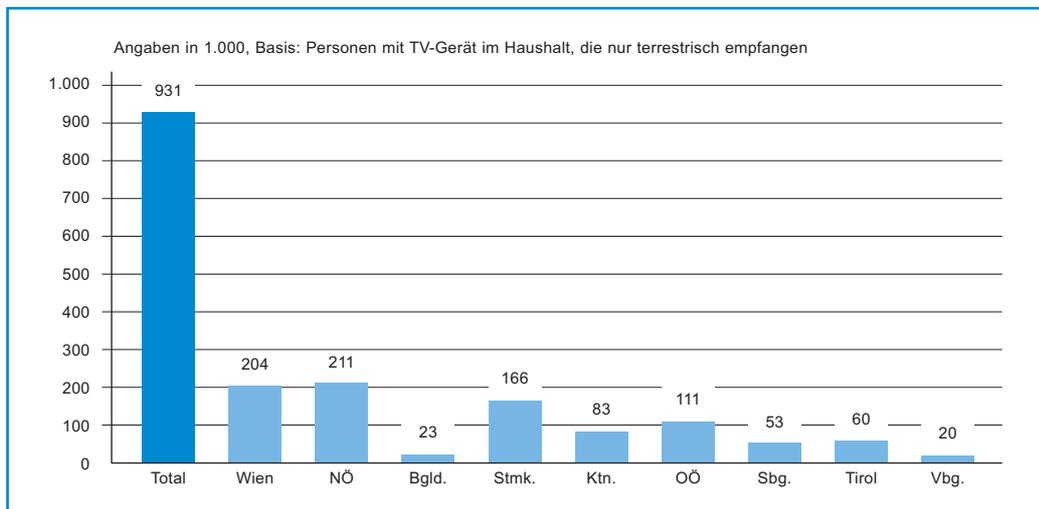
Abbildung 27: Empfangssituation 2003



Quelle: Media-Analyse

Umgerechnet auf Personen mit zumindest einem TV-Gerät im Haushalt, die 2003 nur terrestrisch Fernsehprogramme empfangen konnten, betrug deren Anzahl 931.000. Der größte Anteil entfiel davon auf Niederösterreich mit 211.000, gefolgt von Wien mit 204.000 Personen. Diese Zahlen sind deshalb von Bedeutung, da – im Gegensatz zum Westen Österreichs, wo es immer schon möglich war, auch ausländische deutschsprachige Programme ausschließlich per Hausantenne zu empfangen – im Osten Österreichs erst 2003 mit dem Start von ATV+ diese Menschen eine erste echte Alternative zu den ORF-TV-Programmen erhalten haben.

Abbildung 28: Empfangssituation 2003: nur terrestrisch



Quelle: Media-Analyse 2003

In der Zukunft wird der Aspekt des digitalen Satellitenempfangs, der den analogen in einigen Jahren letztendlich ablösen wird, eine größere Bedeutung bekommen. Der Vorteil liegt in der besseren Übertragungsqualität und der Möglichkeit der höheren Anzahl der zu übertragenden Fernsehprogramme. Haushalte, die einen Digital-Sat-Empfänger verwenden, sind in Österreich nicht mehr auf die terrestrische Empfangsmöglichkeit angewiesen, da so gut wie alle relevanten Programme mittlerweile digital angeboten werden, auch die des ORF, wenn auch nur aus urheberrechtlichen Gründen in verschlüsselter Form. Ende 2003 betrug der Anteil der digitalen Satellitenempfänger 24% sämtlicher Satellitenhaushalte (FESSEL-GfK). Die Durchdringung der österreichischen Haushalte mit digitalen Kabelrezipienten, also Empfangsgeräten, mit denen man das digitale Angebot von Kabelnetzen empfangen kann, hinkt hier deutlich nach und betrug Ende 2003 bloß 4% aller Kabelhaushalte (FESSEL-GfK).

Die Penetration der Haushalte mit digitalen Satellitenrezipienten steigt rasant an.

Um den Österreichern den Umstieg in die digitale Welt zu erleichtern, gibt es sowohl von der Endgeräteindustrie als auch seitens der Programmveranstalter selbst immer wieder Anreize. 2003 fiel in diesem Zusammenhang vor allem die Etablierung eines eigenen Österreichprogramms im Rahmen des Bouquets des Pay-TV-Senders „Premiere“ auf.

2003 war aber auch das Jahr, in dem die Aufmerksamkeit auf eine zukünftig wichtige Erneuerung in den verschiedenen Arten der Signalzubringung zum Konsumenten gelenkt wurde: der digitale terrestrische Empfang. In einem von der Regulierungsbehörde KommAustria betriebenen Prozess soll bis 2010 der komplette Umstieg von der analogen terrestrischen Ausstrahlung zur digitalen bewerkstelligt werden. Die grundlegende Strategie für diesen komplexen Prozess hat die KommAustria im Dezember 2003 in Form des „Digitalisierungskonzeptes gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ festgelegt.

Unabhängig von der technischen Plattform werden die Fernsehgewohnheiten der Österreicherinnen und Österreicher mit dem „Teletest“ erhoben, einer Methode, bei der unter Einbeziehung von 1.500 nach demoskopischen Richtlinien ausgewählten Testhaushalten das Programmauswahl- und Sehdauer-Verhalten elektronisch ermittelt wird.

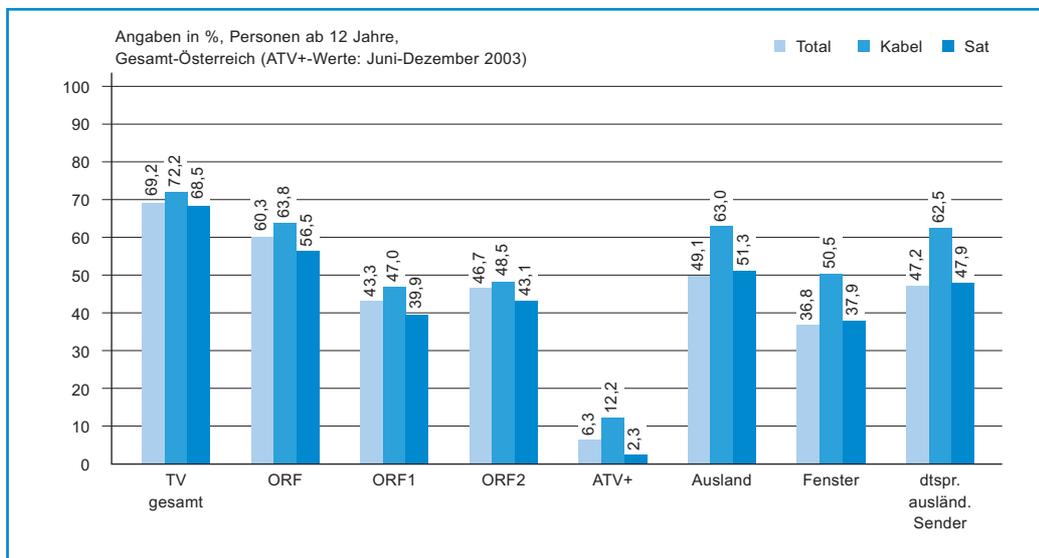
Die Tagesreichweite, die aussagt, wie viele Personen über 12 Jahren im Jahresdurchschnitt täglich mindestens eine Minute eines der am Markt befindlichen Fernsehprogramme gesehen haben, betrug 2003 69,2%. Das ist gegenüber 2002 ein leichter Rückgang von 1,43%. Damit ergab sich eine Trendumkehr, waren doch in den vergangenen Jahren stetig leichte Anstiege zu vermerken, 2002 zudem ein deutlich höherer (1997: 66,3%, 2001: 67,9%, 2002: 70,2%). Die größten Reichweiten erzielten 2003 die Sender des österreichischen Rundfunks ORF1 und ORF2 mit 43,3% (2002: 46,6%) bzw. 46,7% (2002: 48,6%). Das entspricht einem Verlust von 7,0% für ORF1 bzw. 3,9% für ORF2, was auch hier eine Trendumkehr darstellt.

ATV+ konnte 2003 seine Tagesreichweite auf 6,3% steigern.

Der österreichische private Sender ATV+ steigerte sich von 3,2% im Jahre 2002 (in diesem Jahr noch auf den Empfang über Kabelnetze beschränkt) auf 6,3% im Jahre 2003, wobei auch hier wieder die erst ab Juni zur Verfügung gestandene größere technische Reichweite zu berücksichtigen ist. Die Reichweitenentwicklung der Auslands-TV-Sender in Österreich ist dagegen eine, die bereits nachhaltige Wirkung zeigt. In Summe liegen sie nicht mehr nur knapp, sondern mittlerweile deutlich vor dem reichweitenstärkeren der beiden ORF-Sender, nämlich ORF2. Zum ersten Mal hat nun auch das Segment der nur deutschsprachigen ausländischen TV-Sender ORF2 beim Wert der Tagesreichweite knapp mit 0,5 Prozentpunkten Vorsprung überholt. In den Kabelhaushalten schließen die Auslandsprogramme sogar immer weiter zu „ORF gesamt“ auf, und liegen mit 63,0% nur mehr 0,8 Prozentpunkte dahinter. Dafür sind die mit

österreichischen Programmfenstern ausgestatteten Auslandssender in ihrer Tagesreichweite allerdings leicht zurückgegangen (2003: 47,2%, 2002: 47,6%). Verantwortlich dafür ist ein stärkerer Reichweitenrückgang der „Fenster-Sender“ bei den mit Sat-TV versorgten Haushalten, der 2003 zu registrieren war.

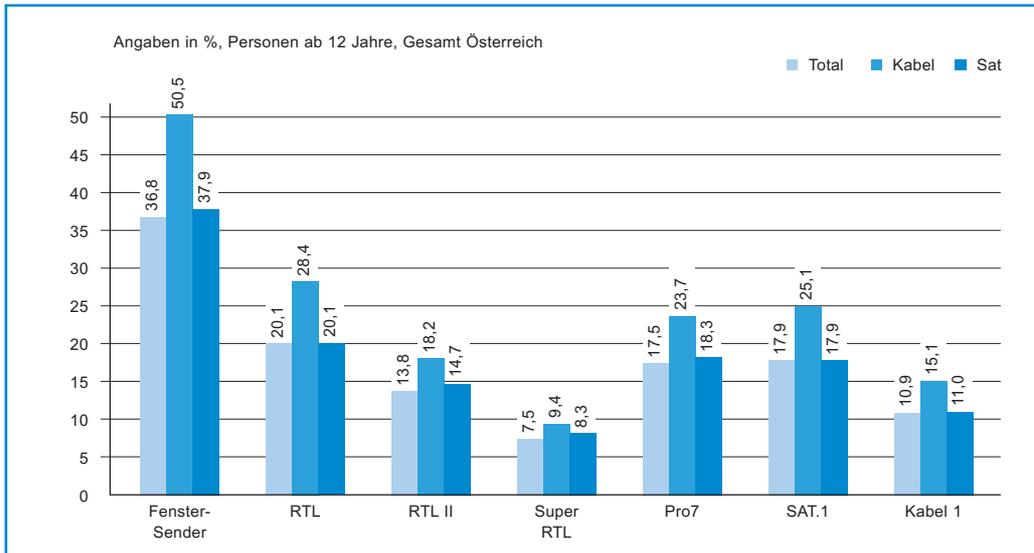
Abbildung 29: Fernseh-Tagesreichweiten 2003



Quelle: Teletest

Bei den Kabelhaushalten sind die Auslandssender mit „Österreich-Fenstern“ nach wie vor unvermindert stark und haben das Niveau von 2002 mit 50,5% Tagesreichweite gehalten. Gemessen an allen Verbreitungsformen hat sich an den „Platzierungen“ der ersten drei „Fenster-Sender“, RTL (20,1%) vor SAT.1 (17,9%) und Pro7 (17,5%), auch 2003 nichts geändert, Veränderungen in den Reichweiten zum Vorjahr haben sich nur im Zehntelbereich ergeben.

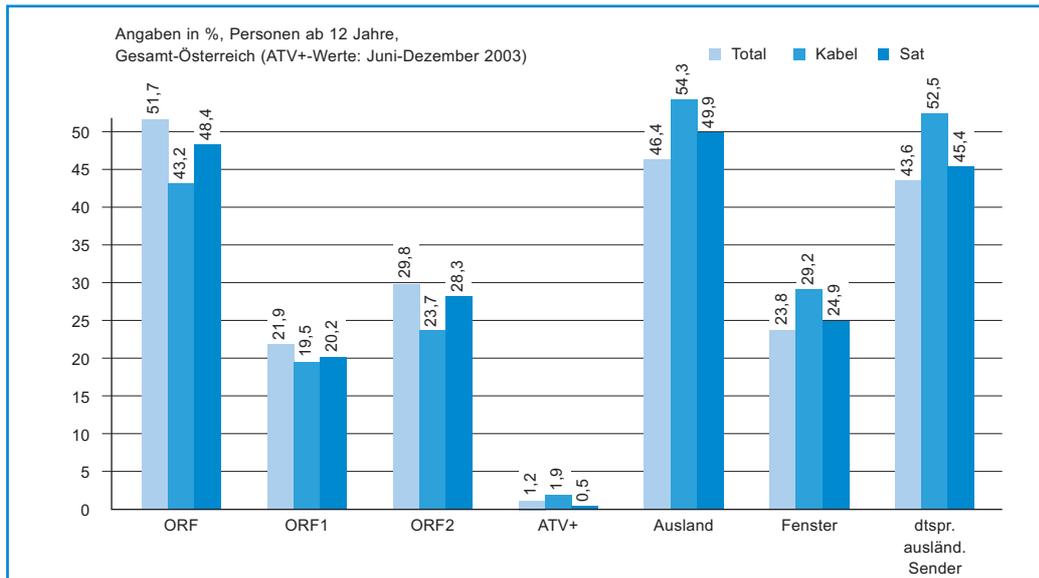
Abbildung 30: Fernseh-Tagesreichweiten 2003: Fenster-Sender



Quelle: Teletest

Neben den Tagesreichweiten sind für die Werbewirtschaft die Marktanteile von großer Bedeutung, die ebenfalls über den „Teletest“ erhoben werden und die ein Maß für das markt-relevante Verhältnis der einzelnen Sender zueinander darstellen. Auf Basis aller Österreicherinnen und Österreicher über 12 Jahren lag der ORF 2003 mit 51,7% unverändert vor den Auslandssendern mit 46,4%, allerdings hat sich der Abstand von 9,4 Prozentpunkten 2002 auf 5,4 Prozentpunkte deutlich verringert. Sowohl bei den deutschsprachigen Auslandssendern als auch jenen mit Österreich-Fenstern ist dieser Trend gleichermaßen zu beobachten. Hatten die über Kabel zugebrachten Auslandssender schon in den Jahren zuvor einen beträchtlich höheren Marktanteil als die beiden ORF-Sender zusammen, so haben 2003 die Auslandssender in Summe auch im Bereich des Satellitenempfangs den ORF mit seinen beiden Programmen überholt. Der werbewirtschaftlich relevante Vergleich zwischen dem ORF und den „Fensterprogrammen“ fiel mit 51,7% Marktanteil für den ORF und 23,8% für die deutschen Programme mit Österreich-Fenstern nach wie vor deutlich zugunsten des heimischen ORF aus.

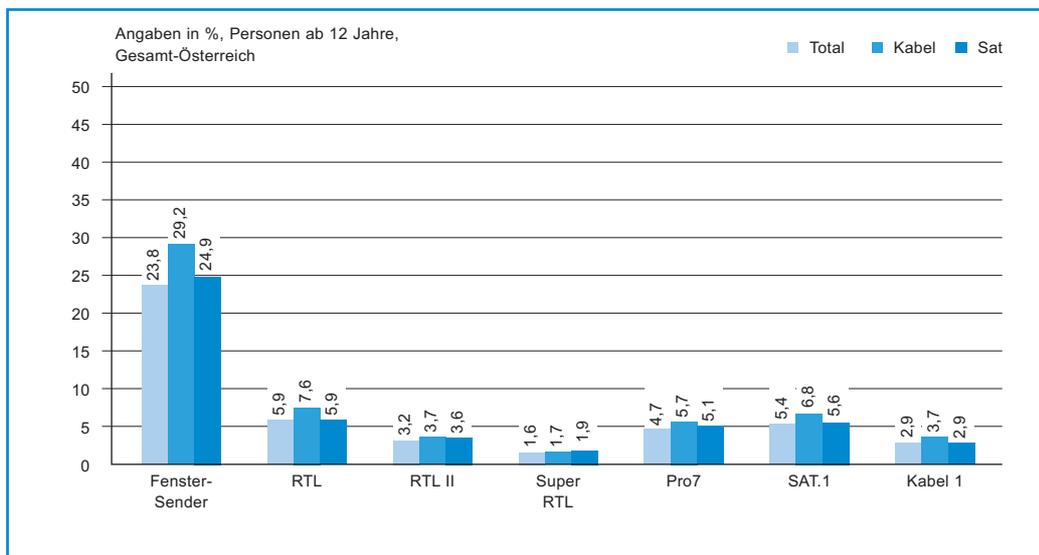
Abbildung 31: Marktanteile 2003



Quelle: Teletest

Von den „Fenster-Sendern“ hatte 2003 RTL unverändert die größten Marktanteile mit 5,9%, gefolgt von SAT.1 mit 5,4% und Pro7 mit 4,7%.

Abbildung 32: Marktanteil 2003: Fenster-Sender



Quelle: Teletest

5.1.4 Hörfunk

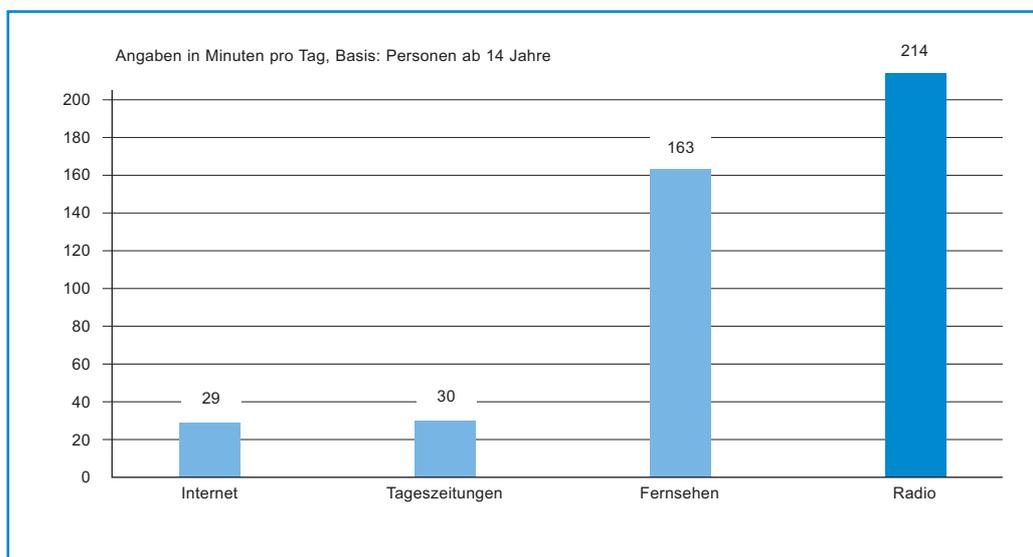
Im April 2003 wurde das fünfjährige Bestehen von privatem Hörfunk in Österreich gefeiert. Zwar starteten zwei bundeslandweit verbreitete private Radiostationen in Salzburg bzw. der Steiermark schon 1996, aber durch höchstgerichtliche Entscheidungen kam es erst 1998 zur fast lückenlosen Versorgung aller österreichischer Bundesländer mit Regional- und Lokalzulassungen.

Auch fünf Jahre nach der großflächigen Einführung von Privatrado ist noch kein digitaler Hörfunkmarkt hergestellt.

Im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung im Frühjahr 2003 wurde der Frage nachgegangen, warum es auch nach einem halben Jahrzehnt Privatrado in Österreich noch keine nachhaltige Etablierung des dualen Hörfunkmarktes gibt. Von den gesetzlichen Rahmenbedingungen über strategische Versäumnisse bis hin zur Kleinräumigkeit des Landes wurden die verschiedensten Themenbereiche diskutiert, Ergebnisse flossen in die legislativen wie auch unternehmensstrategischen Überlegungen allerorts ein.

Dennoch war das Hauptziel der meisten Anbieter 2003 eine Konsolidierung und Verfestigung der Position am Markt, größere Veränderungen sind ausgeblieben. Der Senderverbund um „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ wurde einem neuerlichen Relaunch unterworfen, als „Kronehit“ neu gestartet. Eigentümerwechsel in verschiedenen Betriebsgesellschaften führten zu weiteren Verschrankungen in den jeweiligen Strukturen, die auch zum Alleineigentum an bedeutenden Radiostationen führten (z.B. Antenne Salzburg im Sommer 2003). Die Tendenz zur Bildung von Netzwerken ist in Österreich weiter zu beobachten, wenngleich im Jahre 2003 gegenüber den Vorjahren auch hier keine großen Veränderungen zu verbuchen waren.

Abbildung 33: Radio wird am längsten genutzt!



Quelle: Radiotest 2003, Teletest 2003, E&I 1997, AIM Spezial 2003

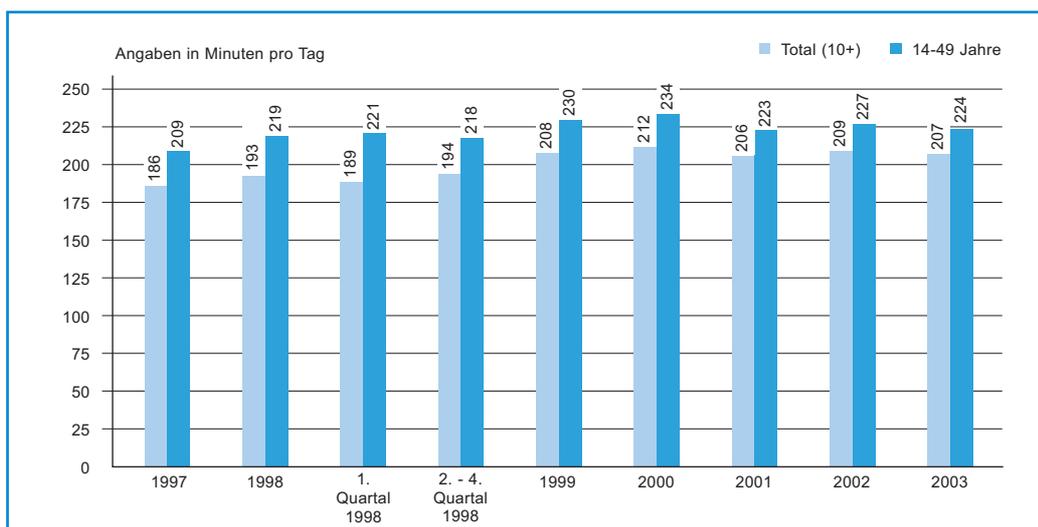
An der Überlegenheit der ORF-Radios hat sich 2003 nichts geändert. Das zeigen eindrucksvoll die Daten, die mittels „Radiotest“ erhoben werden, ein vom gesamten Markt anerkanntes Instrument der Meinungsforschung. Das ganze Jahr über werden vom Marktforschungsinstitut FESSEL-GfK im gemeinsamen Auftrag von ORF und Privatradios auf alle Tage und auf alle politischen Bezirke Österreichs verteilt Telefoninterviews durchgeführt, die Ergebnisse werden halbjährlich veröffentlicht. Sie sind die Basis für die strategischen Entscheidungen der Radioverantwortlichen und die Hörfunk-Mediaplanungen der Werbewirtschaft.

Der Hörfunk bietet die besten Voraussetzungen für einen kompetitiven Markt, da es von allen Medien mit Abstand am intensivsten genutzt wird. 2003 betrug in Österreich die Radionutzung bei Personen ab 14 Jahren 214 Minuten (2002: 217), gefolgt von der des Fernsehens mit 161 Minuten (2002: 162). Die quantitative Nutzung der Tageszeitungen blieb mit 30 Minuten täglich gegenüber den letzten Jahren gleich, das Internet konnte zulegen und wurde im Jahre 2003 durchschnittlich 29 Minuten täglich genutzt, wobei diese Nutzung sicher nicht zur Gänze als Mediennutzung im klassischen Sinne zu qualifizieren ist (2002: 25).

Die Einführung von Privatradio hat zu einer Steigerung der Hördauer geführt.

Bei der Hördauer (= Nutzungsdauer) pro Tag ist in den letzten Jahren eine Wellenbewegung zu erkennen, die sich in der Altersgruppe „älter als 10 Jahre“ bei einem Wert knapp unter 210 Minuten einpendelt. 2003 waren es exakt 207 Minuten täglich. In der Zielgruppe 14-49 Jahre wird Radio weitaus länger gehört als im Durchschnitt aller Altersgruppen. 2003 waren es in diesem Segment 224 Minuten. Was die Medienforschung schon lange belegt, zeigen auch diese Zahlen: Je größer der Markt, umso mehr wird konsumiert. So stieg unmittelbar nach Einführung der Privatradios im Jahre 1998 die Hördauer pro Tag signifikant an. Ob damit auch die Qualität der Anbieter aus der Sicht der Rezipienten gestiegen ist, lässt sich damit alleine noch nicht sagen, Rückschlüsse liefern u. a. die langfristigen Schwankungen der Hördauer, viel mehr aber lässt sich diesbezüglich aus den Tagesreichweiten ablesen. Grundsätzlich steht jedoch fest, dass ein Mehr an Angebot, erhöhte Vielfalt also, vom Medienkonsumenten gerne angenommen wird.

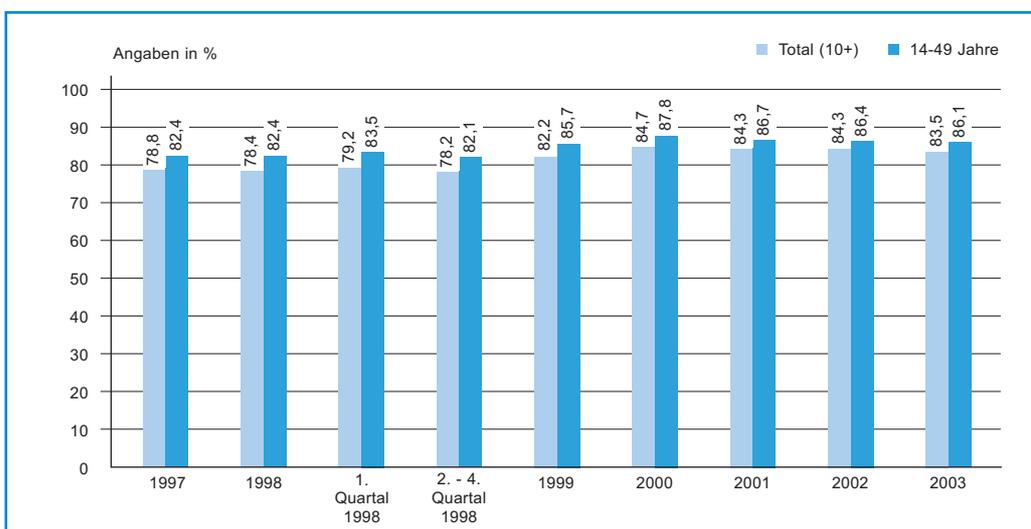
Abbildung 34: Entwicklung der Hördauer



Quelle: Radiotest

Radio ist weiters jenes Medium, das seine Hörer nicht nur sehr lange an sich zu binden vermag, sondern von allen Medien die meisten Personen erreicht. So lag der Wert der mindestens 15 Minuten pro Tag von mindestens einem Sender des Marktes erreichten Personen über 10 Jahren im Jahre 2003 bei 83,5%, bei den 14- bis 49-Jährigen bei 86,1%. Seit dem Höchststand des Jahres 2000 mit 84,7% (Altersgruppe 10+) geht die Tagesreichweite des Hörfunks in Österreich jährlich leicht zurück. Diese Veränderungen sind zwar nur sehr gering, könnten aber auch den Schluss zulassen, dass seit der Einführung von privatem Hörfunk 1998 und den unmittelbar danach sprunghaft angestiegenen Reichweiten, die Innovationsfreudigkeit am österreichischen Radiomarkt wieder nachgelassen hat.

Abbildung 35: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten



Quelle: Radiotest

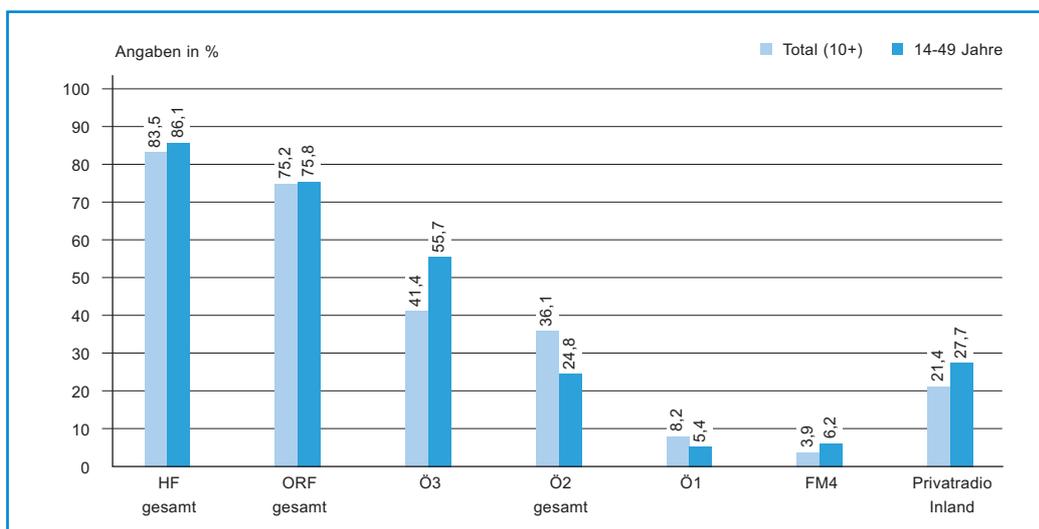
Entgegen dem Trend der allgemein leicht sinkenden Tagesreichweiten in Österreich hat das reichweitenstärkste Radio Österreichs, das Programm Ö3 des ORF, seine Performance weiter verbessern können. 2003 lag seine Tagesreichweite bei allen Personen über 10 Jahren bei 41,4%, bei den 14- bis 49-Jährigen bei 55,7%. Die bundeslandweise organisierten Regionalsender des ORF, Ö2, die nur mehr zu vereinzelt Sendezeiten ein gemeinsames Programm ausstrahlen und sich als mediales Bundesland-Sprachrohr vor allem der Personen über 35 Jahren verstehen, erreichten in Summe 36,1%, bei den 14- bis 49-Jährigen 24,8%. Im Verhältnis zwischen den ORF-Programmen und den privaten Mitbewerbern ist das Ungleichgewicht zwischen diesen beiden Säulen des dualen Hörfunksystems in Österreich 2003 noch viel deutlicher zu sehen. Gemessen an allen Personen über 10 Jahren betrug die Gesamt-Tagesreichweite des ORF 75,2%, während die Summe aller Privatradios lediglich auf 21,4% kam. Durch die Fokussierung der Privatradios auf die für die Werbewirtschaft relevanten Zielgruppen ist ihre Bilanz bei den 14- bis 49-Jährigen mit 27,7% besser, sie liegen zwar deutlich hinter Ö3 mit 55,7%, andererseits in dieser Zielgruppe vor den Sendern von Ö2 mit 24,8% Tagesreichweite.

In der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen erreichten die Privatradios insgesamt eine Tagesreichweite von 27,7%.

2003 wurde allerdings auch der Abstand zwischen den beiden Hauptmitbewerbern in der Gunst um die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, Ö3 und die Privatradios, noch größer. Betrug

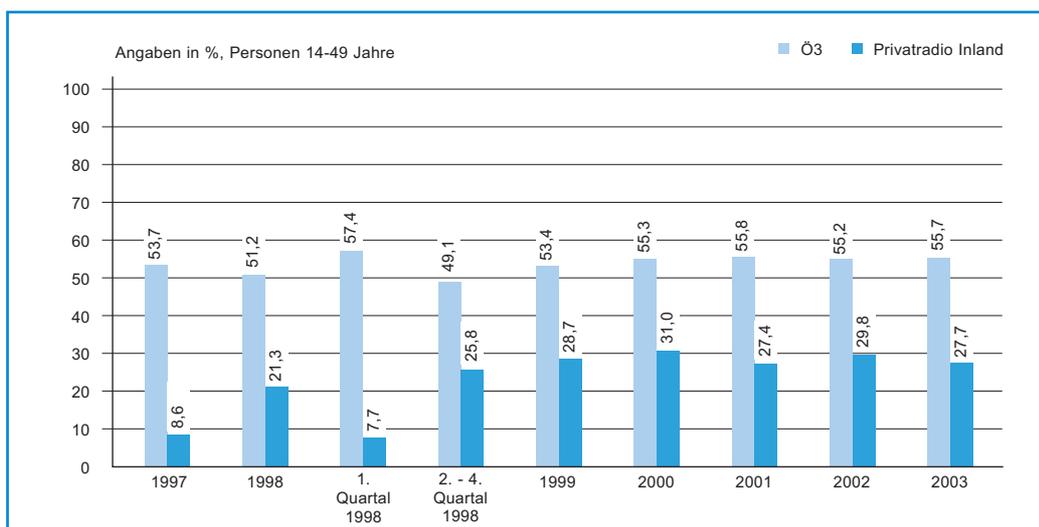
die Differenz 2002 noch 25,4 Prozentpunkte, so lag sie 2003 schon bei 28 Prozentpunkten. Dafür verantwortlich ist der Rückgang der Reichweite bei den Privaten von 29,8% im Jahre 2002 auf 27,7% im Jahre 2003, während Ö3 von 55,2% 2002 auf 55,7% 2003 leicht zulegen konnte. Die Reichweite von Ö3 hatte damit 2003 bei den 14- bis 49-Jährigen exakt das Doppelte von jener der Summe aller privaten Mitbewerber betragen. Ö3 konnte damit trotz der Etablierung der Privatradios in Österreich seine Reichweiten wieder auf das Niveau der Zeit vor der Einführung des Privatfunks heben.

Abbildung 36: Radio-Tagesreichweiten 2003



Quelle: Radiotest

Abbildung 37: Ö3 und Private: Tagesreichweiten, 14-49 Jahre



Quelle: Radiotest

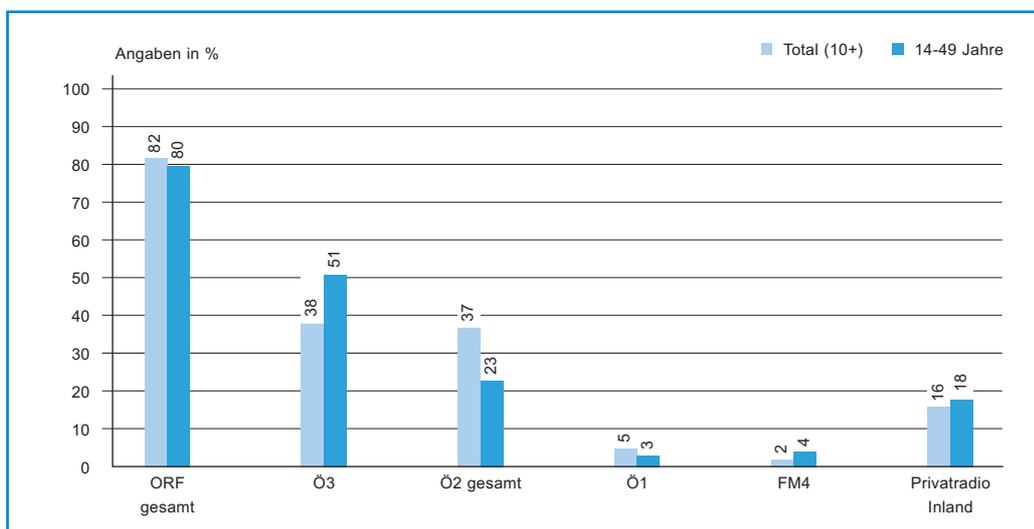
Tabelle 7: Tagesreichweiten, Personen ab 10 Jahre, Angaben in %

	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	27.912	3.428	3.980	2.600	3.487	2.647	3.712	2.410	3.252	2.396
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	83,5	81,4	83,3	85,9	83,8	85,5	82,8	85,6	86,3	83,0
ORF gesamt	75,2	67,4	76,7	79,6	76,9	81,5	75,4	77,0	77,4	75,7
Privat Inland gesamt	21,4	29,8	19,5	17,6	21,2	14,7	19,4	20,0	22,3	14,5
Sonstige Sender gesamt	3,7	3,0	2,0	2,1	2,2	2,8	5,3	6,3	4,9	9,2
Tagesreichweite ORF										
Ö1	8,2	12,2	7,2	5,3	7,8	7,3	6,9	7,8	7,6	6,2
Ö3	41,4	35,4	43,4	40,2	40,8	44,9	44,1	41,8	43,5	43,0
FM4	3,9	5,6	3,5	2,5	3,6	3,4	3,3	3,5	3,7	4,5
ORF Regionalradio gesamt	36,1	27,1	37,2	47,2	39,7	42,9	34,4	37,8	39,0	38,1
Radio Wien	4,2	14,6	6,2	2,9	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	8,2	10,3	29,6	2,8	0,4	-	2,0	-	-	-
Radio Burgenland	3,0	4,5	2,4	43,2	0,8	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	6,0	-	0,4	2,4	38,4	0,6	0,2	0,5	-	-
Radio Kärnten	3,1	-	-	-	0,7	42,4	-	0,1	0,5	-
Radio Oberösterreich	5,6	-	1,2	-	0,2	-	31,1	0,9	-	-
Radio Salzburg	3,1	-	-	-	0,3	0,2	3,6	37,2	0,2	-
Radio Tirol	3,3	-	-	-	-	0,2	-	0,4	38,5	0,5
Radio Vorarlberg	1,6	-	-	-	-	-	-	-	0,1	37,9
Tagesreichweite Privatradios										
Kronehit	4,3	3,8	7,8	8,4	2,5	1,8	6,1	3,5	0,8	-
88.6 Supermix	1,6	5,5	2,5	1,0	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien 102.5	0,7	2,6	0,9	0,4	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella 92,9	3,1	12,2	3,3	1,5	-	-	-	-	-	-
Radio Energy 104,2	1,9	7,3	2,2	0,8	-	-	-	-	-	-
Radio Stephansdom	0,4	1,7	0,3	0,1	-	-	-	-	-	-
106,7 Party FM	0,5	0,2	1,7	2,7	-	-	-	-	-	-
Hit FM Sender gesamt	0,8	0,1	3,5	1,9	0,0	-	0,2	-	-	-
Antenne Steiermark	2,6	-	0,2	3,4	16,0	0,5	0,1	0,2	-	-
A1 Radio	0,1	-	-	-	0,5	-	-	-	-	-
89,6 Das Musikradio	0,1	-	-	-	0,9	-	-	-	-	-
97,9 FM	0,1	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-
Radio Grün-Weiß	0,1	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	0,7	-	-	-	0,2	9,6	-	0,1	0,1	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	-	3,6	-	-	-	-
Life Radio	2,3	-	0,8	-	0,0	-	12,6	0,4	-	-
Antenne Salzburg	0,9	-	-	-	0,1	0,3	1,0	11,3	0,1	-
Welle 1 (Salzburg)	0,5	-	-	-	-	-	0,6	5,7	-	-
Antenne Tirol	0,9	-	-	-	-	0,0	-	0,2	10,1	0,0
Radio Arabella Tirol/U1	0,8	-	-	-	-	-	-	-	9,5	-
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,2	-	-	1,7	-
Welle 1 (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,2	-
Antenne Vorarlberg	0,6	-	-	-	-	-	-	-	0,1	13,2
Radio Arabella Vorarlberg	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5

Quelle: Radiotest, Vertikale Prozentuierung

Neben den Tagesreichweiten weist der Radiotest auch die Marktanteile aus. Sie geben an, welcher Prozentsatz der insgesamt gehörten Radiominuten auf den jeweiligen Radiosender entfällt. Bei den 14- bis 49-Jährigen verbuchte im Jahr 2003 Ö3 einen Marktanteil von 51% (2002: 49%), die Privatradios Österreichs kamen in Summe auf 18% (2002: 21%), die Sendergruppe Ö2 des ORF auf 23% (2002: 23%).

Abbildung 38: Marktanteile 2003



Quelle: Radiotest

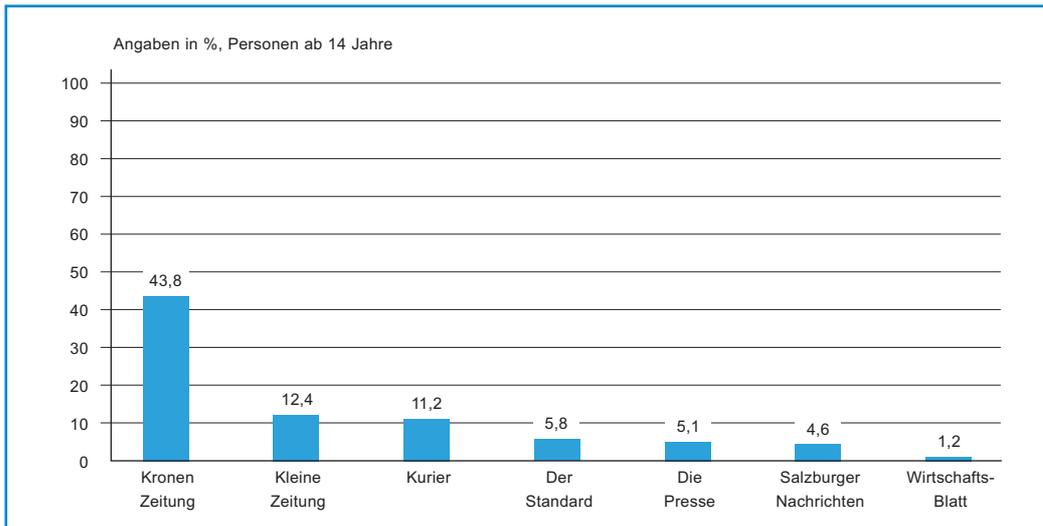
5.1.5 Printmedien

Seit 01.01.2004 ist die Presseförderung bei der KommAustria angesiedelt.

Um einerseits die elektronischen Medien besser im Kontext des gesamten Medienmarktes sehen zu können, andererseits weil der Printbereich traditionell in Österreich eine große Bedeutung aufweist, und da weiters mit 01.01.2004 das neue Presseförderungsgesetz (PresseFG) in Kraft getreten ist, wodurch die Zuständigkeit für die Presseförderung des Bundes nunmehr die KommAustria übernommen hat, seien hier die wichtigsten Kennziffern des Printmarkts 2003 aufgeführt.

Die schon erwähnte unvergleichlich hohe Marktkonzentration in Österreich hat mit der einmaligen Spitzenposition der „Kronen Zeitung“ ursächlich zu tun. Im Jahre 2003 betrug ihre Tagesreichweite bei allen Österreicherinnen und Österreichern ab 14 Jahren 43,8%, sie konnte so gegenüber dem Vorjahreswert nochmals um 0,4 Prozentpunkte zulegen. Keine andere Tageszeitung weltweit erreicht einen so hohen Anteil an der Leserschaft eines Landes. In den Aufgabenbereichen Anzeigenverkauf, Marketing, Verwaltung, Druck und Vertrieb ist die „Kronen Zeitung“ über die „Mediaprint“ mit dem „Kurier“ verbunden (die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung-WAZ“ ist sowohl an der „Kronen Zeitung“ mit 50%, als auch am „Kurier“ mit 49,4% und indirekt auch an der Vertriebsgesellschaft „Mediaprint“ beteiligt). Der „Kurier“ ist mit 11,2% (2002: 11,1%) auf Platz 3 der reichweitenstärksten Tageszeitungen des Landes zu finden, die „Kleine Zeitung“ bleibt auch 2003 mit unveränderten 12,4% vor dem „Kurier“ auf Platz 2.

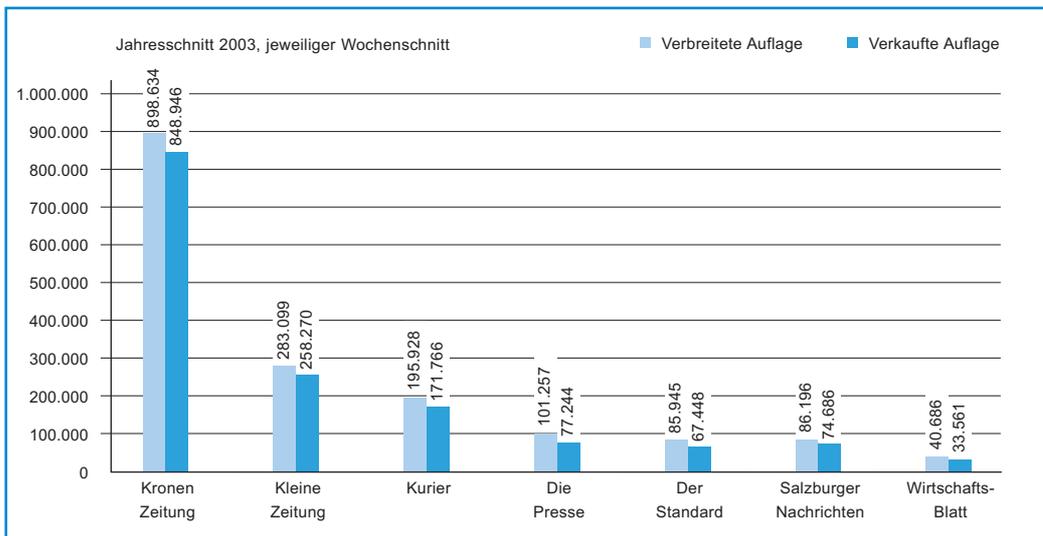
Abbildung 39: Reichweiten führender Tageszeitungen 2003



Quelle: Media-Analyse 2003

Bei den Auflagenzahlen für 2003 konnte die „Kleine Zeitung“ ihre täglich verkaufte Auflage im Wochenschnitt (Montag bis Samstag) um 5.900 Exemplare auf 258.270 Stück erhöhen, während die „Kronen Zeitung“ um 4.059 Stück und der „Kurier“ um 2.724 Stück weniger verkauften. Dennoch bleibt die „Kronen Zeitung“ mit 848.946 verkauften Exemplaren täglich unangefochtener und einsamer Spitzenreiter.

Abbildung 40: Auflagen ausgewählter Tageszeitungen 2003



Quelle: ÖAK

In der Frage, wie viele Personen über 14 Jahren ein Exemplar einer Tageszeitung lesen, war 2003 nach wie vor die „Neue Vorarlberger Tageszeitung“ mit 6,3 Lesern pro Exemplar führend, gefolgt von „Der Standard“ mit 4,5 und dem „Kurier“ mit 3,8 Lesern. Jene Tageszeitungen, die stark im Abonnement-Vertrieb sind, waren hier naturgemäß am unteren Rand der Skala zu finden, wie die „Kleine Zeitung“ mit Werten von 2,9 und das „WirtschaftsBlatt“ mit 2,0.

Tabelle 8: Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten

Tageszeitung	Wochen-schnitt	Verbreitete Auflage	Verkaufte Auflage	Reichweite in %	Leser in 1.000	Leser pro Exemplar
Der Standard	Mo-Sa	85.945	67.448	5,8	390	4,5
Die Presse	Mo-Sa	101.257	77.244	5,1	339	3,3
Kleine Zeitung	Mo-Sa	283.099	258.270	12,4	829	2,9
Kleine Zeitung (Graz)	Mo-Sa	187.722	170.367	8,2	547	2,9
Kleine Zeitung (Klagenfurt)	Mo-Sa	95.377	87.902	4,2	282	3,0
Kronen Zeitung	Mo-Sa	898.634	848.946	43,8	2.925	3,3
Kurier	Mo-Sa	195.928	171.766	11,2	745	3,8
Neue Vbg. Tageszeitung	Di-Sa	10.880	6.628	1,0	69	6,3
Oberösterreichische Nachrichten	Mo-Sa	120.262	104.070	5,6	375	3,1
SN – Salzburger Nachrichten	Mo-Sa	86.196	74.686	4,6	304	3,5
TT – Tiroler Tageszeitung	Mo-Sa	113.665	92.223	5,3	351	3,1
VN – Vbg. Nachrichten	Mo-Sa	68.928	65.727	3,3	218	3,2
WirtschaftsBlatt	Di-Sa	40.686	33.561	1,2	83	2,0

Quelle: ÖAK – Österr. Auflagenkontrolle 2003 bzw. Media-Analyse 2003, Personen ab 14 Jahre

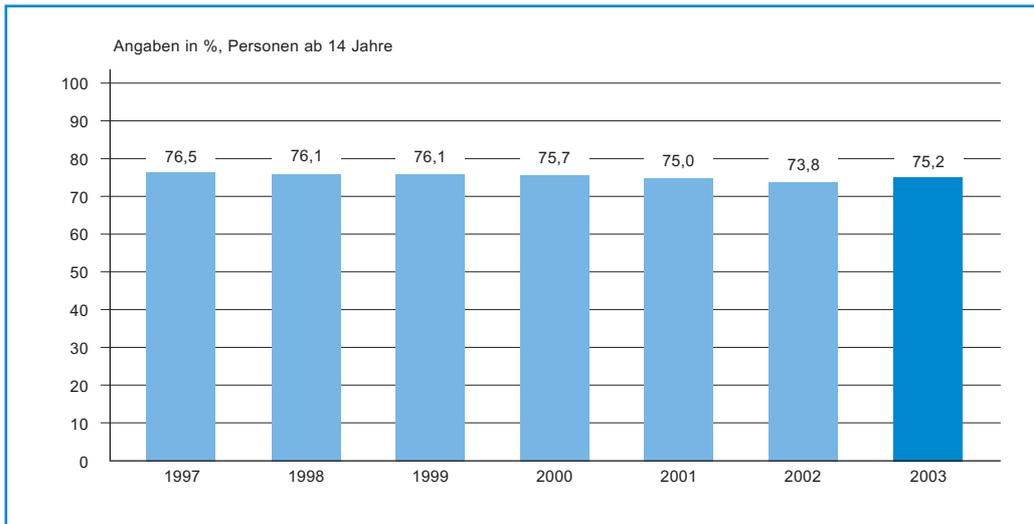
Neben der marktbeherrschenden Stellung der „Mediaprint“ bei den Tageszeitungen ist es die „Verlagsgruppe NEWS“ im Magazinbereich, die eine dominierende Position einnimmt. Im Jahre 2001 wurde die Fusion aus den beiden größten Magazingruppen des Landes, der Verlagsgruppe NEWS („NEWS“, „Format“, „tv-media“, „e-media“) und der Kurier-Tochter ZVB („trend“, „profil“, „Autorevue“ und andere) vollzogen.

2003 ist die gesamte Verlagsgruppe NEWS aus der Auflagenkontrolle ausgeschieden.

2001 und 2002 sind die Reichweiten fast aller Titel im Magazinbereich gefallen. 2003 ist ein Vergleich der Publikationen schwierig bis unmöglich geworden, da die gesamte Verlagsgruppe NEWS aus der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) ausgeschieden ist und eigene Zahlen (von einer bekannten Wirtschaftsprüfungskanzlei beglaubigt und mit dem Namen „Magazin-Auflagenkontrolle der Verlagsgruppe NEWS“ (M.A.K.) versehen) veröffentlicht, weshalb an dieser Stelle die Behandlung des Printbereiches „Magazine“ in gewohnter Weise nicht sinnvoll erscheint. Isoliert betrachtet kann jedoch gesagt werden, dass nach eigenen Angaben die Verkaufszahlen der Titel der „Verlagsgruppe NEWS“ auch 2003 tendenziell rückläufig waren, genauso wie die meisten der nach wie vor durch die ÖAK ausgewiesenen Publikationen.

Abschließend noch ein Blick auf die Gesamtreichweite der österreichischen Tageszeitungen, die sich bislang leicht rückläufig entwickelt hat. 2003 setzte jedoch ein gegenläufiger Trend ein, die Kurve zeigte zum ersten Mal seit langem wieder nach oben. Die Gesamt-Tagesreichweite der österreichischen Tageszeitungen betrug 2003 laut Media-Analyse 75,2%.

Abbildung 41: Gesamtreichweite der Tageszeitungen

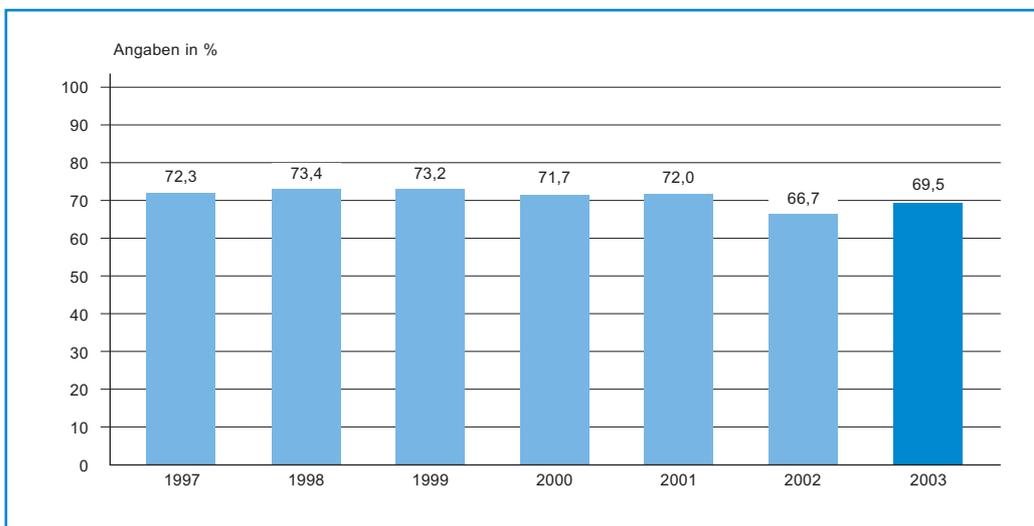


Quelle: Media-Analyse

Bei der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen Tageszeitungsleser war 2002 ein signifikanter Einbruch der Tagesreichweite zu bemerken, gleichzeitig wies die Media-Analyse 2002 einen deutlichen Sprung beim Internetzugang derselben Alterszielgruppe aus. Die vielerorts geäußerte Vermutung, es könne sich um einen Trend vor allem von jüngeren Leuten von der gedruckten Tageszeitung hin zur Informationsbeschaffung via Online-Angebote handeln, wird nunmehr mit den Zahlen für 2003 nicht mehr in diesem Ausmaß bestätigt. Während die Internetnutzung nach wie vor steigt, ist auch die Gesamt-Tagesreichweite der Tageszeitung wieder gestiegen, signifikant auch bei Personen der Zielgruppe 14-29 Jahre.

Auch in der jungen Zielgruppe konnten die Tageszeitungen ihre Reichweite steigern.

Abbildung 42: Gesamtreichweite der Tageszeitungen bei jungen Lesern, 14-29 Jahre



Quelle: Media-Analyse

5.1.5.1 Presseförderung

Nach dem Presseförderungsgesetz 1985 (PresseFG 1985) erhielten Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Presseklubs und Institutionen der Journalistenausbildung Förderungen aus Mitteln des Bundes. Die Förderung der Tageszeitungen war nach dem noch im Jahr 2003 in Kraft befindlichen PresseFG in „Allgemeine Förderungen“ und „Besondere Förderungen“ unterteilt. Die Gesamthöhe der Förderungen betrug EUR 10,992.149,-. Ab dem 01.01.2004 gilt eine neue gesetzliche Grundlage für die Förderung der Tages- und Wochenzeitungen (Bundesgesetz über die Förderung der Presse, Presseförderungsgesetz 2004). Im Folgenden wird dargestellt, welche Tageszeitungen im Jahr 2003 welche Förderungen zugesprochen erhielten.

Tabelle 9: Überblick über die Förderung von Tageszeitungen

Tageszeitung	Allgemeine Förderung in Euro	Besondere Förderung in Euro	Förderung 2003 insgesamt in Euro
KTZ – Kärntner Tageszeitung	248.306,50	2,197.242,90	2,445.549,40
Kleine Zeitung	262.146,80	–	262.146,80
Kurier	209.717,50	–	209.717,50
Neue Kronen Zeitung	262.146,80	–	262.146,80
Neue Vorarlberger Tageszeitung	143.007,90	1,295.186,90	1,438.194,80
Neues Volksblatt	230.705,70	1,360.782,80	1,591.488,50
Oberösterreichische Nachrichten	262.146,80	–	262.146,80
Die Presse	262.146,80	1,430.815,70	1,692.962,50
Salzburger Nachrichten	262.146,80	–	262.146,80
Der Standard	262.146,80	–	262.146,80
SVZ – Salzburger Volkszeitung	157.858,60	1,099.971,70	1,257.830,30
Tiroler Tageszeitung	262.146,80	–	262.146,80
Vorarlberger Nachrichten	262.146,80	–	262.146,80
Wiener Zeitung	259.232,50	–	259.232,50
WirtschaftsBlatt	262.146,80	–	262.146,80
Summe	3,608.149,90	7,384.000,00	10,992.149,90

5.1.6 Die Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste: Terrestrik, Sat- und Kabelnetze

Gemäß § 34 Abs. 2 des am 20.08.2003 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde laufend die Erreichung der Regulierungsziele gemäß § 1 Abs. 2 TKG 2003 zu beobachten und darüber zu berichten, inwieweit diese Ziele erreicht wurden und welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind.

Aufgrund des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 soll das folgende Kapitel einen Überblick über die dem Endkundenmarkt (Hörer und Seher) vorgelagerten Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer geben. Auf diesen Märkten stehen Rundfunkveranstalter als Nachfrager der Übertragungsleistung den verschiedenen Infrastrukturbetreibern als Anbieter dieser Leistung gegenüber.

Weiters sollen in diesem Kapitel die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde im Rahmen der Wettbewerbsregulierung im Sinn des 5. Abschnitts des TKG 2003 dargestellt werden.

Laut TKG 2003 (§§ 36 und 37 iVm. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Märkte) ist für diese Vorleistungsmärkte nach erfolgter Marktdefinition eine Marktanalyse durchzuführen, deren Ziel es ist, festzustellen, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist.

Grundsätzlich stehen sowohl Fernseh- als auch Hörfunkveranstaltern drei Plattformen für die Übertragung des Signals zum Endkunden zur Verfügung: Übertragung über terrestrische Infrastruktur, Übertragung über Kabelnetze sowie Übertragung über Satelliten. Da es zwischen der Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowohl technisch als auch in kommerzieller Hinsicht Unterschiede gibt, sollen sie im Weiteren getrennt betrachtet werden.

5.1.6.1 Fernsehen

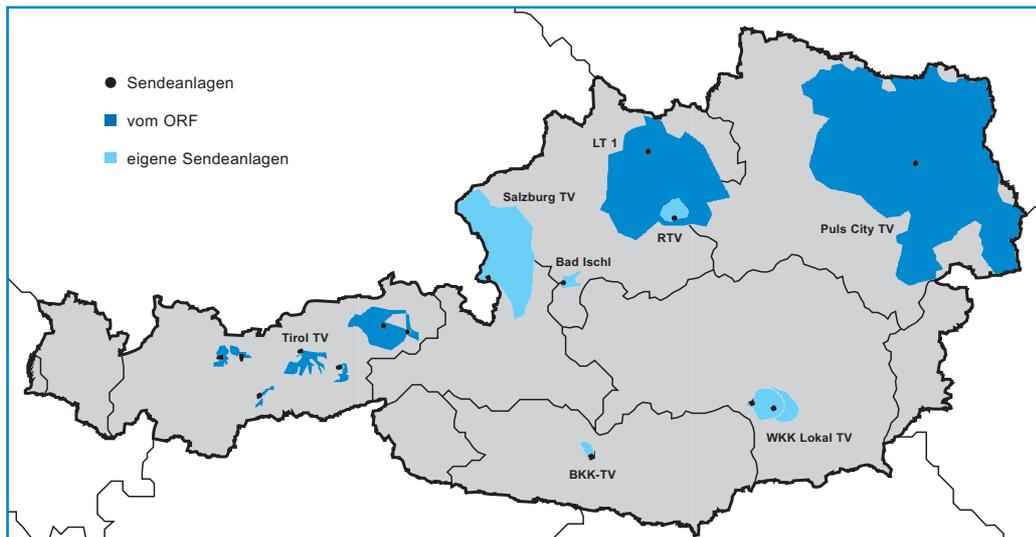
Aus historischen Gründen befindet sich die terrestrische Infrastruktur beinahe ausschließlich im Besitz des ORF. Der ORF betreibt ein Netz von ca. 1.000 TV-Sendeanlagen (inklusive der an private Programmveranstalter vermieteten Sender) an ca. 470 Standorten und erreicht damit einen Versorgungsgrad von ca. 95% des Bundesgebietes. Dem stehen lediglich sechs Sendeanlagen gegenüber, die nicht vom ORF, sondern von privaten Fernsehveranstaltern betrieben werden. Bei diesen Sendeanlagen handelt es sich durchwegs um kleine Anlagen (vergleichsweise niedrige ERP-Leistung¹), über welche die Fernsehveranstalter ausschließlich ihre eigenen Programme verbreiten. Die Übertragung über terrestrische Infrastruktur erfolgt zur Zeit ausschließlich analog.

Die terrestrische Infrastruktur befindet sich fast ausschließlich im Besitz des ORF.

Insgesamt existieren in Österreich neun private Fernsehveranstalter, die ihr Programm über terrestrische Infrastruktur verbreiten. Der einzige bundesweite terrestrische Fernsehveranstalter ATV+ sowie drei nicht-bundesweite Fernsehveranstalter benützen für die Verbreitung ihrer Programme ausschließlich die Sendeanlagen des ORF. Fünf nicht-bundesweite Fernsehveranstalter verfügen über jeweils eine (in einem Fall zwei) eigene Sendeanlagen, mit der/denen sie allerdings nur verhältnismäßig kleine Gebiete versorgen können (siehe Abbildung 43).

¹ ERP steht für Equivalent Radiated Power und bezeichnet die abgestrahlte Leistung.

Abbildung 43: Terrestrisches Verbreitungsgebiet der privaten nicht-bundesweiten (lokalen oder regionalen) Rundfunkveranstalter



Quelle: RTR-GmbH

Im Gegensatz zur terrestrischen Infrastruktur, die sich de facto zur Gänze im Besitz eines einzigen Unternehmens befindet, gibt es bei Kabelnetzen ca. 260 unabhängige Netzbetreiber unterschiedlicher Größe. Die größten Kabelnetzbetreiber – gemessen an der Anzahl der TV-Subskribenten – sind die in der Multimedia Austria zusammengeschlossenen Betreiber: Burgenländisches Kabelfernsehen (BKF), cablecom Kabelkommunikation GmbH, Kabelsignal AG, LIWEST Kabelmedien GmbH, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG und Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H. Gemeinsam versorgen diese Unternehmen ca. 854.000 Haushalte mit Kabelfernsehen, ca. 20.000 davon digital². Die kleinsten Kabelnetzbetreiber haben oft nur wenige hundert Subskribenten. Das Ausmaß der Digitalisierung der Übertragung über Kabelnetze ist insgesamt bisher relativ gering geblieben. Von den ca. 1,2 Mio. Kabelhaushalten empfangen nur ca. 50.000 ihre Programme digital³.

Betreiber von Rundfunksatelliten sind nicht in Österreich niedergelassen. Dennoch können über Rundfunksatelliten ausgestrahlte Programme in Österreich empfangen werden. Dabei werden überwiegend Satellitensysteme der Firmen ASTRA und EUTELSAT verwendet. Ungefähr 35%⁴ aller verwendeten Satellitensysteme sind für digitalen Empfang geeignet, nur ca. 24%⁵ aller Satellitenhaushalte empfangen aber tatsächlich ihre Programme digital über den Satelliten.

Die Nutzung der unterschiedlichen Übertragungswege durch Fernsehveranstalter ist in Tabelle 10 dargestellt.

² siehe http://www.multimedia-austria.at/index.php?cccpage=mission_facts

³ Quelle: ASTRA (www.ses-astra.com), Pressemeldung vom 15.03.2004.

⁴ Quelle: ASTRA, 2003: „The Digital TV Market in Austria Year End 2002“.

⁵ Schätzung der RTR-GmbH, basierend auf der Anzahl jener Haushalte, die ORF-Programme über Satellit digital empfangen.

Tabelle 10: In Österreich empfangbare Fernsehprogramme

	Ausländische	Österreichische bundesweit	Österreichische nicht bundesweit
terrestrisch	- (mit Ausnahme von einigen grenznahen Gebieten)	ORF1, ORF2, ATV+	LT1, Salzburg TV, RTV, Tirol TV**, WKK Lokal-TV, Puls City TV**, TV Bad Ischl, BKK-TV
Kabelnetze	ARD, ZDF, RTL, Pro7 etc. (30-40 analog, über 50 digital)	ORF1, ORF2, ATV+, TW1	LT1, Salzburg TV, RTV, Tirol TV, WKK Lokal-TV; ca. 50 Kabelrundfunkveranstalter
Satellit*	ARD, ZDF, RTL, Pro7 etc. (ca. 40 analog, digital mehrere hundert*)	ORF1, ORF2, ATV+, Pro7, Fashion TV, K-TV, Premiere Austria, SAT.1 Österreich, TV6, Blue Movie	-

*) verschlüsselt oder unverschlüsselt

**) terrestrisch noch nicht auf Sendung

Quellen: RTR-GmbH (www.rtr.at), ASTRA (www.astra.lu), UPC Telekabel (www.upc.at)

Wie aus der Darstellung hervorgeht, bedienen sich viele Rundfunkveranstalter zweier Plattformen, um ihr Programm zum Endkunden zu verbreiten. So werden viele ausländische Rundfunkveranstalter sowohl über Kabelnetze als auch über Satelliten übertragen. Andererseits finden sich fast alle Rundfunkveranstalter, die ihr Programm terrestrisch verbreiten, auch in den entsprechenden Kabelnetzen. Die unterschiedlichen Verbreitungsarten stehen also häufig in einem komplementären Verhältnis zueinander. Der Grund dafür liegt unter anderem darin, dass Kabelnetze betreffend ihrer Reichweite am Endkundenmarkt sowohl zum terrestrischen Empfang als auch zum Satellitenempfang komplementär sind. So gaben viele Kabelrundfunkveranstalter bei ihrer Bewerbung um eine terrestrische Zulassung an, ihre Reichweite zusätzlich zur Kabelverbreitung erhöhen zu wollen. Für den Inhaber der bundesweiten terrestrischen Zulassung gilt darüber hinaus die Must-Carry-Regelung zur Verbreitung in Kabelnetzen.

5.1.6.2 Hörfunk

Auch Hörfunkprogramme werden sowohl über terrestrische Infrastruktur als auch über Kabelnetze und Rundfunksatelliten zum Endkunden übertragen.

Wie bei der terrestrischen Fernsehübertragung befindet sich auch bei der terrestrischen Hörfunkübertragung der überwiegende Teil der Übertragungsinfrastruktur im Besitz des ORF. Dieser verfügt über ca. 850 Sendeanlagen (einschließlich der an private Programmveranstalter vermieteten) an ca. 260 Standorten und erreicht damit einen Versorgungsgrad von 98% des

Bundesgebietes. Zusätzlich existieren ca. 150 weitere Sendeanlagen, die von insgesamt 58 regionalen und lokalen, privaten Hörfunkveranstaltern betrieben werden. Bei den Sendeanlagen der privaten Hörfunkveranstalter handelt es sich überwiegend um kleine Anlagen mit vergleichsweise geringer ERP-Leistung, die im Regelfall für die Verbreitung des eigenen Programms errichtet wurden. Kein Hörfunkveranstalter verfügt dabei über mehr als 16 eigene Sendeanlagen, die meisten nur über eine oder zwei.

Insgesamt verbreiten 65 private Hörfunkveranstalter ihr Programm terrestrisch in unterschiedlich großen geografischen Gebieten. Das Verbreitungsgebiet variiert dabei zwischen der Größe eines Bundeslandes und kleinen Regionen, die oft nur mit einer einzigen Sendeanlage versorgt werden. Von den ca. 190 Sendeanlagen, über die private Hörfunkveranstalter ihre Programme verbreiten, werden ca. 150 (vor allem kleinere Anlagen) selbst betrieben, während ca. 40 (vor allem größere Anlagen) vom ORF zugemietet sind.

Die Übertragung von Hörfunkprogrammen über Kabelnetze und Satelliten erfolgt über dieselbe Infrastruktur wie die Übertragung von Fernsehprogrammen (siehe vorhergehender Abschnitt). Im Kabel wird das Frequenzspektrum geteilt, in einem Teil werden Hörfunkprogramme und im anderen Fernsehprogramme übertragen. Dabei ist nur ein kleiner Teil des Spektrums für analoge und digitale Radiokanäle reserviert, während der überwiegende Teil für analoge und digitale Fernsehkanäle vorgesehen ist.

Die Nutzung der unterschiedlichen Übertragungswege durch Hörfunkveranstalter ist in Tabelle 11 dargestellt.

Tabelle 11: In Österreich empfangbare Hörfunkprogramme

	Ausländische	Österreichische bundesweit	Österreichische nicht bundesweit
terrestrisch	– (mit Ausnahme von einigen grenznahen Gebieten)	Ö1, Ö3, FM4	Regionalprogramme des ORF, ca. 65 regionale und lokale Rundfunkveranstalter
Kabelnetze	ca. 20 analog; digital: ca. 50 zusätzliche Musikkanäle	Ö1, Ö3, FM4	Unterschiedlich, häufig die terrestrisch verbreiteten Regional- und Lokalprogramme
Satellit*	ca. 30 analog; digital mehrere hundert*	Radio Maria, Radio Max	–

*) verschlüsselt oder unverschlüsselt

Quellen: RTR-GmbH (www.rtr.at), ASTRA (www.astra.lu), UPC Telekabel (www.upc.at)

Obwohl auch hier Programme über alle drei Plattformen übertragen werden, ist kommerziell nur die terrestrische Übertragung relevant. Der Marktanteil jener österreichischen Radioprogramme, die nicht terrestrisch übertragen werden, ist am Endkundenmarkt sehr gering.

5.1.6.3 Marktanalyse der KommAustria

Laut § 37 TKG 2003 ist für die in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission⁶ festgelegten Märkte in regelmäßigen Abständen eine Marktanalyse durchzuführen, bei der ermittelt werden soll, ob ein oder mehrere Unternehmen auf dem betreffenden Markt über beträchtliche Marktmacht verfügten/verfügen oder aber effektiver Wettbewerb herrscht.

Der von der Europäischen Kommission definierte Markt für „Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeeinhalten für Endnutzer“ wurde, entsprechend den nationalen Gegebenheiten, von der KommAustria in folgende Märkte unterteilt:

1. Der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen,
2. der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Kabelnetze,
3. der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Satelliten,
4. der Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunk,
5. der Markt für terrestrische AM-Übertragung von Hörfunk,
6. der Markt für Übertragung von Hörfunk über Kabelnetze und Satelliten, sofern die Signale zum Endnutzer übertragen werden.

Für jeden dieser Märkte ist eine Marktanalyse durchzuführen, wenn er die drei in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission genannten Kriterien kumulativ erfüllt. Diese Kriterien sind:

1. Es existieren hohe und permanente Marktzutrittsbarrieren,
2. der Markt tendiert nicht von selbst in Richtung effektiven Wettbewerb,
3. die Regelungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts alleine sind nicht ausreichend, um effektiven Wettbewerb herbeizuführen bzw. sicherzustellen.

In ihrer Verordnung vom 14.01.2004 stellte die KommAustria fest, dass der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen und der Markt für terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen (jeweils zum Endnutzer) die drei Kriterien erfüllen und somit für diese Märkte eine Marktanalyse durchzuführen ist.

Das Marktanalyseverfahren betreffend diese zwei definierten Märkte wird derzeit von der KommAustria durchgeführt.

⁶ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.



5.2 Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Im Folgenden wird auf die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte eingegangen. Nach einer allgemeinen Gesamtbetrachtung erfolgt die Darstellung in detaillierter Form.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Der österreichische Telekommunikationsmarkt war 2003 durch ein steigendes Gesamtvolumen, starke Wachstumsraten der Umsätze bei Mobilkommunikation und Datenkommunikation und weiter sinkende Tarife im Festnetz- wie im Mobilfunkbereich gekennzeichnet.

Die Endkundennettoumsätze im österreichischen Telekommunikationsmarkt stiegen von 2002 auf 2003 um ca. 5,1% von EUR 4,13 Mrd. auf EUR 4,34 Mrd. und teilten sich auf die Leistungen wie folgt auf:

Tabelle 12: Gesamtentwicklung der Telekommunikationsumsätze 2002 und 2003

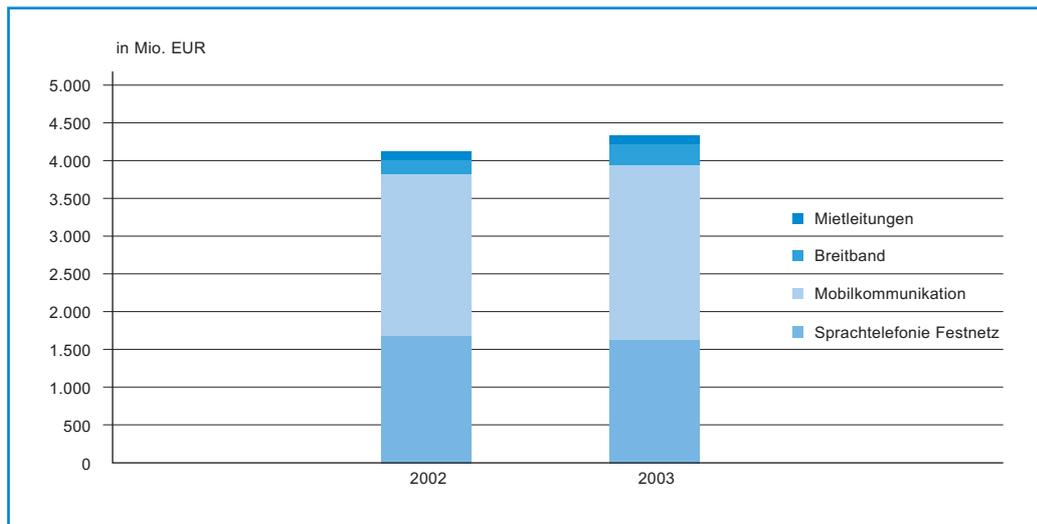
	in Mio. EUR 2002	in Mio. EUR 2003	Veränderung 2002-2003 relativ in %	Anteil an Gesamt in % 2002	Anteil an Gesamt in % 2003
Sprachtelefonie Festnetz	1.683,0	1.627,0	-3,3	40,7	37,5
Mobilkommunikation	2.140,0	2.319,0	8,4	51,8	53,4
Breitband	185,6	278,6	50,1	4,5	6,4
Mietleitung	123,8	117,3	-4,5	3,0	2,7
Gesamt	4.132,4	4.341,9	5,1		

Quellen: RTR-GmbH, eigene Erhebungen

Die Werte für 2003 wurden auf Basis der Daten für die ersten drei Quartale 2003 hochgerechnet.

Mehr als die Hälfte des Umsatzes – der Anteil stieg von 51,8% (2002) auf 53,4% (2003) – entfällt auf Mobilkommunikation. Mit einem Wachstum von 8,4% liefert sie auch den größten absoluten Beitrag zum Gesamtwachstum der Telekommunikationsbranche.

Abbildung 44: Aufteilung der Umsätze 2002 und 2003



Quelle: RTR-GmbH

Durch die steigende Breitbandpenetration erhöhten sich die Breitbandumsätze von EUR 186 Mio. im Jahr 2002 auf EUR 279 Mio. im Jahr 2003. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 50,1%.

In Österreich gibt es seit Jahren keine „Mobile Premium“ mehr, d.h., dass die Preise im Mobilfunk so stark gesunken sind, dass der Mobilfunk zum härtesten Wettbewerber des Festnetzes geworden ist. Die dadurch gegebenen Umsatzrückgänge im Festnetz konnten durch die Steigerung des Breitbandgeschäfts nicht kompensiert werden.

Anhand folgender Tabelle werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktenwicklung qualitativ zusammengefasst und es wird auf detailliertere Darstellungen im Bericht verwiesen:

Tabelle 13: Markttrendenz

Dienst	Volumina	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Sprachtelefonie Festnetz	leicht rückläufig	sinkend/stagnierend	graduelle und steigende Substitution durch Mobiltelefonie	5.2.2.1
Mobilkommunikation	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten steigt	5.2.2.2
Breitband	steigend	sinkend		5.2.2.3
Mietleitungen	sinkend	sinkend	Großteil der Umsätze wird nicht auf Endkunden-, sondern auf Vorleistungsebene erzielt	5.2.2.4

Nach dieser generellen Übersicht wird nun auf die Entwicklung einzelner Märkte näher eingegangen.

5.2.2 Marktentwicklung im Detail

Der neue regulatorische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte, der im Wesentlichen in fünf Richtlinien der Europäischen Union normiert ist und im Sommer 2003 auch in nationales Recht transformiert wurde, zielt auf eine harmonisierte und wettbewerbsfördernde Regulierungspolitik innerhalb der Mitgliedsstaaten ab. Für die laufende Marktbeobachtung sind dabei die Artikel 14-16 der „Rahmenrichtlinie“ von zentraler Bedeutung, geht aus ihnen doch der klare Auftrag an die nationalen Regulierungsbehörden hervor, umfassende Marktanalyseverfahren in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Insbesondere in der (möglichen) Breite der Analyseperspektive unterscheiden sich diese periodischen Marktevaluierungen grundlegend von der Konzeption innerhalb des alten Rechtsrahmens, in der die Wettbewerbsanalyse de facto auf die Erhebung von Strukturmerkmalen, wie insbesondere Marktanteilen, reduziert wurde. Eine weitere wesentliche Änderung bringt der neue Rechtsrahmen in Bezug auf Marktabgrenzungsfragen mit sich. Die von der Europäischen Union veröffentlichte Empfehlung zu den sachlich relevanten Märkten bildet hier den Ausgangspunkt. Die dabei zugrunde liegende Methodik der Marktabgrenzung sollte – im Gegensatz zum alten Rechtsrahmen – auf ökonomischen Grundlagen basieren. Der Zweck der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission liegt darin, in möglichst allen Mitgliedsstaaten die gleichen sachlich relevanten Märkte zu haben und auf diesem Wege eine Grundvoraussetzung für die Vereinheitlichung der europäischen Kommunikationsregulierung zu schaffen. Daneben verfügen die nationalen Regulierungsbehörden über die Möglichkeit, zusätzliche bzw. andere sachlich relevante Märkte zu definieren, wenn es die spezifischen Gegebenheiten auf den Kommunikationsmärkten des betreffenden Mitgliedsstaates erfordern (es sei an dieser Stelle auf die Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003, TKMVO 2003), verwiesen). Hingegen war die Marktabgrenzung im alten Rechtsrahmen normativ durch in den

Richtlinien festgelegte Märkte vorgegeben. Freilich entsprach eine derart erfolgte Markt-
begrenzung im Allgemeinen nicht den ökonomischen Gegebenheiten. Insgesamt gesehen ist der
neue Rechtsrahmen dahingehend konzipiert, eine stärkere Verankerung bzw. Überführung ins
allgemeine Wettbewerbsrecht zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und
ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden,
vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert
und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen den relevanten Märkten gemäß der TKMVO
2003, wobei die darin enthaltenen Märkte in verschiedenen „Marktclustern“ zusammengefasst
werden. Dieser der Marktanalyse der RTR-GmbH zugrunde liegende Clusteransatz erklärt sich
– neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aufgrund der existierenden (horizontalen wie
vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend
abgebildet werden können. Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die
relevanten Märkte gemäß TKMVO 2003. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung
auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

5.2.2.1 Sprachtelefonie Festnetz

5.2.2.1.1 Einführung

Um das Ziel eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu realisieren, muss
die Regulierungsbehörde insbesondere auch dafür sorgen, die Markteintrittsbarrieren für neue
Anbieter von Telekommunikationsleistungen gering zu halten sowie die Voraussetzungen für
einen fairen Wettbewerb zu schaffen und in der Folge aufrecht zu erhalten. Mittlerweile, nach-
dem eine Reihe von Marktzutritten erfolgte, sind nach etwa sechs Jahren der Liberalisierung –
und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktphasendiskussion – in einigen Teilmärkten
Konsolidierungsprozesse festzustellen.

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich unterschiedliche
Geschäftsmodelle unterscheiden:

- Als ehemaligem Monopolisten kommt der Telekom Austria eine besondere Rolle zu, weil sie
als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Infrastruktur und
den bei weitem höchsten Marktanteil im Bereich der festnetzgebundenen Sprachtelefonie
auf sich vereint. Da sie aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative
Anbieter vom Zugang zu deren Kunden fern zu halten und damit den Wettbewerb weit
gehend zu unterbinden, wurde Telekom Austria bis dato als marktbeherrschendes
Unternehmen eingestuft. Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und
Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungs-
freien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren.
- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes
Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die
Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen sie jedoch auf Zusammen-
schaltungsleistungen der Telekom Austria zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einer-
seits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und

andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern. Trotz der unbestrittenen volkswirtschaftlichen Wichtigkeit von Investitionen in die Telekommunikationsinfrastruktur wäre allerdings der undifferenzierte Schluss – je mehr Investitionen, desto besser – falsch. Denn aus ökonomischer Perspektive kann es sowohl ein zu geringes als auch ein zu hohes Maß an Infrastrukturinvestitionen geben. Steigende Investitionsausgaben in der Telekommunikationsbranche sind nicht zu jedem Zeitpunkt der Liberalisierung und in jeder räumlichen Dimension positiv zu bewerten. So weisen die lokalen Zugangsnetze nach wie vor eine subadditive Kostenstruktur auf, d.h., dass die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere. Solange alternative Zugangstechnologien, wie z.B. Stromnetze und Wireless Local Loop (WLL), noch nicht genügend technisch ausgereift sind, um das Stadium der Marktfähigkeit zu erreichen, und Kabel-TV-Netze nur in Ballungszentren ein Substitutionspotenzial aufweisen, bleibt das natürliche Monopol im Ortsnetz weit gehend aufrecht. Freilich ist auch der „Mobilfunksektor“ als Ganzes in bestimmtem Ausmaß als Substitut zum Festnetz anzusehen. Jedoch können zum gegenwärtigen Zeitpunkt eben noch keine hinreichend großen Substitutionseffekte festgestellt werden. Diese Frage wird allerdings in zukünftigen Marktanalysen weiter beobachtet und näher untersucht werden. Zumindest aus dem Blickwinkel statischer Effizienz ist in diesem Fall eine Vervielfältigung lokaler Infrastruktur unwirtschaftlich.

- Am Festnetzmarkt hat sich in den letzten Jahren der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (Carrier Selection) als sehr wirksames Instrument zur Förderung des Wettbewerbs erwiesen. VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Da auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen wird, ist ein originierendes und terminierendes eigenes Zugangsnetz bis zum Kunden nicht notwendig – vielmehr wird in der Regel das eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbent zusammengeschaltet und über einen vierstelligen Auswahlcode vom Endkunden ausgewählt. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein, wobei er die in Anspruch genommenen Originierungs-, Transit- und Terminierungsleistungen des/r anderen Betreiber(s) abgelden muss. Bei der VNB-Auswahl ist Call-by-Call (CbC) von Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: CbC bedeutet, dass der Anrufer bei jedem einzelnen Gespräch den VNB durch Vorwahl einer spezifischen Netzbetreiberkennziffer auswählt; tut er dies nicht, wird das Gespräch von der Telekom Austria durchgeführt und abgerechnet. Bei Pre-Selection wird aufgrund einer dauerhaften Voreinstellung der Netzbetreiberkennziffer der gesamte Verkehr eines Kunden (mit Ausnahme von Rufen zu Mehrwertdiensten und Diensten im öffentlichen Interesse) über das Verbindungsnetz geführt, für das er sich zuvor entschieden hat. D.h., er nutzt ein bestimmtes anderes Verbindungsnetz im Regelfall, ohne eine Netzbetreiberkennziffer wählen zu müssen. Neben alternativen Betreibern mit eigener Netzinfrastruktur bzw. eigenen Teilnehmer(netzen) sind die über CPS bzw. CbC realisierten Zugangsformen insbesondere für die Gruppe der reinen Wiederverkäufer („Reseller“), die über keine eigenen Infrastrukturelemente verfügen, essenziell.

Seit Beginn der Liberalisierung erfolgte die Öffnung des Festnetzmarktes hauptsächlich über die VNB. Diese Entwicklung hatte ihren Grund darin, dass der relativ einfache Marktzutritt aufgrund des im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze geringen Investitionsaufwands zu

Nach wie vor existieren monopolistische Strukturen im Anschlussbereich, ebenso bleibt die hohe Bedeutung des Verbindungsnetzbetriebs aufrecht.

einer großen Zahl von Konzessionsanträgen führte. Die Belebung des Wettbewerbs durch das Auftreten neuer Anbieter erzeugte einen Preissenkungsdruck auf Telekom Austria und zog ein branchenweites Absinken der Tarife nach sich, was sich in signifikanten Telefonkosteneinsparungen der Kunden bemerkbar machte (vgl. Kapitel 5.2.2.1.2.2). Insgesamt zeigt ein Gesamttrend, dass die großen Anbieter sich zunehmend zu Komplettanbietern entwickeln bzw. schon längst entwickelt haben. Neben Sprache, Daten und Internet werden auch Dienstleistungen wie Server Hosting, Application Service Providing oder mobile Dienste den Kunden offeriert. Nur wer alles aus einer Hand anbieten kann („One-Stop-Shopping“), hat langfristig gute Chancen, am Markt bestehen zu können. Kleinere Provider müssen sich hingegen in Nischen etablieren. Um den Wettbewerbsdruck zu verringern, trachten die Betreiber daher danach, ihre Tarife nach Konsumentengruppen zu differenzieren, ihre Produktpalette zu erweitern und eben in Richtung Datenkommunikation, Mehrwertdienste, Services etc. weiter zu entwickeln. Durch Differenzierung der Produkte kann es den einzelnen Betreibern gelingen, ihren Preissetzungsspielraum zu erhöhen und höhere Gewinnspannen zu realisieren.

*Grundlegende
Änderung der
Abgrenzung der
Märkte infolge
des neuen
Rechtsrahmens*

Wurde bis jetzt von den Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt – jedoch nicht unabhängig voneinander – beschrieben. Konkret werden folgende Endkundenmärkte unterschieden:

- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Auf Vorleistungsebene wurden drei relevante Märkte festgelegt:

- Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Terminierung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz.

Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach inhaltlicher Zusammengehörigkeit erörtert.

5.2.2.1.2 Endkundenmarkt

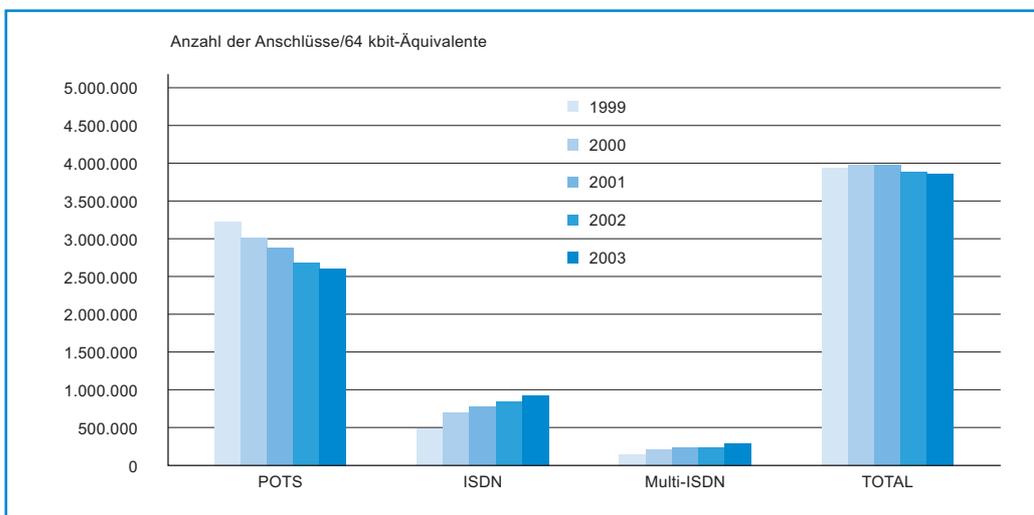
5.2.2.1.2.1 Marktdaten

Die expansive Teilnehmerentwicklung am Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen zu einem moderaten, jedoch stetigem Rückgang, der im Vergleichszeitraum (1999 bis 2003) in 64 kbit/s-Äquivalenten gemessen hingegen deutlich weniger stark ausfällt. Denn bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Veränderung je nach Anschlusstechnologie sehr unterschiedlich ausfällt. Der Rückgang bei den analogen POTS (Plain Old Telephone

Service) ist durch den deutlichen Anstieg bei den ISDN-Anschlüssen und die relativ konstante Entwicklung bei Multi-ISDN-Anschlüssen gemessen jeweils in 64 kbit/s-Äquivalenten großteils kompensiert worden (vgl. Abbildung 45). Die Substitution zwischen Festnetz- und Mobiltelefonie auf Ebene des Endkundenzugangs findet daher – erwartungsgemäß – eher bei den Haushaltskunden mit Analoganschlüssen statt.

Zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt für das Jahr 1998 (+3,6%) noch eine Aufwärtsentwicklung, so lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum, 1999 bis 2003, ein konstantes Absinken feststellen, allerdings gedämpft durch eine sich abzeichnende Konsolidierung in den letzten beiden Jahren (vgl. Abbildung 46).

Abbildung 45: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten per 31.12.1999 bis 31.12.2002 und per 30.09.2003



Quelle: RTR-GmbH

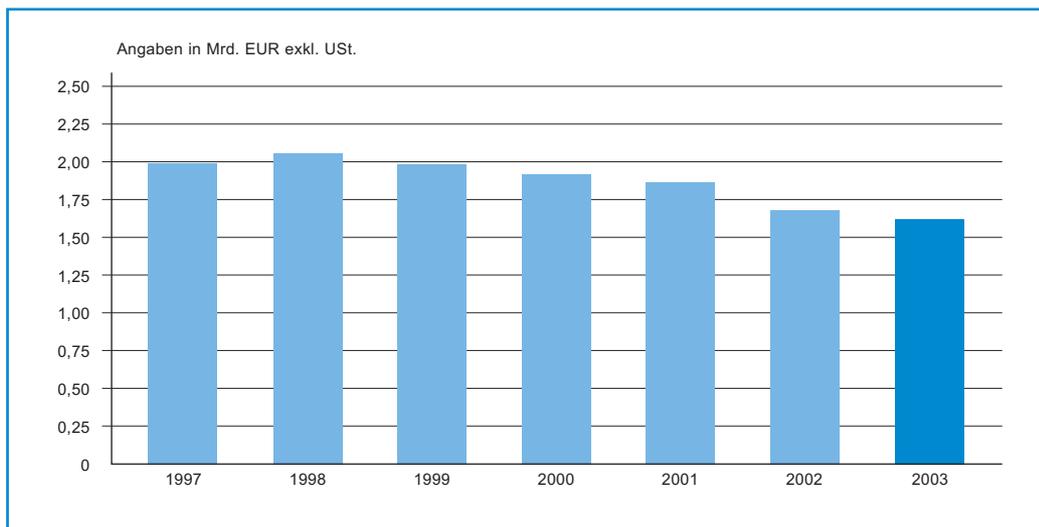
Info-Box 1: Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt

Auf dem Festmarkt beziehen sich Umsatzangaben auf:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Auskunftsdienst,
- Verbindungsentgelt Dienstnummern,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben,
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Abbildung 46: Umsatzentwicklung am Festnetzmarkt (Sprachtelefonie) 1997 bis 2002, 2003 geschätzt

*Festnetz:
Nach rückgängiger
Entwicklung bis 2002
ist nun eine Stagnation
bei Umsätzen und
Anschlüssen
festzustellen.*



Quelle: RTR-GmbH

Der Zutritt neuer Anbieter und deren Zugewinn von Marktanteilen spiegelt sich auch in einer abnehmenden Konzentration im „Festnetz-Sprachtelefoniemarkt“ wider. Von hoher Konzentration auf einem Markt wird dann gesprochen, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt fast der gesamte Merkmalsbetrag (etwa Umsatz, Teilnehmerzahlen, Verkehrswerte) auf wenige Anbieter oder stark asymmetrisch auf die einzelnen Anbieter verteilt ist.

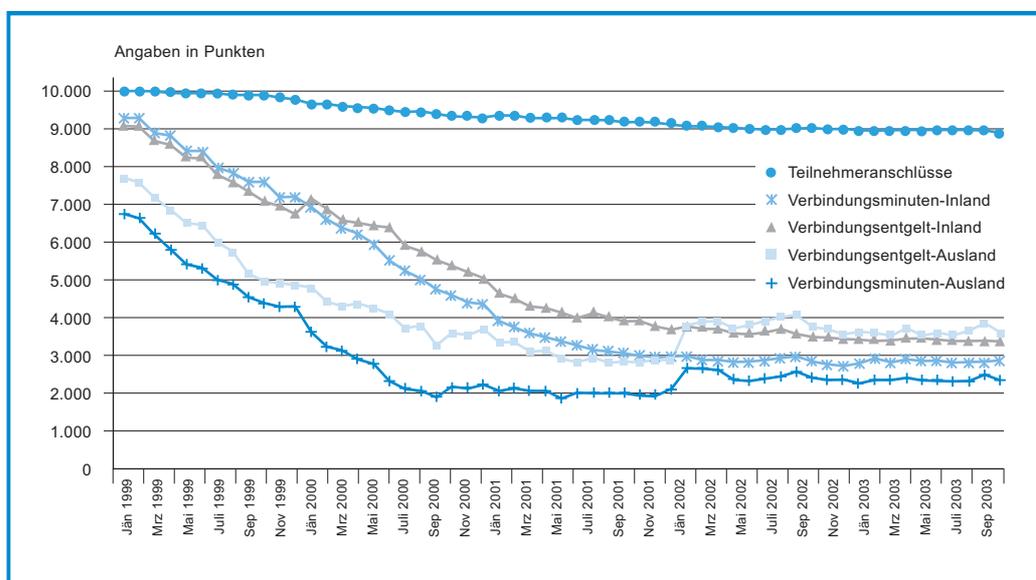
Info-Box 2: Hirschman-Herfindahl-Index (HHI)

Eines der gebräuchlichsten Konzentrationsmaße stellt der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) dar, der sich als Summe der Quadrate der Merkmalsausprägungen (hier konkret der Marktanteile in%) errechnet: Der Wert dieses Index liegt zwischen 0 und 10.000. Ein Wert nahe bei 0 steht für eine niedrige Konzentration und tritt bei einer großen Anzahl von Marktteilnehmern, die annähernd gleich groß sind, ein. Der größte Wert des Index liegt bei 10.000 und bedeutet, dass es einen monopolistischen Anbieter gibt und somit vollständige Konzentration des Merkmalsbetrags vorliegt.

Der in Abbildung 47 dargestellte HHI weist für die einzelnen Merkmale Entgelte, Gesprächsminuten und Teilnehmer im Zeitablauf unterschiedlich stark fallende Konzentrationsraten aus. Die hohe Konzentration bei den Teilnehmern verwundert nicht, weil die überwiegende Mehrzahl der Anschlüsse bei der Telekom Austria realisiert ist und nur wenige alternative Netzbetreiber (ANB) über ein eigenes Zugangsnetz verfügen, das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen. Hierin kommt die nach wie vor de facto monopolistische Marktstruktur zum Ausdruck. Die deutlich niedrigeren Konzentrationsraten bei den Entgelten und Verkehrsminuten lassen sich in erster Linie auf VNB zurückführen, deren Kunden nicht als Teilnehmer (ihrer Netze) gezählt werden, aber große Verkehrsmengen über ihre Netze führen. Die Konzentrationsrate des Umsatzes sinkt etwa in dem Ausmaß, in dem Verkehrsleistungen

auch von anderen Betreibern erbracht werden; der Umsatz aus den monatlichen Grundentgelten und den Herstellungsentgelten verbleibt allerdings weiterhin dem Teilnehmernetzbetreiber. Die Tatsache, dass die Konzentrationsrate in Umsätzen gemessen beständig über der Anteilsverteilung der Gesprächsminuten liegt, illustriert auch das zugunsten des Incumbent bestehende Preisdifferenzial. Die relativ größere Differenz für Auslandsgespräche weist auf deutlichere Preisunterschiede innerhalb dieses Gesprächstyps hin.¹

Abbildung 47: HHI nach Destinationen und Teilnehmeranschlüssen



Quelle: RTR-GmbH

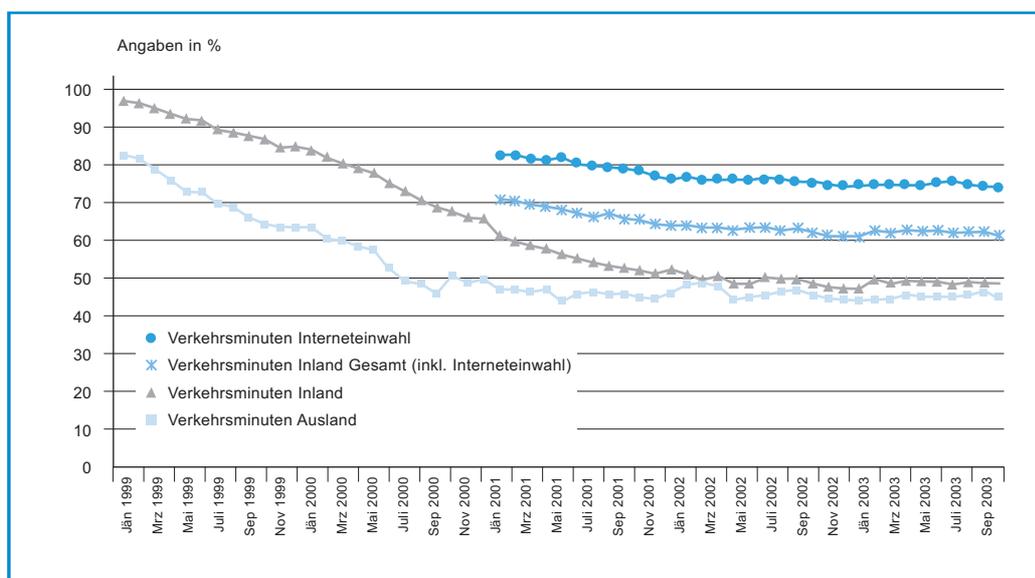
In welchem Umfang ANB (Verbindungs- und Teilnehmernetzbetreiber) in den Jahren 1999 bis 2003 in den einzelnen Gesprächssegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten, zeigen indirekt auch die dargestellten Marktanteilstwerte der Telekom Austria (gemessen in fakturierter Gesprächsminuten, vgl. Abbildung 48). Grob gesprochen konnten die alternativen Betreiber in den ausgewiesenen Segmenten für nationale und internationale Sprachtelefonie rund 50% der Marktanteile erringen. Es zeigt sich – Abbildung 47 entsprechend –, dass die Zugewinne im Bereich der Auslandstelefonie um ein paar Prozentpunkte höher ausfielen. Hingegen erhöht sich der Marktanteil der Telekom Austria bei Berücksichtigung der Internetwahlminuten deutlich um rund 10%, was auf den relativ hohen Anteil der Einwahlminuten an den gesam-

¹ Die in diesem Geschäftsfeld auftretenden Sprünge zu Beginn des Jahres 2002 müssen durch strukturelle Änderungen des Datenmodells als auch der Marktgegebenheiten erklärt werden. So kam es in der Vergangenheit zu einer Reihe von Firmenübernahmen und Marktaustritten, wobei die damit – und insbesondere im Bereich der internationalen Sprachtelefonie – in Zusammenhang stehenden Volumina im Rahmen der letzten Betreiberabfrage nicht mehr rückwirkend erhoben wurden. Diese Reduktion auf Seiten der alternativen Betreiber erklärt den Anstieg in der Marktkonzentration.

ten Gesprächsminuten sowie die starke Position der Telekom Austria beim Interneteinwahlverkehr zurückzuführen ist. Es sei an dieser Stelle zudem erwähnt, dass in Umsätzen gemessene Marktanteile im Allgemeinen über den in Minuten ausgewiesenen Marktanteilen zu liegen kämen (vgl. wiederum Abbildung 47 sowie Kapitel 5.2.2.1.2.2).

Im Bereich der Teilnehmeranschlüsse beobachtet man hingegen weiterhin sehr hohe und stabile Marktanteile der Telekom Austria (vgl. Abbildung 47).

Abbildung 48: Marktanteile nach Festnetzsegmenten in Verkehrsminuten



Quelle: RTR-GmbH

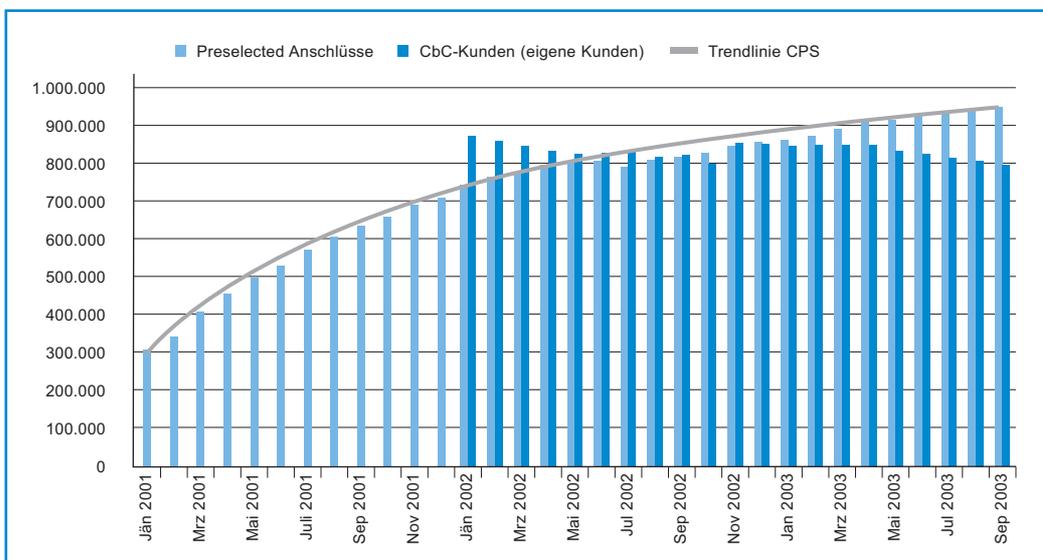
Unterschiedliche Auswirkungen der Liberalisierung (mit Beginn des Jahres 1998); hohe Konzentration im Anschlussbereich bleibt aufrecht, signifikante Marktanteilszugewinne auf Seiten der alternativen Betreiber hingegen bei Verbindungsentgelten und Sprachminuten.

Die in Abbildung 47 auch zum Ausdruck kommenden Marktanteilsgewinne der alternativen Betreiber, stehen in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von Carrier Selection bzw. Carrier Pre-Selection (CPS). Wie Abbildung 49 zeigt, wurde die CPS sehr gut angenommen. Bis September 2003 entschieden sich bereits mehr als 900.000 Teilnehmer, dauerhaft über einen ANB zu telefonieren. Weisen die Wachstumsraten, wie es die logarithmische Trendlinie andeutet, auch einen leicht abnehmenden Verlauf aus, so scheint es doch, dass bald eine Million Teilnehmer über diese Zugangsform telefonieren wird, somit rund ein Drittel aller Anschlusskunden. Zahlen zu CbC liegen erst mit Jänner 2002 vor. Das Grundniveau liegt bei rund 800.000 Kunden, die CbC teils auch neben CPS verwenden. Es soll somit keine Summenbildung durchgeführt werden, da CPS und CbC einander nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzend verwendet werden (können). Die Größenordnungen zeigen jedenfalls, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor gehörten und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. ANB in den Markt eintreten ließen, die selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschluss-

bereich verfüg(t)en. Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur der Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes flächendeckendes Netz zu errichten.

Die Tatsache, dass CPS im Gegensatz zur leicht rückgängigen Verwendung von CbC noch immer positive Zuwachsraten aufweist, lässt gewisse Substitutionseffekte zwischen diesen beiden Zugangsformen erahnen und auf eine zunehmende Kundenbindung bei alternativen Betreibern schließen. Wie es die Verläufe in Abbildung 49 andeuten, dürfte CbC insbesondere zu Beginn der Liberalisierung eine relativ stärkere Bedeutung zugekommen sein.

Abbildung 49: Entwicklung CbC (verfügbar ab 01/2002) und CPS-Kunden



CPS und CbC waren und sind wesentliche Erfolgsfaktoren in der Festnetzliberalisierung.

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.1.2.2 Tarife

Mit Beginn der Liberalisierung (Anfang des Jahres 1998) kam es zu massiven Preisabsenkungen auf den betrachteten Festnetzmärkten für Telefondienste. Der hohe Preiswettbewerb der vergangenen Jahre führte zu einer tariflichen Konvergenz zwischen den Anbietern. So war auch Telekom Austria, der nach wie vor mit Abstand größte Anbieter, immer wieder gezwungen, die Tarife nach unten anzupassen. In den letzten Jahren konnten hingegen kaum mehr derartig deutliche Preisabsenkungen beobachtet werden, der vergangene Wettbewerb dürfte insbesondere dafür gesorgt haben, dass auch für alternative Anbieter zunehmend eine preisliche Untergrenze erreicht zu sein scheint, insofern deren Marge wesentlich von gegebenen Vorleistungskosten abhängig ist.

Die nachfolgende Preisdiskussion nimmt vorwiegend auf die Privatkundensegmente Bezug. Eine genaue Zuordnung der am Markt angebotenen Tarifmodelle ist jedoch nur an den „Rändern“ der angebotenen Tarifstrukturen möglich, folglich basieren die vergleichenden Darstellungen auf dem jeweiligen Standardtarifpaket, dem sich die Mehrzahl der

Telefoniekunden zuordnet. Ist im „transparenten“ Privatkundensegment die Darstellung von Preisverläufen möglich und sinnvoll, so ist dies im preislich eher „intransparenten“ Geschäftskundensegment nur mehr bedingt möglich. Hinsichtlich der Märkte für Geschäftskunden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der hohen Gesprächsmengen vielfach substantielle Tarifvergünstigungen/Rabatte in der Vergangenheit erhielten bzw. noch immer erhalten.

Info-Box 3: Preisdifferenzierung

Auf den Märkten für festnetzgebundene Sprachtelefonie erfährt das Instrument der Preisdifferenzierung nicht zuletzt auch aufgrund der Komplementarität der Anschluss- und Dienstebereiche intensive Verwendung. Die existierende Tarifstruktur der Telekom Austria entspricht einer Produktbündelung von Anschluss- und Verbindungsleistungen in Form zweigliedriger Tarife, was wiederum eine konkrete Ausprägung von Preisdifferenzierung (2. Grades) darstellt. Bei einer Preisdifferenzierung 2. Grades sind die Tarife optional gestaltet, insofern sich die Konsumenten selbst den angebotenen Tarifmodellen gemäß ihren Präferenzen zuordnen („Self Selection“) und so Information über ihr Nachfrageverhalten enthüllen. Das Grundprinzip besteht also darin, die Preise an den Zahlungsbereitschaften der Konsumenten zu orientieren. Damit ist gegenüber nicht differenzierten Preisen in der Regel eine Steigerung der verkauften Menge und die Erschließung neuer Märkte möglich. So können Kundengruppen bedient werden, die bei nichtdifferenzierten Preisen nicht oder in geringerem Ausmaß nachfragen würden. D.h., die diversen Tarifoptionen adressieren die kundensegmentspezifischen Anforderungen. In diesem Sinne und hinsichtlich einer effizienten Behandlung des Spitzenlastenproblems sind die vielschichtigen, historisch gewachsenen Preisdifferenzierungsmodelle aus wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten positiv zu bewerten.

Zunächst sollen die den Endkunden verrechneten Verbindungsentgelte² der wesentlichsten nationalen Festnetzgespräche in repräsentativer Form wiedergegeben und diskutiert werden. Dabei fanden Gespräche ins nationale Festnetz unterteilt nach „Festnetz Lokal“, „Festnetz Fern ab 50 km“ (bzw. „Inland“) und deren jeweilige zeitliche Segmentierung in Geschäfts- und Freizeit (abgekürzt „GZ“ und „FZ“ bzw. „Peak“ und „Off-Peak“) Berücksichtigung.³

In Abbildung 50 und Abbildung 51 werden die Verbindungsentgelte der oben genannten Gesprächsdistanzen für den zugrunde liegenden „Minimumtarif“ bzw. seit Aufhebung des Minimumtarifs (im Rahmen des Verfahrens zu G 07/03) für den Nachfolgetarif „Tik Tak Privat“ der Telekom Austria gezeigt. Der Ansatz, diese Tarifoption(en) zu betrachten, lässt sich anhand zweier Plausibilitätsüberlegungen begründen: Zum einen wäre es für die Kunden der mit dem Incumbent konkurrierenden VNB rational, den niedrigsten Grundentgelttarif zu wählen, zum anderen entsprechen diese Tarifoptionen dem klassischen Massensegment der Privatkunden. Die Tarife der Telekom Austria werden dabei den in diesem Bereich größten alternativen Betreibern gegenübergestellt, Tele2 und UTA.

² Alle ausgewiesenen Entgelte verstehen sich daher als Bruttoentgelte (inkl. USt.).

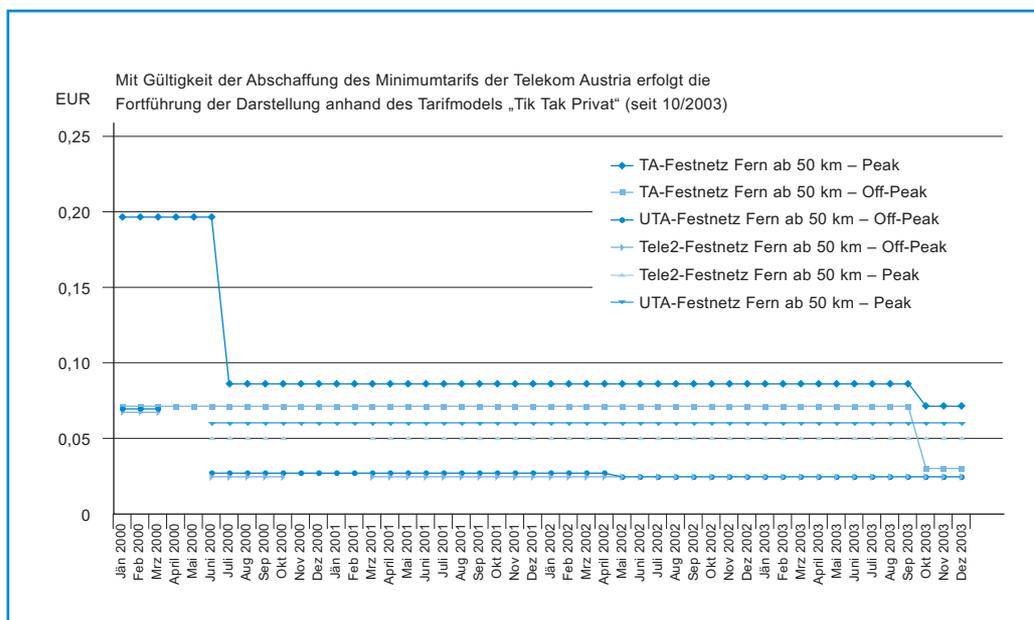
³ Obwohl diese Segmentierung für alle Betreiber aus Vergleichbarkeitsgründen abgebildet wird, wird sie nicht notwendigerweise von allen am Markt tätigen Anbietern im gleichen Maße verwendet.

Wie aus Abbildung 50 und Abbildung 51 hervorgeht, kam es bei den entsprechenden Vergleichen für Gespräche in nationale Festnetze, von den signifikanten Preisabsenkungen des Jahres 2000 abgesehen, zu beinahe keinerlei weiteren Preisänderungen im „Minimumtarif“ während des restlichen Betrachtungszeitraums (bis 09/2003). Ebenso zeigt sich in den Abbildungen aber auch die indirekte und deutliche Preisabsenkung in den Verbindungsentgelten aufgrund der Abschaffung des Minimumtarifs bzw. der Etablierung von „Tik Tak Privat“ als faktischem Nachfolgetarif, der dem restlichen Beobachtungszeitraum in allen ausgewiesenen Abbildungen zugrunde liegt (10/2003-12/2003).

Insgesamt erkennt man, dass es in den Jahren 2001 bis 2003 – von der Abschaffung des Minimumtarifs abgesehen – kaum mehr zu wesentlichen Preisbewegungen gekommen ist. Im Wesentlichen gilt dies auch für die hier nicht berücksichtigten Entgelte für Gespräche in nationale Mobilnetze. Neben den generell beobachteten massiven Preisabsenkungen im Jahr 2000, erfolgten die deutlichsten Preisreduktionen bereits in den ersten Jahren der Liberalisierung (1998 bis 2000; nicht ausgewiesen).

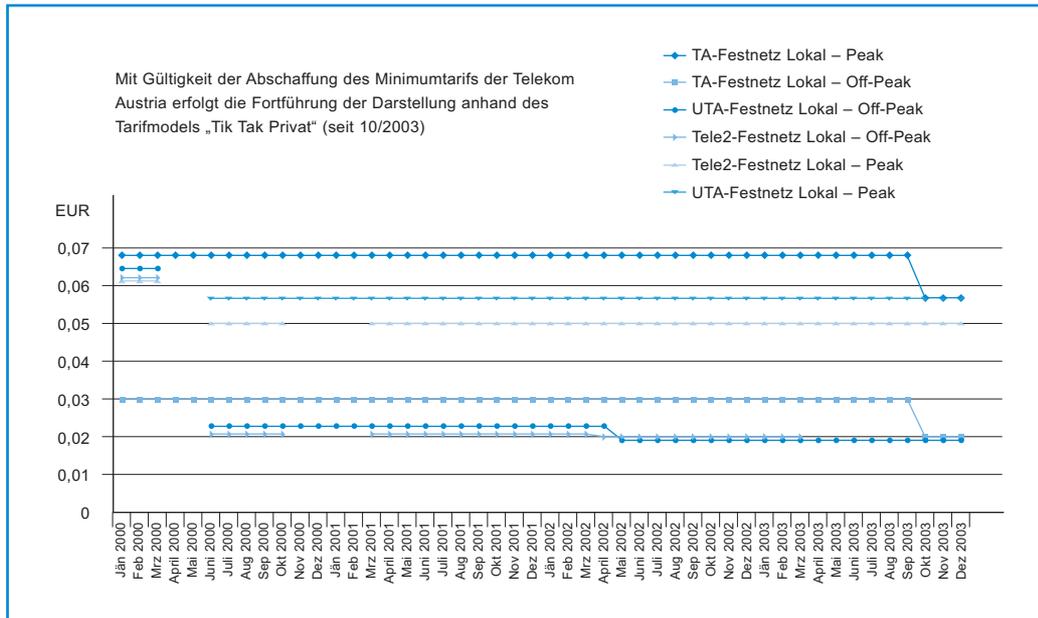
*Tarifentwicklung 2000 bis 2003:
Phase der preislichen Konsolidierung bei nationalen Gesprächen*

Abbildung 50: Vergleichende Verbindungsentgelte für nationale Festnetzgespräche



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 51: Vergleichende Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche



Quelle: RTR-GmbH

Höhere Intransparenz aufgrund der Vielzahl an Gesprächsdestinationen und Preisunterschiede bei internationalen Gesprächen.

Im Rahmen der Beschreibung der Preise für die festnetzgebundene Auslandssprachtelefonie wird aufgrund der Vielfalt an Auslandsdestinationen bzw. Zonen auf eine statische Darstellung zurückgegriffen. Die Auswahl des Tarifvergleichs richtet sich dabei nach der Bedeutung der im Ausland terminierten Gesprächsminuten. Wenn darin auch nicht unmittelbar die für Endkundenmärkte relevante Gewichtung zum Ausdruck kommt, ist dies dennoch eine gute Annäherung, stellen doch die in Tabelle 14 derart identifizierten und nach volumsmäßiger Bedeutung gereihten Auslandsdestinationen auch in den diversen im Internet angebotenen Tarifvergleichen⁴ ebenso wie in den relevanten internationalen Vergleichen (OECD, Implementierungsbericht der EU etc.) die wesentlichsten Tarifzonen dar.

Tabelle 14: Vergleichende Entgelte der wesentlichsten Auslandsverbindungen (Stand: Februar 2004)

	Telekom Austria („Tik Tak Privat“)	Tele2	UTA („Green Apple“)	Priority Telecom („Standard“)
Verbindungsentgelte in Euro je GZ/FZ				
Deutschland	0,247/0,188	0,099/0,099	0,138/0,138	0,1744/0,1744
Schweiz	0,247/0,188	0,099/0,099	0,138/0,138	0,1744/0,1744
Italien	0,247/0,188	0,099/0,099	0,138/0,138	0,1744/0,1744
Türkei	0,377/0,319	0,436/0,436	0,349/0,349	0,3096/0,3096
Ungarn	0,247/0,188	0,254/0,254	0,218/0,218	0,19/0,19
USA	0,377/0,319	0,099/0,099	0,138/0,138	0,1744/0,1744
Polen	0,377/0,319	0,436/0,436	0,349/0,349	0,3096/0,3096
Vereinigtes Königreich	0,305/0,247	0,138/0,138	0,138/0,138	0,1744/0,1744

⁴ Etwa <http://www.tarifecheck.at/rtr/>

Tabelle 14 zeigt, dass Telekom Austria im Vergleich zu den größten alternativen Anbietern im Privatkundensegment⁵ eher höhere Preise verrechnet. Um dies zu verdeutlichen, sind die jeweils teuersten Angebote mit hellblau schattierten Zellen hinterlegt, bei den günstigsten sind hingegen die Datenwerte dunkel schattiert.⁶

5.2.2.1.2.3 Internationaler Tarifvergleich

Ein internationaler Vergleich dient hier als Benchmark, an der das Marktergebnis am österreichischen Markt für Festnetz-Sprachtelefonie gemessen werden soll. Wichtige Indikatoren sind hier vor allem Tarife und Tarifentwicklungen, aber auch Strukturmerkmale, wie insbesondere Marktanteile.

Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden sollten. Auf die genaue Position sollte man aufgrund der zahlreichen Probleme und Unschärfen, die zwangsläufig bei einem internationalen Vergleich auftreten, nicht zu viel Wert legen.

Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 9. Implementierungsbericht (Anhang I).⁷ Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die zeitlichen Vergleichswerte auf den August des Jahres 2003.

Marktstruktur

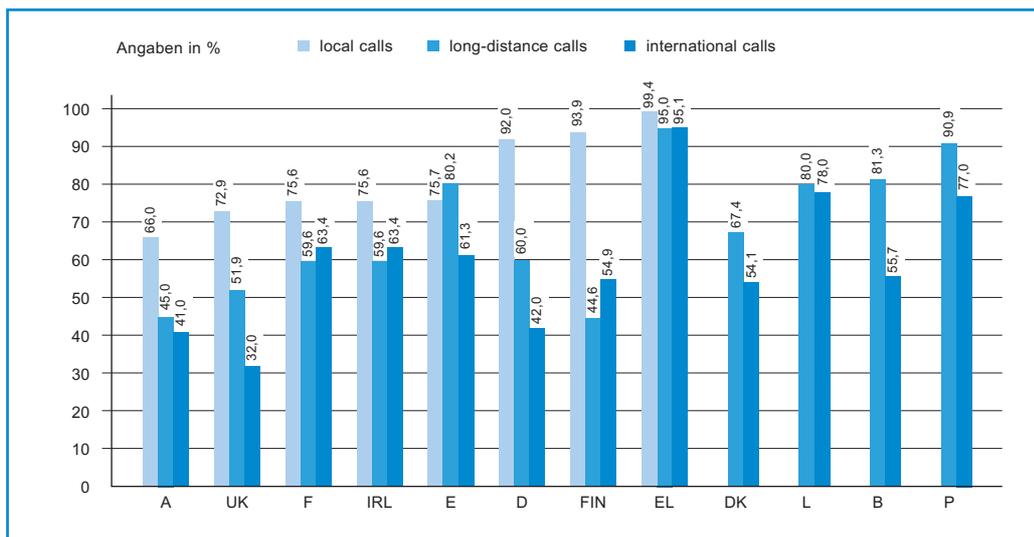
Zwei wichtige Kenngrößen der Marktstruktur sind die Anzahl der Marktteilnehmer und ihre Marktanteile. Abbildung 52 zeigt die Marktanteile der Incumbents gemessen in abgehenden Minuten. Der Marktanteil der Telekom Austria liegt mit 66% bei den Ortsgesprächen, 45% bei den Ferngesprächen und 41% bei den internationalen Gesprächen in allen drei Kategorien am unteren Ende der europäischen Skala. Bei den Ortsgesprächen ist Österreich sogar das Land mit dem geringsten Marktanteil des Incumbent. Dies sollte man auch bei der Lektüre der internationalen Tarifvergleiche berücksichtigen, da hier nur die Tarife des Incumbent herangezogen und alternative Betreiber überhaupt nicht berücksichtigt werden. Durch diese Vereinfachung kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbent und je höher jener der – vielfach billigeren – Konkurrenten ist. Für die Anzahl der auf den Geltungsbereich bezogenen tatsächlich operativen Betreiber weist der Implementierungsbericht für Österreich einen Durchschnittswert aus. Ähnliches gilt für die Marktkonzentration, gemessen an der Anzahl der Betreiber, die in Summe mehr als 90% Gesamtmarktanteil (alle Gesprächsdistanzen umfassend, also nationale, internationale Gespräche sowie den Interneteinwahlverkehr) auf sich vereinigen (jeweils nicht ausgewiesen).

⁵ Mit „Tik Tak Privat“ als Vergleichskategorie bezieht sich Tabelle 14 wiederum auf den Privatkundenmarkt. Die Auswahl der alternativen Betreiber orientiert sich wiederum an der relativen Bedeutung für den Gesamtmarkt.

⁶ Ergänzend muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es insbesondere innerhalb der Gruppe der Wiederverkäufer eine Reihe von Anbietern gibt, die sich quasi als Diskonter mit teils massiven Preisunterbietungen auf Auslandsmärkte spezialisieren. Aufgrund der Existenz solcher Spezialangebote kann geschlossen werden, dass de facto für alle wesentlichen Auslandsdestinationen (deutlich) günstigere Preisangebote in der Gruppe der alternativen Wettbewerber vorliegen.

⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Elektronische Kommunikation in Europa – Regulierung und Märkte 2003, Bericht über die Umsetzung des EU-Reformpakets für elektronische Kommunikation.

Abbildung 52: Marktanteile der Incumbent-Betreiber (Dezember 2002)



Anmerkung: Nationale Gespräche beinhalten sowohl Sprachtelefonie als auch Internetverbindungen.

Quelle: 9. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission.

Tarife

Für sämtliche Berechnungen werden auch hier nur die Standardtarife des jeweiligen Incumbents herangezogen, was die bereits zuvor erwähnten Einschränkungen nach sich zieht.

Privatkunden

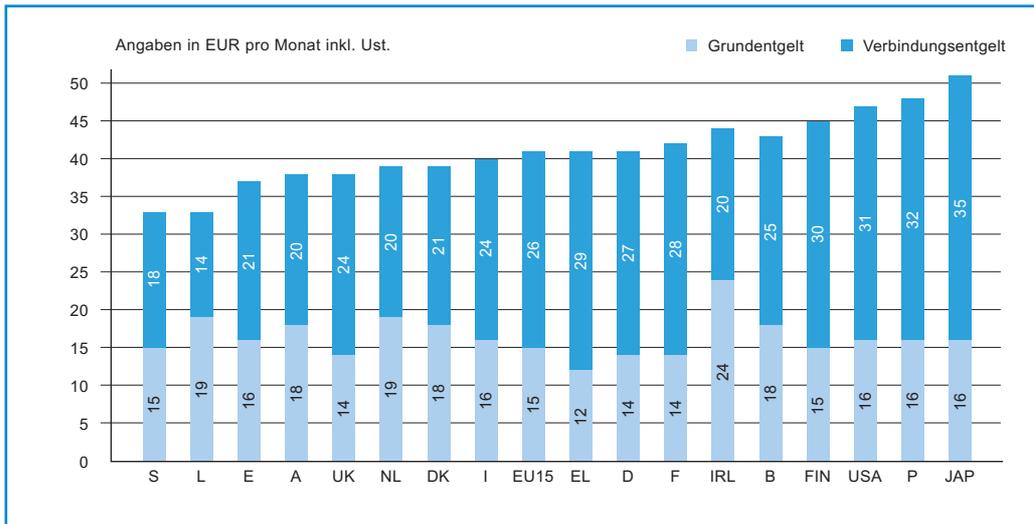
Beim Grundentgelt zeigt sich, dass Telekom Austria mit dem beim Vergleich berücksichtigten Tarifmodell „Tik Tak Privat“ jeweils leicht über dem EU-Durchschnitt liegt.⁸ Das relativ hohe Grundentgelt wird jedoch durch geringe Gesprächsentgelte kompensiert, weshalb Telekom Austria, gemessen an einem Basket, einer der „günstigsten“ Incumbents ist (Abbildung 53). In die Berechnung des dargestellten Baskets gehen neben dem Grundentgelt auch nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Nachfrageverhalten und Gewichtungsfaktoren sollen einem „Europäischen Standard-(Privat-)Kunden“ entsprechen.⁹

Position Österreichs bzw. der Telekom Austria im internationalen Vergleich im Wesentlichen „unauffällig“ (Stand August 2003)

⁸ Den ausgewiesenen EU-Durchschnittswerten liegt jeweils die Bevölkerungsverteilung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten als Gewichtungsfaktor zugrunde.

⁹ Details zur Basketkonstruktion finden sich im Kapitel 10, Annex I des 9. Implementierungsberichts. Bei der Stellung der einzelnen Länder im internationalen Vergleich ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass auf Telekommunikationsleistungen national unterschiedliche Umsatzsteuersätze angewandt werden. Österreich liegt hier mit 20% im Mittelfeld, vgl. Europäische Kommission, 2002: „VAT rates applied in the member states of the European Community“.

Abbildung 53: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat, August 2003



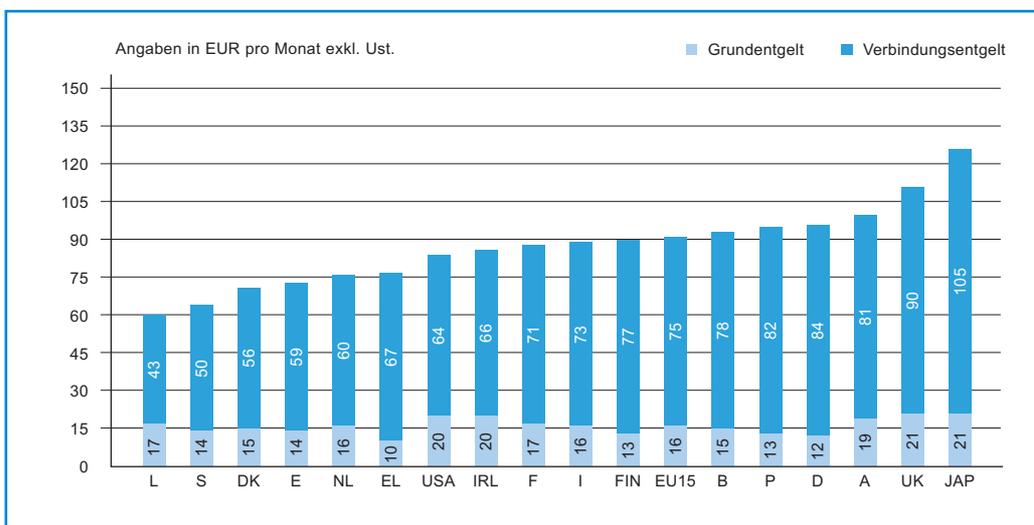
Quelle: 9. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

Geschäftskunden

Abbildung 54 zeigt die monatlichen Grundentgelte und Verbindungsentgelte der Incumbents im August 2003. Im Gegensatz zu den Privatkunden befindet sich Telekom Austria, gemessen an einem Basket, unter den teuersten Anbietern. In die Berechnung des Baskets gingen entsprechend für einen repräsentativen „Europäischen Geschäftskunden“ neben dem Grundentgelt nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein.

Bei Geschäftskunden ist das Vergleichsprodukt der Telekom Austria im oberen Drittel.

Abbildung 54: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat, August 2003



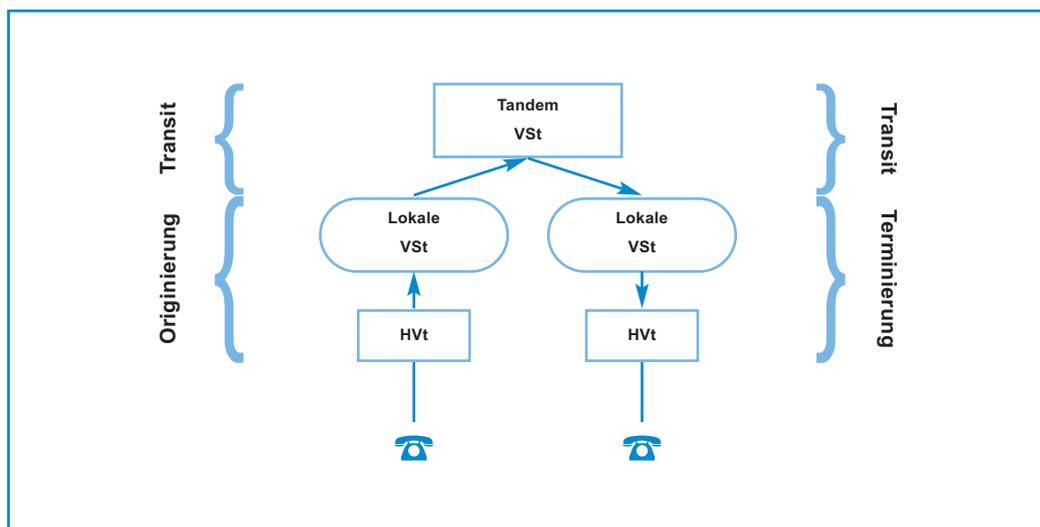
Quelle: 9. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

5.2.2.1.3 Vorleistungsmarkt

Auf den Vorleistungsmärkten beziehen Betreiber von anderen Betreibern Vorleistungen, um ihre Endkundenprodukte anbieten zu können. Diese Märkte stehen in ihrer Größe und Entwicklung eng in Zusammenhang mit den Endkundenmärkten, weil sich die Nachfrage nach Vorleistungen aus der Nachfrage am Endkundenmarkt ableitet. Die Wechselwirkungen zwischen der Ebene der Endkunden und der Vorleistung sind in einer Gesamtbetrachtung daher zu berücksichtigen. Ohne funktionsfähige Vorleistungsmärkte könnten die Märkte nicht liberalisiert werden, weil insbesondere die ANB auf die Leistungen der anderen Betreiber, schwerpunktmäßig Telekom Austria, angewiesen sind. Der Gesetzgeber stellt die Erreichbarkeit jedes Teilnehmers von jedem anderen Teilnehmer durch die Verpflichtung zur Interoperabilität sicher und ermöglicht dadurch erst Liberalisierung und Wettbewerb.

Abbildung 55 stellt einen von mehreren Fällen dar, wie ein Gespräch von einem Teilnehmer zu einem anderen geführt werden könnte. Jedes Gespräch besteht aus einer Originierung, einer Terminierung und gegebenenfalls zusätzlich aus Transit.

Abbildung 55: Originierung – Terminierung – Transit



Quelle: RTR-GmbH

In der Festnetz-Sprachtelefonie lassen sich drei Arten von Vorleistungsmärkten unterscheiden:

1. Originierung

Die Originierung ist eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen Vermittlungsstelle zu führen. Das Originierungsentgelt steht jenem Netzbetreiber zu, an dem der Teilnehmer angeschlossen ist. Es fällt bei zwei Arten von Gesprächen an:

a. Verbindungsnetzbetreiber (VNB)

Ein VNB, der ein Gespräch aus dem Netz A erhält und es an Netz B zustellt, zahlt ein Originierungsentgelt an Netzbetreiber A (und ein Terminierungsentgelt an Netzbetreiber B, wobei er im Gegenzug das gesamte Endkundenentgelt erhält).

b. Zielnetztarifizierte Rufnummern

Wenn ein Teilnehmer von Netz A eine zielnetztarifizierte Rufnummer (wie z.B. eine Diensterufnummer 08xx oder 09xx) in Netz B wählt, dann hat Netz B an A ein Originierungsentgelt zu entrichten.

Die Definition des Originierungsmarktes hat sich durch die auf der Empfehlung der EU-Kommission fußende Märkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) insofern geändert, als nur der lokale Originierungsteil dem Markt zuzuzählen ist und Bündelprodukte, wie Single Tandem, in einen Originierungs- und Transitteil aufzuspalten sind. Darüber hinaus werden Originierungsleistungen, denen kein unmittelbarer Umsatz gegenübersteht, in diesem Markt als Eigenleistungen berücksichtigt.

2. Terminierung

Die Terminierung ist die Leistung der Anrufzustellung im Netz des gerufenen Teilnehmers. Wenn ein Teilnehmer von Netz A einen Teilnehmer von Netz B anruft, dann entrichtet der Netzbetreiber A an B ein Terminierungsentgelt.

Der Terminierungsmarkt wird betreiberindividuell definiert, sodass jeder Teilnehmernetzbetreiber einen eigenen Terminierungsmarkt aufspannt, Markteintritte sind wegen der betreiberindividuellen Marktdefinition unmöglich. Eine solche Marktabgrenzung begründet sich in der fehlenden Substitution der Terminierung in einem Netz durch ein anderes Netz, weil der Angerufene meist nur in einem Netz seinen Anschluss besitzt und der Anruf auch dorthin zugestellt werden muss.

3. Transit

Wenn zwei Netze nicht direkt miteinander zusammengeschaltet sind, wird das Gespräch über einen Transitnetzbetreiber geführt. Dieser nimmt das Gespräch von einem Netz entgegen und übergibt es an das andere Netz. Für diese Leistung steht ihm ein Transitentgelt zu. Darüber hinaus zählt zu diesem Markt der Transitteil der Bündelprodukte in der Originierung und Terminierung und die direkten Verbindungen (Joining Links) zwischen zwei Netzen.

Originierung und Terminierung hängen eng mit dem Markt für Teilnehmeranschlüsse zusammen, weil mit steigender Anzahl von Anschlüssen mit einem Wachstum der Originierungs- und der Terminierungsminuten zu rechnen ist. Die Anzahl der Teilnehmernetzbetreiber ging im Jahre 2002 von 17 auf 13 zurück und blieb 2003 stabil. Die Entwicklung auf den Originierungs- und Terminierungsmärkten blieb, in Minuten gemessen, ebenfalls konstant.

Originierung

Während die Originierung zu zielnetztarifizierten Rufnummern von allen Teilnehmernetzbetreibern angeboten wird, bietet nur Telekom Austria aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung am Festnetzmarkt Originierung zu VNB an. Etwas weniger als ein Drittel des Originierungsverkehrs der Telekom Austria stellt sie VNB zu, die Originierung zu Diensterufnummern mit weniger als zwei Prozent stellt einen marginalen Teil des abgewickelten Verkehrs dar. Der überwiegende Teil, nämlich zwei Drittel werden selbst von den Betreibern

abgewickelt und am Endkundenmarkt verkauft. Die Originierung in Verkehrsminuten gemessen zeigt einen leicht rückgängigen Verlauf, der der Entwicklung der Anschlüsse am Endkundenmarkt folgt. Ähnlich der Entwicklung der Teilnehmeranschlüsse (siehe Abbildung 47) liegt der HHI konstant bei über 9.000 Punkten, was auf eine hohe Konzentrationsrate hinweist.

Die Preise für die Originierung im Telekom-Austria-Netz wurden bisher von der Regulierungsbehörde festgelegt und unterscheiden zwischen Geschäftszeit und Freizeit. Darüber hinaus wurden auch Bündelpakete, nämlich Originierung und Transit im Netz der Telekom Austria („Single Tandem“ und „Double Tandem“), reguliert, damit VNB mit wenigen Zusammenschaltungen ihre Dienste erbringen konnten. Über die Verpflichtung zu Reziprozität¹⁰ wurde der Preis des Single Tandem für die Originierung in alternativen Netzen festgelegt.

Tabelle 15: Originierungsentgelte der Telekom Austria per 01.07.2002

Originierung	Peak	Off-Peak
Lokal	0,85	0,5
Single Tandem	1,3	0,72
Double Tandem	2,9	1,1

Angaben in Eurocent exkl. Ust.

Terminierung

Die Terminierung in das Telekom-Austria-Netz bleibt noch immer der wichtigste Dienst, weil sie über die meisten direkt angeschlossenen Kunden verfügt. Alle alternativen Anbieter mit angeschlossenen Kunden bieten die Terminierung von Gesprächen zu diesen Kunden an. Priority (Telekabel), die in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, terminiert aufgrund ihrer hohen Anzahl an angeschlossenen Teilnehmern die meisten Minuten von allen alternativen Betreibern. Die Entwicklung der gesamten Terminierungsminuten zeigt ähnliche Tendenzen wie in der Originierung, sie ist stabil bis leicht rückläufig.

Ähnlich der Originierung wurden die Terminierungsentgelte sowie die Entgelte für die Bündelprodukte (Single Tandem und Double Tandem) für Telekom Austria aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung am Festnetzmarkt von der Regulierungsbehörde bisher festgesetzt. Da Telekom Austria ein hierarchisches Netz besitzt, wurden verschiedene Entgelte je nach Inanspruchnahme der Netzelemente festgelegt. Die Reziprozität legt mangels hierarchischer Struktur der alternativen Netze fest, dass die Entgelte für Single Tandem dem Preis für die Terminierung in alternative Netze entsprachen.

Während sich der Originierungs- und Terminierungsmarkt in den Jahren 2002 und 2003 stabil entwickelte, konnten am Transitmarkt leichte Steigerungen verzeichnet werden. Die Substitution des Fremdtransits durch Eigentransit stärkt den Infrastrukturaufbau nachhaltig.

¹⁰ Reziprozität: Das Prinzip der Reziprozität bedeutet, dass Zusammenschaltungsentgelte zwischen Netzbetreibern wechselseitig wirksam zur Anwendung kommen.

Tabelle 16: Terminierungsentgelte der Telekom Austria per 01.07.2002

Terminierung	Peak	Off-Peak
Lokal	0,85	0,5
Single Tandem	1,3	0,72
Double Tandem	2,25	0,87

Angaben in Eurocent exkl. Ust.

Transit

Der Transitmarkt umfasst alle Netzbetreiber, die mit einem anderen Netzbetreiber zusammengeschaltet sind. Daher erbringen auf diesem Markt sowohl Teilnehmer- als auch Transitnetzbetreiber und VNB Leistungen. Während der Teilnehmernetzbetreiber vorwiegend den Transit in den Bündelprodukten im Zusammenhang mit Originierung oder Terminierung erbringt, sorgt der Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit der Netze und sichert die Erreichbarkeit, auch wenn Netze nicht direkt miteinander zusammengeschaltet sind. Der VNB sowie alle anderen Unternehmen mit Zusammenschaltung erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung im Sinne des Verkehrs über Joining Links. Freilich kann ein Unternehmen gleichzeitig dem einen und dem anderen Typ von Netzbetreiber angehören und damit verschiedene Arten von Transit offerieren.

Die Transitentgelte der Telekom Austria wurden bisher ebenfalls von der Regulierungsbehörde festgesetzt.

Tabelle 17: Transitentgelte der Telekom Austria per 01.07.2002

Transit	Peak	Off-Peak
Regional	0,29	0,15
National	0,62	0,32

Angaben in Eurocent exkl. Ust.

Die Verkehrsminuten für den Transit als Bündelprodukt sind von 2002 auf 2003 gestiegen, wobei die Minuten der Telekom Austria zurückgegangen sind. Die Leistungen der Transitnetzbetreiber sind ebenfalls gestiegen, sowohl in Minuten als auch in Umsätzen gemessen. Die Joining Links legten gemessen in Verkehrsminuten ebenfalls zu.

In den vergangenen drei Jahren konnte – gestützt durch entsprechende Regulierungsentscheidungen – ein starkes Wachstum der lokalen Originierung bzw. der lokalen Terminierung bei gleichzeitigem Rückgang der Bündelprodukte registriert werden. Der Transit, der in den Bündelprodukten enthalten ist, wurde zunehmend durch Eigentransit ersetzt, sodass der Verkehr sukzessive näher am Teilnehmer übergeben und terminiert wird. Die lokale

Terminierung hat bereits einen Anteil von mehr als 80%. Um solche Eigenleistungen realisieren zu können, investiert der Netzbetreiber in seine Infrastruktur und errichtet nachhaltig ein seinem Verkehrsaufkommen entsprechendes Kommunikationsnetz.

5.2.2.2 Mobilkommunikation

5.2.2.2.1 Anbieter am österreichischen Mobilfunkmarkt

5.2.2.2.1.1 Mobilfunknetzbetreiber

Aufgrund der Frequenzknappheit sind auf dem Mobiltelefonmarkt, der seit 1996 liberalisiert ist, weit weniger Anbieter aktiv als im Festnetz. Der Markteintritt eines Unternehmens ist nur im Rahmen der Zuteilung bzw. (seit Sommer 2003) Übertragung von Frequenznutzungsrechten möglich. Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die in diesem Zusammenhang relevanten Frequenzvergaben.

Tabelle 18: Lizenzierungen im Mobilfunk

Lizenznehmer	System	Lizenzerteilung	Vergabeverfahren	Betriebsaufnahme	Betriebs-einstellung
Mobilkom (D-Netz)	TACS		Prädesignierung	1990	2/2002
Mobilkom (A1)	GSM		Prädesignierung	1994	
Ö-Call (nunmehr T-Mobile)	GSM	1/1996	Hybrides Verfahren ^a	10/1996	
Connect (nunmehr One)	GSM	8/1997	Hybrides Verfahren ^a	10/1998	
tele.ring	GSM	5/1999	Auktion	4/2000	
Mobilkom	UMTS	11/2000	Auktion	4/2003	
max.mobil. (nunmehr T-Mobile)	UMTS	11/2000	Auktion	12/2003	
Connect (nunmehr One)	UMTS	11/2000	Auktion	12/2003	
Mannesmann (nunmehr TRA 3 G Mobilfunk)	UMTS	11/2000	Auktion	12/2003	
3G Mobile	UMTS	11/2000	Auktion	-	
Hutchison 3G (H3G)	UMTS	11/2000	Auktion	5/2003	

^a Zur Anwendung gekommen ist ein Kriterienwettbewerb mit – im Falle der Vergabe der 3. GSM-Lizenz – ausgeprägten Elementen eines Versteigerungsverfahrens.

Da die Firma EKOM (100%-Tochter der Western Wireless) sowohl 100% der Anteile von tele.ring wie auch 100% der Anteile von Mannesmann (nunmehr TRA 3 G Mobilfunk) hält, sind tele.ring und TRA 3 G Mobilfunk als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Im Dezember 2003 übernahm Mobilkom 100% der Anteile der 3G Mobile (dem sechsten UMTS-Anbieter),

sodass sich die Zahl der wirtschaftlich unabhängigen 3G-Betreiber von sechs auf fünf reduzierte.¹¹ Aus diesem Grund sind Mobilkom und 3G Mobile ebenfalls als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Insgesamt gibt es derzeit also fünf wirtschaftlich unabhängige Mobilfunkbetreiber, deren jeweilige Frequenzausstattungen und Markteintrittszeitpunkte in Tabelle 19 nochmals zusammengefasst sind.

Tabelle 19: Aktive Mobilfunkbetreiber – Technologie und Frequenzausstattung

Mobilfunkbetreiber	Markteintritt	GSM		UMTS
		Ausstattung ^a (Anteil %)	Preis (in Mio. EUR)	Ausstattung (Anteil %)
Mobilkom/3 G Mobile	1994	2x25,4 MHz	332,3	2x15+10 MHz
T-Mobile	10/1996	2x20,8 MHz	311,91	2x15+10 MHz
One	10/1998	2x29 MHz	189,02	2x10 MHz
tele.ring	4/2000	2x14,6 MHz	98,11	2x10 MHz
H3G	5/2003	-	-	2x10+5 MHz

Stand: Juni 2004

^a Technisch nutzbare Ausstattung.

5.2.2.2.1.2 Diensteanbieter

In Österreich ist derzeit ein so genannter Diensteanbieter – ohne eigenes Funknetz – aktiv. Tele2 trat im Frühjahr 2003 als „Enhanced Service Provider“ (bzw. „Airtime Reseller“) in den österreichischen Mobilfunk(endkunden)markt ein, nachdem der Markteintritt als „Mobile Virtual Network Operator (MVNO)“ – noch im alten Rechtsrahmen – aus rechtlichen Gründen nicht möglich war. Die Zusammenarbeit mit dem Airtime-Provider basiert auf einem privatrechtlichen Vertrag ohne jegliche regulatorische Intervention. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit das Geschäftsmodell auf jenes eines MVNO ändern wird.

¹¹ Der Mobilkom wurde im Zuge der Genehmigung der Übernahme die Auflage erteilt, eines der vier gepaarten Pakete bis 31.01.2005 zu veräußern. Die Veräußerung ist bereits erfolgt. Das Paket wurde zu einem der Regulierungsbehörde nicht bekannten Kaufpreis an T-Mobile verkauft.

Info-Box 4: Diensteanbieter im Mobilfunk

Derzeit sind fünf Mobilfunknetzbetreiber und ein Diensteanbieter (Wiederverkäufer) am österreichischen Mobilfunkmarkt aktiv.

Neben vertikal integrierten Mobilfunknetzanbietern sind im Mobilfunk derzeit folgende Geschäftsmodelle so genannter Diensteanbieter ohne eigenes Funknetz relevant:

- **Airtime Reseller und Enhanced Service Provider (ESP):** Hauptfunktion von „Airtime Resellern“ (Wiederverkäufern) ist die eigenständige Vermarktung von Mobilfunkdiensten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, ohne aber in irgendeiner Form in den Produktionsprozess dieser Dienste eingebunden zu sein. Aus Sicht der Wertschöpfung werden somit primär Aktivitäten der Retail-Ebene (Kundenbetreuung, Rechnungsstellung und Akquisition) übernommen. Wiederverkäufer betreiben selbst keine Telekommunikationsinfrastruktur (z.B. Switch), verwalten selbst keine SIM-Karten im technischen Sinne (HLR), haben keinen Zugriff auf die Netzintelligenz und schalten sich nicht mit Kommunikationsnetzbetreibern zusammen. Vielmehr kaufen sie die entsprechenden Vorleistungen („Airtime“) von einem Mobilfunknetzbetreiber zu. Eine Weiterentwicklung der Wiederverkäufer stellen so genannte ESPs dar. Im Unterschied zu Airtime Resellern bieten ESPs neben den Diensten des Mobilfunkbetreibers auch zusätzliche (netzunabhängige) Mehrwertdienste an. Allerdings verwalten auch ESPs keine eigenen SIM-Karten (im technischen Sinne) und betreiben keine Telekommunikationsinfrastruktur.
- **Mobile Virtual Network Operator (MVNO):** MVNO sind Kommunikationsnetzbetreiber¹², die zwar kein Funknetz betreiben (bzw. über entsprechende Frequenznutzungsrechte verfügen), aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes (HLR, MSC etc.) betreiben, über entsprechende Adressierungselemente verfügen (z.B. Mobile Network Code) und selbst SIM-Karten verwalten. Damit sind MVNOs grundsätzlich auch auf der Wholesale-Ebene als Anbieter aktiv.¹³ Da ein MVNO selbst kein Funknetz betreibt, ist er auf eine entsprechende Vorleistung eines Mobilfunknetzbetreibers angewiesen. Diese Vorleistung wird im Weiteren als MVNO-Access bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Art Roaming-Abkommen.
- **Verbindungsnetzbetreiber (VNB):** Der dritte Typ von Diensteanbietern ist der aus dem Festnetzbereich hinlänglich bekannte VNB (siehe Kapitel 5.2.2.1).

¹² Vgl. dazu die Entscheidungen der TKK zu Z 18/01 und Z 25/01 vom 28.01.2002 sowie Z 6/02.

¹³ In der Praxis kann es allerdings eine Vielzahl von Spielarten mit unterschiedlicher Reichweite hinsichtlich der Funktionsherrschaft über Netzwerkelemente geben.

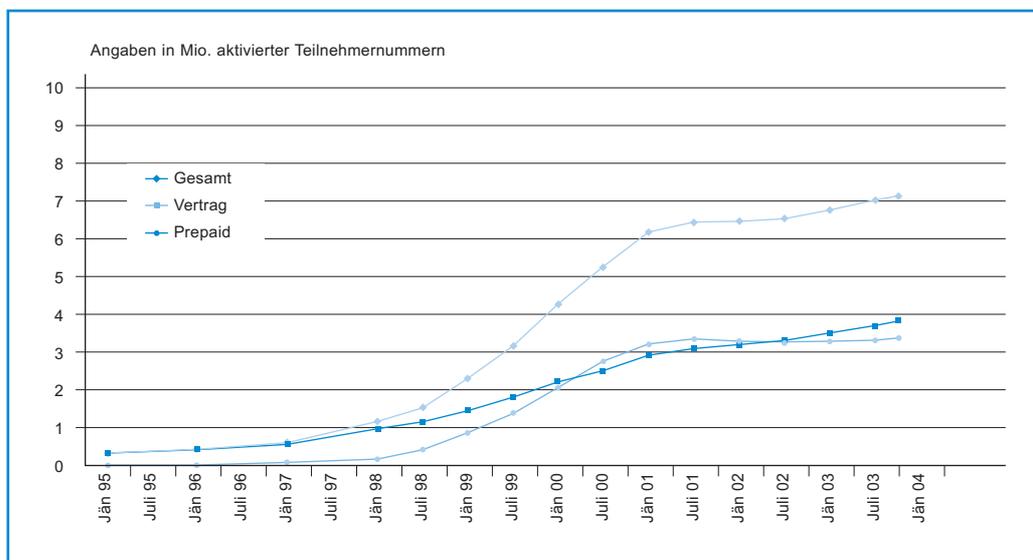
5.2.2.2.2 Marktdaten

5.2.2.2.2.1 Marktentwicklung

Im September 2003 gab es in Österreich ca. 7 Mio. aktivierte Teilnehmernummern. Dies entspricht einer Penetrationsrate von ca 87%.¹⁴ In der nachfolgenden Abbildung ist die Entwicklung der Marktdurchdringung im Zeitablauf dargestellt. Sie zeigt das für Telekommunikationsdienste typische Muster einer S-Kurve: Nach einer Phase mit einer geringen Adoptionsrate nach Einführung von GSM Anfang der 90er-Jahre, begann ca. 1998 eine Phase starken Marktwachstums, die bis Anfang 2001 andauerte. Im Jahr 2001 ging dann die Adoptionsrate stark zurück, um im Jahr 2002 vollkommen zu stagnieren. Seit Ende 2002 ist wieder ein leichtes Wachstum – insbesondere im Vertragskundensegment – festzustellen. Der Anteil an Prepaid-Kunden liegt derzeit bei 47% und ist leicht rückläufig.

Die Penetrationsrate liegt derzeit bei fast 90%. Nach Jahren mit hohen Wachstumsraten sind diese mittlerweile stark zurückgegangen. Im Mobilfunk sind Sprachdienste nach wie vor die „Killerapplikation“, allerdings nimmt der Anteil an Datendiensten (insbesondere SMS) stetig zu.

Abbildung 56: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern

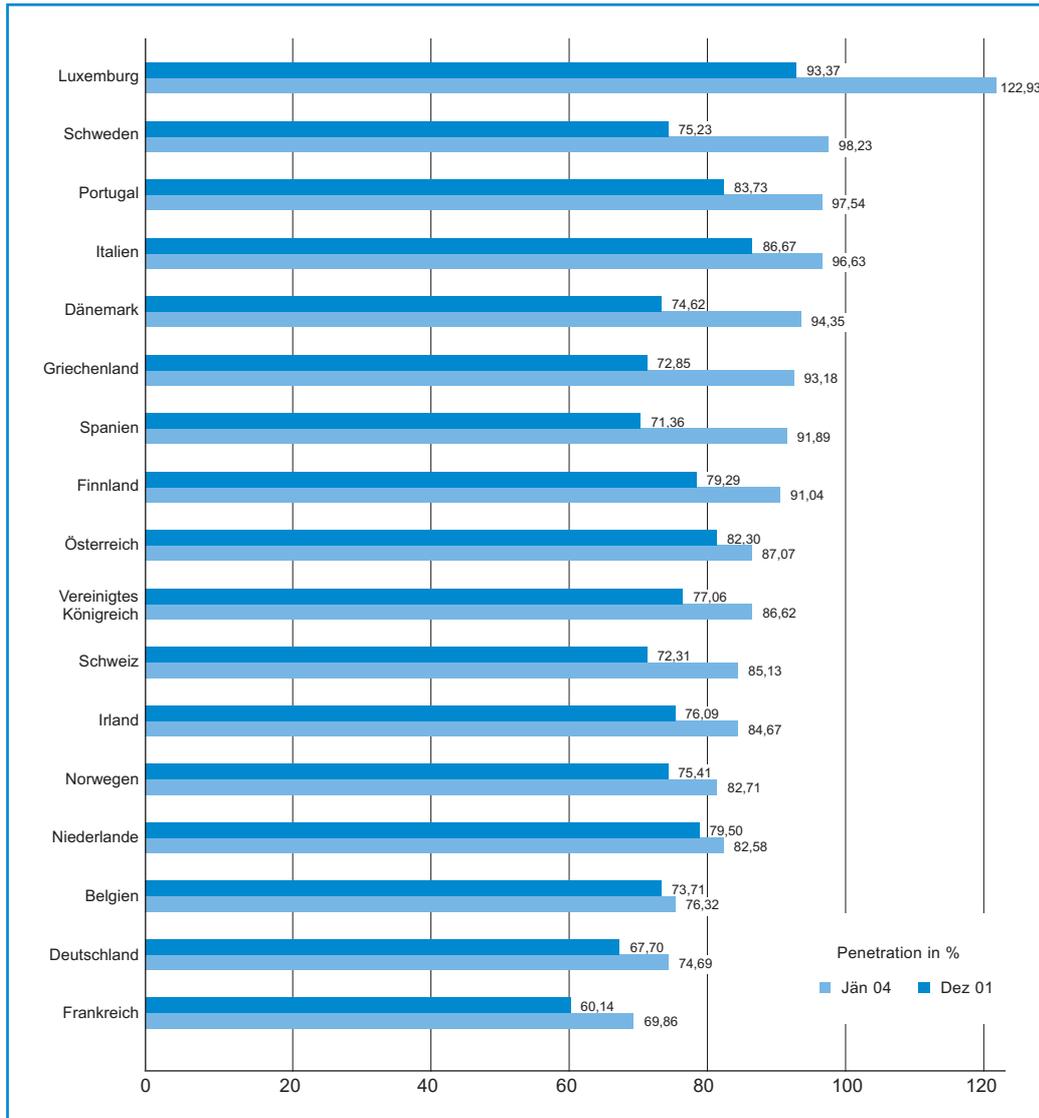


Quelle: RTR-GmbH, ITU

Österreich liegt in Bezug auf die Penetration im westeuropäischen Durchschnitt (vgl. nachfolgende Abbildung). Bemerkenswert ist allerdings – wie ein Vergleich der Penetrationsraten von 2001 zeigt –, dass die Marktdurchdringung in Österreich wesentlich rascher erfolgte als in den meisten anderen Ländern.

¹⁴ Gemessen in aktivierten Teilnehmernummern.

Abbildung 57: Penetrationsrate im westeuropäischen Vergleich (ausgewählte Länder)

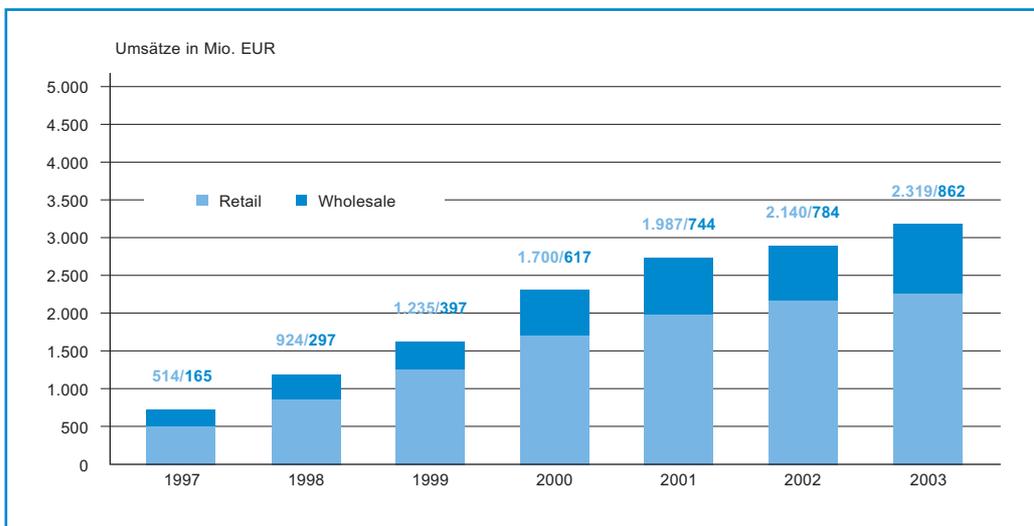


Quelle: Mobile Communications

Eine vergleichbare Dynamik zeigt auch die Umsatzentwicklung (vgl. Abbildung 58): Die gesamten Umsätze mit Mobilfunkleistungen sind von ca. EUR 700 Mio. im Jahr 1997 auf über EUR 3,1 Mrd. im Jahr 2003 gestiegen. Auch im Bereich der Umsätze sind die Wachstumsraten deutlich zurückgegangen (von 80% p.A. 1998 auf ca. 9% p.A. im Jahr 2003). Der Anteil der Wholesale-Umsätze (Zusammenschaltung, Visitor Roaming, Verkauf von Airtime) liegt bei ca. 25%. Die zugrunde liegenden Vorleistungsmärkte sind derzeit Gegenstand von Marktanalysen nach dem neuen Rechtsrahmen. An die 75% werden am Endkundenmarkt erwirtschaftet.

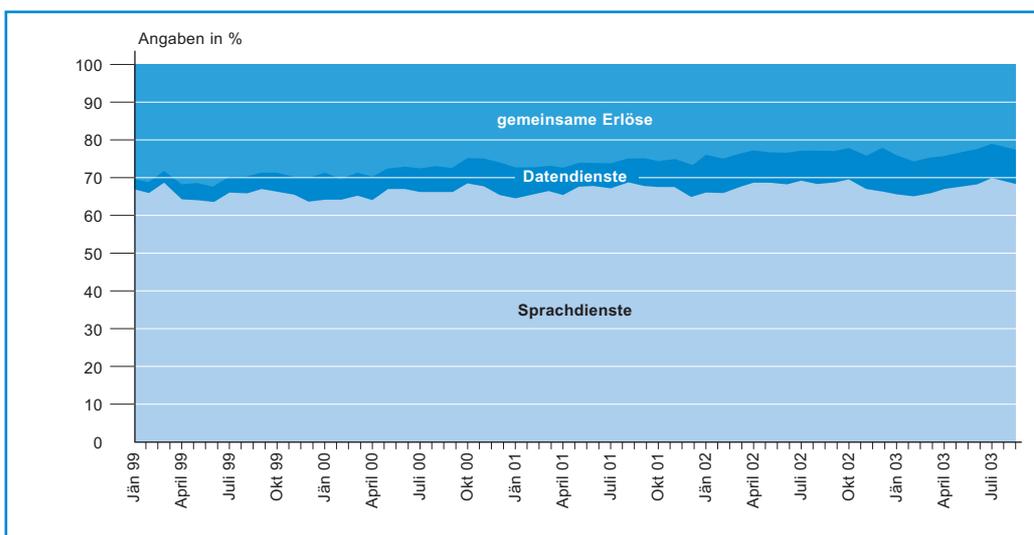
Mobile Sprachdienste sind nach wie vor die „Killerapplikation“: Zwar ist der Anteil an Umsätzen mit Datendiensten (gemessen am Endkundenmarkt) seit 1999 kräftig angestiegen, der überwiegende Teil der Umsätze fällt aber nach wie vor mit Sprachdiensten an. In Abbildung 59 sind die relativen Anteile von Umsätzen mit Sprachdiensten, Umsätzen mit Datendiensten sowie jene Umsätze, die nicht eindeutig einem dieser Dienste zuordenbar sind (z.B. Grundentgelte), ausgewiesen. Wie der Abbildung 59 zu entnehmen, ist das Verhältnis der Datenumsätze zu den Sprachumsätzen von ungefähr 4% auf ca. 13% gestiegen, wobei SMS-Dienste den überwiegenden Anteil an den Erlösen mit Datendiensten ausmachen.

Abbildung 58: Umsatzentwicklung Mobilfunk



Anmerkung: Werte teilweise geschätzt, Quelle: RTR-GmbH

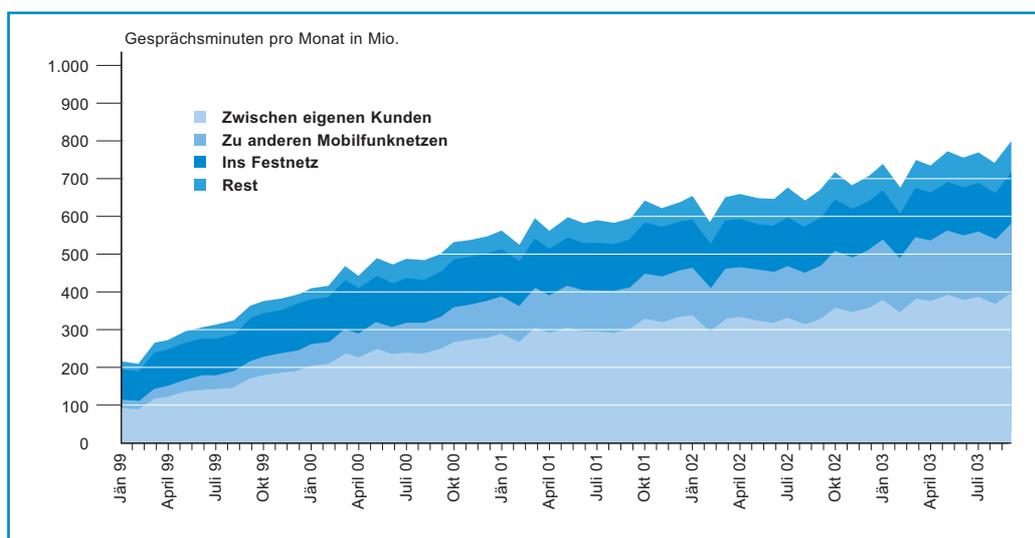
Abbildung 59: Anteile von Sprach- und Datendiensten am Endkundenumsatz



Quelle: RTR-GmbH

Die Gesprächsminuten (technisch gemessen¹⁵) am Endkundenmarkt haben sich seit 1999 nahezu vervierfacht (vgl. nachfolgende Abbildung). Bemerkenswert dabei ist das überdurchschnittliche Wachstum der Gesprächsdestinationen „Mobiltelefonie zwischen eigenen Kunden“ (wohl wegen der niedrigen On-Net-Call-Tarife) und „Mobiltelefonie zu anderen Mobilnetzen“ (im Inland), wohingegen der Anteil an Gesprächen ins Festnetz stark rückläufig ist. Lag der Anteil von Gesprächen ins Festnetz Anfang 1999 noch bei 40% so ist er mittlerweile auf unter 20% zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil der Gespräche in Mobilnetze (On-Net- und Off-Net-Calls) von 50% auf über 70% angestiegen.

Abbildung 60: Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Endkundenmarkt nach Destinationen

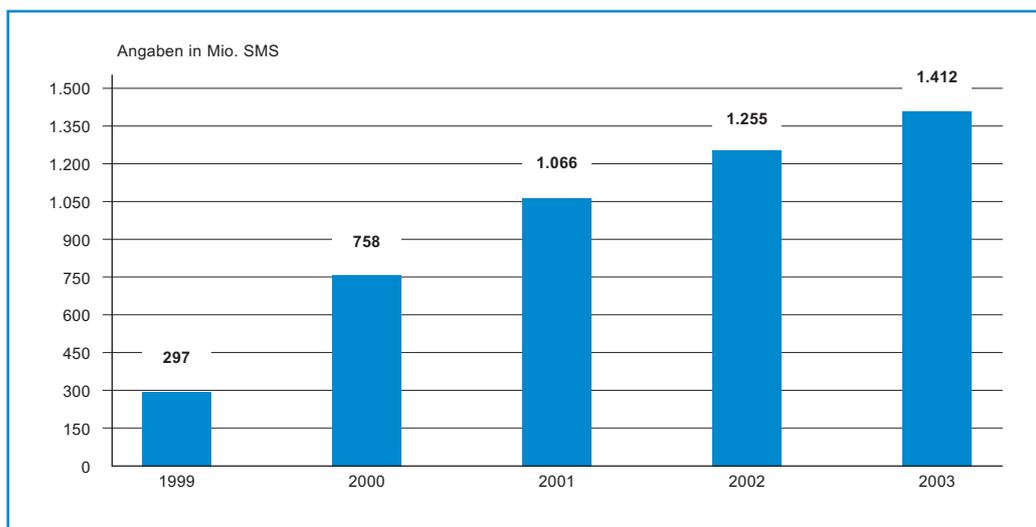


Quelle: RTR-GmbH

SMS ist der (Mobil-)Kommunikationsdienst, der in den vergangenen Jahren die höchsten Wachstumsraten verzeichnen konnte. Seit 1999 hat sich die jährliche Zahl an (bei österreichischen Mobilfunknetzbetreibern originierenden) übermittelten SMS mehr als vervierfacht.

¹⁵ Tatsächlich von Kunden in Anspruch genommene Gesprächsdauer (inkl. Freiminuten und ohne Berücksichtigung der Taktung).

Abbildung 61: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt

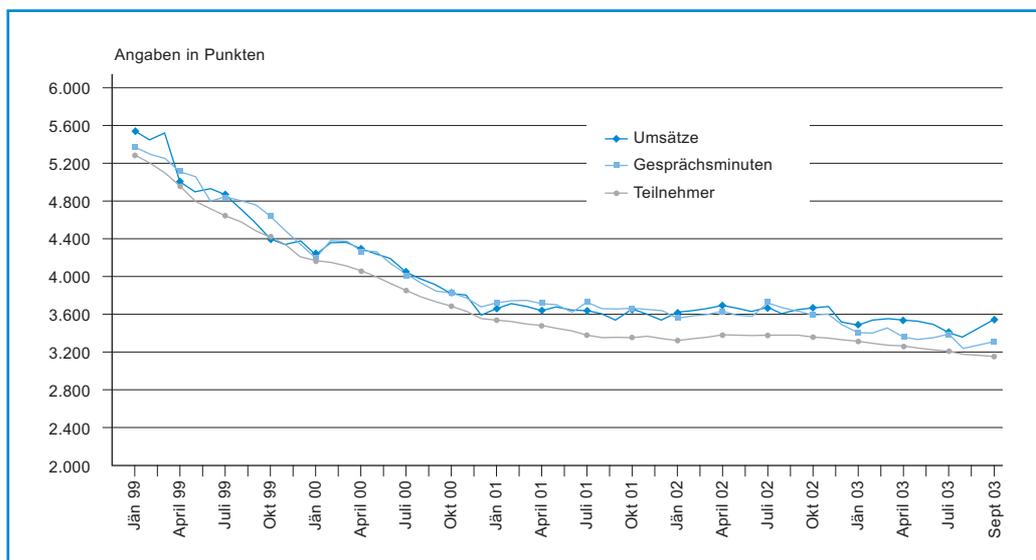


Anmerkung: Datenwerte für 2003 geschätzt, Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2.2 Konzentration und Marktanteile

Auch im Jahr 2003 ist eine – wenn auch nur sehr leichte – Abnahme der Marktkonzentration festzustellen. Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) für das Merkmal Teilnehmer ist im Berichtszeitraum (01/2002 bis 09/2003) von 3.330 auf 3.160 Punkte gefallen, der HHI für das Merkmal (Endkunden-)Umsätze von 3.600 auf 3.430 und der HHI für das Merkmal

Abbildung 62: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt



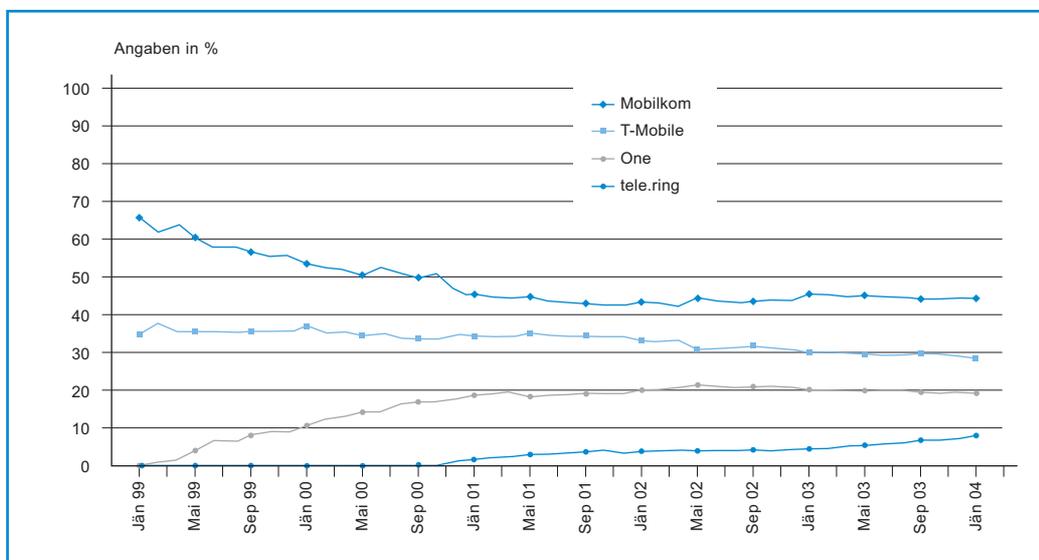
Quelle: RTR-GmbH

Gesprächsminuten (technisch gemessen) von 3.550 auf 3.280 Punkte. Bemerkenswert dabei ist, dass eine geringere Konzentration für das Merkmal Teilnehmerzahl als für die Merkmale Umsätze und Gesprächsminuten festzustellen ist. Dies lässt auf einen überproportional hohen Anteil an Geschäftskunden der/des Marktführer(s) schließen.

Gemessen an den Teilnehmern hält Mobilkom mit Ende des Jahres 2003 einen Marktanteil von 43,7% (3,13 Mio. Teilnehmer), T-Mobile 28,53% (2 Mio. Teilnehmer), One 19,37% (1,39 Mio. Teilnehmer) und tele.ring 8,04% (0,58 Mio. Teilnehmer). Die Marktanteile von H3G und Tele2 liegen derzeit unter 1%. tele.ring konnte ihren Marktanteil im Jahr 2003 nahezu verdoppeln, während alle anderen Betreiber leichte Marktanteilsverluste hinnehmen mussten (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 63: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern

tele.ring konnte im Jahr 2003 seinen Marktanteil an Teilnehmern von 4,5% auf 8% steigern, während die Marktanteile der Mitbewerber leicht zurückgegangen sind. Ebenfalls leicht gefallen ist der HHI.

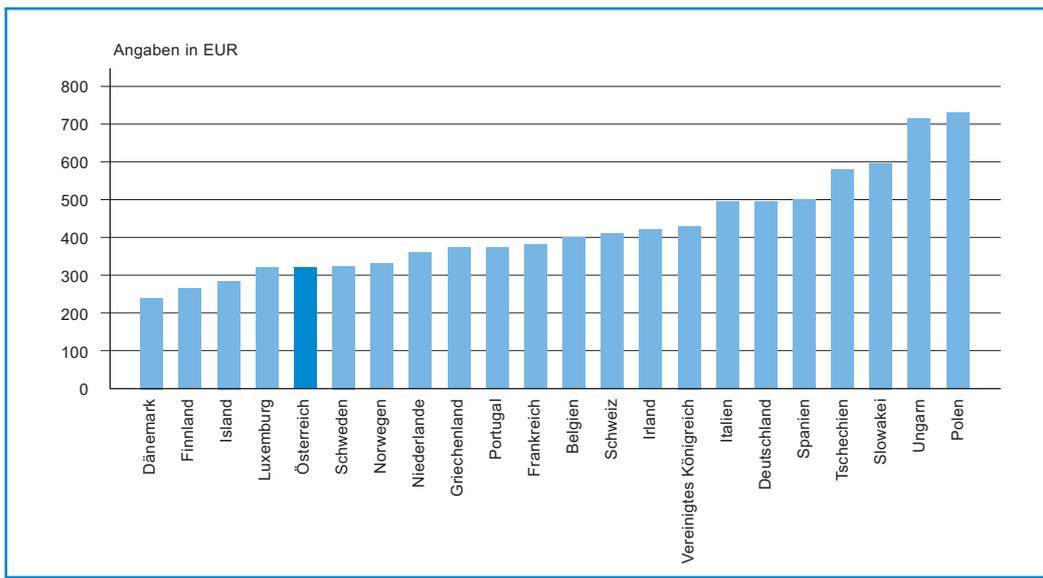


Quelle: Mobile Communications

5.2.2.2.3 Internationaler Tarifvergleich

Die Tarife für mobile Sprachdienste zählen im internationalen Vergleich zu den niedrigsten, wie der nachfolgende Preisvergleich zwischen ausgewählten europäischen Ländern, der auf Basis des OECD-Warenkorbs vom November 2003 von Teligen (T-Basket) ermittelt wurde, zeigt. Die Preisangaben sind in Kaufkraftparitäten konvertiert, um eine bessere internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dargestellt sind die jährlichen Kommunikationskosten eines durchschnittlichen Nutzers (Medium User). Österreich wird hier als fünftgünstigstes Land ausgewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Im Bereich der Postpaid-Tarife für Wenignutzer (Low User) wird Österreich sogar als Land mit den günstigsten Tarifen ausgewiesen. Im Mittelfeld liegt Österreich im Bereich der Business-Tarife. Im internationalen Vergleich relativ teuer sind die österreichischen Prepaid-Tarife, was allerdings durch die sehr günstigen Postpaid-Tarife für Wenigtelefonierer kompensiert wird.

Abbildung 64: Internationaler Tarifvergleich – OECD Basket (Medium User – Postpaid, EUR/PPP)



Die Tarife für mobile Sprachdienste in Österreich zählen im internationalen Vergleich zu den niedrigsten.

Quelle: Teligen, Stand November 2003

5.2.2.3 Breitband

5.2.2.3.1 Einführung

Als mögliche Realisierungsvariante für breitbandige Zugänge zu Endkunden kann ein alternativer Betreiber bzw. Internet Service Provider (ISP) entweder auf selbst betriebene Zugangstechnologien wie z.B. Glasfaser (Fibre to the Home – FTTH), Powerline (über Stromverteilnetze – PLC), Funknetze (W-LAN), Fernsehkabelnetze (CATV) oder auf das Kupferanschlussnetz der Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung zurückgreifen bzw. Bitstreaming als Vorleistung zukaufen.

Mit Bitstreaming wird im Allgemeinen ein Wholesale-Produkt bezeichnet, das es z.B. einem ISP ermöglicht, ohne eigenes Zugangsnetz breitbandige Zugangsdienste (z.B. zum Internet) anbieten zu können. In der Regel wird Bitstreaming in Verbindung mit xDSL genannt. Als Beispiel sei das xDSL-Wholesale-Angebot („ISPA-Offer“) der Telekom Austria angeführt.

Entbündelung und Bitstreaming sind Wholesaleleistungen, die auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen angeboten werden.

Entbündelung bedeutet, dass ANB und auch andere „Entbündelungspartner“, wie z.B. ISPs oder Mietleitungsbetreiber, zur direkten Anbindung von Endkunden nicht nur auf die Errichtung eigener Infrastruktur angewiesen sind, sondern dass sie auf das Kupferanschlussnetz (Teilnehmeranschlussleitungen – TASL) der Telekom Austria zurückgreifen können. Die TASL ist die physisch/elektrische Verbindung des Endkunden mit der vermittelnden Einrichtung des Telekommunikationsnetzbetreibers. Diese Leitung, üblicherweise eine Kupferdoppelader, führt vom Netzabschlusspunkt (NAP) beim Kunden bis zum Hauptverteiler (HVt) des Netzbetreibers. Der größte Teil der entbündelten Leitungen wird für Breitbandzugänge (xDSL) verwendet,

Sprachtelefonieanschlüsse über entbündelte Leitungen spielen eine zunehmend untergeordnete Rolle. Die vertikale Beziehung zwischen Entbündelung und Bitstreaming wird in Folge dargestellt.

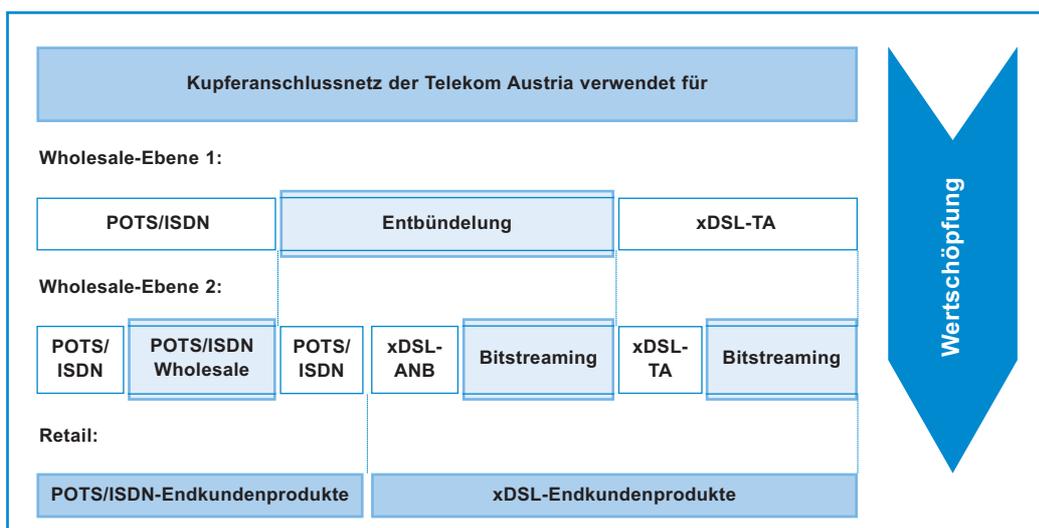
5.2.2.3.1.1 Erläuterung der vertikalen Integration von Entbündelung und Bitstreaming

Zur Entbündelung wird in einem eigens beim Hauptverteiler¹⁶ angemieteten Raum (Kollokationsraum) die TASL des betreffenden Endkunden (elektrisch) mit dem Netz des Entbündelungspartners verbunden. Dieser hat dafür erhebliche Investitionen in die Adaptierung des Kollokationsraums, Heranführung des eigenen Netzes (Backhaul)¹⁷ sowie in eigenes, vermittlungstechnisches Equipment zu tätigen. Diese Investitionen können sich erst dann rechnen, wenn eine ausreichend große Zahl (kritische Menge) an Endkunden am betreffenden Hauptverteilerstandort (Anschlussbereich) vom Entbündelungspartner entbündelt zu werden wünscht.

Daher kann alternativ auf der nächsten Wertschöpfungsstufe auf das Vorleistungsprodukt Bitstreaming (breitbandiger xDSL-Zugang) zurückgegriffen werden. Die vom alternativen Betreiber bzw. ISP zu tätigen Investitionen beschränken sich im Fall des Bitstreaming im Wesentlichen auf eigene Netzinfrastruktur¹⁸ zu zumindest einem von neun ATM-Zugangspunkten (POP). Je nach Anbindung fallen unterschiedlich hohe nationale oder regionale Entgelte an.

Auf der Endkundenebene (retail) werden schließlich breitbandige xDSL-Zugänge (z.B. zum Internet) angeboten. Die folgende Abbildung verdeutlicht die erläuterten Wertschöpfungsstufen.¹⁹

Abbildung 65: Wertschöpfungsstufen im Anschlussnetz

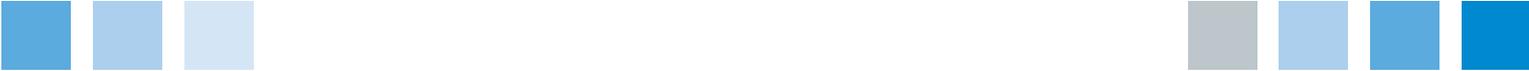


¹⁶ Dieser befindet sich entweder bei einem abgesetzten Konzentrador oder einer Vermittlungsstelle der Telekom Austria.

¹⁷ Kann auch über angemietete Leitungen realisiert werden.

¹⁸ Kann ebenfalls über angemietete Leitungen realisiert werden.

¹⁹ Von Mietleitungen und CATV-Netzen und anderen Accesstechnologien wurde zugunsten der Übersichtlichkeit abgesehen. Diese hätten für die gegenständlichen Erläuterungen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht.



Auf Wholesale-Ebene (bzw. Vorleistungsebene) 1 verwendet entweder Telekom Austria die Kupferdoppeladern des Anschlussnetzes für die Erbringung ihrer eigenen Endkundenprodukte oder die TDSL wird an Entbündelungspartner vermietet. Auf Wholesale-Ebene 2 setzt Telekom Austria ihre breitbandigen Übertragungseinrichtungen (xDSL) und das dahinter liegende Netz ein, um Produkte ihren eigenen Endkunden anbieten zu können, oder sie erbringt diese Leistungen als Wholesale-Produkt an ihre Konkurrenten.

5.2.2.3.1.2 Breitbandinternet

Auf der Endkundenebene werden Internetzugänge gegenwärtig (vor allem) über drei Formen realisiert:

- Einwahlzugänge (Einwahlmodem über PSTN/ISDN),
- breitbandiger Zugang mit digitalen Teilnehmeranschlusstechnologien (xDSL über eigene oder entbündelte TDSL) oder Kabelmodem (Kabel-TV-Netze/HFC),
- Mietleitungen.

Diese Formen des Internetzugangs unterscheiden sich nach Bandbreite, Preisen, Preisbildungskategorien (z.B. abhängig vom Datenübertragungsvolumen) und Qualität.

Die den breitbandigen Internetzugang charakterisierenden und den Unterschied zum schmalbandigen Einwahlinternetzugang verdeutlichenden Merkmale bestehen darin, dass breitbandiger Internetzugang

- eine Downstream-Kapazität von mehr als 144 kbit/s (entspricht 2 x ISDN B-Kanal + D-Kanal) und
- einen Always-On-Service ermöglicht.

Für Breitband existiert hinsichtlich der Datenrate keine (international) einheitliche Definition. Sprachtelefonie ist eindeutig als schmalbandig einzustufen. Ein herkömmlicher Sprachkanal verfügt über 64 kbit/s. Ein ISDN-Anschluss hat 144 kbit/s (entspricht 2 x ISDN B-Kanal + D-Kanal). Dieser Wert wurde seitens der Regulierungsbehörde als obere Schranke für Schmalband identifiziert. Übertragungsraten, die darüber zu liegen kommen, sind daher als breitbandig einzustufen.

5.2.2.3.1.3 Übertragungstechnologie

Digital Subscriber Line (DSL)

DSL stellt eine technische Möglichkeit dar, herkömmliche Telefonanschlussleitungen einer hochbitratigen Nutzung zuzuführen. Eine der bekanntesten Ausführungsformen ist unter dem Namen „ADSL“ („Asymmetric Digital Subscriber Line“) am Markt verfügbar. Die Bezeichnung „asymmetric“ bezieht sich auf die unterschiedlichen Übertragungsraten im Downlink (zum Teilnehmer, hohe Bitrate) bzw. im Uplink (zur Vermittlungsstelle, niedere Bitrate).

ADSL-Dienste lassen sich mit einem bestehenden POTS- oder ISDN-Basisanschluss gemeinsam über eine existierende Teilnehmerleitung führen, wobei Sprachtelefonie (POTS, ISDN-BA) und der ADSL-Datendienst disjunkte Frequenzbänder benutzen (ADSL arbeitet im höheren Frequenzband). Die Trennung der zugehörigen Signale erfolgt durch Frequenzweichen beim Kunden („Splitter“) und am Standort der lokalen Vermittlungsstelle. Endkundenseitig befindet sich je Kunde ein ADSL-Modem, während auf der Vermittlungsstellenseite die Modems

technisch im so genannten DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) realisiert werden, wo die Datenpakete der einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen für die weitere Übertragung zusammengefasst werden (bzw. Paketaufteilung in Richtung zu den Teilnehmern). Für den Transport der Datenpakete von der DSLAM am Hauptverteilerstandort der lokalen Vermittlungsstelle bis zum Diensteanbieter (typisch ein Internet Service Provider) wird ein eigenes Datennetz (z.B. auf Basis ATM) genutzt.

Neben asymmetrischen Übertragungsverfahren existieren auch symmetrische (z.B. SDSL), wobei das gesamte Frequenzspektrum auf der Teilnehmeranschlussleitung für die hochbitratige Datenübertragung genutzt wird.

Mietleitungen

Mietleitungen ermöglichen zwar abhängig von ihrer Kapazität einen breitbandigen Zugang (auch zum Internet), weisen aber im Unterschied zu DSL-Diensten und Internetzugängen über Kabelmodem andere Merkmale auf. Im Vergleich zu DSL-Diensten steht bei Mietleitungen dem Kunden Übertragungskapazität zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung („Dedicated Capacity“). Dies hat zur Folge, dass eine über die Zeit gleichbleibende Übertragungsqualität gewährleistet ist. Bei DSL-Diensten steht eine solche Dedicated Capacity nur im Anschlussbereich zur Verfügung. Im Backbone (z.B. ATM) hingegen können Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen simultanen Nutzung von Übertragungskapazität wegen auftretender Übertragungseingänge (entsprechend der Dimensionierung der Überbuchungsfaktoren) auftreten (Shared Capacity). Breitbandige Internetzugänge über Mietleitungen werden eher von größeren Unternehmen nachgefragt.

Kabelmodem (CATV / HFC-Netz)

Ähnlich wie bei DSL (Shared Capacity im Gegensatz zu Dedicated Capacity bei Mietleitungen) verhält es sich auch bei breitbandigen Zugängen über Kabelmodem. Auch hier steht die Infrastruktur (bzw. Bandbreite) – im Gegensatz zu DSL auch auf dem letzten Leitungsabschnitt – nicht jedem einzelnen Kunden exklusiv zur Verfügung. Werbung, Preissetzung, Reaktionsverhalten bei Produktänderungen/Erweiterungen sowie Bandbreiten legen nahe, dass xDSL und Kabelmodem sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht auf der Endkundenebene Äquivalente darstellen.

Andere Zugangstechnologien zur Bereitstellung breitbandiger Internetzugänge

Andere Zugangstechnologien haben 2003 in Österreich eine im Vergleich zu xDSL und CATV noch geringe Verbreitung erfahren:

- PLC (Powerline): Diese Technologie hat im Wesentlichen das Versuchsstadium nicht verlassen. Testbetriebe wurden teilweise nach mehreren Jahren wieder eingestellt. Als problematisch erwiesen hat sich dabei die Frequenzabstrahlung, die zu Störungen z.B. im von Amateurfunkern benutzten Frequenzband führen könnte.
- W-LAN: W-LAN erfährt im Augenblick in Österreich eine schnelle Verbreitung. Einerseits als quasi mobiler²⁰ Breitbandzugang an Hotspots (Flughafen, Bahnhöfe, Cafés), als auch als Alternative zu leitungsgebundenen breitbandigen Internetzugängen in ländlichen Gebieten,

²⁰ Ohne jedoch alle Anforderungen an Mobilität wie Flächendeckung, Handover etc. zu erfüllen.

wo diese nicht verfügbar sind. Auch wenn die Verbreitung von W-LAN relativ schnell voranschreitet, so ist die absolute Anzahl an Endkunden derzeit noch vergleichsweise gering (Ende 2003 geschätzt rund 7.500 Anschlüsse).

- 3G: Seit Jahreswechsel betreiben alle in Österreich aktiven Mobilfunkbetreiber zur Erfüllung der Lizenzauflagen ein UMTS-Netz. Diese Technologie stellt derzeit (noch) kein Substitut zu einem leitungsgebundenen Internetzugang dar. In technischer Hinsicht werden zum einen noch keine Übertragungsraten erreicht, wie sie vom Endkunden bei einem herkömmlichen ADSL-Anschluss wahrgenommen werden, zum anderen steht vor allem der mobile Aspekt im Vordergrund.

Andere Zugangstechnologien wie über Satellit, FTTH etc. spielen in Österreich noch eine untergeordnete Rolle.

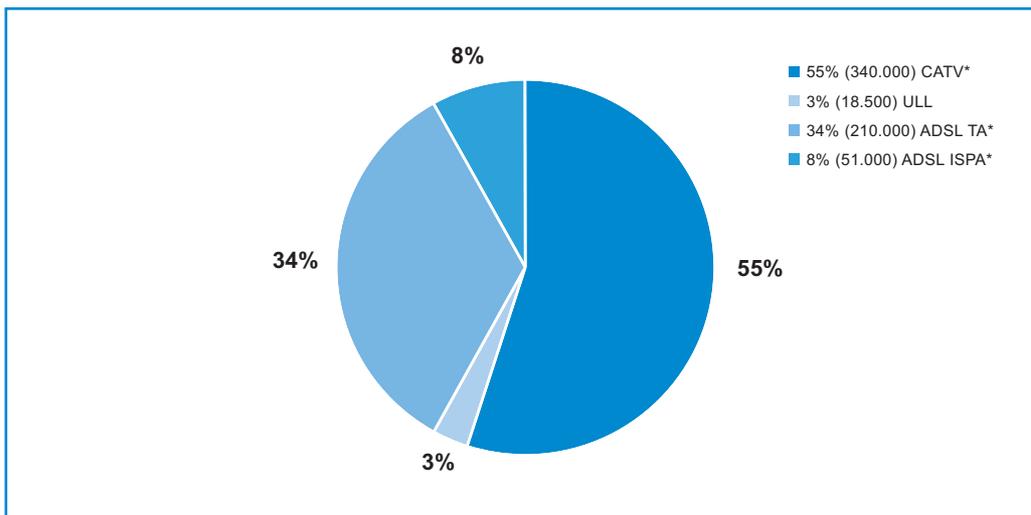
5.2.2.3.2 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Der erste Anbieter von breitbandigen Internetzugängen für den Massenendkundenmarkt war Telekabel (heute UPC), die über das Kabel-TV-Netz (HFC) 1996 das Produkt „teleweb“ auf den Markt brachten, das im Juni 1999 in „chello“ umbenannt wurde. Telekom Austria folgte drei Jahre später, im November 1999, mit ADSL. Seither war bei den beiden konkurrierenden Produkten eine Ähnlichkeit in der Preisentwicklung zu beobachten gewesen.

Nach eigenen Angaben von Telekom Austria konnten 2003 rund 80% der österreichischen Haushalte mit ADSL potenziell versorgt werden.

Mehr als die Hälfte aller breitbandigen Internetzugänge wird über Kabelfernsehnetze erbracht.

Abbildung 66: Zugangsarten Breitband in Österreich

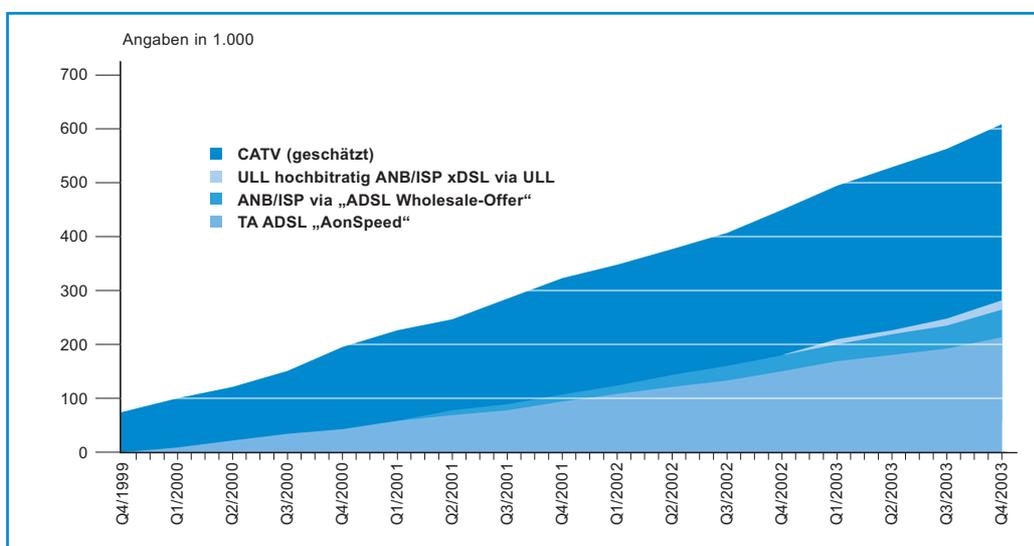


Quelle: RTR-GmbH (teilweise Forecasts = Werte mit *), ca. 19% der Haushalte, per Ende 4. Quartal 2003

Wie aus der Grafik ersichtlich, hatten Ende 2003 Kabel-TV-Betreiber einen Anteil am Endkundenmarkt von rund 55%, wobei auf UPC-Telekabel mit dem Produkt chello etwa 60% (somit mehr als 30% des Endkundenmarktes für Breitbandzugänge) entfällt. Dies entspricht nicht ganz dem Marktanteil von Telekom Austria. Während Telekom Austria diesen Marktanteil in versorgten Gebieten von ganz Österreich erzielt, konzentriert sich Telekabel vor allem auf Wien, Graz und Klagenfurt. Die Marktanteile in der Bundeshauptstadt fallen somit stark zugunsten von Telekabel aus und betragen deutlich mehr als zwei Drittel.

Die zeitliche Entwicklung der Breitbandzugänge ist in folgender Abbildung dargestellt:

Abbildung 67: Breitbandanschlüsse in Österreich im Zeitverlauf



Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Im November 1999 brachte Telekom Austria ein Angebot für einen ADSL-basierenden Internetzugangsdienst für eigene Endkunden auf den Markt. Nach Intervention der nunmehrigen RTR-GmbH und Verhandlungen zwischen der Vereinigung der Internet Service Providers Austria (ISPA) und Telekom Austria wurde im März 2000 eine Einigung über ein Standard-Wholesale-Angebot („ISPA-Angebot“) erzielt. Telekom Austria muss die Preise des ISPA-Angebotes gegenüber allen nachfragenden ISP nicht-diskriminierend anbieten und darf insbesondere den konzerneigenen ISP nicht bevorzugen.

Neben dem Standard-Wholesale-Angebot (ISPA-Angebot) der Telekom Austria gibt es auch ein Bitstreamprodukt von UTA sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind und somit weder ISP-Services (inkl. Internet Connectivity) selbst erbringen, oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISPs ermöglichen.

Betrachtet man in erster Linie das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der xDSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von Telekom Austria erbracht (mehr als 90%). In einem geringen Ausmaß bieten auch Entbündelungspartner Bitstreaming anderen ISPs über von ihnen entbündelte TASL an. Bezieht man auch die als gleichwertig zu beurteilenden Breitbandanschlüsse über Kabelnetze mit ein, so sei bezüglich der Marktanteile auf Abbildung 66 verwiesen.

5.2.2.3.4 Vorleistungsmarkt Entbündelung

Der Vorleistungsmarkt für Entbündelung ist wesentlich von Anordnungen der TKK abhängig.

5.2.2.3.4.1 Entbündelungsanordnungen

Vollentbündelung

Die erste Entbündelungsanordnung wurde von der TKK am 02.07.1999 erlassen und ermöglicht Anbietern von Festnetz-Sprachtelefondiensten den Zugang zur gesamten TASL. Dem monatlichen Überlassungsentgelt von EUR 12,35 wurde eine Mischkalkulation aus Top-Down-Kosten (historische Vollkosten der Telekom Austria) und Bottom-Up-Kosten (Wiederbeschaffungswerte auf Basis einer österreichweiten Erhebung im Auftrag des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber – VAT) zugrunde gelegt; insbesondere differenzierte das festgelegte monatliche Überlassungsentgelt nicht nach der Nutzungsart der entbündelten TASL (hoch-/niederbitratig).

Im Frühjahr bzw. Sommer 2000 wurden Entbündelungsanordnungen erlassen, die im Wesentlichen eine Erstreckung der Wirkungen der oben erwähnten, für alternative Anbieter von Festnetz-Sprachtelefondiensten im Juli 1999 erlassenen Entbündelungsanordnungen auch auf ISP und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen vorsahen.

Nach Auslaufen der Entbündelungsanordnungen (für Sprachtelefoniebetreiber, ISP und Mietleitungsbetreiber) beschloss die TKK am 12.03.2001 eine vereinheitlichte Nachfolgeregelung in Form erneuter Entbündelungsanordnungen mit unbefristeter Geltungsdauer (außer Entgelte). Das monatliche Überlassungsentgelt für den Zugang zur gesamten TASL wurde unter Orientierung an den auf Basis des zusammen mit dem Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) entwickelten analytischen Bottom-Up-Kostenrechnungsmodells ermittelten Kosten der TASL auf EUR 11,60 (ab 01.01.2001: EUR 10,90) gesenkt; gleichzeitig wurde erstmals die Möglichkeit eines Zugangs zu Teilen der TASL vorgesehen. (Zuletzt wurden im Jänner 2003 die Entgelte in Höhe von EUR 10,90 bis 30.09.2004 neuerlich angeordnet.)

Mit den erwähnten Regelungen wurden entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen.

Teilentbündelung

Die im Frühjahr 2001 erlassenen Entbündelungsanordnungen der TKK sahen erstmals auch die Möglichkeit zur so genannten „Teilentbündelung“ (sog. „Sub-Loop Unbundling“) an relevanten Schaltstellen (Kabelausmündung, Kabelverzweiger, Hausverteiler) mit entsprechend niedrigeren Entgelten vor, wobei für den Zugang zur Hausverkabelung aufgrund der Abdeckung durch das vom Teilnehmer bereits entrichtete Herstellungsentgelt kein weiteres Entgelt festgelegt wurde. Bislang wurde von den Möglichkeiten der Teilentbündelung noch kein Gebrauch gemacht; es ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der derzeit laufenden Evaluierung der Möglichkeiten zur Nutzung von VDSL auf entbündelten Leitungen die Teilentbündelung an Attraktivität zunehmen könnte.

Gemeinsame Nutzung der entbündelten Kupferdoppelader („Shared Use“)

Im Rahmen der Vorlage des für marktbeherrschende Unternehmen verpflichtenden Standardentbündelungsangebotes wurden auch Regelungen betreffend die gemeinsame Nutzung der entbündelten TASL (auch als „Frequenzentbündelung“ bzw. im Folgenden als Shared Use bezeichnet) geschaffen. Das monatliche Überlassungsentgelt beim Shared Use wurde in Höhe von 50% des Monatsentgelts bei Vollentbündelung festgelegt, das Herstellungsentgelt wurde aufgrund der mit der Rückübergabe des Sprachtelefonieanteils an Telekom Austria verbundenen Mehrkosten mit dem doppelten Betrag des Herstellungsentgelts bei Vollentbündelung angesetzt.

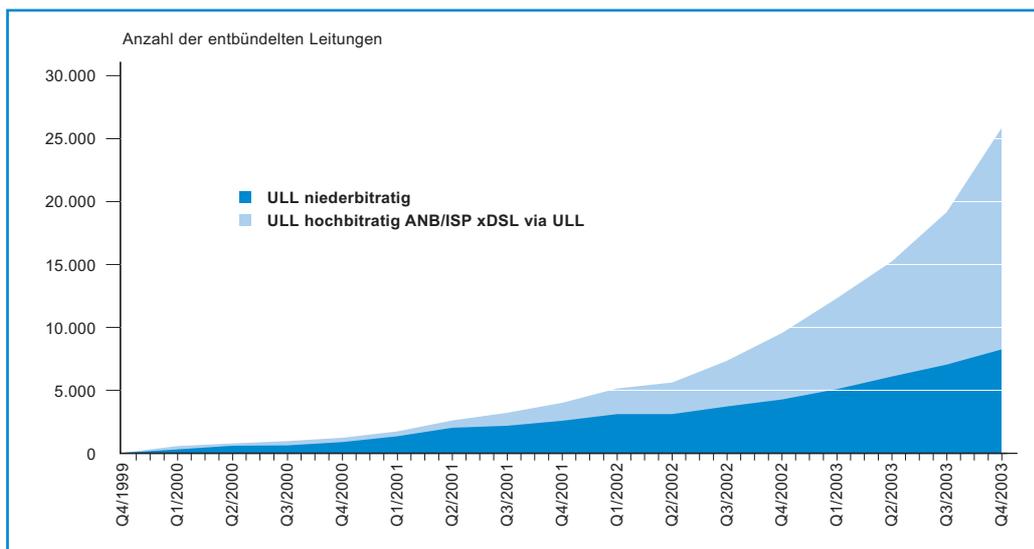
Entbündelung und X.25-Zugang

Im Jänner 2003 beschloss die TKK die Entgelte in der bis 30.09.2002 geltenden Höhe (somit in Höhe von EUR 10,90 für die gesamte TASL und EUR 8,43 für das Teilstück) bis 30.09.2004 neu-erlich anzuordnen. Der Antrag auf Anordnung von Regelungen betreffend die Entbündelung einer TASL mit Bankomatkassenfunktion (X.25-Terminal) wurde zurückgewiesen, weil diese beantragten Regelungen weder unter den Begriff der Entbündelung noch unter den Begriff des Netzzugangs fielen.

5.2.2.3.4.2 Marktdaten

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Entbündelung im Zeitverlauf:

Abbildung 68: Entwicklung von ULL in Österreich



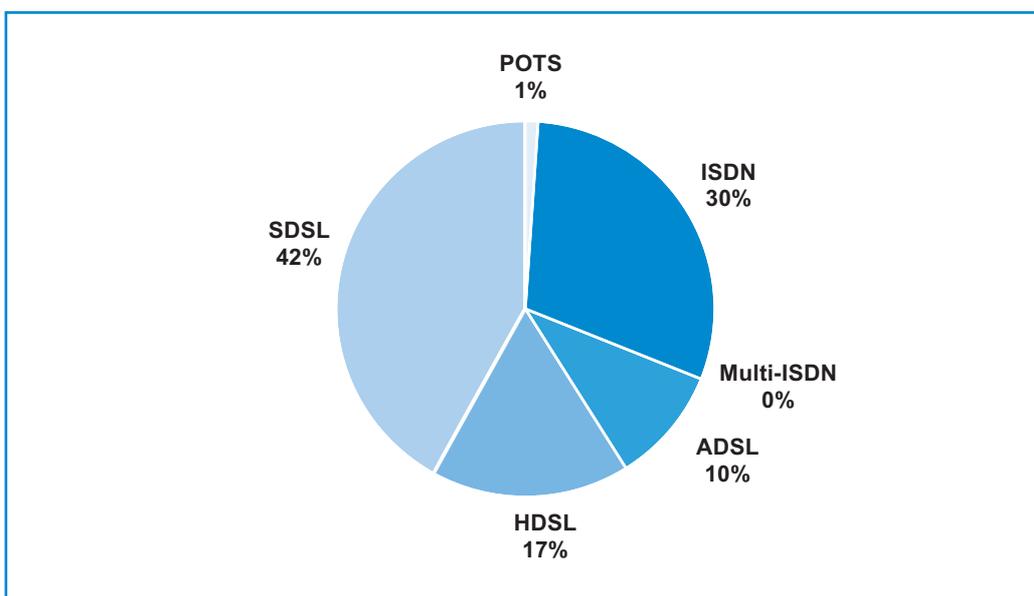
Quelle: RTR-GmbH

Mit derzeit weniger als 1% aller Leitungen ist die Entbündelung in Österreich nach wie vor sehr gering verbreitet. Der Schwerpunkt liegt auf xDSL-Zugangsleistungen.

Die jährliche Steigerungsrate lag Ende 2003 bei rund 179%. Das Wachstum ist also sehr hoch, findet jedoch auf niedrigem Niveau statt. Mit Ende 2003 sind nur rund 0,85% aller Leitungen der Telekom Austria entbündelt. Der Anteil der breitbandig genutzten ULLs (Unbundled Local Loops) nimmt laufend zu und liegt Ende 2003 bei rund 70%. Die Entbündelungsvarianten Shared Use und Teilentbündelung werden nicht nachgefragt.

An 161 von insgesamt rund 1.400 Hauptverteilern (kurz: HVt) gibt es 340 Kollokationen von 14 Entbündelungspartnern (inkl. CyberTron²¹ mit 65 Kollokationsräumen, Stand: Ende 2003). Nur zu rund 30% wird die entbündelte TASL nicht für Breitband, sondern für ISDN und da vor allem für Firmenkunden genutzt. Den größten Anteil hat SDSL mit 42%.

Abbildung 69: Nutzung von ULL in Österreich per 4. Quartal 2003



Quelle: RTR-GmbH

Mittlerweile (Stand: Ende 2003) könnten 47% der Haushalte über ULL mit TK-Diensten versorgt werden, während 1,4% der Haushalte potenziell unter sechs Entbündelungspartnern wählen könnten. 30% der Haushalte könnten potenziell immerhin unter zumindest zwei Entbündelungspartnern wählen.

Die Versorgung in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. Während die mögliche Versorgung der Haushalte durch ULL für Gesamt-Österreich Ende 2003 bei rund 47% lag (dies entspricht rund 41% der Bevölkerung und rund 6% der Fläche), könnten 93% der Wiener Haushalte neben der Telekom Austria und UPC auch einen Entbündelungspartner wählen (bezogen auf Gesamt-Österreich handelt es sich dabei um 23% der Haushalte). Im Burgenland sind hingegen nur 11% der Haushalte mittels ULL versorgbar.

Betrachtet man das theoretische Potenzial der derzeit aktiven „Entbündler“, so kann sogar der Drittaktivste noch mehr als 15% aller Haushalte erreichen.

Mit fast 50% mittels ULL grundsätzlich erreichbaren Haushalten (Stand: Ende 2003) besteht also derzeit ein enormes, noch nicht genutztes Potenzial zur Erschließung des Marktes – dies vor allem mit innovativen Technologien und Produkten. Diesen Personenkreis anzusprechen und als Kunden zu gewinnen, erfordert jedoch Zeit und große Marketingaufwendungen.

Entbündelung bedeutet durch signifikante Investitionen in die Netzinfrastruktur nicht nur Infrastrukturwettbewerb (bis zur letzten Meile), sondern erfordert auch eine längerfristige Strategie und gutes Marketing sowie Verkauf.

²¹ CyberTron befindet sich im Konkurs.

Im praktischen Ablauf der Entbündelung sind die Transparenz der Bestellungen, die organisatorischen Abläufe und die Bereitstellung der entbündelten Leitungen noch verbesserungswürdig. Für die weitere Gesamtentwicklung wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie schnell für die Nachfrager eine kritische Masse an Kunden erreichbar und somit eine signifikante Fixkostendegression erzielbar ist.

5.2.2.4 Mietleitungen

5.2.2.4.1 Einführung

Der Mietleitungsbereich wird in ein Endkunden-segment und zwei Vorleistungssegmente unterteilt, die als relevante Märkte eingestuft werden. Nicht relevant sind Endkunden-mietleitungen mit Bandbreiten größer als 2 Mbit/s.

Wurde in den bisherigen RTR-Berichten vom Markt für Mietleitungen gesprochen, so wird nunmehr – analog zu den anderen Kommunikationsmärkten – eine Aufteilung auf Endkunden- und Vorleistungsmärkte gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte vorgenommen. Im Konkreten finden sich in der TKMVO 2003 folgende drei relevante Mietleistungsmärkte:

Auf dem Endkundenmarkt betrifft der relevante Markt das Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s, auf Vorleistungsseite gibt es einen relevanten Markt betreffend Trunk-Segmente von Mietleitungen und einen betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen, beide Vorleistungsmärkte gelten ohne Kapazitätsbeschränkung. Mietleitungen größer 2 Mbit/s wurden als nicht relevant erachtet und daher nicht weiter als Markt definiert.

Mietleitungen können für unterschiedliche Anwendungen eingesetzt werden: Einerseits dienen sie Netzbetreibern oder Dienstbetreibern als grundlegende Transportinfrastruktur für die Erbringung ihrer Dienste, indem ihr Netzwerk durch Verwendung von Mietleitungen auf- bzw. ausgebaut werden kann, solange sie über keine eigene Infrastruktur verfügen. Andererseits verwenden Geschäftskunden Mietleitungen zur Vernetzung von Unternehmensstandorten für den Austausch von Sprach- oder Datenkommunikation, die ihnen exklusiv und in der spezifizierten Bandbreite durchgängig (24 Stunden/365 Tage) zur Verfügung stehen. Die Unterscheidung zwischen Endkunden- und Vorleistungsmietleitung basiert demnach auf dem Status des Nachfragers der Mietleitung. Sollte sie für das Erbringen von Kommunikationsdiensten eingesetzt werden (z.B. indem Mobilfunkbasisstationen an das Netz angebunden oder eine Verbindung vom Teilnehmer zum Netzwerkknoten bei einem anderen Betreiber nachgefragt werden), so ist diese Mietleitung dem Vorleistungsmarkt zuzuordnen. Demnach ist die Servicierung mit Mietleitungen an Inhaber einer Allgemeingenehmigung als Vorleistung zu werten, das Erbringen von Mietleistungsdiensten an sonstige Kunden (z.B. eine internationale Bank) ist dem Endkundenmarkt zuzurechnen.

Aufgrund der neuen Märktedefinition ist eine Vergleichbarkeit mit den bisher erhobenen Daten nur noch bedingt möglich. Zu beachten ist, dass die Informationen nur für nationale Mietleitungen gelten, nunmehr auch Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen enthalten sind bzw. Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten nicht Teil der Märkte sind.

Wie im Einführungskapitel beschrieben, wird im Folgenden nicht auf die einzelnen Märkte eingegangen, vielmehr wird ein gesamtheitlicher Überblick über Mietleitungen in Österreich geboten.

5.2.2.4.2 Marktdaten

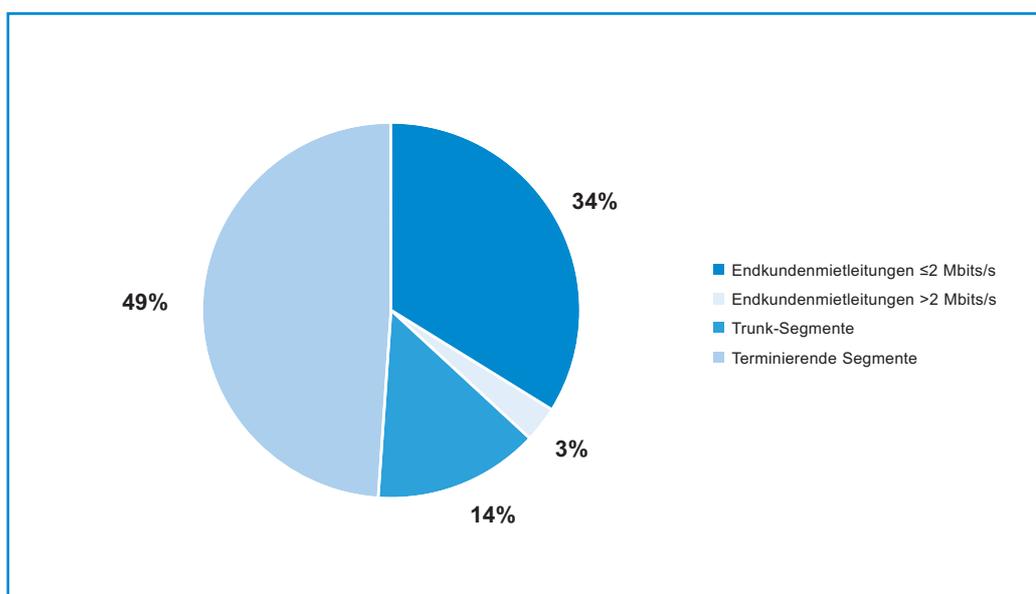
Bedingt durch den Übergang zu einem neuen Rechtsrahmen ist es für Mietleitungsbetreiber nun nicht mehr erforderlich, eine Konzession für das Anbieten von Mietleitungen zu beantragen, eine Allgemeingenehmigung für das Geschäftsfeld „Erbringung von Mietleistungsdiensten“ ist ausreichend. Das Vermieten oder Verkaufen von unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber) ist weiterhin an keine kommunikationsspezifische Genehmigung gebunden.

Zur Zeit bieten etwa 40 Unternehmen ihre Dienste auf den österreichischen Mietleistungsmärkten an. Der Großteil der Betreiber ist nur regional aktiv; hier handelt es sich in der Regel um Infrastrukturanbieter aus anderen Sektoren der Industrie (z.B. Energie), die in der Telekommunikation ein Nebengeschäftsfeld sehen und ihre bereits verlegten Leitungen nützen können, bzw. um regionale Netzwerkanbieter. Bundesweit werden Verbindungen einerseits von internationalen Konzernen, die ihre globalen Netze auch über Österreich führen, andererseits von Anbietern von Sprachtelefonie angeboten. Spezialisierungen auf Endkundenmietleitungen oder internationale Mietleitungen sind festzustellen. Über flächendeckende Infrastruktur verfügen jedoch nur wenige Betreiber.

Der Großteil des Umsatzes wird auf den Vorleistungsmärkten erzielt, insbesondere bei terminierenden Segmenten, der kleinere Teil fällt auf dem Endkundenmarkt an. Dies bedeutet, dass der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere im lokalen Bereich – wesentlich die Nachfrage nach Mietleitungen bestimmt.

Folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Umsätze von Jänner 2002 bis September 2003 auf die einzelnen Märkte:

Abbildung 70: Verteilung des Umsatzes auf die Märkte 2002/2003



Quelle: RTR-GmbH

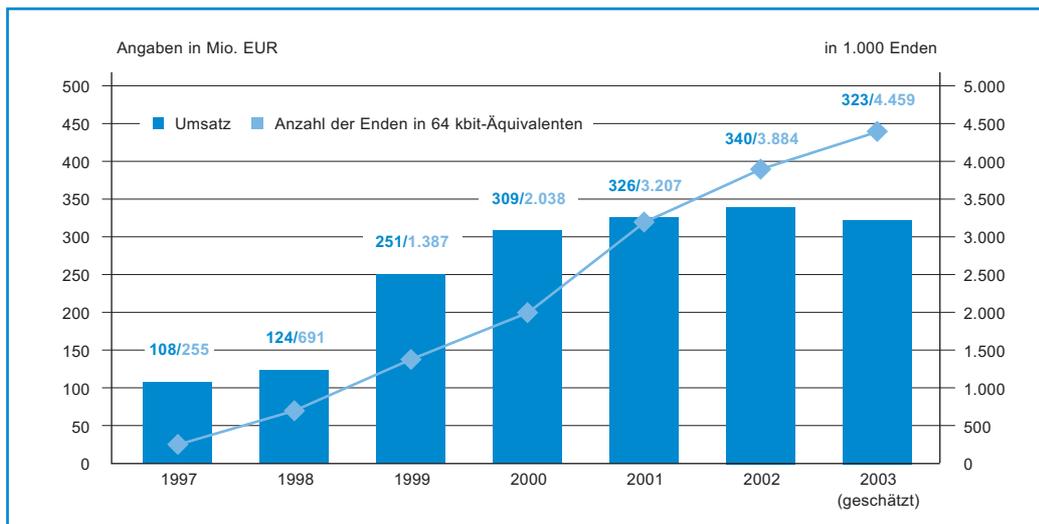
Das Agieren zahlreicher Betreiber führt zu zunehmendem Wettbewerb insbesondere auf den Vorleistungsmärkten. Insgesamt konnte eine Stagnation beim Umsatz bei steigendem Bandbreitenbedarf festgestellt werden.

Das Konzentrationsmaß, gemessen am Umsatz für die beobachteten Märkte, stellt sich sehr unterschiedlich dar: Ist auf dem Endkundenmarkt bis 2 Mbit/s der Marktanteil der Telekom Austria noch sehr hoch, wodurch sich ein HHI für 2003 (Jänner bis September) von 8.208 ergibt, so ist auf den Vorleistungsmärkten der Wettbewerb der alternativen Anbieter schon deutlich erkennbar, wodurch ein deutlich geringerer HHI ausgewiesen wird. Dieser beträgt auf dem Markt für terminierende Segmente für 2003 (Jänner bis September) 4.910 und auf dem Markt für Trunk-Segmente 3.799. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auf den Vorleistungsmärkten vermehrt eigene Infrastruktur vorhanden ist.

Eine Gegenüberstellung jener im Berichtszeitraum erzielten Umsätze mit den Vorjahren zeigt, dass es 2002 noch zu einem moderaten Wachstum gekommen ist, welchem 2003 ein leichter Rückgang bei den Umsätzen folgte. Gleichzeitig stiegen in beiden Jahren die nachgefragten Kapazitäten, was insbesondere auf die starke Zunahme bei der Nachfrage nach internationalen Mietleitungen zurückzuführen ist. Da die Gesamtzahl der Mietleitungen im Beobachtungszeitraum zurückging, kann geschlossen werden, dass niederbitratige Mietleitungen gegen Mietleitungen mit höherer Bandbreite substituiert wurden. Das Wachstum der Kapazitäten bei sinkenden Umsätzen zeigt, dass der Mietleitungsmarkt insbesondere 2003 von starken Preisreduktionen betroffen war.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung von Umsatz und Kapazitäten seit 1997:

Abbildung 71: Entwicklung von Umsätzen und Kapazitäten



Quelle: RTR-GmbH

Die Angaben zu Umsatz und Kapazität beinhalten nationale und internationale Mietleitungen, nicht jedoch unbeschaltete Glasfasern oder Kupferdoppeladern. Die Angaben für 2002 und 2003 unterschätzen die tatsächliche Entwicklung geringfügig, da ein auf hohe Bandbreiten spezialisierter international tätiger Betreiber keine Angaben zu Umsatz und Kapazitäten für seine internationalen Mietleitungen machen konnte.

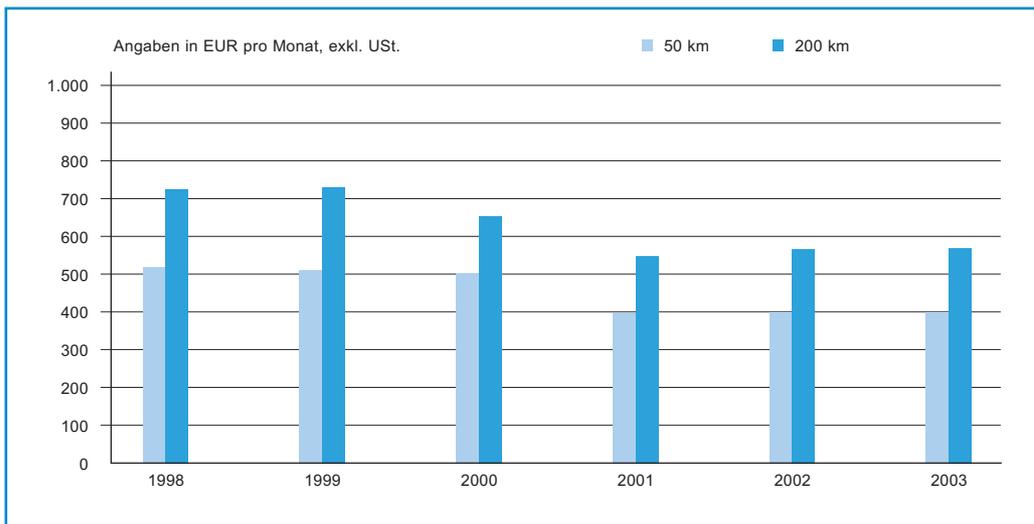
5.2.2.4.3 Tarife

Mietleitungsbetreiber verwenden in der Regel individualisierte Tarifblätter, die nur schwer untereinander vergleichbar sind. Primär ist der Preis einer Mietleitung abhängig von der nachgefragten Bandbreite, der Entfernung, den technischen Merkmalen sowie der geografischen Lage der Enden; zusätzliche Komponenten wie spezielle Servicequalitäten oder Zusatzdienste beeinflussen ebenfalls den Preis. Insbesondere bei Großkunden oder bei Vorleistungsmietleitungen kommt es häufig zur Vereinbarung eines Projektpreises. Dabei mietet der Kunde einen ganzen Leitungsverbund unter entsprechenden Rahmenbedingungen.

Die Preisstruktur der einzelnen Mietleitungsanbieter stellt sich sehr heterogen dar. Die Tarife der Telekom Austria liegen 2003 deutlich unter jenen von 1998.

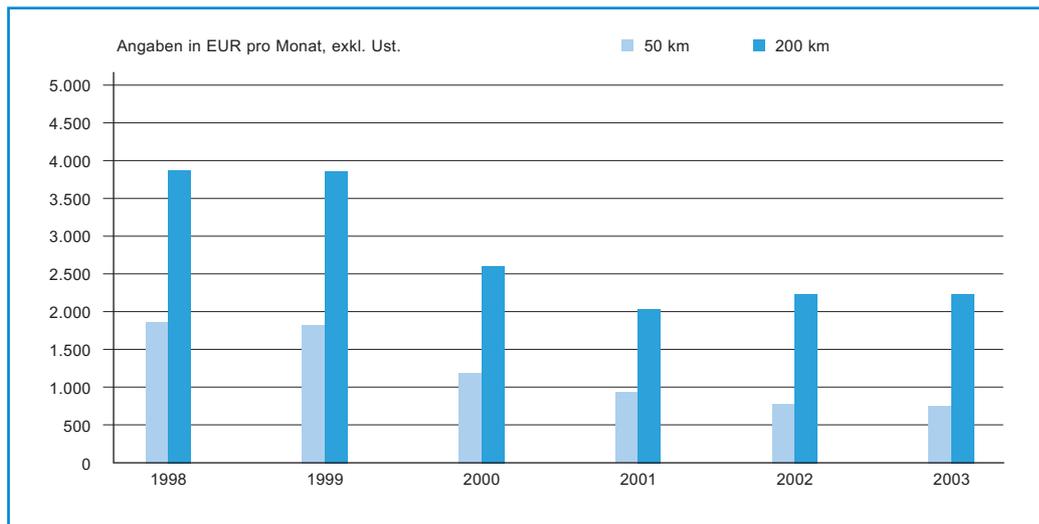
In den vergangenen Jahren ist es durch die zunehmende Anzahl von Anbietern – verbunden mit leerstehenden Kapazitäten – zu einem Sinken der Preise gekommen. Das einzige, aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung preisregulierte Unternehmen – Telekom Austria – stellte im Berichtszeitraum einen Tarifantrag betreffend digitale Mietleitungen mit einer Kapazität von nx64k, betreffend S0-Verbindungen und betreffend digitaler Datenleitungen DDL-LHS, welcher auch genehmigt wurde. Die Entwicklung der Tarifstruktur der Telekom Austria seit Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte für den Bereich digitaler Übertragungsweg – Städtetarif ist für die Entfernungen von 50 km und 200 km wie folgt:

Abbildung 72: Tarifentwicklung Telekom Austria 64 kbit/s



Quelle: Teligen, Report on Telecoms Price Developments from 1998 to 2003 (produced for DG INFSO), Sept. 2003

Abbildung 73: Tarifentwicklung Telekom Austria 2 Mbit/s



Quelle: Teligen, Report on Telecoms Price Developments from 1998 to 2003 (produced for DG INFSO), Sept. 2003

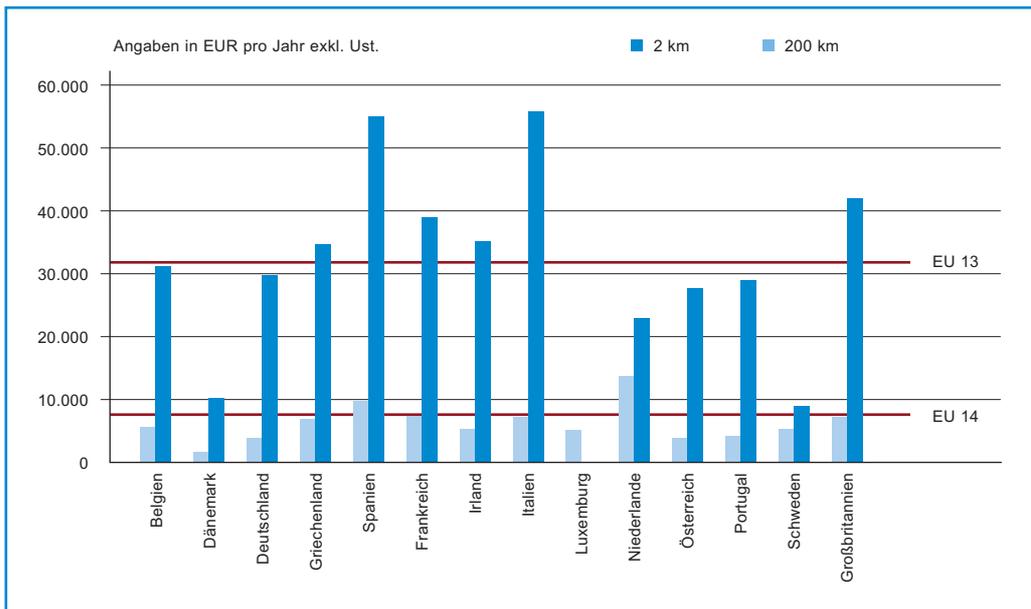
Die für den Vergleich gewählten Bandbreiten stellen jene Mietleitungen dar, die auf dem Endkundenmarkt am meisten nachgefragt werden. Deutlich erkennbar ist, dass der Preistrend über alle Entfernungen und Bandbreiten nach unten geht.

5.2.2.4.4 Internationaler Tarifvergleich

Die österreichischen Mietleitungspreise liegen bei hochbitratigen Produkten unter dem europäischen Schnitt.

Regelmäßig werden in den Implementierungsberichten der Europäischen Kommission internationale Vergleiche für Mietleitungspreise veröffentlicht. Exemplarisch soll an dieser Stelle ein Vergleich für Endkundenmietleitungen mit 2 Mbit/s aus der aktuellsten Publikation wiedergegeben werden, der die Tarife zum 01.08.2003 widerspiegelt. Es zeigt sich, dass die Preise der Telekom Austria, die für Österreich herangezogen werden, sowohl bei kurzen Mietleitungen von 2 km Länge, als auch bei den längeren 200 km-Strecken durchwegs unter dem EU-Schnitt liegen.

Abbildung 74: Internationaler Tarifvergleich, 2 Mbit/s, 2003



Quelle: 9. Implementierungsbericht, Annex 1, EU 13 = ohne Finnland und Luxemburg, EU 14 = ohne Finnland

Aber auch bei 34 Mbit/s- und 155 Mbit/s-Mietleitungen sind die Tarife der Telekom Austria durchwegs günstiger als das europäische Mittel.

5.2.2.5 Die Märkte für elektronische Signaturen

Von den Dienstleistungen für elektronische Signaturen seien zunächst jene der Zertifizierungsdiensteanbieter hervorgehoben. Im Jahr 2003 waren in Österreich fünf Zertifizierungsdiensteanbieter tätig:

- Der Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz,
- die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH,
- der Generali-Konzern (innerhalb des Konzerns gab es im Jahr 2003 mehrere Umstrukturierungen, seit Dezember 2003 wird der Zertifizierungsdienst von der Generali IT-Solutions GmbH angeboten),
- das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK) und
- die Web und Co – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG.



Die genannten fünf Zertifizierungsdiensteanbieter boten insgesamt 23 Zertifizierungsdienste an (Ende des Jahres 2003 waren davon 21 aktiv). Diese Zertifizierungsdienste decken das ganze Spektrum dessen ab, wofür Zertifikate eingesetzt werden können. Im Wesentlichen kann man die angebotenen Dienste wie folgt gruppieren:

Qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur. Diese Zertifikate werden ausschließlich nach Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und ausschließlich für Schlüssel, die auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert sind, ausgegeben. Die sichere elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift; diese Zertifikate werden also insbesondere für den rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet. Sichere elektronische Signaturen werden in Österreich seit Anfang 2002 angeboten. Im Jahr 2003 war A-Trust der einzige Anbieter solcher Zertifikate.

Einfache Zertifikate für Schlüssel, die auf Chipkarten gespeichert sind. Diese Zertifikate werden für Authentifizierung, für die Signatur (z.B. von E-Mails) und für Verschlüsselung verwendet. Auch hier war A-Trust im Jahr 2003 der einzige Anbieter.

Weitere einfache Zertifikate mit Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises werden von der Arge Daten, von A-Trust, von Generali und vom IAIK angeboten.

Als letzte Gruppe können jene Zertifikate genannt werden, bei denen nicht notwendigerweise eine Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises vorgenommen wird.

Seit dem In-Kraft-Treten des SigG am 01.01.2000 verdreifacht sich die Anzahl der ausgestellten Zertifikate etwa jährlich. Zum Stichtag 01.11.2003 gab es in Österreich etwa 10.000 qualifizierte Zertifikate und etwa 22.000 nicht qualifizierte Zertifikate, man kann also grob schätzen, dass etwa 30.000 Personen die elektronische Signatur nutzten.

Neben den Zertifizierungsdiensteanbietern, welche von der TKK beaufsichtigt werden, sind noch jene Unternehmen zu nennen, welche Produkte für die sichere elektronische Signatur herstellen: Chipkarten, Chipkartenleser und Secure Viewer.

Die österreichische Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2003 insgesamt fünf Chipkarten geprüft und bescheinigt, in der Praxis eingesetzt wurden dabei vor allem Smart-Card-Controller von Philips mit dem Betriebssystem STARCOS von Giesecke & Devrient. Bei Chipkartenlesern wurde eine ganze Reihe von Produkten eingesetzt, Bescheinigungen der Bestätigungsstelle A-SIT liegen für Produkte von Kobil, Reiner und Siemens vor, der Siemens Sign@tor ist eine österreichische Entwicklung. Als Secure Viewer – das sind Programme, die für die Sicherheit des Vorgangs der Signaturerstellung sorgen und dabei insbesondere das zu signierende Dokument in eindeutiger Weise am Bildschirm darstellen – wurden in Österreich bislang ausschließlich österreichische Entwicklungen verwendet: MBS-Sign und hot:Sign von der BDC EDV Consulting GmbH und trustview von der IT Solution GmbH.

Nähere Informationen zur Marktentwicklung enthält Kapitel 3 des in der Schriftenreihe der RTR-GmbH erschienenen Berichts „4 Jahre Signaturgesetz“.





6. Das Unternehmen

6.1 Entwicklung des Personalstandes

Um die Aufgaben gemäß KOG und TKG erfüllen zu können, wurde für das Geschäftsjahr 2003 eine durchschnittliche Anzahl von 84 Ganztageskräften den Planungen zugrunde gelegt.

Die Zusatzaufgaben (siehe Kapitel 4.1.12 und 4.1.13) aus der Novelle des KommAustria Gesetzes (KOG) BGBl. I Nr. 71/2003 § 9a bis § 9h haben sich in der Entwicklung des Personalstandes im November bzw. Dezember ausgewirkt. In diesen Monaten ist der Personalstand auf 87 Ganztageskräfte gestiegen. Davon waren im Fachbereich Telekommunikation 46, im Fachbereich Rundfunk 20 und in den Servicebereichen per 31.12.2003 21 Personen beschäftigt (siehe Abbildung 75).

Zusätzliche gesetzliche Aufträge konnten mit geringen zusätzlichen Personalressourcen in Angriff genommen werden.

Abbildung 75: Entwicklung des Personalstandes der RTR-GmbH im Jahr 2003

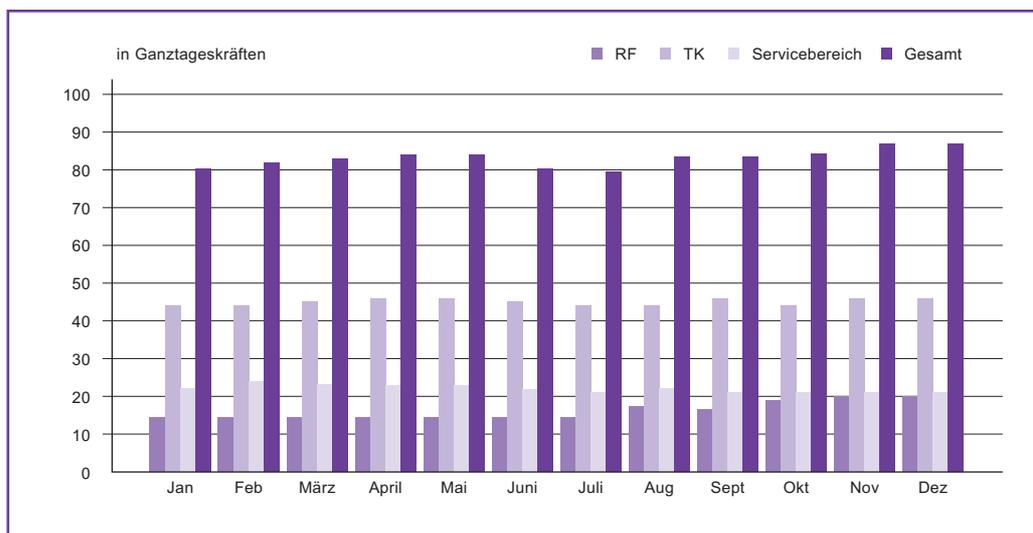
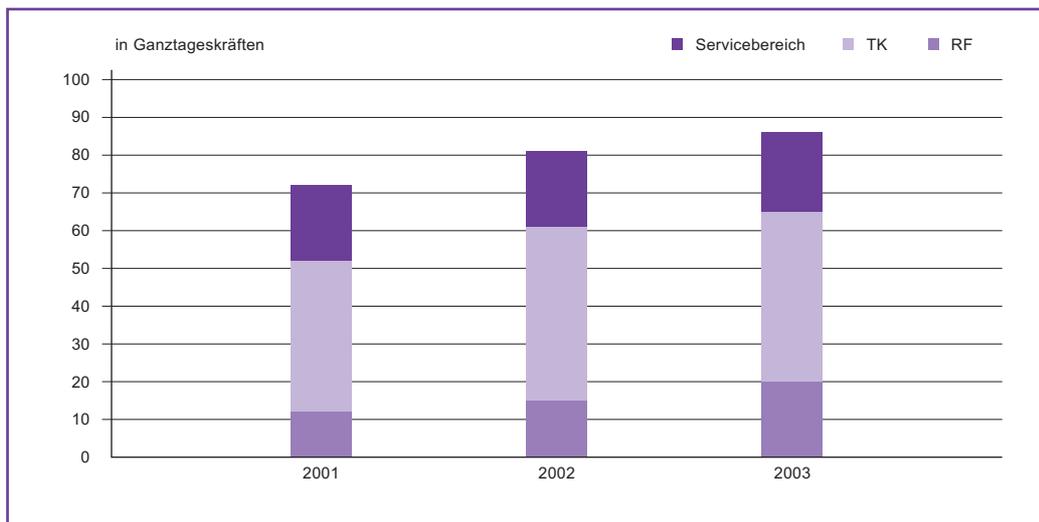


Abbildung 76 stellt die Entwicklung des Personalstandes der RTR-GmbH der letzten drei Jahre dar:

Abbildung 76: Vergleich – Personalstände 2001-2003 (per 31.12.2003)



6.2 Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Geschäftsjahr (01.01.2003-31.12.2003) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche vor.

Aus dem Jahresabschluss 2003 werden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der RTR-GmbH setzte sich 2003 zum überwiegenden Teil aus den gemäß § 10 KOG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen zusammen (EUR 8,57 Mio.). Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in der Höhe von EUR 393.000,- resultierte im Wesentlichen aus Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG. Das operative Ergebnis aus den Aufgaben gemäß KOG ist ausgeglichen, der Bilanzverlust von EUR 1,55 Mio. ist ebenfalls auf die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG zurückzuführen und durch die im Geschäftsjahr 2000 vorgenommene Kapitalerhöhung von EUR 2,11 Mio. gedeckt.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für den Zeitraum 2003

	2003		2002	
	in EUR		in Tausend EUR	
1. Umsatzerlöse		8,567.043,37		8.498
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	83.479,96		150	
b) übrige	145.453,76	228.933,72	205	355
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-4.528.116,70		-4.240	
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-92.981,91		-108	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-913.850,71		-834	
d) freiwilliger Sozialaufwand	-103.658,59	-5,638.607,91	-60	-5.242
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-516.038,22		-648
5. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		-3,126.520,34		-3.448
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5, Betriebserfolg		-485.189,38		-485
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens		80.471,72		67
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		31.276,54		64
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-19.491,40		-77
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-0,87		0
11. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 10, Finanzerfolg		92.255,99		54
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag		-392.933,39		-431
13. Auflösung von un versteuerten Rücklagen		28.956,27		51
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-1,187.658,25		-808
15. Bilanzverlust		-1,551.635,37		-1.188

Bilanz zum 31.12.2003

Aktiva			Passiva		
	31.12.2003	31.12.02		31.12.2003	31.12.02
	in EUR	in TEUR		in EUR	in TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	5,741.153,90	5.741
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	128.803,84	302	II. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 1,187.658,25	-1,551.635,37	-1.188
	128.803,84	302		4,189.518,53	4.553
II. Sachanlagen			B. Unversteuerte Rücklagen		
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	387.214,40	488	I. Sonstige unversteuerte Rücklagen IFB gemäß § 10 EStG	5.038,04	34
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.953,52	263		5.038,04	34
	624.167,92	751	C. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	277.700,00	219
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2,830.703,63	2.845	2. Sonstige Rückstellungen	1,024.700,00	999
	2,830.703,63	2.845		1,302.400,00	1.218
	3,583.675,39	3.898	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	159.416,08	428
I. Forderungen			2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern in EUR 508.366,10) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 97.949,78	2,634.468,55	2.165
1. Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2,740.388,64	3.252		2,793.884,63	2.593
2. Sonstige Forderungen	1.702,86	28			
	2,742.091,50	3.280			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1,560.964,07	1.116			
	4,303.055,57	4.396			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	404.110,24	104			
	8,290.841,20	8.398		8,290.841,20	8.398

6.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben der RTR-GmbH (§ 5 KOG Abs. 3) ist in § 10 KOG geregelt und erfolgt durch Bereitsteller, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, und durch in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter (Beitragspflichtige). Diese haben einen jährlichen anteilmäßigen Finanzierungsbeitrag zur Abdeckung des Aufwandes der Regulierungsbehörde für die jeweilige Branche zu leisten.

Mit In-Kraft-Treten des SigG, BGBl I 1999/190, wurde die TKK als Aufsichtsstelle gemäß § 13 SigG eingesetzt. Gemäß § 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 5 SigG sind die Tätigkeiten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH nach dem Signaturgesetz von den Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen (TKG, KOG etc.) organisatorisch und finanziell zu trennen.

Für Aufgaben nach dem SigG hat die Aufsichtsstelle gemäß § 13 (4) SigG den Zertifizierungsdiensteanbietern für ihre Tätigkeit und für die Heranziehung der RTR-GmbH eine mit Verordnung festgelegte kostendeckende Gebühr vorzuschreiben.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.-31.12.2003 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 402.191,89 entstanden. Dem gegenüber stehen erzielte Erlöse in Höhe von EUR 38.196,50. Die Einnahmen der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen beschränken sich auf die von den Zertifizierungsdiensteanbietern entrichteten Gebühren, deren Höhe wesentlich von der Anzahl der ausgestellten qualifizierten Zertifikate abhängt (§ 1 Abs. 1 und 2 SigV). Die Anzahl der in Österreich ausgestellten Zertifikate hat sich zwar seit In-Kraft-Treten des SigG jährlich etwa verdreifacht, ist aber dennoch hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Aus diesem Grund haben sich auch die Einnahmen der Aufsichtsstelle nicht so entwickelt, dass die Kosten der Aufsichtstätigkeit daraus gedeckt werden könnten. Der Aufwandsüberhang ist mit den durch Kapitalerhöhung aufgebrauchten Mitteln zu decken.

Durch Änderung des KOG werden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds und ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9e KOG (Digitalisierungsfonds) bzw. §§ 9f bis 9g iVm. §§ 9c bis 9e KOG (Fernsehfilmförderungsfonds).

Im Jahr 2003 wurden neben allgemeinen Vorbereitungsarbeiten (Testbetrieb für digitales Fernsehen, DVB-T) vor allem die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus den Fonds und die Antragsunterlagen erstellt. Dabei entstanden Kosten in Höhe von insgesamt EUR 338.536,62 (EUR 271.732,49 für den Digitalisierungsfonds – DF, EUR 66.804,13 für den Fernsehfilmförderungsfonds – FFFF), welche der RTR-GmbH aus den Mitteln der Fonds 2004 refundiert werden und deswegen in der Bilanz zum 31.12.2003 als Rechnungsabgrenzung ausgewiesen wurden.

Die Finanzierung der RTR-GmbH durch die Telekombetreiber und Rundfunkveranstalter ist in § 10 KOG geregelt. Der ORF, der bei weitem größte Rundfunkveranstalter Österreichs, der mit einem hohen Anteil zur Finanzierung des Fachbereichs Rundfunk beiträgt, bestreitet allerdings die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages der RTR-GmbH zum Teil. Eine Beschwerde des ORF hat der VfGH zum Anlass genommen, die Rechtmäßigkeit von § 10 KOG (die Finanzierungsgrundlage der RTR-GmbH) zu überprüfen. Mit einer Entscheidung des

VfGH ist nicht vor Juni 2004 zu rechnen. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung ist auch eine Neugestaltung des Finanzierungssystems der RTR-GmbH auf gesetzlicher Basis nicht auszuschließen.

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in Tabelle 20 und 21 eine Aufgliederung der Hauptaufwandspositionen nach den Fachbereichen Telekommunikation und Rundfunk vorgenommen. Außerdem wurden die Aufwendungen für die elektronische Signatur (ELSI) und die der Telekom-Control-Kommission (TKK) für den Fachbereich Telekommunikation eigens dargestellt. Als Pendant dazu wurden die Aufwandspositionen Fonds und KommAustria auch im Fachbereich Rundfunk getrennt abgebildet. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2003 folgendes Bild:

Tabelle 20: Aufwendungen des Fachbereichs Telekommunikation für 2003

TK-Bereich (Darstellung in Tausend EUR)	TK gesamt	davon TKK	ELSI
Personalaufwand	4.259	69	149
Miet- und Verwaltungsaufwand	1.036	5	138
Sonstiger Aufwand	911	24	16
Abschreibung	321	-	108
Gesamtaufwand	6.527	98	411

Die Aufwandszuordnung erfolgt laut internem Berichtswesen und kann von den Werten laut HGB abweichen.

Tabelle 21: Aufwendungen des Fachbereichs Rundfunk für 2003

RF-Bereich (Darstellung in Tausend EUR)	RF gesamt exkl. Fonds ¹⁾	davon KommAustria	DF	FFFF
Personalaufwand	1.711	210	61	46
Miet- und Verwaltungsaufwand	492	58	-	-
Sonstiger Aufwand	368	18	210	21
Abschreibung	215	-	-	-
Gesamtaufwand	2.786	286	271	67

¹⁾ Die zwei Fonds hatten im Jahr 2003 nur Auswirkungen auf Cashflow bzw. Liquidität der RTR-GmbH. Der von den beiden Fonds bereits 2003 verursachte Aufwand fließt inkl. Zinsen im Jahr 2004 über die GuV wieder an die RTR-GmbH zurück.

Die Aufwandszuordnung erfolgt laut internem Berichtswesen und kann von den Werten laut HGB abweichen.

6.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Jahr 2003 gehörten folgende Persönlichkeiten dem Aufsichtsrat der RTR-GmbH an:

- Generaldirektor Dr. Wilfried Stadler (Vorstands-Vorsitzender, Investkredit AG), Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes, Kapsch Aktiengesellschaft), Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des BKA), Mitglied des Aufsichtsrates,
- Werner Weidlinger (Telekom-Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT), Mitglied des Aufsichtsrates.

Nach Ausscheiden von Herrn Werner Weidlinger im Juli 2003 folgte Frau Mag. Ina Sabitzer (Telekom-Referentin, Kabinett des Bundesministers, BMVIT) in den Aufsichtsrat der RTR-GmbH nach.

Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat:

- Dr. Dieter Staudacher, LL.M. (Betriebsrat, RTR-GmbH),
- Mag. Sabine Joham (Betriebsrat, RTR-GmbH).

Nach Ausscheiden von Frau Mag. Sabine Joham aus dem Betriebsrat der RTR-GmbH im Juni 2003 folgte Frau Brigitte Hohenecker als zweites Betriebsratsmitglied in den Aufsichtsrat nach.





7. Anhang

7.1 Tabellen, Info-Boxen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1: Vergleich alter und neuer Rechtsrahmen	61	■ ■ ■ ■
Tabelle 2: Mobilnetz-Zusammenschaltungsentgelte	73	
Tabelle 3: Übersicht der internationalen Arbeitsgruppen	90	
Tabelle 4: Anzahl der Rufnummernbescheide	109	
Tabelle 5: Bearbeitungszeit von Rufnummernanträgen	109	
Tabelle 6: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich	110	
Tabelle 7: Tagesreichweiten, Personen ab 10 Jahre	143	■ ■ ■ ■
Tabelle 8: Österreichische Tageszeitungen - Auflagen und Reichweiten	146	
Tabelle 9: Überblick über die Förderung von Tageszeitungen	148	
Tabelle 10: In Österreich empfangbare Fernsehprogramme	151	
Tabelle 11: In Österreich empfangbare Hörfunkprogramme	152	
Tabelle 12: Gesamtentwicklung der Telekommunikationsumsätze 2002 und 2003	155	
Tabelle 13: Markttendenz	157	
Tabelle 14: Vergleichende Entgelte der wesentlichsten Auslandsverbindungen	168	
Tabelle 15: Originierungsentgelte der Telekom Austria per 01.07.2002 in Eurocent exkl. Ust.	174	
Tabelle 16: Terminierungsentgelte der Telekom Austria per 01.07.2002 in Eurocent exkl. Ust.	175	
Tabelle 17: Transitentgelte der Telekom Austria per 01.07.2002 in Eurocent exkl. Ust.	175	
Tabelle 18: Lizenzierungen im Mobilfunk	176	
Tabelle 19: Aktive Mobilfunkbetreiber – Technologie und Frequenzausstattung	177	
Tabelle 20: Aufwendungen des Fachbereichs Telekommunikation für 2003	208	■ ■ ■ ■
Tabelle 21: Aufwendungen des Fachbereichs Rundfunk für 2003	208	

Info-Boxen

Info-Box 1: Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt	161
Info-Box 2: Hirschman-Herfindahl-Index (HHI)	162
Info-Box 3: Preisdifferenzierung	166
Info-Box 4: Diensteanbieter im Mobilfunk	178



Abbildungen

■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 1: Zielerreichung nach KOG	13
	Abbildung 2: Zielerreichung nach TKG 2003	15
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 3: Die RTR-GmbH und ihr nationales Umfeld	25
	Abbildung 4: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	29
	Abbildung 5: Die RTR-GmbH und ihr internationales Umfeld	30
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 6: Allgemeingenehmigung	78
	Abbildung 7: Voraussetzungen zur Nutzung der Webschnittstelle	79
	Abbildung 8: Vorteile der Webschnittstelle	79
	Abbildung 9: ADR-Prozess	82
	Abbildung 10: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2003	85
	Abbildung 11: Analyseschritte im neuen Rechtsrahmen	93
	Abbildung 12: Beispiel Marktdefinition Festnetz-Sprachtelefonie	94
	Abbildung 13: Marktbeherrschung und Regulierungsmaßnahmen	96
	Abbildung 14: Anzahl der Rufnummernbescheide	109
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 15: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt	123
	Abbildung 16: Werbeausgaben 2002 vs. 2003	126
	Abbildung 17: Werbeausgaben-Entwicklung: TV	127
	Abbildung 18: Share of Advertising 2003 (gesamt: EUR 1,887 Mrd.)	128
	Abbildung 19: Werbeausgaben Deutschland: gesamt	128
	Abbildung 20: Werbeausgaben Deutschland 2002 vs. 2003	129
	Abbildung 21: Pro-Kopf-Werbeausgaben	129
	Abbildung 22: Ausstattung mit TV-Geräten	131
	Abbildung 23: Entwicklung der Sehdauer	131
	Abbildung 24: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage	132
	Abbildung 25: Entwicklung Empfangssituation	133
	Abbildung 26: Entwicklung Empfangssituation	133
	Abbildung 27: Empfangssituation 2003	134
	Abbildung 28: Empfangssituation 2003: nur terrestrisch	134
	Abbildung 29: Fernseh-Tagesreichweiten 2003	136
	Abbildung 30: Fernseh-Tagesreichweiten 2003: Fenster-Sender	137
	Abbildung 31: Marktanteile 2003	138
	Abbildung 32: Marktanteile 2003: Fenster-Sender	138
	Abbildung 33: Radio wird am längsten genutzt!	139
	Abbildung 34: Entwicklung der Hördauer	140
	Abbildung 35: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten	141
	Abbildung 36: Radio-Tagesreichweiten 2003	142
	Abbildung 37: Ö3 und Private: Tagesreichweite, 14-49 Jahre	142
	Abbildung 38: Marktanteile 2003	144
	Abbildung 39: Reichweiten führender Tageszeitungen 2003	145
	Abbildung 40: Auflagen ausgewählter Tageszeitungen 2003	145



Abbildung 41: Gesamtreichweite der Tageszeitungen	147
Abbildung 42: Gesamtreichweite der Tageszeitungen bei jungen Lesern, 14-29 Jahre	147
Abbildung 43: Terrestrisches Verbreitungsgebiet der privaten nicht-bundesweiten (lokalen und regionalen) Rundfunkveranstalter	150
Abbildung 44: Aufteilung der Umsätze 2002 und 2003	156
Abbildung 45: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit-Äquivalenten per 31.12.1999 bis 31.12.2002 und per 30.09.2003	161
Abbildung 46: Umsatzentwicklung am Festnetzmarkt (Sprachtelefonie) 1997 bis 2002, 2003 geschätzt	162
Abbildung 47: HHI nach Destinationen und Teilnehmeranschlüssen	163
Abbildung 48: Marktanteile nach Festnetzsegmenten in Verkehrsminuten	164
Abbildung 49: Entwicklung CbC (verfügbar ab 01/2002) und CPS-Kunden	165
Abbildung 50: Vergleichende Verbindungsentgelte für nationale Festnetzgespräche	167
Abbildung 51: Vergleichende Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche	168
Abbildung 52: Marktanteile in Minuten der Incumbent Betreiber (Dezember 2002)	170
Abbildung 53: Privatkunden - durchschnittliche Ausgaben pro Monat inkl. Ust., August 2003	171
Abbildung 54: Geschäftskunden - durchschnittliche Ausgaben pro Monat exkl. Ust., August 2003	171
Abbildung 55: Originierung – Terminierung – Transit	172
Abbildung 56: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern	179
Abbildung 57: Penetrationsrate im westeuropäischen Vergleich (ausgewählte Länder)	180
Abbildung 58: Umsatzentwicklung Mobilfunk	181
Abbildung 59: Anteile von Sprach- und Datendiensten am Endkundenumsatz	181
Abbildung 60: Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Endkundenmarkt nach Destinationen	182
Abbildung 61: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt	183
Abbildung 62: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt	183
Abbildung 63: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern	184
Abbildung 64: Internationaler Tarifvergleich – OECD Basket	185
Abbildung 65: Wertschöpfungsstufen im Anschlussnetz	186
Abbildung 66: Zugangsarten Breitband in Österreich	189
Abbildung 67: Breitbandanschlüsse in Österreich im Zeitverlauf	190
Abbildung 68: Entwicklung von ULL in Österreich	192
Abbildung 69: Nutzung von ULL in Österreich per 4. Quartal 2003	193
Abbildung 70: Verteilung des Umsatzes auf die Märkte 2002/2003	195
Abbildung 71: Entwicklung von Umsätzen und Kapazitäten	196
Abbildung 72: Tarifentwicklung Telekom Austria 64 kbit/s	197
Abbildung 73: Tarifentwicklung Telekom Austria 2 Mbit/s	198
Abbildung 74: Internationaler Tarifvergleich 2 Mbit/s, 2003	199
Abbildung 75: Entwicklung des Personalstandes der RTR-GmbH im Jahr 2003	203
Abbildung 76: Vergleich – Personalstände 2001-2003 (per 31.12.2003)	204





7.2 Abkürzungen

3G 3rd Generation

A

Abs. Absatz
ADR Alternative Dispute Resolutions
ADSL Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK-TK Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB Alternative(r) Netzbetreiber
ATM Asynchronous Transfer Mode
AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BGBI. Bundesgesetzblatt
BKA Bundeskanzleramt
BKS Bundeskommunikationssenat
BMJ Bundesministerium für Justiz
BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

C

CATV Kabel-TV
CbC Call-by-Call
CDR Call Data Records
CEPT Conférence Européenne des Administrations des Postes et des
Télécommunications
CIRCA Communication & Information Resource Centre
CoCom Communications Committee
CPS Carrier Pre-Selection
CUG Closed User Group

D

DDL-LHS Digital Dataline Local High Speed
DNIC Data Network Identification Code
DSL Digital Subscriber Line
DVB Digital Video Broadcasting
DVB-T DVB über Terrestrik empfangen

E

ECG E-Commerce-Gesetz
ECP European Common Proposal
ECTRA European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs
EEN-V Einzelentgeltnachweis-Verordnung
E-GovG E-Government-Gesetz
EPRA European Platform of Regulatory



ERG	European Regulators Group
ERP	Equivalent Radiated Power
ESP	Enhanced Service Provider
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVO	Entgeltverordnung

F

FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FMWG	Frequency Management Working Group
FTTH	Fibre to the Home
FZ	Freizeit

G

GSM	Global System for Mobile Communication
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GZ	Geschäftszeit

H

HDLSL	High Data Rate Digital Subscriber Line
HF	Hörfunk
HFC	Hybrid Fiber Coax
HFCC	High Frequency Co-ordination Conference
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Haushalt(e)
HHI	Hirschman-Herfindahl-Index
HLR	Home Location Register
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HVt	Hauptverteiler

I

IC	Interconnection
ICN	International Closed User Group Number
IRG	Independent Regulators Group
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISPA	Internet Service Provider Austria
ISPC	International Signalling Point Code
ITU	International Telecommunication Union

K

kbit	Kilobit
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria



L

LDAP Lightweight Directory Access Protocol

M

Mbit/s Megabit pro Sekunde
MHP Multimedia Home Platform
MMA Multimedia Austria
MNC Mobile Network Code
MNP Mobile Number Portability
MSC Mobile Switching Center
MVNO Mobile Virtual Network Operator
MW Mittelwelle

N

NAP Netzabschlusspunkt
NSPC National Signalling Point Codes
NVO Nummerierungsverordnung

O

ÖAK Österreichische Auflagenkontrolle
OES Österreichisches elektronisches Telefonsystem
OFB Oberste Fernmeldebehörde
ONP Open Network Provision
ORF Österreichischer Rundfunk

P

PIB Principles of Implementation and Best Practice
PLC Powerline Communication
POTS Plain Old Telephone Service
PresseFG Presseförderungsgesetz
PrR-G Privatradiogesetz
PrTV-G Privatfernsehgesetz
PSTN Public Switched Telephone Network
PTT Postal, Telegraph and Telephone Administration
PubFG Publizistikförderungsgesetz

R

RF Rundfunk
RGG Regionalradiogesetz
RRC Regional Radio Conference
RTR-GmbH Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

S

SDSL Symmetric Digital Subscriber Line
SFG Steirische Wirtschaftsförderung
SFN Single Network Frequency



SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service
SSL	Secure Socket Layer

T

TACS	Technical Assistance for Community Services
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
T-DAB	Terrestrial Digital Audio Broadcasting
TG 6/8	Task Group 6/8
TK	Telekommunikation
TKK	Telekom-Control-Kommission
TKMVO	Telekommunikationsmärkte-Verordnung
T-MNC	Tetra Mobile Network Code

U

UKW	Ultrakurzwelle
ULL	Unbundled Local Loop
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System

V

VAT	Value added tax
VAT	Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VSt	Vermittlungsstellen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WACC	Weighted Average Costs of Capital
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WARC	World Administrative Radio Conference
WIK	Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste
W-LAN	Wireless-Local Area Network
WLL	Wireless Local Loop

X

xDSL	x Digital Subscriber Line
------	---------------------------

Z

ZF	Zwischenfrequenz
ZuKG	Zugangskontrollgesetz
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung



7.3 Relevante Rechtsquellen

7.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABI. L 201 vom 31.07.2002, S. 37.
Fernsehrichtlinie	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABI. L 331 vom 16.11.1989, S. 1, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABI. L 202 vom 30.07.1997, S. 60.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 33.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI. L 13 vom 19.01.2000, S. 12.
Sprachtelefonierichtlinie	(RL 98/10/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABI. L 101 vom 01.04.1998, S 24. Die Richtlinie wurde durch Art. 26 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG aufgehoben.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 51 .



Zugangsrichtlinie	(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, Abl. L 108 vom 24.04.2002, S. 7.
Zusammenschaltungsrichtlinie	(RL 97/33/EG idF. RL 98/61/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), ABI. L 199 vom 26.07.1997, S. 32, in der Fassung der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl, ABI. L 268 vom 03.10.1998, S. 37. Die Richtlinie wurde durch Art. 26 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG aufgehoben.

7.3.2 Österreichisches Recht

7.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 117/2002.
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 99/2002.
E-Commerce-Gesetz (ECG)	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.
E-Government-Gesetz (E-GovG)	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, Regierungsvorlage 252 BlgNR. 22 GP.
KommAustria-Gesetz (KOG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF. BGBl. I Nr. 136/2003.



Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 1979/140 idF. BGBl. 91/2003.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF. BGBl. Nr. 100/2002.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 - PresseFG 2004) erlassen sowie das KommAustria-Gesetz, das Publizistikförderungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2004 geändert werden, BGBl. I Nr. 136/2003.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden BGBl. I Nr. 84/2001 idF. BGBl. I Nr. 71/2003.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden BGBl. I Nr. 20/2001 idF. BGBl. I Nr. 136/2001.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren, BGBl. I Nr. 159/1991 idF. BGBl. I Nr. 71/2003.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF. BGBl. I Nr. 152/2001.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003.
Telekommunikationsgesetz 1997 (TKG 1997)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden, BGBl. I Nr. 100/1997 idF. BGBl. I Nr. 16/2003.
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. Nr. 80/2003.
Wettbewerbsgesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. Nr. 753/1996 idF. BGBl. I Nr. 62/2002 Artikel I.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 32/2001.



7.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis- Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, (http://www.rtr.at/een-v).
Entgeltverordnung (EVO)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommuni- kationsverbindungen festgelegt werden, BGBl. II Nr. 158/1999 idF. BGBl. II Nr. 380/2001. Mit 27.10.2003 trat die EVO 2003 in Kraft, welche die bis dahin gültige EVO auf deren Basis ersetzte, (http://www.rtr.at/evo).
Entgeltverordnung 2003 (EVO 2003)	3. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH mit der Entgeltobergrenzen für Telekommuni- kationsverbindungen festgelegt werden, (http://www.rtr.at/evo2003).
Spezielle Kommunikations- parameter-Verordnung (SKP-V)	2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste- verordnung (KEM-V)	Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der eine Kommunikations- parameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung fest- gelegt wird.
Nummerierungsverordnung (NVO)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Nummerierung BGBl. II Nr. 416/1997 idF. BGBl. II Nr. 100/2001 (http://www.rtr.at/nvo).
Nummernübertragungs- verordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.
Singaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000.
Telekommunikationsmärkte- Verordnung (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante- Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.
Zusammenschaltungs- verordnung (ZVO)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.



7.4 Abgekürzte Firmennamen

3G Mobile	3G Mobile Telecommunications GmbH
Arge Daten	Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
A-SIT	A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privatfernseh-GmbH
Connect	Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (nunmehr One-GmbH)
CyberTron	CyberTron Telekom AG
Datakom	Datakom Austria GmbH
EKOM	EKOM 3G Mobilfunk GmbH
eTel	eTel Austria AG
FESSEL-GfK	FESSEL-GfK Institut für Marktforschung Ges.m.b.H.
FOCUS Media Research	FOCUS Marketing Research Ges.m.b.H.
Gruner + Jahr	Gruner + Jahr AG & Co KG
H3G	Hutchison 3G Austria GmbH
IAIK	Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie
Mannesmann	Mannesmann 3 G Mobilfunk GmbH (nunmehr TRA 3 G Mobilfunk GmbH)
Mobilkom	Mobilkom Austria AG & Co KG
Multimedia Austria	MMA – Multimedia Austria Interessenvertretung österreichischer Multimediantznetzbetreiber
One	One-GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
Premiere	Premiere Fernsehen GmbH
Priority Telecom	Priority Telecom GmbH
Pro7	SevenOne Intermedia GmbH
RTL	RTL Newmedia GmbH
RTL II	RTL Newmedia GmbH
SAT.1	SevenOne Intermedia GmbH
Super RTL	RTL Disney Fernsehen GmbH & Co KG
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH
Tele2	Tele2 Telecommunication Services GmbH
telegate	telegate GmbH
Telekabel	Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
Telekom Austria, TA	Telekom Austria AG
TeleTrusT	TeleTrusT Deutschland e.V.
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
TRA 3 G Mobilfunk	TRA 3 G Mobilfunk GmbH
UTA	UTA Telekom AG
Web und Co	Web und Co – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Anita Haspl

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, Tel.: 02774/8725, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2004

**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Te l : + 4 3 / (0) 1 / 5 8 0 5 8 - 0

F a x : + 4 3 / (0) 1 / 5 8 0 5 8 - 9 1 9 1

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria